

**DIE VERBRECHEN DES DIEBSTAHLS UND
DES RAUBES NACH DEN RECHTEN LIVLANDS
IM MITTELALTER**

VON

MAG. JUR. LEO LEESMENT

TARTU (DORPAT) 1931

*Acta et Commentationes Universitatis Tartuensis (Dorpatensis) BXXIV.*₁

K. Mattiesens Buchdruckerei Ant.-Ges., Tartu, 1931..

Verzeichnis der zitierten Quellen und Literatur.

1. Albrecht, Wilhelm Eduard. Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts, Königsberg 1828.
2. Amira, Karl von. Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsen-spiegels, Band II: Erläuterungen, 1 und 2, Leipzig 1925/26.
3. Amira, Karl von. Nordgermanisches Obligationenrecht, I. Band: Altschwedisches Obligationenrecht, Leipzig 1882.
4. Arbusow, Leonid. Die altlivländischen Bauerrechte (Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga, Band 23), Riga 1924/1926.
5. Arbusow, Leonid. Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, 4. Auflage, Riga 1918.
6. Berner, Albert Friedrich. Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 18. Auflage, Leipzig 1898.
7. Bielenstein, A. Die Holzbauten und Holzgeräte der Letten, I, 1907.
8. Binding. Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, I. Band, 2. Auflage, Leipzig 1902.
9. Boehmer, Justus Henningius. Jus ecclesiasticum protestantium usum hodiernum iuris canonici, V, Halle (Halae) 1736.
10. Brunner, Heinrich. Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, 2. Auflage, bearbeitet von C. Freiherrn von Schwerin (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, begründet von Karl Binding), München und Leipzig 1928.
11. Brunner, Heinrich. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Auflage, besorgt von C. Frh. von Schwerin, München und Leipzig 1930.
12. Bulmerincq, August von. Das Münzwesen der Stadt Riga am Ausgang des XV. Jahrhunderts (Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, Band 23), Riga 1924—1926.
13. Bulmerincq, August von. Kämmerei-Register der Stadt Riga (1348—1361 und 1405—1474), I und II, Leipzig und München 1909/13.
14. Bunge, Friedrich Georg von. Altlivlands Rechtsbücher, Leipzig 1879.
15. Bunge, F. G. von. Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Band III und IV, Dorpat 1844 und 1845.
16. Bunge, F. G. von. Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark, Gotha 1877.
17. Bunge, F. G. von. Die Quellen des Revaler Stadtrechts, Bd. I und II, Dorpat 1844/1847.
18. Bunge, F. G. von. Die Stadt Riga im XIII. und XIV. Jahrhundert, Leipzig 1878 (Strafrecht, von J. G. L. Napiersky bearbeitet).

19. Bunge, F. G. von. Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, Reval 1849.
20. Bunge, F. G. von. Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland, Reval 1874.
21. Bunge, F. G. von. Über den Sachsenspiegel, als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts, so wie des öselschen Lehnrechts, Riga 1827.
22. Cange, Carolus du Fresne, Dominus du. Glossarium mediae et infimae latinitatis, editio nova aucta a Léopold Favre, I—VIII, Niort 1883—1887.
23. Caspar, Carl Johannes. Darstellung des strafrechtlichen Inhaltes des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts, Berlin 1892.
24. Cordsen, Hans Christian. Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder, Diss., Halle 1907.
25. Cropp. Der Diebstahl nach dem älteren Rechte der freyen Städte Hamburg, Lübeck und Bremen (Criminalistische Beyträge, herausgegeben von M. H. Hudtwalcker und Carl Trummer, Band II, Heft 1 und 2), Hamburg 1825/1826.
26. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben von Reinhard Frank, 15. Auflage, Tübingen 1923.
27. Elben, Karl. Zur Lehre von der Waarenfälschung hauptsächlich in geschichtlicher Hinsicht, Diss., Freiburg i. B. und Tübingen 1881.
28. Est- und Livländische Brieflade, herausgegeben v. F. G. v. Bunge und R. v. Toll, Teil I, Reval 1856/1857.
29. Ewers, Johann Philipp Gustav. Des Herzogtums Ehsten Ritter- und Landrechte, Dorpat 1821.
30. Fehr, Hans. Deutsche Rechtsgeschichte (Grundrisse der Rechtswissenschaft), 2. Auflage, Berlin und Leipzig 1925.
31. Freymann, H. v. Das Strafrecht der livländischen Ritterrechte (Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der juristischen Fakultät der Universität Dorpat, IX), Dorpat 1889.
32. Friedensburg, Ferdinand. Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neueren Zeit, München und Berlin 1926.
33. Friese, Viktor. Das Strafrecht des Sachsenspiegels (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, Heft 55), Breslau 1898.
34. Geib, Gustav. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Band I: Geschichte, Leipzig 1861.
35. Gierke, Otto. Deutsches Privatrecht, Band I: Allgemeiner Teil und Personenrecht (Syst. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Karl Binding, II. Abt., III. Teil, I. Band), Leipzig 1895.
36. Grimm, Jakob. Deutsche Rechtsaltertümer, I und II, 4. Auflage, Leipzig 1922.
37. Groszmann, Paul. Das Rigische Strafrecht bis zum Jahre 1673 (Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der juristischen Fakultät der Universität Dorpat, X), Dorpat 1891.

38. Hagemeister, Heinrich von. Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands, Teil I, Riga 1836.
39. Hälschner, Hugo. Das preussische Strafrecht, III. Teil, Bonn 1868.
40. Hansen, G. v. Regesten aus zwei Missivbüchern des XVI. Jahrhunderts im Revaler Stadt-Archiv (Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, III. Folge, IV. Band), Reval 1895.
41. Harnack, Th. Der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in seiner Urgestalt, Stuttgart 1856.
42. Heikel, A. O. Rakennukset teremisseillä, mordvalaisilla, virolaisilla ja suomalaisilla, Helsingissä 1887.
43. Helmersen, Reinhold von. Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561, Dorpat und Leipzig 1836.
44. Hildebrand, H. Das Rigische Schuldbuch (1286—1352), St. Petersburg 1872.
45. Hippel, Robert von. Deutsches Strafrecht, I. Band: Allgemeine Grundlagen, Berlin 1925.
46. His, Rudolf. Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901.
47. His, Rudolf. Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil I: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Leipzig 1920.
48. His, Rudolf. Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben v. G. von Below u. a., Abteilung III), München und Berlin 1928.
49. Homeyer, C. G. Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht, 3. Auflage, Berlin 1861.
50. Hoops, Johannes. Reallexikon der germanischen Altertumskunde, 4 Bände, Strassburg 1911—1919.
51. Huber, F. C. Die Unterschlagung, Neresheim 1875.
52. Huitfeldt, Arrild. Danmarckis Rigis Krønike, Kopenhagen 1652.
53. Hupel, August Wilhelm. Von dem livländischen Münzwesen des XV. Jahrhunderts (Neue Nordische Miscellaneen, Stück 15 und 16), Riga 1797.
54. Johansen, Paul. Analecta estonica (Ajalooline Ajakiri /Historische Zeitschrift/, IX), Tartu 1930.
55. Johansen, Paul. Das älteste Wackenbuch des Revaler St. Johannis-Siechenhauses, 1435—1507 (Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv, IV. Folge, 2), Reval 1925.
56. Klien, Karl. Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls, Teil I, Nordhausen 1806.
57. Knapp, Hermann. Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Berlin 1896.
58. Köstlin, C. Reinhold. Der Diebstahl nach dem deutschen Rechte vor der Karolina (Kritische Übersicht der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben v. L. Arndts, J. C. Bluntschli und J. Pözl, Band III), München 1856.
59. Kriminaalseadustik /Strafgesetzbuch/ (Riigi Teataja /Staatsanzeiger/ Nr. 56, Artikel 396, 1929), Tallinna 1929.
60. Leesment, Leo. Über das Alter des Livländischen Rechtsspiegels (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band 50, Germanistische Abteilung), Weimar 1930.

61. Liszt, Franz von. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage, besorgt v. Eberhard Schmidt, Berlin und Leipzig 1927.
62. Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch, begründet von F. G. v. Bunge, I—VI, VII—IX, X—XII und 2. Abt. 1—3, Reval 1853 ff. und Riga und Moskau 1914.
63. Livländische Güterurkunden (I: aus den Jahren 1207—1500; II: 1501—1545), herausgegeben v. H. v. Bruiningk und Nik. Busch, Riga 1908/1923.
64. Loening, R. Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen, I, Strassburg 1876 (zitiert nach E. Meister, S. 49 f. und V. Friese, S. 258).
65. Löwis, Andreas v. Über die ehemalige Verbreitung der Eichen in Liv- und Ehistland, Dorpat 1824.
66. Lueder, Carl. Die Entwicklung des selbständigen Begriffs der Unterschlagung im älteren deutschen Recht, Diss., Erlangen 1894.
67. Meister, Eckard. Fahrnisverfolgung und Unterschlagung im deutschen Recht (aus der Festschrift für Adolf Wach), Leipzig 1913.
68. Mommsen, Theodor. Römisches Strafrecht (Syst. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Karl Binding, I. Abt., IV. Teil), Leipzig 1899.
69. Monumenta Livoniae Antiquae, Band III: Moritz Brandis, Collectanea, enthaltend die Ritterrechte des Fürstentums Ehsten, herausgegeben von C. Paucker, Riga und Leipzig 1842.
70. Müthel, Johann Ludwig. Handbuch der livländischen Criminalrechtslehre, hsg. v. F. G. von Bunge, Abt. 1, Dorpat 1827.
71. Napiersky, J. G. L. Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673, Riga 1876.
72. Neue Nordische Miscellaneen, herausgegeben von Aug. Wilh. Hupel, Stück 11 und 12, Riga 1795.
73. Neumeyer, Karl. Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts, München 1891.
74. Nottbeck, Eugen von. Die alte Kriminalchronik Revals, Reval 1884.
75. Osenbrüggen, Eduard. Theorie und Praxis des Liv-, Est- und Kurländischen Kriminalrechts, Dorpat 1846.
76. Paucker, Carl Julius. Die Strafe des Diebstahls nach Land- und Stadtrechten der Ostseeprovinzen (Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, herausgegeben von F. G. v. Bunge, Band IV), Dorpat 1845.
77. Philipsborn, Alexander. Die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausgegeben von Fr. v. Liszt, Neue Folge, Band V, 2. Heft), Berlin 1906.
78. Roth, Karl. Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, Berlin 1879.
79. Rutenberg, Otto von. Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland von der ältesten Zeit bis zum Untergange ihrer Selbständigkeit, Band I und II, Leipzig 1859 und 1860.
80. Sachse, Thuiskon Friedrich. Handbuch des Grossherzoglich Sächsischen Privatrechts, Weimar 1824.

81. Schiemann, Theodor. Die Vitalienbrüder und ihre Bedeutung für Livland (Baltische Monatsschrift, Band 31), Reval 1884.
82. Schiller, Karl und Lübhen, August. Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 5 Bände und ein Nachtragsband, Bremen 1875—1881.
83. Schilling, Carl. Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechts, Mitau 1879.
84. Schilter, J. Praxis iuris romani in foro germanico, Jena 1698.
85. Schmidt, Eberhard. Besprechung von R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil I (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band 41, Germanistische Abteilung), Weimar 1920.
86. Schmidt, Oswald. Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands (Dorpater Juristische Studien, Band III, Heft 2 und 3), Dorpat 1894.
87. Schröder, Richard. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, fortgeführt von Eb. Freiherr von Künzberg, Berlin und Leipzig 1919/22.
88. Schwerin, Claudius Freiherr von. Deutsche Rechtsgeschichte (Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister, II. Reihe, Abteilung 5), 2. Auflage, Leipzig und Berlin 1915.
89. Schwerin, Claudius Freiherr von. Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte und ihrer Teilgebiete, Freiburg i. B. 1922.
90. Scriptores Rerum Livonicarum, I (Heinricus, Origines Livoniae), Riga und Leipzig 1853.
91. Scriptores Rerum Livonicarum, II (Balthasar Russow, Chronica der Prouintz Lyfflandt), Riga und Leipzig 1848.
92. Senly, André. La piraterie, Paris 1902.
93. Seraphim, Ernst. Livländische Geschichte, Band I, 2. Auflage, Reval 1897.
94. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, Jahrgang 1886, Riga 1887.
95. Stahm, Georg. Das Strafrecht der Stadt Dortmund bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts (Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von K. Beyerle, Band IV, Heft 3), Heidelberg 1910.
96. Stiel, Paul. Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen IV, 4), Leipzig 1905.
97. Stillmark, Friedrich. Beiträge zur Kenntnis der altlivländischen Bauerrechte (Dorpater Juristische Studien, herausgegeben v. J. Engelmann u. a., Band II, I. Hälfte), Dorpat 1893.
98. Stutz, Ulrich. Besprechung von E. Meister, Fahrnisverfolgung und Unterschlagung im deutschen Recht (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band 34/47, Germanistische Abteilung), Weimar 1913.
99. Thesaurus linguae latinae, A—F, Leipzig 1900 ff.
100. Vogel, Walther. Geschichte der deutschen Seeschifffahrt, Band I: Von der Urzeit bis zum Ende des XV. Jahrhunderts, Berlin 1915.
101. Wachsmann, Kurt. Das neue russische Strafgesetzbuch vom 22. März 1903, Berlin 1918.

102. Weitzel, Karl. Diebstahl und Frevel und ihre Beziehungen zu Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in den alemannischen Rechtsquellen des Mittelalters, Borna-Leipzig 1909.
103. Wilda, Wilhelm Eduard. Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.
104. Zoepfl, Heinrich. Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839.

Erklärung der beim Zitieren der Quellen und der Literatur gebrauchten Abkürzungen.

L. Arbusow, Bauerrechte	Die altlivländischen Bauerrechte, Riga 1924—1926.
L. Arbusow, Geschichte	Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, 4. Auflage, Riga 1918.
F. G. v. Bunge, Estland	Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark, Gotha 1877.
F. G. v. Bunge, Gerichtswesen	Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland, Reval 1874.
F. G. v. Bunge, Rechtsgeschichte. . .	Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, Reval 1849.
F. G. v. Bunge (u. Napiersky), Riga. .	Die Stadt Riga im XIII. und XIV. Jahrhundert, Leipzig 1878.
R. His, Geschichte des Strafrechts . .	Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, München und Berlin 1928.
R. His, Strafrecht	Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil I, Leipzig 1920.
Livl. Güterurkunden	Livländische Güterurkunden, Riga 1908/1923.
U. B.	Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch, Reval 1853 ff.

Allgemeines.

1. Einleitung.

Tempore nocturno fur aufert,
latro diurno¹⁾.

„Der jedem Menschen tief eingepflanzte an sich erlaubte Trieb, seinen äussern Zustand zu verbessern, artet leicht in unerlaubte Habsucht aus und wird dann dem Eigentume anderer gefährlich. Unter den mannigfaltigsten Gestalten treten die Handlungen hervor, welche, um jene Leidenschaft zu befriedigen, die Vermögensrechte der Mitbürger beeinträchtigen.“ Mit diesen Worten wird von Carl Klien sein Werk „Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls, das bei dessen Untersuchung zu beobachtende Verfahren und dessen Bestrafung nach gemeinem in Deutschland geltendem insonderheit cursächsischem Rechte“, erschienen in Nordhausen im Jahre 1806, eingeleitet.

In diesen für unsere Zeit etwas eigenartig klingenden Worten liegt ein tiefer Keim der Wahrheit verborgen. Der besonders von den Soziologen, aber auch von anderen Gelehrten umständlich untersuchte und behandelte Selbsterhaltungstrieb wohnt jedem Menschen inne. Wenigstens sollte es so sein.

Dieser Trieb ist so natürlich, so selbstverständlich, dass seine nähere Erörterung oder Rechtfertigung ganz überflüssig erscheint. Aber wo liegen die Grenzen des Selbsterhaltungstriebes? Diese festzustellen ist eine der schwersten Aufgaben der Menschheit. Wo ist hier der Ausgangspunkt? Das soziale Leben ändert sich. Und der mächtigste Faktor ist hier die Zeit. Einmal waren wir Urmenschen, danach Halbkulturmenschen, dann sind

1) Mittelalterlicher Spruch. Zitiert bei H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, 2. Auflage, bearbeitet von C. Freiherrn von Schwerin, 1928, S. 826, Anm. 5.

wir Kulturmenschen und schliesslich . . . ? — das ist noch unbestimmt, und niemand vermag vorauszusagen, wohin die Evolution schreiten und uns bringen wird. Wir lebten in der Sippe verschlossen und eng untereinander verbunden. Wir kannten kein Privateigentum: wir wussten noch nicht, was mein und dein ist. Und vom Staate träumten wir nicht einmal.

Jetzt gibt es Staaten; es wird streng unterschieden zwischen mein und dein. Und über den Staaten soll der Völkerbund walten. Er soll den Kriegen ein Ende machen. Der Ausdruck „*bellum omnium contra omnes*“ soll vergraben, der Satz „*homo homini lupus est*“ vergessen werden. Das Leben der Staaten und im einzelnen Staate soll gesichert werden; der Einzelmensch soll sorglos leben können. Aber das ist nicht immer der Fall: hier schleicht der Dieb umher, dort tritt der Räuber auf. Der eine heimlich, der andere ganz ungeniert. Tag und Nacht: Nacht und Tag. *Tempore nocturno fur aufert, latro diurno*. Und beide verbessern ihren äussern Zustand auf Kosten des Mitmenschen. Sie nehmen ihm sein Gut. Sie bringen es in ihre Stätten, oder wie die mittelalterlichen Quellen Livlands sich ausdrücken, in Höhlen und Wälder, wörtlich ausgedrückt: *si fur aut alius quisquam violentus invasor bona cuiusquam in silvis aut in cavernis occultans etc.*¹⁾.

Und überall hören und lesen wir: § 548. Süüdlast vööra vallasvara riisumises salaja vöi avalikult, omastamise sihiga, karistatakse selle varguse eest: vangimajaga mitte üle ühe aasta. U. s. w.²⁾.

§ 555. Süüdlast vööra vallasvara riisumises omastamise sihiga meelemõistusetä olekuse viimise, kehavigastuse, karistatava

1) Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch, Bd. I, Urkunde 454, ausgestellt vom Rigaschen Erzbischofe im Jahre 1277. Ähnlich Urkunde 576, ausgestellt vom Ordensmeister im Jahre 1299.

2) Der estnische Text heisst auf deutsch: „Wer fremdes bewegliches Vermögen heimlich oder offen entwendet in der Absicht, es sich anzueignen, wird wegen Diebstahls bestraft: mit Gefängnis nicht über einem Jahre“. U.s.w. Die Übersetzung ist nach Kurt Wachsmann, Das neue russische Strafgesetzbuch vom 22. März 1903, Berlin 1918, § 581, welcher Artikel mit dem entsprechenden estnischen im allgemeinen übereinstimmt.

ähvarduse vôi isiku kallal vägivalla tarvitamisega, karistatakse selle röövimise eest: vangimajaga mitte üle kune aasta ¹⁾).

So steht es im heutigen Estland ²⁾. Aber auch in Deutschland steht es damit nicht anders. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt in § 242: Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Und in § 249: Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein ³⁾.

Und so artet der natürliche Selbsterhaltungstrieb leicht aus auf Kosten der Mitbürger. Letzteres ist, seitdem es Privateigentum gibt, nicht erlaubt. Und mit Recht ist hier eine Schranke gezogen. Denn was jemand mit Mühe und Arbeit erzeugt und erworben hat, soll auch seinem Genuss vorbehalten bleiben.

In der vorliegenden Abhandlung sollen die Verbrechen des Diebstahls und des Raubes, wie auch ihre Strafen, untersucht werden. Dabei wird das Hauptgewicht auf die Darstellung des gesamten Quellenstoffes und dessen Kritik gelegt. Hierbei lassen sich aber nicht alle Anforderungen der strafrechtlichen Dogmatik — einer Schöpfung der Neuzeit — berücksichtigen. Diese Abhandlung beschränkt sich auf folgendes:

1. Es werden die Verbrechen des Diebstahls und des Raubes nur in Bezug auf das materielle Strafrecht behandelt. Das

1) Dieses heisst auf deutsch: „Wer fremdes bewegliches Vermögen mittels Versetzung in bewusstlosen Zustand, Körperverletzung, Gewalt gegen die Person oder strafbarer Drohung entwendet, in der Absicht, es sich anzueignen, wird wegen Raubes bestraft: mit Gefängnis nicht über sechs Jahre“. § 589. (Siehe S. 2 Anm. 2.)

2) Riigi Teataja (Staatsanzeiger) Nr. 56, 1929, Art. 396, Kriminaalseadustik (Strafgesetzbuch).

3) Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, hsgb. v. R. Frank, 15. Aufl., Tübingen 1923.

formelle Strafrecht — das Strafverfahren — wird ausser Betracht bleiben und nur hie und da, wo dies zur Erklärung des materiellen Rechtes zweckmässig oder sogar notwendig ist, berücksichtigt werden.

Und hauptsächlich nur die Verbrechen des Diebstahls und des Raubes werden ausführlich behandelt. Die Strafen dieser beiden Verbrechen werden dagegen nur herangezogen, soweit es notwendig ist, um die Tatbestände der Verbrechen klarer darzustellen, und soweit die Strafen die Verbrechen besonders charakterisieren.

2. Allgemeine strafrechtliche Grundsätze werden nicht erklärt und erläutert, vielmehr werden sie schon als bekannt vorausgesetzt. Was das mittelalterliche Strafrecht anbetrifft, so sei verwiesen auf ein im Jahre 1920 erschienenes Werk: Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil I: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Leipzig 1920, wo der allgemeine Teil des mittelalterlichen Strafrechts eingehend behandelt ist.

3. Die mittelalterliche Gerichtspraxis wird nach Möglichkeit herangezogen und berücksichtigt. Viel gibt sie nicht, denn das meiste ist verschollen, und vom vorhandenen Material, das in den verschiedensten Archiven zerstreut liegt und daher schwer zugänglich ist, ist sehr wenig veröffentlicht. So sei an dieser Stelle hingewiesen auf Eugen von Nottbeck, „Die alte Kriminalchronik Revals“, erschienen in Reval 1884. Leider sind darin die Texte in hochdeutscher Übersetzung veröffentlicht worden¹⁾, welcher Umstand vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus den Wert der sonst schätzbaren Arbeit mindert.

4. Hinsichtlich der Begrenzung des Stoffes auf Zeit und Ort sei erwähnt, dass, wie schon aus dem Titel zu ersehen ist, die Abhandlung die sogenannte Ordenszeit in Livland, besser als Mittelalter bezeichnet, behandelt, also von der Eroberung des Landes durch germanische Stämme — Deutsche und Dänen — am Anfang des XIII. Jahrhunderts bis zum Ausgang des Mittelalters, nämlich bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts. Als Zeitgrenze könnte hier etwa der 5. März 1562 in Betracht kommen, denn

1) Eug. v. Nottbeck, op. cit., S. 37. Siehe auch unten, S. 13.

von diesem Tage an hörte der Deutsche Orden in Livland zu existieren auf¹⁾, womit die Ordenszeit ihr Ende erreicht hatte.

5. Es wird nur das sogenannte baltische Recht in Betracht gezogen, also das Recht, welches im Gebiete des Baltikums, das den Gebieten der jetzigen Republiken Estland und Lettland im grossen ganzen entsprach, Geltung hatte. Dieses Land hiess im Mittelalter Livland. Unter Livland ist somit in der vorliegenden Arbeit das ganze Gebiet angefangen von der Memel (Njeman) bis zur Narowa zu verstehen, nicht aber das spätere russische Gouvernement Livland, welches im Gegensatz zum ersteren als Livland im engeren Sinn bezeichnet werden könnte.

Der zu behandelnde Stoff unterliegt auch einigen Erweiterungen.

1. Vor allem sei darauf hingewiesen, dass die Begriffe des Diebstahls und des Raubes im weitesten Sinne behandelt werden. Aus diesem Grunde müssen auch solche Verbrechen wie z. B. die heutige Unterschlagung hier berücksichtigt werden, teilweise auch die Erpressung, Fälschung u. s. w.

2. Um die Erklärungen einzelner schwieriger Stellen zu erleichtern, ist auch ausserlivländisches Recht herangezogen worden, in erster Linie die Mutterrechte der livländischen Rechte: hauptsächlich der Sachsenspiegel, aber auch die Stadtrechte von Lübeck und Hamburg.

3. Auch zeitlich musste eine Erweiterung vorgenommen werden. So wird z. B. zur leichteren Erklärung einzelner Stellen das Lübische Stadtrecht nach der Revision vom Jahre 1586, welches auch in Reval galt, herangezogen, desgleichen auch einige Urkunden aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts.

2. Quellen.

Für das Strafrecht des Mittelalters kommen für Livland die Rechtsquellen des flachen Landes, der Städte und der Bauernbevölkerung in Betracht, somit Landrechte, Stadtrechte und Bauerrechte.

Die Landrechte, in Form von Rechtsbüchern erhalten, behandeln die Verhältnisse der Ritter und anderer Freien, welche

1) L. Arbusow, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, 4. Auflage, Riga 1918, S. 192.

auf dem flachen Lande ihren Wohnsitz hatten. Die Bauerrechte dagegen beziehen sich auf die Rechtsverhältnisse der zumeist unfreien Bauern. Sowohl die altlivländischen Landrechte als auch die Bauerrechte sind im Original nicht erhalten, sondern nur in Abschriften. Die Stadtrechte, welche die Rechte und Pflichten der Städter behandeln, sind dagegen im Original erhalten¹⁾.

Die Akte der Gesetzgebung und der autonomen Selbstverwaltung, die Bauersprachen, Willküren, Ordnungen, Privilegien, Schragen, ferner einzelne Urkunden und schliesslich die livländischen Chroniken kommen hier in Betracht, aber nur wenig, da sie in Bezug auf das materielle Strafrecht Livlands ziemlich spärlich sind.

So viel wie möglich, sind auch Gerichtsurteile und Gerichtsprotokolle herangezogen worden.

Was die Sprache der Quellen anbetrifft, so ist die Mehrzahl derselben mittelniederdeutsch. Ein kleiner Teil der älteren Quellen ist lateinisch, und nur einzelne Quellen des XVI. Jahrhunderts neuhochdeutsch, jedoch mit Beimischung von niederdeutschen Anklängen. Als sprachliche Hilfsmittel kommen an erster Stelle in Betracht: Karl Schiller und August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, fünf Bände und ein Nachtragsband, erschienen in Bremen 1875—1881 und für das mittelalterliche Latein: Carolus du Fresne, Dominus du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, editio nova aucta a Leopold Favre, I—VIII, Niort 1883—1887. Ebenso das vortreffliche Werk „Thesaurus linguae latinae“, das in Leipzig 1900 zu erscheinen begonnen hat und zur Zeit erst bis zum Buchstaben „D“ reicht.

Die übrigen sprachlichen Hilfsmittel sind verzeichnet bei Claudius Freiherrn von Schwerin, Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte, Freiburg i. B. 1922, Seite 152 ff.

I. Landrechte.

Für das Strafrecht kommen folgende Landrechtsaufzeichnungen in Betracht.

a) Das Älteste Livländische Ritterrecht, entstanden vermutlich

1) O. Schmidt, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands, Dorpat 1894 S. 102/30.

in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Sein Vorgänger¹⁾ — das Waldemar-Erichsche Lehnrecht — enthält gar keine strafrechtlichen Bestimmungen.

b) Der Livländische Rechtsspiegel, nach Friedrich Georg von Bunge „Der Spiegel Land- und Lehnrechts für Livland“ genannt²⁾.

Dieses Rechtsbuch, welches die ersten drei Bücher des Wiek-Oeselschen Lehnrechts bildet, ist dem Sachsenspiegel nachgebildet und stimmt mit diesem in vielem überein, oft sogar wörtlich. Es wird von Heinrich Brunner³⁾ und Richard Schröder⁴⁾ als Bearbeitung des Sachsenspiegels bezeichnet. Nach F. G. v. Bunge ist es wahrscheinlich noch im Laufe des XIV. Jahrhunderts entstanden⁵⁾. Nach einer Urkunde, welche sich im Kopenhagener Reichsarchive befindet, ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Livländische Rechtsspiegel unter dem Öselschen Bischofe Jakob, also zwischen den Jahren 1322 und 1337 entstanden ist, somit etwa ein Jahrhundert nach dem Sachsenspiegel⁶⁾.

Die kombinierten Rechtsbücher, wie das Mittlere Ritterrecht und das Umgearbeitete Ritterrecht, kommen hier fast gar nicht in Betracht, da beide genannten Rechtsbücher nur äusserlich, in bezug auf die Reihenfolge der Artikel, sich von dem Ältesten Ritterrecht und dem Livländischen Rechtsspiegel unterscheiden. Das Umgearbeitete Ritterrecht gilt nach der herrschenden Ansicht als jüngeres Rechtsbuch gegenüber dem Mittleren Ritterrecht, welches bereits vor dem Jahre 1422 entstanden

1) F. G. v. Bunge, Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, Reval 1849, S. 101 Anm. e. — F. G. v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, Leipzig 1879, S. 2 Anm. 1. — O. Schmidt, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands, 1894, S. 107/35. — C. Schilling, Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechts, 1879, S. 23, 34 und 39.

2) F. G. v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, Leipzig 1879, S. 1 u. a.

3) H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Auflage, 1930, S. 113.

4) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage fortgeführt von Eb. Frh. v. Künszberg, 1919/22, S. 731.

5) F. G. v. Bunge, Rechtsbücher, S. 4.

6) L. Leesment, Über das Alter des Livländischen Rechtsspiegels, 1930, S. 175 ff.

ist ¹⁾. Das Mittlere Ritterrecht ist eine Umarbeitung, eine äussere Verschmelzung des Ältesten Ritterrechts mit dem Livländischen Rechtsspiegel, kann daher erst nach diesen entstanden sein ²⁾.

Für beide sind in vorliegender Arbeit die Texte von F. G. v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, benutzt worden.

II. Stadtrechte.

A. Reval.

In Reval galt anfangs Rigasches Recht, aber nur ganz kurze Zeit. Schon 1248 erhielt die Stadt Lübisches Recht, welches seitdem in Reval gelten blieb. Lübeck wurde Oberhof für Reval und blieb es bis in die Neuzeit, was die Geltung des reinen Lübischen Stadtrechts in Reval stärkte ³⁾.

a) Es kommt erstens ⁴⁾ in Betracht der lateinische Kodex des Lübischen Rechts für Reval vom Jahre 1257. Dazu die mittelniederdeutsche Übersetzung dieses Kodex vom Jahre 1347. Ebenso auch die Ergänzungen zu beiden.

b) Ferner der mittelniederdeutsche Kodex des Lübischen Rechts für Reval vom Jahre 1282 mit den Ergänzungen dazu.

Beide Texte werden nach F. G. v. Bunge, Die Quellen des Revaler Stadtrechts, zitiert ⁵⁾.

B. Riga.

a) Für das Strafrecht der Stadt Riga kommt als älteste erhaltene Rechtsquelle das Älteste, für Reval aufgezeichnete Rigasche Stadtrecht, höchstwahrscheinlich aus dem Jahre 1227 oder 1228 stammend, in Betracht ⁶⁾. Es ist in lateinischer Sprache verfasst und enthält im ganzen 48 Artikel.

b) Das Rigasche Recht für Hapsal: aa) das Rigasche Recht für Hapsal vom Jahre 1279 und bb) das Hapsalsche Stadtrecht

1) O. Schmidt, Rechtsgeschichte, § 15, 3 und § 16, insbesondere S. 116/44.

2) F. G. von Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, S. 4. — O. Schmidt, op. cit., § 16, 2.

3) Über das Riga-Revalsche Stadtrecht aus der 1. Hälfte des XIII. Jahrhunderts siehe unter Riga sub a.

4) F. G. von Bunge, Einleitung, 1849, S. 159 und 225.

5) Band I und II. Erschienen in Dorpat 1844 und 1847.

6) J. G. L. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673, Riga 1876, S. XIV.

vom Jahre 1294. Beide mittelniederdeutsch. Im allgemeinen übereinstimmend, weichen beide in Einzelheiten voneinander doch ab.

c) Da diese Stadtrechtsaufzeichnungen den Bedürfnissen nicht genügten, griff man nach dem Hamburgischen Stadtrechte, welches zwischen den Jahren 1279 und 1285 in Riga Aufnahme fand¹⁾. Die Redaktion des Hamburger Statuts von 1270 für Riga, mittelniederdeutsch, ist viel ausführlicher als die ersten Fassungen des Stadtrechts.

d) Zunächst hatte das Hamburger Statut in Riga nur subsidiäre Geltung²⁾. Bald aber wurde es mit dem indigenen Rigaschen Stadtrechte in eins verarbeitet und so entstanden, wahrscheinlich schon am Ende des XIII. Jahrhunderts, die umgearbeiteten Rigaschen Statuten³⁾. Sie sind in mittelniederdeutscher Sprache erhalten.

Alle vier Stadtrechtsredaktionen werden nach der Ausgabe von J. G. L. Napiersky, *Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673, Riga 1876*, zitiert.

III. Bauerrechte.

Im Geltungsgebiete des Bauerrechts kommen folgende Aufzeichnungen in Betracht.

a) Das sogenannte Erzstiftische Bauerrecht, bisher meist Bauerrecht der Ordenslande genannt, ist in mittelniederdeutscher Sprache erhalten und sein Text ist oft sehr entstellt.

b) Das Kurische (richtiger Kurländische) Bauerrecht. Die häufige, mitunter wörtliche Übereinstimmung mit dem Erzstiftischen Bauerrecht erweist es als eine, durch einige Zusätze erweiterte, stellenweise aber auch kürzende und ändernde Umarbeitung eines unbekannten Textes von diesem. Die Sprache ist ein spätes Mittelniederdeutsch; die später hinzugefügten Anfangs- und Schlussworte sind hochdeutsch.

c) Das sogenannte Livische Bauerrecht, richtiger Estnische Bauerrecht. Eine Abschrift davon befindet sich im sogenannten „Roten Buch“. Auch in estnischem Auszug aus dem XVII. Jahr-

1) O. Schmidt, op. cit., S. 124/52.

2) O. Schmidt, op. cit., S. 125/53.

3) Näheres bei J. G. L. Napiersky, op. cit., S. LXI.

hundert ist es vorhanden¹⁾. Ausser diesem, sind die übrigen vorhandenen Texte teils nieder-, teils hochdeutsch.

d) Das Bauerrecht der Esten in der Wiek. Diese von den übrigen Bauerrechten wesentlich verschiedene Rechtsaufzeichnung bildet das vierte Buch des obenerwähnten Wiek-Öselschen Landrechts²⁾ und ist nur in hochdeutscher Sprache erhalten.

Alle vier Bauerrechte stammen vermutlich aus dem XIV. Jahrhundert; von ihnen ist das Bauerrecht der Esten in der Wiek das jüngste.

Näheres über die Bauerrechte siehe bei L. Arbusow, Die altlivländischen Bauerrechte, S. 1—30.

Die Bauerrechte werden zitiert nach derselben Arbeit von L. Arbusow.

IV. Die übrigen Quellen.

Von den übrigen Quellen, welche für die vorliegende Untersuchung in Betracht kommen, mögen hier folgende erwähnt sein.

Die Bauersprachen Revals sowie Rigas, welche auch über den Diebstahl einiges enthalten, fast nichts aber über den Raub, werden hier und da herangezogen. Die Texte werden zitiert nach den obenerwähnten Arbeiten: F. G. v. Bunge, Die Quellen des Revaler Stadtrechtes, und J. G. L. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechtes, sowie nach F. G. v. Bunge, Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Band III und IV, Dorpat 1844 und 1845.

Ferner werden verschiedene öffentliche und private Urkunden hinzugezogen, um die Normen der Rechtsaufzeichnungen zu erläutern.

Schliesslich Gerichtsprotokolle und Gerichtsurteile, soweit sie erreichbar sind, denn diese Art von Quellen ist für die vorliegende Arbeit unentbehrlich.

1) L. Arbusow, Die Altlivländischen Bauerrechte, Riga 1924—1926, S. 68 und die Berichtigung dazu auf der Seite 641.

2) Siehe S. 7.

Übersicht der wichtigsten Quellen und ihre Abkürzungen
bei der Behandlung der Begriffe des Diebstahls und des Raubes.

Abkürzungen:

Das Älteste Livländische Ritterrecht	ÄRR.
Der Livländische Rechtsspiegel	LRsp.
Das Wiek-Öselsche Lehnrecht	WLR.
Das Mittlere Livländische Ritterrecht	MRR.
Das Umgearbeitete Livländische Ritterrecht	URR.
Der lateinische Kodex des Lübschen Rechts für Reval vom Jahre 1257	Rev. 1257.
Die mittelniederdeutsche Übersetzung des- selben vom Jahre 1347	Rev. 1347.
Der mittelniederdeutsche Kodex des Lübi- schen Rechts für Reval vom Jahre 1282	Rev. 1282.
Die Ergänzungen zu den beiden Kodizes .	Rev. 1282 Erg.
Das Lübsche Stadtrecht nach der Revision vom Jahre 1586	Rev. 1586.
Das Älteste für Reval aufgezeichnete Riga- sche Stadtrecht	Rig. Rev.
Das Rigasche Recht für Hapsal vom Jahre 1279	Rig. 1279.
Das Hapsalsche Stadtrecht vom Jahre 1294	Rig. Haps. 1294.
Die Redaktion des Hamburger Statuts von 1270 für Riga	Rig. 1270.
Die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten . .	Rig. Umg.
Das sogenannte Erzstiftische Bauerrecht. .	EBR.
Das Kurländische Bauerrecht	KBR.
Das sogenannte Livische Bauerrecht ¹⁾ . .	LBR.
Das Bauerrecht der Esten in der Wiek . .	WBR.
Bauersprache	BSpr.

Es ist bei den Quellenzitaten zu beachten, dass, wenn
zwei Artikel derselben Rechtsquelle an einer und derselben

1) Die drei wichtigsten Handschriften des LBR werden auf folgende Weise bezeichnet: die Handschrift des Roten Buches: Rot., diejenige des Kodex Alexandrow: Alex., und die Rigasche Handschrift: Rig. So wird zum Beispiel Artikel 17 der Handschrift des Roten Buches des sogenannten Livischen Bauerrechts bezeichnet: LBR (Rot) 17.

Stelle angeführt werden, sie durch ein Semikolon voneinander getrennt werden. Steht ein Komma, so heisst das, dass die darauf folgende Zahl eine Unterabteilung, z. B. einen Paragraphen bedeutet. So heisst z. B. LRsp II 1; 2 — Livländischer Rechtsspiegel, II. Buch, Artikel 1 und 2. Dagegen LRsp II. 1,2 — II. Buch, Artikel 1, § 2.

3. Literatur.

Von einer Literatur des livländischen Strafrechts kann nur mit Vorbehalt geredet werden. Die ältere Literatur ist für den heutigen Stand der Wissenschaft zu mangelhaft, die neuere dürftig. Im einzelnen kommen für die vorliegende Untersuchung folgende Arbeiten in betracht.

a) Reinhold von Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561, 1836, enthält auch das Strafrecht, ist aber ganz kritiklos und veraltet gegenüber den Ansprüchen der gegenwärtigen Forschung. Das Strafrecht behandeln die §§ 21—24, 78—93 und 150. Bloss § 84, welcher die widerrechtliche Wegnahme fremden Gutes zum Inhalt hat, könnte für die vorliegende Abhandlung in Betracht kommen.

b) Carl Julius Paucker, Die Strafe des Diebstahls nach Land- und Stadtrechten der Ostseeprovinzen, 1845, S. 1—20, 225—269. Diese vom heutigen Standpunkt der Wissenschaft veraltete Monographie kommt wenig in Betracht, zumal der Autor sich oft nur darauf beschränkt, die Texte wiederzugeben, ohne den Inhalt näher zu erklären.

c) Eduard Osenbrüggen, Theorie und Praxis des Liv-, Est- und Kurländischen Kriminalrechts, 1846, enthält eine kurze, aber treffliche Erörterung der Frage: Kirchenraub und Beraubung von Kirchhöfen und Gräbern, siehe S. 125 ff. Im übrigen kommt diese Arbeit für die vorliegende Untersuchung nicht in Betracht.

d) Friedrich Georg von Bunge, Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark, 1877, bezieht sich auf das bis zum Jahre 1347 unter dänischer Herrschaft stehende Estland, worunter das heutige Nordestland, ungefähr die Landschaften Harrien und Wierland, zu verstehen ist. Auf den Seiten 297 bis 327 wird das Kriminalrecht behandelt, wobei als strafrechtliche Quellen ausser dem Revaler Stadtrecht noch das sogenannte Livische Bauerrecht und das Älteste Livländische Ritterrecht her-

angezogen sind. Für die vorliegende Untersuchung kommen insbesondere die Unterabteilungen IV und VII in Betracht. Diese führen die Überschriften: „Verbrechen gegen das Eigentum“ und „Fälschung und Betrug“. Ausserdem sind unentbehrlich die Seiten 224—231, wo die Münzen, Masse und Gewichte Estlands behandelt werden.

e) Friedrich Georg von Bunge, Die Stadt Riga im XIII. und XIV. Jahrhundert, 1878, enthält einen von J. G. L. Napiersky bearbeiteten Abschnitt, betitelt: „Strafrecht“. Auf ungefähr 40 Seiten wird das Rigasche Strafrecht bis zum Schluss des XIV. Jahrhunderts behandelt, wobei den Verbrechen wider das Vermögen 6 Seiten gewidmet sind.

f) Eugen von Nottbeck, Die alte Kriminalchronik Revals, 1884, enthält die Gerichtsprotokolle und andere Gerichtsurkunden vom Jahre 1437 bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts, also über die von uns behandelte Zeit hinaus. Das wertvolle Material gibt einen Einblick in die tatsächlichen Rechtszustände des mittelalterlichen Revals: es zeigt, wie das Recht tatsächlich angewandt worden ist. Die Arbeit leidet aber zum Teil darunter, dass die Texte nicht in der Sprache des Originals, nicht mittelniederdeutsch, herausgegeben, sondern ins Hochdeutsche übersetzt sind. Die Seiten 3—36 enthalten eine kurze theoretische Übersicht des Strafrechts Revals.

g) H. von Freymann, Das Strafrecht der livländischen Ritterrechte, 1889. Diese 90 Seiten lange Abhandlung behandelt das livländische Strafrecht des Mittelalters hauptsächlich nach den Rechtsbüchern des Landrechts mit Hinzuziehung der Urkunden aus dem Liv-, est- und kurländischen Urkundenbuch von F. G. von Bunge.

h) Paul Grossmann, Das Rigische Strafrecht bis zum Jahre 1673, 1891. Diese ungefähr 70 Seiten lange Abhandlung behandelt das Rigasche Strafrecht bis über das Mittelalter hinaus.

i) Friedrich Stillmark, Beiträge zur Kenntnis der altlivländischen Bauerrechte, 1893, enthält eine ungefähr 70 Seiten lange Abhandlung über die Bauerrechte Altlivlands. Es kommen hier nur die strafrechtlichen Bestimmungen — Kapitel III — in Betracht, wo der Diebstahl eine ziemlich ausführliche Behandlung findet. Man muss jedoch hie und da die Ansichten des Autors mit Vorsicht aufnehmen.

Ebenso wie die meisten Autoren, die das mittelalterliche Strafrecht in Livland behandeln, ist auch F. Stillmark nicht frei von einem Fehler, welcher in folgendem besteht. Man beruft sich bei Behandlung der einzelnen Strafsätze fast ausschliesslich auf W. E. Wildas Werk „Das Strafrecht der Germanen“¹⁾, vergisst aber dabei, dass Wilda das Strafrecht der altgermanischen und der fränkischen Zeit — einer viel früheren Periode, als das späte Mittelalter — darstellt. Während dieser langen Zeit hat sich das Strafrecht verändert und es ist falsch, zwei ganz verschiedene Stadien des Rechts in eins verbinden zu wollen.

k) Oswald Schmidt, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands, 1894, behandelt das ganze livländische Strafrecht des Mittelalters auf den Seiten 184/112—190/118, im ganzen also 7 Seiten, — so dass nur eine kurze Übersicht gegeben wird.

l) Leonid Arbusow, Die altlivländischen Bauerrechte, 1924—1926, enthält vielfach in den Anmerkungen unter den Texten der Bauerrechte wichtige Erörterungen und Auslegungen schwieriger Stellen, welche in der vorliegenden Untersuchung benutzt worden sind. Im übrigen kommt L. Arbusows Arbeit hier als die beste bis jetzt erschienene Textausgabe der Bauerrechte in Betracht, wovon schon oben die Rede war²⁾.

4. Einiges über das Münzwesen des mittelalterlichen Livlands³⁾.

Das livländische Münzwesen bietet im Mittelalter, was den Münzfuss sowie die Kursänderungen im Laufe der Zeit anbetrifft, ein recht buntes Bild. Das Münzwesen ist bis heute noch nicht völlig erforscht, vieles liegt noch im dunkeln und ist bestritten.

Vor allem sei darauf hingewiesen, dass die Zahlungen im Mittelalter teils nach Gewicht, teils in geprägter Münze entrichtet wurden.

Nach einer Bestimmung Bischof Alberts vom Jahre 1211 sollten $4\frac{1}{2}$ Mark rigascher Pfennige aus der gotländischen Mark

1) W. E. Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.

2) Siehe oben S. 9 f.

3) Siehe H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch, S. XLIV ff. — F. G. v. Bunge, Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark, S. 224 ff. — K. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, Bd. I, S. 444 ff.

Silber geprägt werden: in moneta quatuor marcae et dimidia denariorum marcam argenti ponderabunt Gutlensem¹⁾.

Im Jahre 1225 wurde von Wilhelm von Modena festgesetzt, dass das rigasche Geld an Feingehalt und Gewicht dem gotländischen gleichkommen solle²⁾. Dieses ist auch später im Jahre 1305 durch den Erzbischof Friedrich bestätigt worden³⁾.

Das Geldgewicht wurde auf folgende Weise eingeteilt: 1 Mark rigasches Silber, die also einer Mark gotländischen Silbers gleichkommen sollte, zerfiel in 4 Ferdinge, lateinisch fertones; 8 Öre, orae, horae; 16 Lot, lota; 16 Schillinge, solidi, und 24 Artige⁴⁾. Der gemünzten Mark Pfennige sollten ursprünglich 192 Pfennige — denarii — entsprechen⁵⁾.

Im Kurländischen Bauerrecht wird noch eine andere Münze genannt: es ist der oserink⁶⁾.

Aber nicht nur im Kurländischen Bauerrecht, sondern auch in Urkunden, welche sich auf Kurland beziehen, kommt der Osering vor⁷⁾. Anscheinend galt ein Osering am Anfang des XIII. Jahrhunderts gleich einer halben Mark oder 8 Lot Silbers⁸⁾.

Kam die Mark Silber in Geld zur Auszahlung, so waren genauere Festsetzungen unentbehrlich, da der Wert der geprägten Münze schwankte. Die Mark Silber galt am Ende des XIII. und

1) F. G. v. Bunge, Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, I, 20.

2) U. B., I, 75.

3) U. B., II, 617.

4) Hälbling oder Artiger: so F. Friedensburg, Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neuen Zeit, 1926, S. 47.

5) K. v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht, I, S. 447 f.

6) Z. B. Kurländisches Bauerrecht, Artikel 22 u. a.

7) Schon bei Heinrich (von Lettland) wird vom Bischof Albert im Jahre 1212 den Liven wegen ihres Widerstands eine Zahlung auferlegt, nämlich: centum videlicet oseringos vel quinquaginta marcas argenti ab omni provincia requirimus. Scriptores Rerum Livonicarum, Band I, S. 174. Ebenso heisst es daselbst S. 188: et demonstravit eis oseringos quinquaginta. Vgl. auch Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, 1886, Riga 1887, S. 11. — U. B. I, 169; VII, 229 und 230. Die beiden letzteren Urkunden entstammen ungefähr dem Jahre 1424, und in der ersten von ihnen (vom Bischof von Kurland an Riga) wird gesagt: unde bevänden bescreven syner schult 10 oseringe ... item 6 oseringe richtigēdes ... Siehe auch K. Schiller u. A. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, unter oserink.

8) Siehe 7) und A. von Löwis, Über die ehemalige Verbreitung der Richen in Liv- und Estland, Dorpat 1824, S. 66.

Anfang des XIV. Jahrhunderts 48—56 Öre, oder 32—36 Schillinge. Somit wurden damals aus einer Mark Silber 6—7 Mark Rigasche Pfennige gemünzt. Nach den Bestimmungen der Münzordnung von 1422/26 sollte das Korn aus Silber und Kupfer zu gleichen Teilen bestehen und aus der rauhen Mark 41 Schillinge geschlagen werden, von denen 36 Stück auf die gezählte Mark oder Mark Schillinge zu rechnen seien¹⁾.

Dass die Verhältnisse im XV. Jahrhundert wieder ganz anders waren, darüber vergleiche ausserdem A. W. Hupel, Neue Nordische Miscellaneen, Stück 15 und 16, Riga 1797, Von dem livländischen Münzenwesen des XV. Jahrhunderts, besonders S. 480 f., und Heinrich von Hagemeister, Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands, Teil I, Riga 1836, S. 29 f.

1) August von Bulmerincq, Kämmerei-Register der Stadt Riga, insbesondere II, S. 5—8 über das Münzwesen. — Desgleichen August von Bulmerincq, Das Münzwesen der Stadt Riga am Ausgang des XV. Jahrhunderts, S. 173.

Der Diebstahl.

Der Diebstahl ist wohl unter allen Völkern verbreitet und wird von manchen kaum als Verbrechen angesehen.

C. J. Paucker, Die Strafe des Diebstahls nach Land- und Stadtrechten der Ostseeprovinzen, 1845, S. 1.

1. Begriff.

I. Das Mittelalter kennt keine Definition des Diebstahls im heutigen Sinne. Sie fehlt nicht nur im livländischen Rechte, sondern auch im wichtigsten und verbreitetsten Rechtsbuche Deutschlands — im Sachsenspiegel¹⁾.

Der Diebstahlsbegriff wird in den Quellen vorausgesetzt, und es ist die Aufgabe der heutigen Wissenschaft, ihn aus den einzelnen Normen zu erschliessen.

Das Wort Diebstahl kommt in den einzelnen livländischen Quellen in drei Sprachen vor, dabei sind noch verschiedene Schreibarten zu unterscheiden. Im Mittelniederdeutschen wird der Diebstahl auf folgende Arten bezeichnet:

deffte	—	so Rev 1282 Erg, 276.
deifte	—	Rev BSpr von circa 1400, i. f.
dhuue	—	Rev 1282 Erg, 175.
dhuve	—	Rev 1282 Erg, 234.
dhvue	—	Rev 1282, 37.
diwerie	—	EBR 15.
düfte	—	ÄRR 52, 1; LRsp II 1; LRsp II 55,2.
dufte	—	Rev 1347, 37.
duue	—	Rig 1270, X 7; Rev 1282 Erg, 176.
duve	—	Rev 1282 Erg, 176,

und ähnlich.

1) V. Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels, S. 238. — A. Philipsborn, Die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen, S. 50 f.

In lateinischen Rechtsquellen wird Diebstahl mit dem üblichen Ausdruck *furtum* bezeichnet. So z. B. Rig Rev 37; Rev 1282 Erg, 106 und 110, u. s. w.

Das hochdeutsche „Diebstahl“ ist in der Revalschen Bauersprache vom Jahre 1560, Artikel 10, 11 und 20 zu treffen, es heisst an allen diesen Stellen: man solls richten (Artikel 11: halten) vor Diebstahl. Das Wort Diebstahl selbst ist ein Pleonasmus, denn das angelsächsische *stalu* drückt schon für sich das betreffende Verbrechen aus¹⁾. Auch das Bauerrecht der Esten in der Wiek XI, 3 gebraucht das Wort Diebstahl. Es muss an dieser Stelle noch bemerkt werden, dass das Älteste für Reval aufgezeichnete lateinische Rigasche Stadtrecht, das Rigasche Recht für Hapsal vom Jahre 1279, das Hapsalsche Stadtrecht vom Jahre 1294 und die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten, alle ausser dem ersten mittelniederdeutsch, den Ausdruck Diebstahl, sei es in lateinischer oder in mittelniederdeutscher Sprache, überhaupt nicht verwenden. Die Redaktion des Hamburger Statuts vom Jahre 1270 für Riga gebraucht diesen Ausdruck, jedoch sehr selten, so z. B. X 7.

Das Wort Diebstahl wird in den Quellen in zwei verschiedenen Bedeutungen angewandt. Einmal bedeutet es die Handlung selbst, das Stehlen, also die Tätigkeit, ein anderes Mal die gestohlenen Gegenstände, das Diebsgut, dasjenige, was gestohlen worden ist²⁾.

Im ersteren Sinne steht es an Stellen wie Ältestes Ritterrecht 52, 1; Livländischer Rechtsspiegel II 1; Die Ergänzungen zum Revaler Stadtrecht 37; 106; 110; 276.

Es heisst im Livländischen Rechtsspiegel II 1,5: wert överst ein seker man, de eer nene düfte gebetert heft, betegen um düfte, he entgeit es allene up den hilligen. Wird aber ein sicherer, also unbescholtener, Mann, der bisher keinen Diebstahl gebessert hat, überzeugt Diebstahls wegen u.s.w. Hier handelt es sich um den Diebstahl als Handlung.

1) Näheres bei Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausgabe, Band II, S. 194 ff. — Siehe ebenso J. Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, insbesondere I, S. 462.

2) Ganz ebenso unterscheidet z. B. Georg Stahm, Das Strafrecht der Stadt Dortmund bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts, S. 319 zwischen Diebstahl und Diebsgut.

Im zweiten Sinn kommt der Ausdruck z. B. an folgenden Stellen vor: Livländischer Rechtsspiegel I 4,2; II 5; 23; 52,2; Rigasches Stadtrecht vom Jahre 1270, X 7; Revaler Stadtrecht von 1257, Artikel 37; Revaler Stadtrecht von 1347, Artikel 37; Ergänzungen des Revaler Stadtrechts, 175.

Die Redaktion des Hamburger Statuts von 1270 für Riga sagt in X 7: ein deeft, de mit der duue begrepen is . . . Einen Dieb, der mit Diebesgut gefangen genommen ist u. s. w. Hier ist duue im Sinne von Diebesgut aufzufassen.

Der Täter — der Dieb — wird bezeichnet und geschrieben in den einzelnen Quellen:

- deef — So Rig BSpr 1376, 8; Rig BSpr 1412, 7.
 - deeff — Rev 1282 Erg, 320; KBR 14.
 - def — LRsp II 1; Rev 1282 Erg, 177; Rig 1270, X 5;
Rig Umg X 2, 1; Rig Umg XI 13, 4.
 - deff — Rig 1279, 32; Rig 1279, 49; Rig 1279, 59; Rig
BSpr 1405, 7; Rig BSpr Anf. XVI. Jahrh., 7.
 - deif — Rig 1270, VII i. f.
 - dhef — Rev 1282 Erg, 234.
 - dief — Rev 1282 Erg, 175,
- und ähnlich.

In den lateinisch geschriebenen Quellen ist die übliche Bezeichnung des Diebes — fur. So z. B. Rev 1257, 37; Rev 1257, 42; Rig Rev 21; Rig Rev 46.

Das Zeitwort stehlen ist in den Quellen selten zu finden und tritt in folgenden Wendungen auf:

- bestalen wert — So Rev 1282 Erg, 276.
 - gestalen — LRsp II 1.
 - gestolen — EBR 12.
 - ghestolen heuet — Rig Umg X 2, 1—3.
 - stelt — Rig Umg X 3, 1; KBR 18.
 - stelth — Rig 1279, 32.
 - stieht — LBR 16¹⁾,
- und andere.

1) Nur in der hochdeutschen sogenannten Rigaschen Handschrift.

Die heutige Wissenschaft definiert: Diebstahl ist Eigentumsverletzung durch rechtswidrige Aneignung einer fremden beweglichen Sache, die zu diesem Zwecke durch Wegnahme in den Gewahrsam des Täters gebracht wird. So nach Franz von Liszt¹⁾.

Für das mittelalterliche Recht Livlands passt diese Definition nicht, der Begriff des Diebstahls war weiter, wie aus dem folgenden zu ersehen sein wird.

II. Heute ist der Gegenstand des Diebstahls eine bewegliche Sache. Auch im mittelalterlichen Livland ist es im allgemeinen ebenso, wie aus vielen Quellen zu ersehen ist. So das Rigasche Stadtrecht, nämlich die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts, deren Kapitel X 3 § 1 lautet: so welic man stelt honre ofte gense, oveth, col, ene börden höyes efte holtes, den sal men vppe den kak setten. Es ist hier die Rede vom Stehlen von Hühnern, Gänsen, Obst, Kohl, einer Bürde Heu oder Holz — im ganzen eine mannigfaltige Reihe von Diebstahlsobjekten. Lebende und leblose Dinge — alle gehören in den Bereich von Mobilien. Und in der Mehrzahl der livländischen Rechtsquellen finden sich die verschiedensten Gegenstände, an welchen Diebstahl begangen werden kann.

Anstatt aber die Diebstahlsobjekte aufzuzählen oder zu benennen, übergehen viele Quellen dieses; sie bezeichnen bloss das Stehlen und die dafür angedrohte Strafe. Ein Beispiel dafür ist Artikel 21 des Kurländischen Bauerrechts, wo es heisst: wer in kercken und möhlen stellt²⁾, iss dat radt. Andere Quellen verfahren hier wieder anders; sie bezeichnen wohl den Wert des Gestohlenen, ohne aber die Gegenstände selbst näher zu bestimmen. Denn nach dem Wert des Gestohlenen wurde die Strafe bestimmt, welche darnach geringer oder höher war. So z. B. nach Hamburgisch-Rigaschem Stadtrecht von 1270, X 7: ... vnde den def sal men henghen vmme duue, de beter is dan VIII scilling; beneden VIII scillinghe sal men to der stupe slan ... Damit werden zwei Arten des Diebstahls unterschieden gemäss dem Werte des Gestohlenen: Diebstahl unter 8 Schilling und Diebstahl über 8 Schilling. Letzterer wird schwerer geahndet.

1) Fr. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl. besorgt von Eberhard Schmidt, 1927, S. 611.

2) d. h. stiehlt.

Aber nicht allein bewegliche Sachen konnten Diebstahls-objekt des Mittelalters sein. Im Ältesten, für Reval aufgezeichneten, Rigaschen Stadtrechte befindet sich eine Bestimmung — es ist der Artikel 21 — aus welcher gefolgert werden muss, dass nicht bloss Sachen, sondern auch Menschen gestohlen werden konnten. Das gilt wenigstens für die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts, aus welcher Zeit diese Quelle stammt. Die Bestimmung lautet: *quicunque de paganismo fugerit ad urbem, sev undecunque fugerit, hic liber sit sine contradictione, nisi cuius proprius aut captivus fuerat et eum sicut iustum est requirat; si quis talem subtraxerat, fur civium erat.* Dieser Artikel, von J. G. L. Napiersky mit Zusicherung persönlicher Freiheit an Flüchtlinge bezeichnet¹⁾, enthält folgenden Tatbestand. Jemand flüchtet in die Stadt. Wenn er niemandem gehörte und gerade kein Leibeigener oder Gefangener war, so galt er als persönlich vollständig frei. Wer solch einen Flüchtling sich aneignet — *subtraxerit* — heisst es wörtlich²⁾, ist ein Bürgerdieb — *fur civium*.

Somit ist der Gegenstand des Diebstahls erweitert: hierher gehören nicht nur bewegliche Sachen, sondern auch Menschen. Der Fall des Menschendiebstahls kommt nicht nur im obenerwähnten Rechte vor, sondern es findet sich ein ähnlicher Fall auch im Rigaschen Rechte für Hapsal vom Jahre 1279, Artikel 49, wo es heisst: *item we eyn ffrometh dynck vorheleth, yt sy perth, mag eth offte knecht, offte wat ith sy, de sal werden geholdenn vor der stath deff.* Ein Dieb ist also auch derjenige, welcher ein fremdes Ding verhehlt, sei es ein Pferd, eine Magd oder einen Knecht oder noch etwas anderes. Auffallend ist die Bezeichnung „ein fremdes Ding“ = „eine fremde Sache“; dazu gehört wie ein Pferd, so auch ein Mensch in Gestalt einer Magd oder eines Knechtes. Und wer sie verhehlt, ist ein Dieb. Hehlen ist gleich Stehlen, heisst es im Mittelalter. Dieser Grundsatz hatte auch in Livland Geltung³⁾. Und wenn auch das Wort hehlen vielleicht nicht ganz klar das Stehlen bezeichnet,

1) J. G. L. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673, S. XVI.

2) Das Wort *subtrahere* hat mannigfaltige Bedeutung. Es handelt sich immerhin um Wegnahme, Aneignung.

3) Siehe unten Menschendiebstahl und Funddiebstahl.

so liegt hier zweifellos immer Diebstahl vor: dieses wird durch den Schluss des Satzes „der Täter ist ein Dieb“ bekräftigt.

Es ist nicht ohne Interesse, an dieser Stelle zu bemerken, dass die Bestimmungen, welche den Menschendiebstahl behandeln, ins XIII. Jahrhundert gehören. Man könnte eher erwarten, dass solche Bestimmungen am Ende der Periode, als die Lage der autochthonen Bevölkerung sich bedeutend verschlechtert hatte, in den Rechtsaufzeichnungen Platz gefunden hätten. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall: in den Rechtsquellen vom Ausgange des Mittelalters finden sich keine Bestimmungen mehr über den Menschendiebstahl. Wie ist das zu erklären? Hier können folgende zwei Vermutungen in Betracht kommen. Erstens die Einbürgerung der Anschauung, dass Menschendiebstahl, da er durch die schlechte Lage der Bauerbevölkerung hervorgerufen ist, keine besondere Art des Diebstahls sei, die man speziell in den Rechtsquellen zu erwähnen brauche, oder, eine Hypothese, die wahrscheinlicher ist, dass der Begriff des unfreien Menschen im Laufe der Zeit sich verändert hatte, so dass man meinte, dass man Menschen überhaupt nicht stehlen könne und dass deshalb hier von Diebstahl keine Rede sein könne. Und wenn jemand sich eines Bauern bemächtige, so liege hier kein Diebstahl, sondern ein *delictum sui generis* vor; denn der Mensch ist widerspenstig, ihn kann man nicht stehlen, wie eine Sache. Wenn man sich den Menschendiebstahl näher vorstellt, so kommt man immer mehr zu der Ansicht, dass technisch ein Menschendiebstahl sich immerhin nicht so leicht denken lässt. Man kann auch hier das Erfordernis der unbedingten Heimlichkeit beim Diebstahl nicht ausser Betracht lassen. Und so lässt es sich denken, dass man deswegen später solche Bestimmungen in die Rechtsbücher nicht mehr aufnahm.

Die Land- und Bauerrechte kennen überhaupt keinen Menschendiebstahl. Im Livländischen Rechtsspiegel II 22 wird wohl bestimmt, wenn jemand einen Mann gefangen halte — welk einen man *gevangen* heft —, der müsse es verantworten vor dem Herrn, dem nächsten Verwandten oder der Frau des Gefangenen, weil er ihn in Haftung hielt — *dewile he en in der haftinge heft*. Näheres folgt nichts aus diesem Artikel, weder über die Strafe noch über das Verbrechen selbst. Diebstahl ist es aber nicht.

So fassen die städtischen Rechtsaufzeichnungen des Anfangs der hier zu betrachtenden Periode den Menschendiebstahl

auf; und davon ausgehend, kann man sagen, dass nach mittelalterlichen livländischen Rechtsquellen Gegenstand des Diebstahls nicht nur eine bewegliche Sache, sondern auch ein Mensch sein konnte¹⁾.

Im Livischen Bauerrecht steht in der Handschrift des Kodex Alexandrow sowie in der sogenannten Rigaschen Handschrift folgender Satz: wer dem herren die scheidung stiehlt, ist halsz ab²⁾. Die Stelle veranlasst zu der Frage, ob der Kreis der Diebstahlsobjekte sich nicht noch mehr erweitern lässt.

In diesem Artikel ist offenbar die Rede von dem Grenzdiebstahl, von der Grenzverrückung. Der Tatbestand setzt folgendes voraus: ein die Grenze zwischen zwei Ländereien bestimmender Gegenstand wird gestohlen. Zwei Fälle kommen hier in Betracht. Der Dieb konnte den Gegenstand der Grenzbezeichnung stehlen aus so zu sagen wirtschaftlichen Motiven, z. B. er hackte den Baum, welcher zur Grenzbestimmung diente, ab, um ihn etwa als Bauholz zu verwenden. Oder es wird das Grenzzeichen gestohlen, um die Grenzbestimmung zwischen zwei Gebieten zu erschweren und dadurch vermögensrechtliche Vorteile zu erlangen, etwa ungestraft Gras zu mähen oder Holz zu fällen, bis der Verlauf der Grenze einmal wieder festgestellt wird. Der ökonomische Wert des Grenzgegenstandes kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Es ist bekannt, wie schwer es im Mittelalter war, Grenzen zwischen Landstücken zu bestimmen. Als Grenzen dienten Bäume, Steine, Umzäunungen, und wenn diese vernichtet wurden, so war es manchmal sehr schwierig, die richtige Grenze wieder festzustellen. Zahlreiche Urkunden, welche Grenzstreitigkeiten behandeln, beweisen dieses. Dieser zweite Fall kann noch die Abweichung aufweisen, dass das Grenzzeichen nicht gestohlen, sondern auf eine andere Stelle verrückt, umgesetzt wird, um

1) C. J. Caspar definiert den Diebstahl nach dem Schwabenspiegel mit Einschliessung des Menschendiebstahls: . . . Entwendung . . . einer . . . Sache oder eines Menschen . . . Der Schwabenspiegel, cap. 188 kennt diupheit an einem Menschen: wan ein mensche ist vil tiurer danne ein michel teil gutes — deswegen wird der Diebstahl hier mit dem Galgen bestraft (zitiert nach V. Friese, op. cit., S. 242 Anm. 15). — Der Sachsenspiegel dagegen kennt keinen Menschendiebstahl, siehe V. Friese, daselbst. — Über Menschendiebstahl nach römischem Recht vgl. Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 781 f.

2) Zitiert nach der Rigaschen Handschrift.

dadurch ein gewisses Stück Land zu gewinnen. Das war eine Grenzverrückung. Allerdings muss im letzteren Falle der Täter, welcher die Grenze verrückt, die Absicht haben, dadurch Land zu gewinnen.

Dieses kommt hier insofern in Betracht, als festgestellt werden muss, ob nach dem mittelalterlichen Rechte Livlands ein Diebstahl an Immobilien möglich war oder nicht. Die Frage lässt sich nicht so leicht beantworten. Es sei zuvor noch eine andere Stelle der livländischen Rechtsquellen herangezogen, wo ein sehr ähnlicher Fall behandelt wird. Es ist der Artikel 16 des II. Buches des Livländischen Rechtsspiegels¹⁾: ...houwet he malböme, edder greft he stene up, de to markstenen gesettet sin, ... de mot IX. mark lantgudes geven; den schaden gilt he up ein recht. Dieser Artikel ist, ausgenommen die Strafe, vollständig dem Sachsenspiegel II 28, 2 nachgebildet²⁾. Es ist von der Beseitigung der Malbäume und Grenzsteine die Rede; beide dienen zur Bezeichnung der Grenzen, wie es auch im Sachsenspiegel II 50 heisst, welch letztere Stelle im livländischen Recht allerdings nicht vorkommt. Der Tatbestand der beiden Artikel, des Livischen Bauerrechts wie auch des Livländischen Rechtsspiegels, behandelt wohl die Entfernung von Grenzzeichen; die erstere Quelle spricht vom Stehlen, aber für die Annahme eines Immobiliendiebstahls findet sich hier kein Anhaltspunkt.

Auch das urkundliche Material, wie unten näher zu ersehen sein wird, spricht nirgends vom Landdiebstahl³⁾.

Ebenso wird auch nach den verwandten Rechten, so vor allem nach dem Sachsenspiegel, kein Immobiliendiebstahl anerkannt⁴⁾.

Wenn ein Grenzzeichen gestohlen wird, so ist dies allerdings Diebstahl. Aber das Grundstück, dessen Grenzen in Unsicherheit

1) Dieser Artikel — eigentlich des Mittleren Ritterrechtes — fehlt im Wiek-Öselschen Lehnrechte, siehe darüber unten im Teil: Ergebnisse und Folgerungen.

2) Der Sachsenspiegel wird, wie hier, so auch später nach der Ausgabe von C. G. Homeyer, 3. umgearbeitete Auflage, Berlin 1861, zitiert.

3) Siehe unten über den sog. Grenzdiebstahl.

4) So V. Friese, op. cit., S. 242. Dagegen wird nach nordischen Rechten der Landdiebstahl anerkannt. Siehe z. B. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II, 1928, S. 826 Anm. 8. Vgl. auch die interessante Argumentation über Immobiliendiebstahl bei K. Klien, Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls, Teil I, Nordhausen 1806, S. 2.

gebracht worden sind, ist deshalb noch nicht gestohlen. Auch technisch lässt sich letzteres nicht so leicht denken. Denn Diebstahl verlangt Heimlichkeit, und heimlich ein Grundstück zu stehlen ist nicht leicht. Die Urkunden sprechen auch hier mehr von Fälschung. So heisst es in einer Urkunde aus dem Jahre 1532, welche einen Fall aus dem Kirchspiel Ecks behandelt: ... würden ... Kreuzsteine gefälscht oder diebischer Weise weggeführt werden ... Und weiter: ... wenn es offenbar worden, dass die Bauern die Scheidung verfälscht hätten, ein solcher Bauer soll „ohne allgnade an das höchste gerichtet werden“¹⁾. Ebenso heisst es in einer anderen Urkunde vom Jahre 1544 aus Saussen: ... du bist de jennige, de de schedung vorfelscht heft. Etwas weiter wird gesagt: ... wat hefst du schedings deff mit dem man tho donde ... Und noch weiter: darover hastu des junckern von der Sausen seine schedung von handen gebracht ...²⁾.

Vom Immobiliendiebstahl ist nichts gesagt. So auch in den übrigen Urkunden, welche Grenzverrückungen und andere ähnliche Fälle behandeln. Somit muss angenommen werden, dass das livländische Recht des Mittelalters keinen Immobiliendiebstahl kennt.

III. In der Regel erfolgte auch in Livland die Vollendung des Diebstahls durch die Wegnahme. Aber nicht mehr, als in der Regel — das ist nur der am häufigsten vorkommende Fall. Denn auch auf mehrere andere Arten konnte im Mittelalter ein Diebstahl begangen werden. Der Begriff des Diebstahls war viel weiter als heute. Eine jede heimliche Aneignung, ganz gleich in welcher Weise sie ausgeführt wurde, galt als Diebstahl. Hierher gehören in Livland vor allem die Fälle, welche heute das Verbrechen der Unterschlagung bilden. So die Aneignung von Sendegut. Es sei hier als Beispiel angeführt die Revaler Bauersprache vom Jahre 1560, 10:

Wem Sende-Gut gethan
 Oder befohlen wird,
 Überantwortet er das nicht
 Zu rechter Zeit,
 Man solls richten vor Diebstahl³⁾.

1) Livländische Güterurkunden II, 563.

2) Livländische Güterurkunden II, 983.

3) Hier ist der Tatbestand vielleicht etwas kurz und unklar, wie es immer in den Bauersprachen der Fall ist, wiedergegeben. Genaueres siehe unten: Diebstahl von sogenanntem Sendegut.

Also: wenn jemand einem anderen Güter übergibt, damit er sie an einen anderen Ort bringe, der andere sich aber das Gut aneignet, so liegt Diebstahl vor.

Auch andere ähnliche Fälle, die heute als Unterschlagung aufgefasst werden, gelten als Diebstahl, wovon unten noch die Rede sein wird. Als Diebstahl galten in Livland Fälle wie die heimliche Aneignung von durch das Wasser, so z. B. während einer Überschwemmung, angetriebenen Gegenständen, welcher Fall im Livländischen Rechtsspiegel II 18 Behandlung findet. Der Tatbestand ist folgender: wem eines anderen mannes varende have tovlüt, de schal se dem jennigen weddergeven. U. s. w. Wird er danach gefragt und leugnet er die Sachen zu haben, so liegt Diebstahl vor, falls die Sachen bei ihm später gefunden werden. Dasselbe gilt von der Verheimlichung des Fundes, welcher Tatbestand im Livländischen Rechtsspiegel II 26, 1 geschildert wird. Vindet ein man wat, vnde vorsaket he des, wenn men darna vraget, it is düfte, — wird dort gesagt. Wenn jemand irgend etwas gefunden hat und dieses auf Befragen verleugnet, so ist das Diebstahl. Also Funddiebstahl.

Auch das Stadtrecht zeigt dieselbe Auffassung.

Die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten sagen XI 13, 4: mer vind en man güt in der se ofte vpme strande, vnde vorhelet dat, eme sal ene holden vor enen def des güdes. Als Dieb wird derjenige betrachtet, welcher in der See oder auf dem Strande Güter findet und sie verhehlt.

In allen diesen Fällen fehlt das Erfordernis des heutigen Diebstahlsbegriffes, dass die Sache aus fremdem Gewahrsam weggenommen werden muss. So ist auch in dieser Beziehung der Begriff des mittelalterlichen Diebstahls nach livländischen Rechtsquellen weiter als heutzutage. Es gehören auch sonst noch mannigfaltige Fälle zum Diebstahl, wo das Erfordernis der Wegnahme aus fremdem Gewahrsam fehlt. So das Verbrechen des böswilligen Bankrotts, welches unten Behandlung findet¹⁾. Es heisst in der Rigaschen Bauersprache aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts, Art. 54, unter anderem, dass die Täter: vhor handtdedige deue sollen gerekenth vnd gehalten werden, u. s. w.²⁾.

1) Siehe unten: übrige Fälle des Diebstahls.

2) Siehe die vorhergehende Anm.

Eine Wegnahme aus fremdem Gewahrsam fehlt auch im Falle des Betruges durch falsches Mass und Gewicht. Auch diese Fälle zählt das mittelalterliche Recht Livlands zum Diebstahl. Schon der Livländische Rechtsspiegel II 2 verordnet: dat sülvice recht¹⁾ höret ok aver unrechte mate unde unrechte wage unde aver unrechten kope²⁾, ift men sodant under se vindet, wente denne te sint alle deve³⁾. Also, wenn falsches Mass, Wage oder Kop gefunden wird⁴⁾, so wird der Inhaber als Dieb angesehen und demnach bestraft. Und wenn auch aus dieser Bestimmung nicht ersichtlich ist, auf welche Weise die Anwendung des falschen Masses geschieht, so folgt dieses klar aus den Quellen der Stadtrechte, wo deutlich zu ersehen ist, dass bei dieser Art des mittelalterlichen Diebstahls keine Wegnahme aus fremdem Gewahrsam erforderlich ist.

Deutlich wird das Verbrechen im Hamburgisch-Rigaschen Stadtrechte vom Jahre 1270 geschildert, VII 22: worde oc eyn man begrepen mit twen scepelen⁵⁾ ofte mit tuen verdelen⁶⁾, also dat de eyne to clene were vnde de andere to grot, vnde mit deme groten inmete vnde mit deme cleynen utmete: de were van deme scepele ofte van deme verdele ein recht deif. Der Verlauf ist hier folgender: wenn jemand Waren einkauft mit einem zu grossen Masse, dieselben danach aber mit einem zu

1) Dies bezieht sich auf Diebstahl, wovon im vorigen Artikel die Rede war.

2) Ob kope hier ein bestimmtes Getränkemass oder Kauf, im Sinne von Kaufvertrag, bedeutet, lässt sich nicht so leicht entscheiden. Da aber im selben Artikel bereits von Mass und Gewicht die Rede ist, so ist anzunehmen, dass kope im Sinne von einem Getränkemass zu verstehen ist. So auch V. Friese, op. cit., S. 161, Anm. 4, in Bezug auf die entsprechende Bestimmung des Sachsenspiegels. Die hochdeutsche Ausgabe des Livländischen Rechtsspiegels von J. P. G. Ewers lässt dieses Wort aus, sie erwähnt nur das Mass und die Wage.

3) Der Text ist hier wohl verstümmelt, doch bringt der hochdeutsche Text, herausgegeben von J. P. G. Ewers, Des Herzogtums Ehsten Ritter- und Landrechte, Dorpat 1821, hier Aufklärung. Es heisst darin: denn so sein alle, die es thun, Diebe.

4) Kop ist ein Getränkemass — eine schwedische Tasse. H. v. Freymann, Das Strafrecht der livl. Ritterrechte. S. 279, Anm. 261.

5) In dem von Pufendorf veröffentlichten Text: loepen, also Lofe. Vgl. Napiersky, op. cit., S. XXXVI, CXI und 110.

6) In dem von Pufendorf veröffentlichten Text: kolmyten, also Külmet, siehe Anm. 5.

kleinen Masse verkauft, so ist er ein Dieb. Also liegt nach Rigaschem Stadtrecht hier ein Fall des Diebstahls vor, wenn doppeltes falsches Mass gebraucht wird. Wie man in dem Falle verfährt, wenn nur einfach das falsche Mass gebraucht wird, davon schweigt das Rigasche Recht.

Derselbe Fall des Gebrauches des falschen Masses wird auch im Revaler Stadtrecht erwähnt. So im Kodex des Lübschen Rechts für Reval vom Jahre 1257 und in dessen niederdeutscher Ausgabe vom Jahre 1347; in beiden ist es der Artikel 42. Ebenso in der Ergänzung des Revalschen Kodex vom Jahre 1282, Artikel 177. Die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten, VIII 3 und 7 reden im selben Falle schon vom Fälscher. Der Betrug als selbständiges Verbrechen ist dem Revaler Stadtrecht bis ins XVI. Jahrhundert unbekannt geblieben. Denn noch im Jahre 1528 wird von Reval nach Lübeck geschrieben und gefragt, wie man im Falle des Betrugs den Missetäter strafen soll¹⁾.

Wenn man alle diese Fälle zusammenfasst, so ergibt sich, dass das mittelalterliche Recht Livlands nicht, wie es heute beim Diebstahl der Fall ist, Gewicht darauf legt, dass der Gegenstand aus dem Gewahrsam des Bestohlenen weggenommen wird²⁾.

Allerdings hebt H. v. Freymann als erstes Requisit des Diebstahls die Wegnahme einer fremden Sache aus fremdem Gewahrsam hervor, er sagt aber weiter, dass die Stellen des Livländischen Rechtsspiegels II, 2; 18; 26 und III 32 den Gedanken nahe legen, als müsse bei der Definition des Diebstahls nach älterem Recht das Erfordernis der Wegnahme fallen gelassen werden; er wagt es jedoch nicht dieses sicher auszusprechen und bleibt bei der von ihm aufgestellten Definition³⁾. Er stützt sich auf den Artikel II 24 des Livländischen Rechtsspiegels, welcher Artikel ihm

1) E. v. Nottbeck, Die alte Kriminalchronik Revals, S. 78, Fol. 226. Hier ist die Rede in erster Linie vom Betrug und nicht bloss von der Fälschung der Münze.

2) Wenn auch vielleicht einige von diesen Fällen nicht ganz direkt den Diebstahl betreffen und Anlass zum Zweifeln geben können, so müssen sie doch als Diebstahl betrachtet werden, denn es sind nur zwei Alternativen möglich: alle diese Fälle entweder als Diebstahl aufzufassen, oder als ein anderes Verbrechen. Und da mehr Anhaltspunkte für den Diebstahl als für irgendein anderes Verbrechen sprechen, so werden sie als Diebstahl aufgefasst.

3) H. v. Freymann, op. cit., S. 271 f.

insofern von Wert zu sein scheint, als er beweist, dass nach dem Sprachgebrauch der Rechtsbücher auch schon die Gesinnung, aus welcher eine Handlung geflossen, für die juristische Bezeichnung derselben massgebend sein konnte. Hier geht Freymann zu weit. Denn in diesem Artikel ist nicht so sehr von der Gesinnung die Rede, als von der Begünstigung, wie Freymann an einer anderen Stelle selbst bemerkt¹⁾.

F. Stillmark sagt ganz richtig, dass wenn auch nach den Bauerrechten zunächst an eine Wegnahme aus fremdem Gewahrsam als den gewöhnlichsten Fall des Diebstahls zu denken ist, man diese doch nicht, wie Freymann es tut, als erstes Requisit aufstellen²⁾ darf.

Somit fällt ein heutiges Erfordernis des Diebstahls, — die Wegnahme aus fremdem Gewahrsam, — im livländischen Rechte des Mittelalters fort.

Siehe hierzu den Exkurs über das Fehlen des selbständigen Begriffes der Unterschlagung im livländischen Recht des Mittelalters.

IV. Ein entscheidendes Merkmal des Diebstahls ist, wie aus den einzelnen Bestimmungen folgt, die gewinnsüchtige Absicht, die Absicht einen Gewinn auf Kosten anderer zu erlangen. Der Diebstahl kennzeichnet sich durch das Moment des *lucri faciendi* als einen gewinnsüchtigen Zweck habend, welcher z. B. bei der Sachbeschädigung fehlt, hier aber vorhanden ist.

Das wesentlichste Merkmal des Diebstahls ist die Heimlichkeit: schon das Wort selbst weist auf die Heimlichkeit hin³⁾; — nicht aber die Wegnahme, wie seitens mancher Rechtshistoriker behauptet wird⁴⁾. Beinahe jede heimliche, verbrecherische Handlung, deren Zweck war, vermögensrechtliche Vorteile zu erzielen, konnte unter den Begriff des Diebstahls gebracht werden. W. E. Wilda spricht sich dahin aus, dass der Begriff des „dieb-

1) H. v. Freymann, op. cit., S. 219 f.

2) F. Stillmark, Beiträge zur Kenntnis der altlivländischen Bauerrechte, S. 44 f.

3) Siehe oben S. 18.

4) Für die Wegnahme ist z. B. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, 2. Auflage, S. 826. Dagegen hebt A. F. Berner die Heimlichkeit als erstes wesentliches Merkmal des Diebstahls im älteren deutschen Rechte hervor; siehe A. F. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 18. Aufl., S. 551.

lichen Handelns“ — in germanischer Zeit — dahin erweitert wurde, dass man darunter überhaupt ein heimliches, schändliches Tun verstand¹⁾. Und nach Rudolf His kennt auch das friesische Recht im Mittelalter einen weiteren Begriff des Diebstahls, welcher überhaupt Vermögensdelikte umfasst, die nur durch das gemeinsame Merkmal der Heimlichkeit zusammengehalten werden²⁾. So betont auch Paul Grossmann im Strafrecht des Rigaschen Stadtrechtes das Erfordernis der Heimlichkeit³⁾. Ebenso hat auch H. v. Freymann die Heimlichkeit hervorgehoben, aber nicht ganz richtig gewürdigt⁴⁾. Denn das Moment der Heimlichkeit ist wohl, wie Freymann sagt, das wesentlich charakterisierende Merkmal des Diebstahls, nicht aber, wie er weiter sagt, ein solches, welches bloss die Strafe qualifiziert. Die Heimlichkeit ist schon sowieso ein Erfordernis des Diebstahls.

Das Wort „heimlich“ wird von den Quellen und Urkunden höchst selten gebraucht, anstatt dessen findet Anwendung das Wort „dieblich“, im Mittelniederdeutschen duffliken und dergl. So heisst es im Livländischen Rechtsspiegel III 5: wert einem knechte sin pert efte sin ander gut duffliken edder rofliken gestalten edder genomen... Also: dieblich gestohlen oder raublich genommen.

Der Diebstahl ist eine rechtswidrige Tat. Die erlaubte Selbsthilfe und die Ausübung des Fehderechts können nicht als zulässige Gegenstücke des Diebstahls angesehen werden, denn jene durften ja nicht heimlich erfolgen: die erlaubte Selbsthilfe und die Ausübung des Fehderechts mussten offen geschehen. Die Heimlichkeit wurde auch hier verachtet und missbilligt⁵⁾.

Die Handlung beim Diebstahl ist auch nach mittelalterlichem Rechte Livlands eine absichtliche Handlung — sie setzt den

1) W. E. Wilda, Das Strafrecht der Germanen, S. 908.

2) R. His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901, S. 343.

3) P. Grossmann, op. cit., S. 238. Dabei stützt er sich in erster Linie auf Hälschner.

4) H. v. Freymann, op. cit., S. 271.

5) C. Freiherr von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Auflage, 1915, S. 158. — J. Hoops, op. cit., Band II, S. 16. — R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil I, S. 279.

Vorsatz voraus¹⁾. Ein fahrlässiger Diebstahl ist, ebenso wie heute, auch dem Rechte des Mittelalters unbekannt.

Auch der Irrtum wird in den Quellen erwähnt. Schon das Hamburgisch-Rigasche Recht vom Jahre 1270 erklärt, dass die irrtümliche Wegnahme von fremdem Gut kein Diebstahl ist. Der sehr ausführliche Artikel VII 23 spricht unter anderem aus: wenn jemand fremdes Gut im Versehen nimmt — nemet vor dat sin — und es offen hält in der Meinung, dass es ihm gehöre — in deme wane, dat et sin si, vnuerholen vnde openbare — also im guten Glauben, und dieses vor Gericht beschwören kann, so liegt kein Diebstahl vor. Derselbe Tatbestand findet sich, in verkürzter und verallgemeinerter Form, unter der Überschrift „misgrepe“, also Missgriff, in den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten vom Ende des XIII. Jahrhunderts, X 5²⁾. Vom Missgriff handelt auch das Revalsche Stadtrecht, in Artikel 128 des niederdeutschen Kodex vom Jahre 1282.

Paul Grossmann sagt in Betreff des Missgriffes in den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten, dass der Diebstahlsbegriff dort einen Unterschlagungsfall umfasse, der durch fahrlässige Wegnahme ermöglicht worden sei. Dass hier überhaupt kein Verbrechen vorliegt, weder Diebstahl noch Unterschlagung, wie P. Grossmann es nennt, ist klar³⁾.

Auch das Landrecht erwähnt einen ähnlichen Fall, wo man es mit Irrtum zu tun hat. So der Livländische Rechtsspiegel III 32. Es heisst dort: de man misdeit nicht, ift he sines gebures vee mit sinem vee indrift unde des morgens utdrift, des he des nicht en vorsake, so schal he nen not umme heben. Es ist also kein Vergehen, wenn jemand seines Nachbars Vieh zusammen mit seinem eigenen Vieh in seinen Stall eintreibt und des morgens es wieder her austreibt,

1) R. His, Strafrecht, S. 92: die absichtlose Begehung ist beim Diebstahl ausgeschlossen.

2) J. G. L. Napiersky, op. cit., S. 111 und 193 und C. J. Paucker, Die Strafe des Diebstahls nach Land- und Stadtrechten der Ostseeprovinzen, S. 259 f. haben den Zusammenhang dieser beiden Stellen des Rigaschen Stadtrechts gar nicht angedeutet (wie sie es sonst tun).

3) P. Grossmann, op. cit., S. 260 f. Vgl. auch F. G. v. Bunge, Die Stadt Riga im XIII. und XIV. Jahrhundert, (Strafrecht, bearbeitet von J. G. L. Napiersky), S. 318.

und man soll deswegen keiner Strafe unterliegen, wenn man es nicht verheimlicht¹⁾.

V. Bevor wir zur endgültigen Definition des Diebstahls nach den livländischen Rechten des Mittelalters übergehen, sei noch eine nicht unwichtige Frage berührt. Es steht nämlich soviel fest, dass regelmässig Objekt des Diebstahls eine fremde Sache (resp. ein fremder Mensch) ist. Kann aber auch Diebstahl an eigenem Vermögen begangen werden? Auf den ersten Blick scheint vielleicht diese Frage völlig überflüssig zu sein, denn es scheint ganz selbstverständlich, dass ein Diebstahl als ein gewinnsüchtiges Verbrechen, dessen Zweck Bereicherung auf Kosten anderer ist, nur an fremdem Vermögen begangen werden kann. Nahe verwandt mit dem Diebstahl ist der Raub. Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, dass letzterer offen, ersterer heimlich begangen wird²⁾. Für den Raub sagt aber einer der besten Kenner des mittelalterlichen deutschen Strafrechts — Rudolf His in seiner Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 1928 — dass beim Raube der Gegenstand kein fremder zu sein braucht: einen Raub begeht auch der Eigentümer, der sein gepfändetes Vieh aus dem Stalle des Pfänders herausholt³⁾. Leider musste His wegen des spärlichen ihm für sein Handbuch zur Verfügung gestellten Raumes auf Quellenbelege verzichten. Es findet sich aber im Livischen Bauerrecht eine diesbezügliche Stelle, welche die Wegnahme eigenen Viehs seitens des Gepfändeten eingehend behandelt. Es sind dies die Artikel 21 bis 24, im ganzen vier Artikel⁴⁾. Wird die Tat, anstatt offen oder gewaltsam, heimlich begangen, so müsste dementsprechend das Verbrechen des Diebstahls vorliegen. Also wenn jemand sein gepfändetes Vieh dem Pfänder heimlich entführt — stiehlt, wenn man so sagen darf — so liegt Diebstahl von eigenem Gute vor. Wie steht es in diesem Falle mit den übrigen Merkmalen des mittelalterlichen Diebstahls? Eine heimliche Aneignung liegt zweifellos vor. Aber das *lucrum* — der Gewinn auf Kosten

1) Denselben Fall nach dem Sachsenspiegel III 37,3 behandelt V. Friese, *op. cit.*, S. 244 f.

2) Siehe unten: Begriff des Raubes.

3) R. His, Geschichte des Strafrechts. S. 157.

4) Siehe auch unten: Begriff des Raubes. Siehe ferner F. G. v. Bunge, *Estland*, S. 324 und Anm. 175. Bunge zweifelt, ob hier von einfachem Diebstahl oder von dem Wegnehmen gepfändeten Viehes die Rede ist.

der anderen? Auf einen Umstand muss hier aufmerksam gemacht werden, ehe diese Frage beantwortet wird. Nach denselben Artikeln des Livischen Bauerrechts erhält der Pfandnehmer, auf dessen Acker und dergleichen fremdes Vieh Schaden verursacht hat, eine gewisse Geldbusse, die gemäss den Umständen zwischen einer und neun Mark variiert. Wenn nun der Eigentümer des gepfändeten Viehes seine Tiere sozusagen zurückstahl, so bestand sein Gewinn darin, dass die Busse, wenn nicht etwa später im gerichtlichen Verfahren der wahre Tatbestand festgestellt wurde, wegfiel¹⁾. Somit eine Bereicherung auf Kosten eines anderen. Andererseits liegt hier bloss ein sich der Zahlung Entziehen vor, ähnlich wie es im Falle des Betruges durch falsches Mass der Fall ist.

Folglich könnte man annehmen, dass das livländische Recht es für möglich hielt, dass auch eigene Sachen gestohlen wurden, wenn dadurch vermögensrechtlicher Gewinn erzielt werden konnte.

Von einem ähnlichen Tatbestand redet auch eine andere Stelle, nämlich Kapitel XI § 3 des Bauerrechts der Esten in der Wiek²⁾. Auch dort wird vom Stehlen eigener Sachen gesprochen, die rechtmässig gepfändet sind, und eine solche Tat wird sogar als Diebstahl bezeichnet. Der Fall wird unten eingehender behandelt werden. Wenn aber eigene Sachen gestohlen werden, so müssen sie aus fremdem Gewahrsam genommen werden.

Von diesen Fällen ausgehend, könnte man die Frage aufwerfen, ob man Diebstahl nach den livländischen Rechten des Mittelalters nicht einfach definieren könnte als eine heimliche Aneignung beweglicher Sachen oder Menschen. Sind es eigene Sachen so müssen sie aus fremdem Gewahrsam genommen werden. Aber damit würde zugleich ein zu radikaler Schritt in der Wissenschaft der Geschichte des Strafrechts getan werden, der desto unvorsichtiger wäre, als solche Fälle in der Literatur bisher viel zu wenig untersucht sind.

Somit ist der Diebstahl nach den livländischen Rechtsquellen des Mittelalters eine heimliche Aneignung fremder beweglicher

1) Denn die Viehpfändung erfolgt gerade zur Sicherung des Beweises; O. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, Leipzig 1895, S. 342.

2) Siehe unten: Pfanddiebstahl.

Sachen oder eines Menschen, also eine Aneignung dessen, was einem anderen zukommt¹⁾.

Heute wird vom Diebstahl die Gebrauchsanmassung unterschieden. Sie unterscheidet sich vom Diebstahl dadurch, dass bei ihr der vorübergehende Gebrauch die Absicht des Täters ist, bei jenem die dauernde Aneignung.

Im livländischen Rechte wird dieser Unterschied nicht gemacht. Daher ist es schwer zu sagen, wie sich das Recht Livlands zum Gebrauchsdiebstahl verhält. An den Gebrauchsdiebstahl erinnert eine Stelle des Ältesten, für Reval bestimmten, Rigaschen Stadtrechtes aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Es heisst im Art. 46: *quicumque alterius equum acceperit in communi marca ad usus suos, ad currum suum, ad aratrum vel ad equitandum, si infra*²⁾ *marcam deprehensus fuerit, soluet III marcas, si extra marcam deprehensus fuerit, fur habeatur.* Also wenn jemand eines anderen Pferd auf der gemeinen Mark in Gebrauch nimmt, zu seinem Wagen, zum Pflug oder zum Reiten, so wird er bestraft, und zwar auf folgende Weise: wird der Täter innerhalb der Stadtmark ertappt, so hat er drei Mark zu zahlen, geschieht die Festnahme aber ausserhalb, so ist der Täter ein Dieb. Derselbe Fall findet sich auch im Rigaschen Recht für Hapsal und im Hapsalschen Stadtrecht in mittelniederdeutscher Sprache; in beiden ist es Artikel 59. Nur ist die Geldstrafe hier verschieden.

Heute würde man diesen Fall zur Gebrauchsanmassung zählen, hier gilt aber der Täter als Dieb. Doch ist dieses nur für den Fall, wenn der Täter ausserhalb der Stadtmark ergriffen wird, direkt ausgesprochen, nicht aber, wenn es innerhalb dieser geschieht, weil im ersteren Falle vermutet wird, dass er sich mit dem Pferde davonmachen will.

Hier haben wir es mit einer aus älteren Zeiten stammenden typischen Einteilung zu tun, wobei man die Missetaten nach äusseren, sozusagen formellen oder typischen, Merkmalen einteilte.

Ob das Revaler Stadtrecht sowie das Landrecht und Bauerrecht den Gebrauchsdiebstahl kannte, kann mangels Belege nicht entschieden werden. Die Stellen, welche Fälle behandeln, die wir heute zur Gebrauchsanmassung rechnen würden, sagen

1) Vgl. dazu auch P. Grossmann, op. cit., S. 257 f. Nach deutschem Rechte vgl. R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 153 und 161.

2) Richtiger: *intra*. Napiersky, op. cit., S. 12, Anm. 2.

weder dass es Diebstahl, noch dass es kein Diebstahl ist. So z. B. Livländischer Rechtsspiegel II 36, 1, wo vom wissentlichen Weiden des Viehes auf fremdem Felde die Rede ist ¹⁾).

Eine Ausnahme in dem Sinne, dass die Tat überhaupt kein Verbrechen ist, enthält der Livländische Rechtsspiegel II 59, wo es heisst: erligget ein man, de wechverdich is, mit sinem perde, he mach wol korn sniden unde geven em, so verne he reken mach, stande in dem wege mit einem vote; he en schal it överst nicht van dannen vören. Reinhold von Helmersen zählt diesen Artikel unter die Benutzung der allen offen stehenden Gegenstände, nämlich den Satz, dass ein Reisender auf seinem Wege soviel Korn zum Futter für sein Pferd abschneiden kann, als er, mit einem Fusse auf dem Wege stehend, zu reichen vermag; doch soll er nichts von dannen führen ²⁾).

Wenn man sich die Verkehrsverhältnisse und Verkehrsmittel des Mittelalters vorstellt, so lässt sich diese gewohnheitsrechtliche Beschränkung des Eigentums leicht erklären.

Der Begriff des Diebstahls ist im livländischen Rechte des Mittelalters viel weiter als der heutige. Er umfasst auch die heutige Unterschlagung, sowie teilweise den Betrug und andere nahverwandte Verbrechen. Die Erforscher des mittelalterlichen Strafrechts begehen hier oft einen Fehler, indem sie bei der Klassifikation der Verbrechen vom heutigen Standpunkt hinsichtlich der Tatbestände der einzelnen Verbrechen ausgehen. Und so kommen sie fast immer zu dem Resultat, dass der heutige Begriff des Diebstahls schon im Mittelalter feststand. Ebenso erkennen sie auch ein selbständiges Verbrechen der Unterschlagung u. s. w. an. Es darf zwar nicht verkannt werden, dass der heutige Tatbestand des Diebstahls auch schon im Mittelalter bekannt war, aber er bildete bloss einen Fall, der sehr oft vorkam, und war nur einer der verschiedenen Fälle des viel weiteren, allgemeinen Begriffes des Diebstahls. Dem mittelalterlichen Recht liegt die heutige Anschauungsweise noch ganz fern. Es kennt keine abstrakten Begriffe im heutigen Sinne. Der Rechtshistoriker des Mittelalters hat als erste Aufgabe das Quellenmaterial bloss daraufhin zu untersuchen,

1) Es ist überhaupt zweifelhaft, ob dieser Artikel ein wissentliches oder nur ein irrtümliches Weiden vorsieht, denn die Handschriften weichen voneinander ab.

2) R. v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561, S. 203 f.

was für gemeinsame Rechtsinstitute sich auf Grund desselben zusammenfassen lassen. Erst danach kann man versuchen festzustellen, was für Entwicklungsansätze zur heutigen Anschauungsweise schon damals vorhanden gewesen sind. Und dies wird oft ausser Acht gelassen¹⁾.

Auf Grund der Untersuchung des ganzen Quellenstoffes ergibt sich auch der Begriff des Diebstahls im mittelalterlichen Livland: eine heimliche Aneignung fremder beweglicher Sachen, auch eines Menschen²⁾. Geschieht die Aneignung durch eine Wegnahme, durch ein Fortbringen, so liegt ein spezieller Fall des Diebstahls vor, der tatsächlich allerdings vielleicht am häufigsten vorkam; man könnte (notwendig ist es gerade nicht) ihn als Diebstahl im engeren Sinne bezeichnen.

2. Arten des Diebstahls.

Die Arten des Diebstahls sind nach den livländischen Rechtsquellen recht mannigfaltig. Es ist nicht leicht, sie in ein System zu bringen, welches allen Erfordernissen der modernen Klassifikation entspreche. Wenn man alle Bestimmungen der Rechtsquellen zusammenfasst, so ergibt sich, dass einige von ihnen kurz und allgemein sind, ohne Besonderheiten vorzusehen oder speziellere Forderungen zu stellen, andere aber sich auf spezielle Umstände beziehen. Davon ausgehend, ist es am zweckmässigsten, den Diebstahl nach den livländischen Rechten in einen gewöhnlichen und einen besonderen Diebstahl einzuteilen. Die Unterabteilungen der beiden Arten werden unten an den entsprechenden Stellen erklärt. Hier sei nur soviel erwähnt, dass der besondere Diebstahl, vom Standpunkt der Strafen, ein schwer oder leicht bestrafter ist. Somit werden im Bereiche des besonderen Diebstahls unterschieden a. qualifizierte Fälle und b. privilegierte Fälle des besonderen Diebstahls.

I. Gewöhnlicher Diebstahl.

Es liegt, wie wir es bezeichnen, — die Quellen kennen den Ausdruck nicht —, gewöhnlicher Diebstahl vor, wenn besondere Umstände, sei es in bezug auf das Objekt, sei es in be-

1) Vgl. Eberhard Schmidt, in der Besprechung von R. His, „Das Strafrecht des deutschen Mittelalters“, S. 449.

2) Über Diebstahl an eigenen Sachen aus fremdem Gewahrsam siehe oben S. 32 f.

zug auf Ort, Zeit oder Art der Begehung des Verbrechens, nicht in Betracht kommen. Schematisch könnte man solch einen Fall in folgender Weise darstellen: wer stiehlt, wird bestraft mit . . . (es folgt die Art der Strafe). Dieser Fall des Diebstahls wird in bezug auf den Wert des Gegenstandes in zwei Unterarten geteilt, je nachdem der Wert des Gestohlenen einen gewissen Grenzwert übersteigt oder nicht erreicht. Deshalb muss unterschieden werden zwischen gewöhnlichem grossem und gewöhnlichem kleinem Diebstahl. Demnach schematisch: wer im Werte über a stiehlt, wird bestraft so und so. Und: wer im Werte unter a stiehlt, wird bestraft mit . . . (es folgt die Strafe). Bei einer solchen Einteilung ergibt sich aber eine Unklarheit, die auch in vielen Bestimmungen der livländischen Rechtsquellen zutage tritt. Nämlich: wie ist zu verfahren, wenn jemand im Werte a stiehlt? Liegt hier gewöhnlicher grosser oder gewöhnlicher kleiner Diebstahl vor? Diese Frage lässt sich nicht entscheiden, und es hing, wie es scheint, von jedem einzelnen Fall ab, wie er bei der Wertbestimmung des Gestohlenen aufgefasst wurde. Es sei an dieser Stelle nur ein Beispiel angeführt (andere Stellen folgen unten bei der Betrachtung der einzelnen Bestimmungen über den Diebstahl). Es heisst im Hamburgisch-Rigaschen Stadtrecht vom Jahre 1270, X 7: . . . den def sal men henghen vmme duue, de beter is dan VIII scilling; vnde beneden VIII scillinghe sal men . . . u. s. w.¹⁾. Der Grenzwert ist in den livländischen Rechtsquellen kein einheitlicher, er variiert nicht nur in den verschiedenen Arten der Rechtsquellen, wie Landrecht, Stadtrecht und Bauerrecht, sondern auch in den einzelnen Rechten, wie unten zu ersehen ist. Die Strafen waren, je nachdem ob gewöhnlicher grosser oder gewöhnlicher kleiner Diebstahl vorlag, höher oder geringer. Meist wird im ersteren Falle der Strang angedroht, im letzteren in der Regel Strafen an Haut und Haar.

a. Grosser Diebstahl.

Kurz aber deutlich verordnet die älteste Quelle des Landrechts, welche Bestimmungen über das Strafrecht enthält, das Älteste Livländische Ritterrecht, Artikel 52, 1: düfte de galge, is se eines verdinges wert. Dieses heisst, dass wenn jemand im

1) Ebenso z. B. Kurländisches Bauerrecht, Artikel 14 -- 8 Artig, siehe unten.

Werte wenigstens eines Ferdings stiehlt, so wird er mit dem Galgen, also mit dem Tode, und zwar mit der schimpflichsten Hinrichtungsart, bestraft¹⁾.

Dem Inhalte nach stimmt mit dem Ältesten Livländischen Ritterrechte der Livländische Rechtsspiegel II 1, 1 überein: . . . den def, de eines verdinges wert gestalten, den schal men hangen.

Das Revaler Stadtrecht, wie im Kodex vom Jahre 1257, so auch in der mittelniederdeutschen Übersetzung vom Jahre 1347, bezeichnet den Diebstahl als einen grossen: die letztere Quelle wenn der Wert des Gestohlenen 8 Schilling oder mehr beträgt, die erstere wenn er einen Ferding übersteigt²⁾. Die betreffenden Artikel, in beiden Quellen Artikel 37, lauten:

Si quispiam cum furto deprehensus fuerit, et taxationem furti excesserit uidelicet fertonem, pene suspendii fur obnoxius erit.	Is dat ein mit dufte begrepen wert vnde id VIII schillinge vnde mer wert is, so heft he hengendes vordenet.
---	--

Der Wert über 1 Ferding wird auch in der Ergänzung des Revaler Kodex vom Jahre 1282, Artikel 175 verlangt³⁾.

In den Rigaschen Quellen findet der grosse Diebstahl zum erstenmal Erwähnung im Hamburgisch-Rigaschen Rechte von 1270. Die früheren Rigaschen Quellen kennen noch keine Einteilung nach dem Werte des gestohlenen Objekts. Und zwar redet das obengenannte Recht von 1270, X 7 vom Diebstahl im Werte über 8 Schilling — de beter is dan VIII scilling. Ob der Fall, wenn das Gestohlene 8 Schilling wert ist, hierher gehört oder nicht, davon war schon oben die Rede⁴⁾. Die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten vom Ende des XIII. Jahrhunderts, X 2, 1 bestimmen hier als Grenze: 1 Ferding oder mehr; es heisst dort: en def, de ghestolen heuet enen verdinc ofte darenbouene,

1) Vgl. auch C. J. Paucker, op. cit., S. 267 und F. G. v. Bunge, Estland, S. 325.

2) Das Wort Ferding, hier im Text — fertonem, ist im Text am Rande, jedoch von derselben Hand hinzugeschrieben worden; F. G. v. Bunge, Die Quellen des Revaler Stadtrechts I, S. 15, Anm. 9.

3) Vgl. auch F. G. v. Bunge, Estland, S. 325.

4) P. Grossmann, op. cit., S. 259, übergeht einfach diese Frage stillschweigend.

den sal men han. Also ganz einfach: einen Dieb, der im Werte von einem Ferding oder mehr gestohlen hat, den soll man hängen.

Die Bauerrechte sind in der Behandlung des gewöhnlichen grossen Diebstahls komplizierter. In dieser Beziehung ist noch am klarsten das Kurländische Bauerrecht, dessen Artikel 14 lautet: breckt en deeff honigböhme, ehne klethe adder dinge, dat bether iss als 8 artogen, den sall man up hangen und lathen em drögen. Hier hat man es nicht mit einem besonderen Falle des Diebstahls, wie etwa Honigbaumdiebstahl oder Einbruchsdiebstahl, zu tun, sondern diese Diebstahlsarten sind nur als Beispiele der unter den Bauern häufig vorkommenden Fälle aufgezählt. Darauf weist schon der Schluss der Aufzählung — „oder Dinge, die über 8 Artig wert sind“ — hin. Und deshalb muss auch der Wert der Honigbäume und der durch Einbruch aus der Klete gestohlenen Gegenstände über 8 Artig betragen.

Es ist überhaupt für die damaligen Rechtsurkunden charakteristisch, dass die Sätze meist durch Einzelfälle eingeleitet werden und erst dann der allgemeine Satz folgt, wie etwa: oder andere Dinge. Dass in diesem Artikel die Rede gerade mit Honigbäumen beginnt, ist verständlich, war doch der Honigbaumeinbruch sehr verbreitet, denn der Handel mit Wachs war damals eines der vorteilhaftesten Geschäfte. Es sei hier noch bemerkt, dass der Ausdruck „Bienendieb“ schon seit germanischer Zeit als eins der gangbarsten Scheltworte bekannt ist¹⁾.

Somit bezieht sich Artikel 14 des Kurländischen Bauerrechts auf den gewöhnlichen Diebstahl, wobei grosser Diebstahl vorliegt, wenn das Gestohlene über 8 Artig ist, und kleiner, wenn sein Wert weniger als 8 Artig beträgt. Wie zu handeln sei, wenn der Wert gerade 8 Artig ist, wird hier nicht gesagt²⁾.

Viel schwerer ist der richtige Sinn des Erzstiftischen Bauerrechts zu verstehen. Hier muss man mehrere Artikel zu Hilfe nehmen, und aus deren Vergleichung kann man dann den Fall des gewöhnlichen grossen Diebstahls erschliessen. Artikel 13 des Erzstiftischen Bauerrechts ist höchst lakonisch und nichtssagend. Er lautet: is it peter, so wert er gehangen an sinen pesten hals. Dieser Artikel, allein betrachtet, sagt nicht weniger noch mehr als: ist es besser, so wird er gehangen an seinen besten Hals.

1) C. J. Paucker, op. cit., S. 12 f.; J. Grimm, op. cit., II, S. 195.

2) F. Stillmark, op. cit., S. 45, übergeht diese Frage einfach.

Man kann danach vermuten, dass, wenn der Wert des Diebstahls-objektes mehr — „besser“ heisst es im Text — als ein gewisser Betrag ist, die Todesstrafe durch den Strang folgt. Wie gross ist aber dieser gewisse Betrag? Man könnte denken, dass der vor dem Artikel 13 stehende Artikel 12 hier Aufklärung bringen müsste, aber das ist nicht der Fall, denn Artikel 12 behandelt bloss verschiedene Einzelfälle des Diebstahls. Der Text des Artikels 12 ist überhaupt schwer verständlich, denn er ist zweifellos korrumpiert¹⁾. Man muss hier, übereinstimmend mit L. Arbusow, die Artikel 13 und 14 umstellen, dann wird der Inhalt klarer und ergibt, dass der Grenzwert zwischen gewöhnlichem grossem und gewöhnlichem kleinem Diebstahl eine Mark war. Denn Artikel 14 verordnet: ist, dass es eine Mark ist, usw., es folgt in dem Falle eine Strafe an Haut und Haar, verbunden mit einer Verstümmelungsstrafe. Daraus folgt auch, dass der Inhalt des Artikels 13 den gewöhnlichen grossen Diebstahl behandelt, nämlich, dass der Diebstahl im Werte von mehr als einer Mark mit dem Strange bestraft wird. Der darauf folgende Artikel 15 des Erbstiftischen Bauerrechts lässt eine Ablösung der Todesstrafe durch eine Zahlung von 6 Mark zu. Es heisst dort: is et dat he gefangen werth in der diwerie, so wert er gehangen, oder lost sich mit 6 marck. Hier ist die Rede von der handhaftigen Tat — dass er gefangen wird in der Dieberei —, in welchem Falle dem Kläger die Beweisführung erleichtert war. Diese Stelle zeigt aber zugleich, dass eine regelmässige Befreiung von der Todesstrafe durch Zahlung von 6 Mark Lösungsgeld möglich war.

Dagegen ist die Behauptung F. Stillmark's nicht richtig, wenn er sagt, dass die Handhaftigkeit nur bei dem kleinen und vielleicht geringfügigen Diebstahl von Einfluss sein konnte, da sonst in jedem Falle die Todesstrafe eintrat²⁾. Ebenso will L. Arbusow den Artikel 15 nur auf den kleinen Diebstahl bezogen sehen, da auch nach seiner Meinung im Falle des grossen Diebstahls sowieso gehängt wurde und da auch nach den Ritterrechten, in erster Linie nach dem Livländischen Rechtsspiegel II 1, 2, die Strafe des kleinen Diebstahls durch 6 Mark

1) Vgl. auch L. Arbusow, Bauerrechte, S. 40.

2) F. Stillmark, op. cit., S. 46 f. Ebenso ist die Ansicht C. J. Paucker's, op. cit., S. 14, völlig willkürlich.

Landgut ablösbar war¹⁾. Dass es im Landrecht so war, ist noch kein Beweis dafür, dass im Gebiete der Bauerrechte dasselbe galt, waren doch die Verhältnisse, sowie die rechtliche und politische Lage beider Bevölkerungsklassen ganz verschieden. Zweitens müsste noch vor allem festgestellt werden, dass die 6 Mark der beiden Rechtsquellen auch wirklich denselben Wert hatten. Waren doch die Geldverhältnisse je nach Zeit und Ort recht verschieden. Nicht wenige Urkunden zeigen, dass die Todesstrafe, sowie andere schwere Strafen nicht selten durch Geldzahlungen abgelöst wurden²⁾. Und es war auch für den Gutsherrn vorteilhaft. Er erhielt erstens das Lösungsgeld, zweitens verlor er auch den Bauern nicht, dessen Arbeitskraft wirtschaftlich von Bedeutung war.

Damit sind wir zur Behandlung der Strafen im Falle des gewöhnlichen grossen Diebstahls gekommen.

Wie aus den zitierten Stellen zu ersehen, erfolgt regelmässig die Todesstrafe, und zwar in der Form des Hängens. Die Bestimmungen erwähnen gewöhnlich nicht, ob der Dieb an einen Galgen oder an einen Baum zu hängen ist. Den Galgen direkt erwähnt nur das Älteste Livländische Ritterrecht, Artikel 52, 1. Eine Urkunde aus dem Kreise des Bauerrechts, ausgestellt vom Komtur zu Goldingen in Kurland im Jahre 1409, spricht dagegen vom Hängen an Bäume: . . . man sulde sie (also die Bauern) an die bome hengen . . .³⁾.

Der Strang wird nach den Revaler Stadtrechten in Fällen, wenn der gewöhnliche grosse Diebstahl von Frauen begangen wird, durch das Lebendigbegraben ersetzt. So in den Revaler Kodizes von 1257 und 1347, Artikel 37, und ebenso in der Ergänzung vom Jahre 1282, Artikel 176⁴⁾. So heisst es in der ersteren Quelle: *quecumque et mulier per furtum suspendii penam meretur, pro honore muliebri uiua tumulabitur*. Wegen der weiblichen Ehre soll sie lebendig begraben werden — heisst es. Derselbe Grund wird auch in den beiden anderen Bestimmungen angeführt. Da der Körper des Verbrechers nach der Hinrichtung noch längere Zeit am Galgen hängen blieb und der allgemeinen Schau preisgegeben war, so wollte man dieses hinsichtlich der Frauen nicht

1) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 42.

2) Siehe auch H. v. Freymann, op. cit., S. 249 f.

3) U. B. IV, 1782.

4) Vgl. F. G. v. Bunge, Estland, S. 324.

zulassen, weswegen hier auch an die Stelle des Stranges das Lebendigbegraben tritt¹⁾. Das Lebendigbegraben wurde in Reval auch wirklich vollzogen, wie aus urkundlichen Belegen zu ersehen ist. Vor allem heisst es im Herbersschen Auszuge aus dem alten Gerichtsbuch²⁾: im Jahre 1464 auf St. Apollonius Tag ward eine Frau begraben, die hatte gestohlen von Peter Templins Tochter Mäntel und von Hans von Bornes Tochter Bändchen. Ebenso ist die Rede von derselben Strafe in einem Protokoll vom Jahre 1502 oder 1503: ein Weib lebendig begraben wegen Dieberei . . .³⁾.

Werfen wir einen Blick auf das urkundliche Material, um zu sehen, wie im Falle des grossen Diebstahls tatsächlich verfahren wurde.

Aus dem in Reval geführten Gerichtsprotokoll des Gerichtsvogts Grymmert im Jahre 1439 ist vor allem zu ersehen, dass das Stehlen eines Pferdes als grosser Diebstahl galt, denn der Dieb wurde in diesem Fall gehängt⁴⁾. Ebenso wurden in demselben Jahre Schweinediebe gehängt⁵⁾.

Eine andere Stelle des Herbersschen Auszuges könnte leicht zu Missverständnissen führen; dort heisst es: ist einer an dem Kaak gestäupet, der 24 Schillinge gestohlen⁶⁾. Der Wert des Gestohlenen ist hier 24 Schilling, also grosser Diebstahl, und demnach sollte man erwarten, dass es heissen werde, der Dieb sei gehängt worden. Dass es hier nicht so geschah, sondern bloss eine Strafe an Haut und Haar vollzogen wurde, beruht auf folgendem. Erstens stammt die Urkunde aus einer viel späteren Zeit, aus dem Jahre 1484, als die Geldwährung eine andere war, als zur Zeit der Entstehung des Revaler Kodex. Auch wird in der Urkunde nicht gesagt, was für Schillinge dort gemeint sind. Zweitens sei hingewiesen auf das häufige Vorkommen der Begnadigung, die sehr leicht erfolgen konnte, wenn der Geschädigte

1) Siehe auch R. His, Strafrecht, S. 492 f.

2) E. von Nottbeck, op. cit., S. 52, Folio 23.

3) E. von Nottbeck, op. cit., S. 69, Folio 146.

4) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 45, Nr. 14: . . . wurde hier (d. h. in Reval) einer gehängt, Namens Janes. Er hatte ein Pferd gestohlen und hatte das verkauft. Das Pferd gehörte einem Manne des Komthurs zu. . .

5) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 46, Nr. 16: . . . wurden hier 2 gehängt . . . Diese hatten Schweine erschlagen vor dem Tore des Nachts und hatten sie in Säcke gesteckt. Dabei wurden sie von Dönhof Kalles Dienern ergriffen.

6) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 58, Folio 75 a.

und der Richter dazu bereit waren. Die Begnadigung brauchte keine vollständige zu sein, es konnten auch schwerere Strafen in leichtere umgewandelt werden, wie es auch hier der Fall gewesen zu sein scheint. Denn das Stäupen ist die regelmässige Strafe des kleinen Diebstahls¹⁾. Über die Umwandlung der Todesstrafe für einen Dieb in eine Geldstrafe ist die Rede z. B. auch im ältesten Wackenbuch des Revaler St. Johannis Siechenhauses. Die betreffende Notiz stammt aus der Mitte des XV. Jahrhunderts²⁾. Im Wege der Begnadigung konnte auch eine schwerere oder mehr schimpfliche Todesstrafe in eine leichtere oder ehrlichere Todesstrafe umgewandelt werden. So wurde im Jahre 1501 (oder 1500) in Reval eine Frau, anstatt wegen Diebstahls lebendig begraben zu werden, infolge der Bitte mehrerer Bürger enthauptet³⁾.

Einen interessanten Briefwechsel zwischen den Komturen zu Memel und zu Goldingen und dem Hochmeister, aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts, über Diebstahl und Massregeln gegen ihn sowie über die Strafen schildern uns zwei Urkunden. In der ersten schreibt der Komtur zu Memel dem Hochmeister, dass die Kuren an der preussischen Grenze stehlen, nämlich: das die lute von Kuerlandt . . . nemen alles, was die of dem strande vinden, und jagen in der wilnisse vor der Mymmel of und neder, und die lute von der Mymmel, die do erbeiten in der wilnisse, die haben mir iczund gar gevache geclagen, das sie vor in nichte behalden können, sundir die stelen in ire spise und ire gerete, und was sie in iren buden haben . . .⁴⁾. Daraufhin antwortet der Komtur zu Goldingen dem Hochmeister am 19. Januar 1409: . . . das sies also machin, das keine klage obir sie kome; werden sie dar obir begriffen, man sulle sie in die thymnitze setzen und an die helse richten. Wolden si dor obir nicht abe lasen, wurden sie denne begriffen, man sulde sie an die bome hengen: do sulde keine clage noch komen . . .⁵⁾. Also verspricht der Komtur zu Gol-

1) Damit ist auch die Meinung E. v. Nottbecks, dass man nicht genau nach den angegebenen Beträgen richtete, widerlegt. E. v. Nottbeck, op. cit., S. 33.

2) P. Johansen, Das älteste Wackenbuch des Revaler St. Johannis-Siechenhauses, S. 2.

3) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 68, Folio 140.

4) U. B. IV, 1778.

5) U. B. IV, 1782.

dingen, so zu verfahren, dass keine Klagen mehr kommen, und wenn jemand beim Diebstahl ertappt wird, so setzt man ihn vorläufig ins Gefängnis¹⁾, und falls dieses nicht hilft, so droht er mit dem Hängen, so dass keine Klagen mehr kommen²⁾.

Moritz Brandis führt ein Urteil vom Jahre 1505 an betreffend die Bauern in seiner Arbeit „Ritter-Rechte des Fürstentums Ehsten“³⁾, Buch II, Artikel II, lex 11⁴⁾. Aus diesem Urteil folgt ganz allgemein ohne irgendwelche näheren Angaben betreffs des Gegenstands oder Wertes des gestohlenen oder geraubten Gutes: wenn ein Bauer von einer anderen Herrschaft gestohlen oder geraubt hat, so hat er sein Leben und Vermögen verwirkt. Der Text des Satzes ist im Ausdruck nicht präzise und lautet wörtlich: . . . effte welcke beslagen würde in eines andern herschop dofflicken, vnd dat weldelicken vt entfurde, dat sall men idt so mede holden, de soll sin hals verbordt hebben vnd allent dat men vme besleyt . . .

Zum Schluss sei noch die zusammen mit der Strafe eintretende Recht- und Ehrlosigkeit des Verbrechers erwähnt. Der mittelalterliche Begriff der Rechtlosigkeit scheint, wie R. His vorsichtig bemerkt, Verlust der Gerichtsfähigkeit und der damit verbundenen Rechte zu umfassen. Die Ehrlosigkeit ist dagegen Verlust der Glaubwürdigkeit, insbesondere der Eidesfähigkeit⁵⁾. Die Recht- und Ehrlosigkeit tritt teils von selbst ein, teils erst nach der betreffenden Verurteilung seitens des Gerichts oder eines anderen dazu kompetenten Organs.

Nach dem Sachsenspiegel tritt im Falle des Diebstahls und Raubes die Recht- und Ehrlosigkeit sofort nach der Tat ein⁶⁾. Merkwürdig ist aber der Umstand, dass die Bestimmungen des Sachsenspiegels, welche von der Recht- und Ehrlosigkeit der

1) Thymnitze = Gefängnis, nicht als Strafe, sondern als Sicherungshaft bis zum Gerichtstage, um das Entweichen des Missetäters zu verhindern.

2) H. v. Freymann, op. cit., S. 273, Anm. 237, meint, dass es sich hier eher um eine administrative Massregel handelt, sagt aber leider nicht, woraus er dies folgert.

3) Abgedruckt in den Monumenta Livoniae Antiquae, III. Bd.: Moritz Brandis, Collectanea, enthaltend die Ritterrechte des Fürstentums Esten, hrsg. von C. Paucker, S. 148, insb. Anm. 11, Urteil Nr. 183.

4) Das Wort Ehsten oder Esten ist dem Vorbilde Preussen, Sachsen u. dgl. nachgebildet und soll ebensoviel wie Estland heissen.

5) R. His, Strafrecht, S. 579 f.

6) R. His, Strafrecht, S. 580 und 56.

Diebe sprechen, wie Sachsenspiegel I 38,1; II 13,1; II 29; III 45,9¹⁾, im Livländischen Rechtsspiegel fehlen.

Überhaupt sagt der Livländische Rechtsspiegel nichts vom Verlust des Rechtes und der Ehre im Falle des Diebstahls. Gewisse Nachteile in der prozessualischen Beweisführung werden geschildert in II 1, 4—7, auch in I 29, bieten aber für das materielle Recht nichts²⁾. Ebenso lässt sich aus den livländischen Bauerrechten nichts Bestimmtes entnehmen. Die Mutterrechte Revals und Rigas, das Lübsche und Hamburgische Stadtrecht, halten (nach Cropp) im Falle des Diebstahls die Ehrlosigkeit für selbstverständlich und erwähnen sie daher auch nicht³⁾. Es heisst im mittelniederdeutschen Kodex des Lübschen Rechts für Reval vom Jahre 1282, Artikel 165, dass derjenige, welcher gestohlen oder geraubt hat: . . . de ne scal nicht hebben so gvt recht als en ander gvt. vnbesproken man. Daraus kann gefolgert werden, dass auch im Falle des Diebstahls den Täter *ipso iure* gewisse Nachteile trafen, eine ausdrückliche Bestimmung über das Eintreten der Recht- und Ehrlosigkeit ist dagegen nicht zu finden⁴⁾.

Folgende Stellen des Rigaschen Stadtrechts behandeln die Recht- und Ehrlosigkeit. Erstens Artikel 13 des Ältesten Rigaschen Stadtrechts: *quicumque satisfacit urbi de furto, atque si conuictus fuerit postmodum, iure civili carebit*. Also derjenige, welcher der Stadt Diebstahls wegen Genugtuung geleistet hat, verliert sein Bürgerrecht, wenn er dessen abermals überzeugt wird. Im folgenden Artikel, also Artikel 14, wo die Rede wohl nicht vom Diebstahl ist, steht unter anderem: *perdet honorem uel ius ciuile*. Also: er verliert die Ehre oder das Bürgerrecht. Hieraus folgt auch, dass der Verlust von *ius ciuile* an dieser Stelle nichts anderes als der Verlust der Ehre ist.

Die Recht- und Ehrlosigkeit ist von der Friedlosigkeit zu unterscheiden, welche auch nach Rigaschem Stadtrecht Platz griff, wenn derjenige, welcher eines Verbrechens, das an Leib und Gut geht, also auch der Dieb, angeklagt wird und nicht vor Gericht erscheint. So im Hamburgisch-Rigaschen Rechte VII 4; X 11. Auch in den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten II 14. Im erst-

1) C. R. Köstlin, Der Diebstahl nach dem deutschen Rechte vor der Karolina, S. 184 f.

2) Siehe H. v. Freymann, op. cit., S. 234 ff.

3) Cropp, op. cit., S. 346 ff.

4) Über Raub vgl. unten bei dessen Behandlung.

genannten Artikel heisst es: ... is he beclaget vmme vngerichte, dat eme an sin lif ofte an sine sunt gheit, men sal ene tohant vervesten. Dasselbe inhaltlich in den anderen Bestimmungen.

Sonst finden sich im Rigaschen Stadtrecht keine Normen über die Recht- und Ehrlosigkeit, weder im Ältesten Rigaschen Recht, noch in den späteren Aufzeichnungen. Stellen wie Hamburgisch-Rigasches Recht VII 4; X 11 und in den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten II 14 sprechen nicht von der Recht- und Ehrlosigkeit, sondern von der Verfestung, d. i. von der Friedlosigkeit.

b. Kleiner Diebstahl.

Gewöhnlicher kleiner Diebstahl liegt vor, wenn erstens der Wert des Gestohlenen unter einem gewissen Grenzwerte liegt und zweitens besondere Umstände, die den Diebstahl als besonderen Diebstahl kennzeichnen, nicht vorliegen. Also schematisch ausgedrückt kommt hier der Satz in Anwendung: wer im Werte unter a stiehlt, wird so und so bestraft. Als Strafen treten hier regelmässig an die Stelle der Todesstrafe Strafen an Haut und Haar, sowie Verstümmelungsstrafen¹⁾.

Der Livländische Rechtsspiegel behandelt den kleinen Diebstahl in II 1, 2: stelet he (der Dieb) benedden einem verdinge, ein merk mit einem heten isern an den backen edder an den oren, edder to der stupe slan, he en betere it denn mit sös marken lantgudes. Danach liegt kleiner Diebstahl vor, wenn der Wert des gestohlenen Gutes weniger als einen Ferding beträgt. Das Revaler Stadtrecht von 1257 sagt vom kleinen Diebstahl im Artikel 37 folgendes: *si autem furti estimatio minoris precii fuerit, hoc est minus quam octo solidi, sicut uulgo solet dici, fur uerberandus est tondendus, nisi talis fuerit quod se eximere possit tam per annos quam per facultates suas, tertia pars iudici, tertia ciuitati, et tertia cedet actori.*

Also ist demnach kleiner Diebstahl — Diebstahl unter 8 Schillingen oder 1 Ferding²⁾.

Was das Verbrechen anbelangt, so lautet Artikel 37 des mittelniederdeutschen Revaler Stadtrechts von 1347 ganz ebenso. Die Strafe wird aber anders ausgedrückt, wenn sie auch im

1) R. His nennt sie zusammen mit einem Worte Leibesstrafen, Geschichte, S. 85.

2) Siehe S. 38 Anm. 2.

wesentlichen dem Kodex von 1257 gleich ist. Es heisst: is id dat et myn wert ist wan VIII schillinge so sal men ene slan id en sy dat he vrunt ghenete vnde sik myt gelde quit kope das drudden deil des geldes hort deme richter dat druddendeil der stad dat drudden deil sime weddersaken. Dasselbe ist der Fall auch in der Ergänzung zum Revaler Kodex von 1282, Artikel 175. Auch dort ist die Rede von Diebstahl unter einem Ferding, und in Hinsicht der Strafe weicht der Artikel vom Revaler Recht vom Jahre 1347 nur insofern ab, als in jenem anstatt des Stäupens das Scheren genannt wird.

Auch das Rigasche Stadtrecht kennt den gewöhnlichen kleinen Diebstahl. Zum erstenmal findet er Erwähnung im Hamburgisch-Rigaschen Stadtrecht vom Jahre 1270, X 7. Danach soll man den Dieb, der unter 8 Schillingen gestohlen hat: to der stupe slan vnde mit einem gloyenden slotele an sin ene lier bernen, vnde darto sal he de stat vorsueren. Die Besprechung der Strafen wird unten am Ende des Abschnitts folgen. Anders als alle bis jetzt angeführten Quellen lauten die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten aus dem Ausgang des XIII. Jahrhunderts. Es wird dort innerhalb des kleinen Diebstahls noch ein Unterschied gemacht, es werden sozusagen zwei Abstufungen des kleinen Diebstahls unterschieden. Erstens, nach X 2, 2 Diebstahl im Werte von einem halben Ferding bis zu einem Ferding ausschliesslich¹⁾. Und zweitens, nach X 2, 3 Diebstahl unter einem halben Ferding²⁾. Der Unterschied zeigt sich vor allem in der Strafe, die im ersteren Fall ist: ... tho den thenen bernen ofte dat ore afsniden, vnde laten ene de stat vorsweren vnde vörwilkören bi sime halse. Und im letzteren Falle heisst es in bezug auf die Strafe, man solle den Täter: tho der stupe slan vnde sal eme de stat vorbeden bi sineme liue. Napiersky bezeichnet den ersteren Fall als mittleren, den letzteren als kleinen Diebstahl und den in X 3 vorkommenden Fall — Diebstahl von Hühnern, Gänsen, Obst u. s. w. — den wir als besondere Art des Diebstahls unten behandeln werden, als kleinsten Diebstahl³⁾.

Die Bauerrechte drücken sich hier viel unpräziser als die übrigen Quellen aus. Das Kurländische Bauerrecht erwähnt im

1) Denn der Diebstahl im Werte eines Ferdings gilt nach X 2, 1 schon als grosser Diebstahl.

2) Vgl. auch P. Grossmann, op. cit., S. 259.

3) F. G. v. Bunge (und Napiersky), Riga, S. 317 f.

Artikel 14, dass Diebstahl im Werte unter 8 Artig — benederen 8 ortinge — mit 4 Oseringen Busse oder mit Stäupen gestraft wird: so iss de bothe 4 osseringe, adder man sall em thorstupe schlahn. Dass hier gewöhnlicher Diebstahl vorliegt, darüber vergleiche die Ausführung zu demselben Artikel bei der Behandlung des gewöhnlichen grossen Diebstahls¹⁾.

Das Erzstiftische Bauerrecht (Artikel 14) verordnet in betreff des kleinen Diebstahls: is dat it (der Diebstahl) ein marck ist, so wert er (der Dieb) mit ruten gehowen, dartho de oren verkorth und durch die wangen gebranth. Selbstverständlich ist darunter nicht zu verstehen Diebstahl im Werte von einer Mark, also Diebstahl von einem genau fixierten Betrage. Vielmehr folgt aus dem Zusammenhang mit den nebenanstehenden Artikeln, die wohl gleichfalls korrumpiert und ungenau sind, dass hier Diebstahl im Werte bis zu einer Mark zu verstehen ist²⁾. Das Livische Bauerrecht, sowie das Bauerrecht der Esten in der Wiek behandeln weder den gewöhnlichen kleinen noch den gewöhnlichen grossen Diebstahl.

Wirft man einen Blick ins urkundliche Material, um die Anwendung der vorgeführten Rechtsaufzeichnungen zu verfolgen, so ergibt sich folgendes.

Es liegt z. B. ein Fall des kleinen Diebstahls in einem Protokoll des Herbersschen Auszuges aus dem alten Gerichtsbuch vor, wo ein Dieb, es war im Jahre 1465, gestohlen hatte folgende Gegenstände: eine Schaufel, eine Schiffsdeichsel (?), einen Reif und ein Beil³⁾.

Ausführlicher ist eine andere Stelle desselben Auszuges. Es heisst dort: Anno 1498 . . . ward ins Gefängnis gesetzt Tönnis Papenbrot und Diedrich Sinder, die hatten einem Priester Namens Herr Johann Schubiart 4 Hühner gestohlen. Da erkannte der ehrsame Rat, dass, weil die Hühner nicht über einen Ferding wert wären, sie die Stäupe mit 3 Mark ablösen könnten. So sassen sie da gegen 4 Wochen und sie lösten die Stäupe mit 3 Mark ab . . .⁴⁾.

Das Sitzen im Gefängnis ist selbstverständlich hier nicht als Freiheitsstrafe angewandt, sondern als Sicherungsmittel, wie es

1) Siehe oben Seite 39 f.

2) Vgl. F. Stillmark, op. cit., S. 46.

3) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 53, Folio 26.

4) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 66, Folio 126.

auch aus dem Protokoll zu ersehen ist. In diesem Fall wird, wie es das Revaler Stadtrecht zulässt, die Strafe durch eine Geldzahlung ersetzt.

Wie schon oben erwähnt wurde, kommen im Falle des kleinen Diebstahls Leibesstrafen zur Anwendung, die manchmal durch Geldzahlungen ablösbar sind, manchmal auch die Verweisung aus der Stadt nach sich ziehen. So verordnet der Livländische Rechtsspiegel II 1 im Falle des kleinen Diebstahls die Brandmarkung auf den Backen oder am Ohr, oder, heisst es weiter, die Stäupung. Es wird aber dem Täter auch gestattet, sich durch Zahlung von 6 Mark Landgutes von der Strafe zu lösen.

Im Revaler Kodex von 1257 (Artikel 37) bestand die Strafe in Stäupung und Scheren, es sei denn, dass es in gewissen Fällen, so im Falle jugendlichen Alters — *tam per annos quam per facultates suas* — gestattet war sich loszukaufen. Der Revaler Kodex vom Jahre 1347 verordnet dagegen im Artikel 37 bloss die Prügelstrafe ohne Scheren, und die Ergänzung zum Revaler Kodex von 1282 sieht allein das Scheren ohne Stäupung vor, wie es wörtlich heisst: ... *men schal den dief scheren is oc dat he sich ut copet mit sineme ghude* ... Tatsächlich wurde hier von diesen fixierten Normen zuweilen abgewichen. So wurde nach einem Gerichtsurteil vom Jahre 1465, das viel späteren Ursprungs als die Quellen sind, der Dieb wegen kleinen Diebstahls gestäupt und ihm das Ohr abgeschnitten. Danach wurde er aus der Stadt verbannt¹⁾.

Das Rigasche Recht drückt sich ausführlicher aus. Im Hamburgisch-Rigaschen Stadtrecht von 1270, X 7 heisst es: man soll den Dieb stäupen und mit einem glühenden Schlüssel ein Zeichen an den Backen einbrennen und danach soll der Täter die Stadt verschwören. Darunter ist zu verstehen, dass man den Täter zwingt zu schwören, dass er das Gebiet der Stadt verlasse und bei Verlust des Lebens nicht mehr zurückkomme. Die umgearbeiteten Rigaschen Statuten strafen den Diebstahl von $\frac{1}{2}$ Ferding bis zu einem Ferding (excl.) mit der Brandmarkung an den Zähnen oder mit dem Ohrabschneiden²⁾, ferner wird der Dieb

1) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 53, Folio 26. Siehe auch oben S. 48.

2) Das Ohrabschneiden, eine der üblichsten Diebstahlsstrafen, kommt fast in allen deutschen Ländern als Strafe des kleinen Diebes vor. Es ist zugleich ein bequemes Mittel den Täter zu kennzeichnen. Näheres R. His, Strafrecht, S. 519.

verbannt. Im anderen Falle, wenn der Dieb im Werte unter einem halben Ferding gestohlen hat, tritt bloss die Prügelstrafe ein, welcher die Verbannung folgt.

Die Bauerrechte strafen den kleinen Diebstahl auf folgende Weise. Nach Artikel 14 des Kurländischen Bauerrechts wird er mit dem Stäupen oder mit einer Geldstrafe von 4 Oseringen gestraft. Derselbe Artikel des Erzstiftischen Bauerrechts ist weitläufiger. Er setzt als Strafe Rutenschlagen, Abschneiden des Ohres und Brandmarken der Wange fest. Über das Eintreten der Recht- und Ehrlosigkeit siehe oben beim grossen Diebstahl.

Die Strafen des kleinen Diebstahls sind, wie aus dem hier angeführten zu ersehen, im allgemeinen sehr einheitlich, im einzelnen treten hier aber recht verschiedene Nuancen hervor: so das Brandmarken an verschiedenen Kopftheilen, das Ohrabschneiden, das Stäupen. Nach Revaler Stadtrecht auch das Scheren des Haupthaars.

Die Stadtrechte verbannen überdies den verurteilten Dieb aus den Grenzen der Stadt, um den verbrecherischen Menschen loszuwerden. Die Mehrzahl der Quellen erlaubt im Falle des kleinen Diebstahls dem Täter durch Zahlung einer gewissen Geldsumme sich loszukaufen.

II. Besonderer Diebstahl.

Hierher gehören zwei verschiedene Gruppen von Diebstahlsarten. Erstens sind zu unterscheiden verschiedene Fälle des Diebstahls, deren Tatbestand sich vom gewöhnlichen Diebstahl durch einen besonderen Ort der Begehung, durch eine besondere Art der Begehung oder durch besondere Diebstahlsobjekte auszeichnet, wie unten eingehend besprochen wird. Sie werden meist schwer bestraft, vor allem mit Todes- oder Leibesstrafe. Von diesen — sie seien mit dem allgemeinen Ausdruck „besondere, qualifizierte Fälle des Diebstahls“ benannt — sind anderseits zu unterscheiden die Fälle von Diebstahl landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie andere ähnliche und angrenzende Fälle. Die Vergehen dieser zweiten Gruppe werden in der Regel, doch nicht ausschliesslich, mit Geldstrafen geahndet. Diese Vergehen seien allgemein mit dem Ausdruck „besondere, privilegierte Fälle des Diebstahls“ bezeichnet, um sie einerseits vom gewöhnlichen Diebstahl und anderseits von den qualifizierten Fällen des Diebstahls zu unterscheiden.

a. Qualifizierte Fälle des besonderen Diebstahls.

Wie gesagt, zerfallen die qualifizierten Fälle des besonderen Diebstahls in drei Untergruppen. Erstens bilden eine Untergruppe alle Fälle des Diebstahls, welche durch einen besonderen Ort der Begehung der Tat gekennzeichnet sind. Hierher gehören folgende Fälle. An erster Stelle sei genannt der Kirchendiebstahl, welcher mit Ausnahme der Aufzeichnungen des Revaler Stadtrechts in allen Rechtsquellen erwähnt wird. Nicht nur Kirchen, wozu nach einigen Rechtsquellen auch die Kirchhöfe gehören, sondern auch andere Orte finden besondere Behandlung. Es sind die Badstube, die Burg, die Mühle, dazu auch einfach die Stube. Die zweite Untergruppe umfasst alle Fälle, welche den Diebstahl an besonderen Gegenständen von den übrigen Fällen unterscheiden. Hier kommt eine mannigfaltige Reihe von Gegenständen in Betracht, welche untereinander wenig Gemeinsames haben. Es seien an dieser Stelle hervorgehoben Menschendiebstahl, ferner Zehntendiebstahl und Grenzdiebstahl, schliesslich der Hakendiebstahl. Ausserdem gehört zu dieser Untergruppe auch noch das Stehlen der eigenen von anderen gepfändeten Sachen. Teilweise könnte hierher auch der Funddiebstahl gehören, teilweise kennzeichnet sich dieser aber durch eine besondere Art der Begehung. Andere Fälle des durch die besondere Art der Begehung gekennzeichneten Diebstahls sind der Betrug (im heutigen Sinn) durch falsches Mass resp. falsches Gewicht, der jedoch nach dem livländischen Rechte als Diebstahl bezeichnet wird; ferner der Diebstahl an Sendegut und damit verwandte Fälle, die alle unten besprochen werden.

A. Durch den Ort qualifizierte Fälle des besonderen Diebstahls.

a. Kirchendiebstahl.

Die Kirchen galten grundsätzlich als befriedet. Zahlreiche Landfriedensordnungen des Heiligen Römischen Reichs bestätigen dieses und strafen die dort begangenen Verbrechen als Friedensbrüche mit höheren Strafen. Als Grund der Befriedung der Kirchen wird im allgemeinen die Heiligkeit der Kirche angesehen. Anderer Meinung ist z. B. K. Weitzel, welcher die Qualifikation der Strafen hier nicht in der Heiligkeit des Ortes, sondern in der leichteren Möglichkeit hier Diebstahl zu

begehen sieht¹⁾. Neben den Kirchen wird nicht selten auch der Kirchhof erwähnt.

Auch die livländischen Quellen stellten Kirchendiebstahl unter höhere Strafe. Den Kirchhof erwähnt nur der Livländische Rechtsspiegel. So heisst es dort II 3: . . . de . . . roven . . . kerken edder kerkhof. Also: die die Kirche oder den Kirchhof berauben. Die Bestimmungen, welche den Kirchendiebstahl behandeln, sind in den livländischen Rechtsaufzeichnungen recht verschieden und weichen wie in bezug auf die Ausdrucksweise, so auch in bezug auf den Inhalt und die Strafe voneinander ab. Es heisst einmal Kirchendiebstahl, dann Kircheneinbruch, endlich nicht selten auch Kirchenraub. Als Strafen werden meist Todesstrafen vorgesehen, es handelt sich fast ausschliesslich um den Strang oder das Rad.

Es ist zu unterscheiden einerseits zwischen Diebstahl in der Kirche an Personen, welche sich z. B. während des Gottesdienstes in der Kirche befinden, und andererseits zwischen Diebstahl am Kirchenvermögen, so vor allem am Kirchengesamt.

Hinsichtlich der Ausdrücke, welche den Täter, den Kirchenverbrecher, bezeichnen, sei vor allem eine Urkunde etwa vom Jahre 1400 herangezogen: . . . also wart dat want bestolen van roveres²⁾ hande in einer beslotener kerken, . . . — also ward das Gewand gestohlen von Räubers Händen in einer verschlossenen Kirche. Und in derselben Urkunde heisst es etwas weiter in bezug auf dieselbe Angelegenheit: . . . dat it ut stolen wart van deives handen ut der beslatenen kerken . . . — dass es gestohlen ward durch Diebes Hände aus der verschlossenen Kirche. Hieraus ist zu ersehen, dass keine Genauigkeit in den Ausdrücken geherrscht hat, der Täter wird bald Dieb, bald Räuber genannt. Und nicht viel besser steht es damit in den Rechtsbüchern und Stadtrechten, wie unten noch gezeigt werden wird.

Das Älteste Ritterrecht 52, 2 redet vom kerkenbreken, also vom Kircheneinbruch; der Livländische Rechtsspiegel spricht vom Kirchendiebstahl: . . . stelet ein def . . . in der

1) K. Weitzel, Diebstahl und Frevel und ihre Beziehungen zu Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in den alemannischen Rechtsquellen des Mittelalters, S. 18 f.

2) Allerdings ist die ganze Urkunde unleserlich und undeutlich, U. B. IV, 1582.

kerken . . . , so II 1, 3, daneben aber auch vom Kirchenraub, so II 3: de . . . roven . . . kerken edder kerkhof. Der Ausdruck Kircheneinbruch — kerkenbreken — wird auch im Livländischen Rechtsspiegel I 29 erwähnt.

Das Rigasche Stadtrecht spricht vom Kircheneinbrecher; so das Hamburgisch-Rigasche Stadtrecht von 1270, X 7 und die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten X 1: beide Stellen gebrauchen das Wort kerkenbrekere¹⁾.

Dagegen enthält das Revalsche Stadtrecht überhaupt keine Bestimmungen über den Kirchendiebstahl. Daraus ist aber noch nicht zu folgern, dass die Revalenser den Kirchendiebstahl als gewöhnlichen Diebstahl strafften; das Gegenteil ergibt sich aus den Gerichtsurteilen. Ganz lakonisch heisst es in einem Urteil aus dem Herbersschen Auszuge des alten Gerichtsbuches: Weib und Mann haben die Kirche bestohlen, er ist mit dem Rad gebrochen und sie lebendig begraben²⁾. Für den gewöhnlichen Diebstahl war statt dessen die Strafe des Hängens, und nicht die qualifizierte Todesstrafe — das Rad — vorgesehen.

Von den Bauerrechten beschäftigen sich mit dem Kirchendiebstahl das Livische Bauerrecht 41 (42) und das Kurländische Bauerrecht 21, sie stimmen aber miteinander nicht überein. Es heisst nämlich im Kurländischen Bauerrecht 21: wer in kercken . . . stellt, iss dat radd. Wer in Kirchen stiehlt, wird mit dem Rade bestraft. Anders das Livische Bauerrecht: dessen Handschrift des Roten Buches, desgleichen auch die des Codex Alexandrow, Artikel 41, 42, verordnen allen denjenigen, welche in den Kirchen rauben, die Todesstrafe — „is de halsz“ heisst es kurz.

Die Rigasche Handschrift dagegen straft im Falle des Raubes in der Kirche alternativ mit 40 Mark — also mit der Höhe der Mannbusse³⁾ — oder wie es heisst: sonst is der halsz ab.

Das unter dem Ausdruck Kircheneinbruch kein Raub, sondern Diebstahl gemeint wird, zeigen an erster Stelle die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten X 1, wo gesagt ist: enen kerkenbrekere . . . de vp en loth ghestolen heuet . . . Somit stiehlt der Kircheneinbrecher. Auch Kirchenraub ist nach livländischen Rechtsquellen Kirchendiebstahl, denn oft wird in den mittelalter-

1) Siehe auch P. Grossmann, op. cit., S. 266.

2) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 61, Folio 88 a. E.

3) Vgl. Livisches Bauerrecht, Rigasche Handschrift, Artikel 8: wer einen todtschlag gethan, hat in rechten verböret 40 mk. stiftischer münzte, . . .

lichen Quellen der Ausdruck Raub zur Bezeichnung der schwersten Diebstahlsfälle gebraucht¹⁾.

Was die Ausdrucksweise der Urkunden anbetrifft, so ist diese sehr unpräzise und verschieden.

Noch am besten wird der Kirchendiebstahl in einer Urkunde aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts gekennzeichnet. Dort heisst es: ... ein bose minsche na anwisinge des ovelen geistes to male swarleken bescheddeget heft des heiligen geistes kerke, hir binnen Darbte belegen, in veleme smide und clenode, dat he des anderen dages na nijars dage nu negest vorgangen dar ute nomen und stolen heft... Der Tatbestand betrifft einen Diebstahlsfall, — es wird direkt gesagt: genommen und gestohlen —, welcher an Kirchengerät begangen worden ist. Diebstahlsobjekt ist hier Geschmeide und Kleinodien²⁾.

In einer anderen Urkunde aus dem XV. Jahrhundert wird vom Berauben der Kirche gesprochen: ... dat he in Oesel ene kerke hadde helpen beroven ... — dass er in Ösel eine Kirche hatte berauben helfen³⁾. Dieses kann ebensogut Diebstahl als Raub bedeuten.

In einer dritten Urkunde, ungefähr vom Jahre 1420, bittet der Propst der Kirche von Ösel den Revaler Rat, den flüchtigen Kirchherrn zu Rotele festzunehmen: ... umme monnegerleie sake, sunderliken umme smide und sulveren clenode, dat van der vorsecreven kerken vorbistert und untverdichet, dar he en vorstender to was und den slotel to hadde...⁴⁾. Hier sind wieder andere Ausdrücke verwendet. Man bittet den Kirchherrn anzuhalten wegen mancherlei Sachen, insbesondere wegen Geschmeide und silbernen Kleinodien, welche der Kirche abhanden gekommen — vorbistert — und entwendet — untverdichtet — sind, in welcher Kirche er Vorsteher war und den Schlüssel hatte.

Schliesslich sei an dieser Stelle noch ein Schreiben des Bischofs von Ösel an den Hochmeister vom Jahre 1427 erwähnt, wo an einer Stelle vom Rauben die Rede ist. Diese Stelle wird erläutert durch die Worte: ... darut nemende kelke, cruetze,

1) Ed. Osenbrüggen, Theorie und Praxis des Liv-, Est- und Kurländischen Kriminalrechts I, S. 126.

2) U. B. IV, 1752.

3) U. B. V, 2385 vom Jahre c. 1420.

4) U. B. V, 2408.

monstrantzen, dar de hilghe licham unses Herren inne was . . .¹⁾, was ebensogut auch Diebstahl sein kann.

Bevor wir den Inhalt der Normen über den Kirchendiebstahl untersuchen, muss ein zweifacher Unterschied zwischen den einzelnen Arten des Verbrechens gemacht werden. Erstens zwischen Diebstahl in der Kirche an Personen, welche sich darin befinden, und anderseits Diebstahl an Kirchenvermögen. Zweitens kann der Kirchendiebstahl mit oder ohne Einbruch begangen werden, somit Kircheneinbruch oder Kirchendiebstahl sein.

Der Kircheneinbruch kommt im ersteren Fall — Diebstahl in der Kirche an Personen — selbstverständlich nicht in Betracht, weil jener nur bei verschlossenen Türen möglich ist, wenn keine Menschen sich in der Kirche befinden. Bei offenen Kirchentüren ist nur Diebstahl an Personen und Diebstahl am Kirchenvermögen möglich. Somit erhalten wir folgendes Schema.

- I. Diebstahl in der Kirche an dort verweilenden Personen,
- II. Diebstahl in der Kirche an Kirchenvermögen,
 - 1) ohne Einbruch — Kirchendiebstahl i. e. S.
 - 2) mit Einbruch — Kircheneinbruch.

Es ist nicht immer leicht festzustellen, wo die Rechtsquellen vom Diebstahl in der Kirche an Personen, und wo sie vom Diebstahl am Kirchenvermögen reden. Hier kommen folgende Bestimmungen der livländischen Rechtsaufzeichnungen in Betracht. Livländischer Rechtsspiegel II 1, 3; Livisches Bauerrecht 41 (42); Kurländisches Bauerrecht 21. Soviel kann sicher gesagt werden, dass diese Normen keinen Einbruch vorsehen.

Ob aber der Livländische Rechtsspiegel II 3 auch hierher gehört, oder zum Einbruchsdiebstahl, ist schwer zu sagen. Der Satz selbst erwähnt keinen Einbruch, die hohe Strafe aber — das Rad — und die Bezeichnung des Tatbestandes als Raub veranlassen dazu, in diesem Fall doch eher Einbruchsdiebstahl anzunehmen. Die Stelle würde im Hochdeutschen lauten: diejenigen, welche die Kirche oder den Kirchhof berauben, werden gerädert²⁾.

Der Livländische Rechtsspiegel II 1, 3 sagt nicht deutlich, ob hier Diebstahl in der Kirche an Personen oder am Kirchen-

1) U. B. VII, 663.

2) Der Text lautet eigentlich: . . . de . . . roven . . . kerken edder kerkhof. . . de schal mē alle radebreken.

vermögen vorgesehen ist. Es heisst dort: stelet ein def... in der kerken... dat eines lodes wert is, dat is de galge. Es wird nur der Ort der Begehung der Tat — in der Kirche — ohne nähere Erläuterung erwähnt.

Der Inhalt des Livischen Bauerrechts 41 (42) kann nur im Zusammenhang mit dem ihm vorhergehenden Artikel desselben Bauerrechts verstanden werden. Dieser¹⁾ lautet im wesentlichen, d. i. abgesehen von den Strafen, in allen Handschriften des Livischen Bauerrechts inhaltlich gleich. Der Text der Rigaschen Handschrift verordnet: wer den anderen beraubt auf dem wege auf 6 pfennig wehrt, der soll bezahlen und wiederumb geben 40 mk. münzte. Und der hier in Betracht kommende nächste Artikel, welcher den Kirchendiebstahl behandelt, lautet im allgemeinen in allen drei Texten ebenfalls gleich. In der Rigaschen Handschrift heisst es: ... undt in der kirchen ist deszgleichen...

Wenn man jetzt beide Artikel zusammenzieht, so erhält man folgenden Tatbestand: „wer den anderen beraubt in der Kirche u. s. w.“. Folglich ist im Livischen Bauerrecht die Rede von dem Stehlen in der Kirche an Personen, die die Kirche besuchen, worauf die Worte „den anderen“ deuten. Dasselbe folgt auch aus dem estnischen Text des Bauerrechtes²⁾:

Estnischer Text.

III. Kess roiwi wise uehest tei-
sest wotep teh pehl ellick kircko
ellik toa seest ux assi miss kuss
tibbo wert on, se maksap 40 w.

Übersetzung³⁾.

III. Wer in der Weise des Räubers von dem andern nimmt auf dem Wege oder aus der Kirche oder aus der Stube eine Sache, welche 6 Pfennige wert ist, der zahlt 40 w.⁴⁾.

Kürzer ist die Behandlung des Kirchendiebstahls nach dem Kurländischen Bauerrecht, dessen Artikel 21 einfach sagt: wer in kercken... stellt⁵⁾, iss dat radt. Welche Art der Begehung der Tat hier gemeint ist, lässt sich nicht leicht entscheiden.

1) Es ist der Artikel 41 (40).

2) Der Text reicht allerdings über die hier betrachtete Periode hinaus, er gehört dem XVII. Jahrhundert an. L. Arbusow, Bauerrechte, S. 68 und die Berichtigung dazu S. 641.

3) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 69 f.

4) w ist vermutlich „valge“ — weiss, also silberne Münze. Vgl. dazu K. v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht I, S. 447.

5) d. h. stiehlt.

Wie schon erwähnt, finden sich im Revaler Stadtrecht keine speziellen Normen über den Kirchendiebstahl. Dass aber auch in Reval Kirchendiebstahl vorkam, zeigt z. B. der Herberssche Auszug aus dem alten Gerichtsbuche, wonach im Jahre 1471 ein Dieb Namens Gorris gerichtet¹⁾ wurde — ein Arbeitsmann aus der Stadt —, welcher einem Schweden Bertold Nickels in der Mönchskirche den Beutel aufgeschnitten hatte, in welchem 2 Mark Rigisch und 7 schwedische Artige waren²⁾.

Das Rigasche Stadtrecht behandelt nur den Kircheneinbruch, nicht aber einfachen Kirchendiebstahl.

Somit kann zusammenfassend gesagt werden, dass das Landrecht nicht genau angibt, an wem der Diebstahl begangen wird, ob an den Personen oder am Kirchenvermögen. Ebenso das Kurländische Bauerrecht. Dagegen folgt aus dem Livischen Bauerrecht, dass nach ihm Diebstahl an Personen, die etwa in der Kirche verweilen, gemeint ist. Die Stadtrechte, wie Revals so auch Rigas, übergehen den einfachen Kirchendiebstahl.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die livländischen Quellen den Kirchendiebstahl, d. h. den Diebstahl an Personen in der Kirche, als leichteren Fall des Kirchendiebstahls, im Gegensatz zum Diebstahl an Kirchengut als dem schwereren Fall, betrachten und darnach im ersteren Falle mit dem Enthaupten oder Hängen strafen, im letzteren dagegen mit der schwersten Todesstrafe — dem Rade. Somit würden folgende Artikel sich auf Diebstahl in Kirchen an Personen beziehen: Livländischer Rechtsspiegel II 1, 3; Livisches Bauerrecht 41 (42); Kurländisches Bauerrecht 21 dagegen und ebenso Livländischer Rechtsspiegel II 3 — auf Diebstahl an Kirchenvermögen. Dann wäre auch die Frage gelöst, auf welche Art des Kirchendiebstahls, die erste oder die zweite, die einzelnen Bestimmungen sich beziehen.

Eine andere Art des Kirchendiebstahls im w. S. ist das Verbrechen des Kircheneinbruchs, von dem folgende Normen der livländischen Rechtsaufzeichnungen reden. Vor allem das Älteste Ritterrecht 52, 2, wo der Kircheneinbruch ganz kurz angedeutet wird³⁾. Ferner heisst es, wohl nicht leicht verständlich, im

1) Darunter ist Todesstrafe gemeint. Die Art ist nicht angegeben.

2) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 54, Fol. 38.

3) F. G. v. Bunge, Estland, S. 326, behandelt diesen Fall unter Raub.

Livländischen Rechtsspiegel II 3, wie schon oben erwähnt worden ist: . . . de . . . roven . . . kerken . . .

Dagegen beschäftigt sich das Rigasche Stadtrecht als einzige livländische Quelle mit dem Kircheneinbruch eingehender. Wie im Hamburgisch-Rigaschen Stadtrecht X 7, so wird auch in den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten X 1 der Kircheneinbrecher besonders erwähnt. Die erste Stelle verordnet einfach, dass der Kircheneinbrecher gerädert werden soll. Die zweite Stelle, in den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten, widmet diesem Verbrechen einen speziellen Artikel, in dem es heisst: enen kerkenbrekere, de vppe der openbaren schult begrepen wert, de vp en loth ghestolen heuet, den sal men setten vp en rath. Den auf offener Schuld ergriffenen Kircheneinbrecher soll man auf ein Rad setzen.

Als Strafe des Kircheneinbruchs wird überall das Rädern — die schwerste Hinrichtungsart — angewandt.

Was die Strafe des Kirchendiebstahls ohne Einbruch anbetrifft, so wird auch Diebstahl an Kirchenvermögen mit dem Rade bestraft.

Das Bestehlen von Personen in den Kirchen bedrohen die Quellen meist mit dem Strange. Das Livische Bauerrecht 41 (42) verordnet als Strafe — ist der Hals. Dieser Ausdruck ist allgemein und bezeichnet keine spezielle Hinrichtungsart. Gewöhnlich werden aber das Rädern und andere speziellere Arten besonders erwähnt. Ob demnach hier der Strang oder das Enthaupten gemeint ist, müsste dahingestellt bleiben, wenn man nicht annehmen dürfte, dass, wie überhaupt bei den Germanen, der Diebstahl als eine heimliche Tat auch hier mit der schimpflichen Strafe des Stranges gestraft wird. Das Enthaupten galt als ehrliche Hinrichtungsart und wurde bei einer heimlichen Tat selten angewandt. Somit muss auch hier der Strang als Hinrichtungsart angenommen werden¹⁾.

Überdies sei noch erwähnt, dass die Rigasche Handschrift des Livischen Bauerrechts 41 dem Täter gestattet, sich von der Todesstrafe mit 40 Mk. Münze zu lösen, und der Estnische Text des Bauerrechts nur 40 Weisse²⁾ angibt, ohne die Todesstrafe zu erwähnen.

1) R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 82.

2) Eigentlich „40 w“. Siehe den Text auf der Seite 56.

Das Kurländische Bauerrecht 21 gibt nicht die Art der Begehung des Kirchendiebstahls, sondern nur die Strafe des Räderns an. Nach der schweren Strafe zu urteilen, müsste hier Diebstahl am Kirchenvermögen angenommen werden, sicher kann man dies aber nicht behaupten.

Für das Revalsche Stadtrecht müsste man nach den oben-erwähnten Gerichtsurteilen folgern, dass Kirchendiebstahl am Kirchenvermögen mit dem Rade, dagegen Diebstahl an Personen mit dem Stränge bestraft wurde ¹⁾).

Neben dem Kirchendiebstahl nennt der Livländische Rechtsspiegel II 3 auch den Kirchhofsdiebstahl, der nur hier erwähnt wird. Der Kirchhofsdieb soll ebenso wie der Kirchendieb gerädert werden. Dieses ist aus dem Sachsenspiegel II 13, 4 übernommen worden.

Über den Wert des Gestohlenen reden nur einige Rechtsquellen.

So bezeichnen der Livländische Rechtsspiegel II 1, 3 und die Rigaschen Umgearbeiteten Statuten X 1 ein Lot als Mindestwert.

Ist der Wert des Objekts nach dem Livländischen Rechtsspiegel unter einem Lot, so liegt gewöhnlicher kleiner Diebstahl vor ²⁾, worauf die Wörter: benedden dem gelt nicht, wo hirvor beret is, hinweisen ³⁾).

Dasselbe muss für das Rigasche Recht gefolgert werden, und wenn man in Betracht zieht, dass 1 Lot ein Viertel eines Ferdings ist, so ist auch hier gewöhnlicher Diebstahl anzunehmen, und zwar kleinster Diebstahl, da das Rigasche Recht drei Stufen des gewöhnlichen Diebstahls kennt ⁴⁾.

Dass das Livische Bauerrecht 41 (42) ein Mindestmass von 6 Pfennig ⁵⁾ verlangt, ist nicht direkt ausgesprochen, doch lässt es sich aus dem Zusammenhang mit dem vorhergehenden Artikel und aus der Vergleichung mit dem estnischen Text folgern. Die Schlussworte dieses Artikels „desgleichen“ richten die Aufmerksamkeit auf den vorhergehenden Artikel, wo die Rede von 6 Pfennigen Mindestwert ist. Ob aber dieses Wort sich nur auf

1) Vgl. die Urteile, die schon oben erwähnt worden sind. E. v. Nottbeck, op. cit., S. 61, Fol. 88 a. E. und S. 54, Fol. 38.

2) Vgl. E. Osenbrüggen, op. cit., I, S. 128 f.

3) Im Texte des Wiek-Öselschen Lehnrechts fehlt diese Stelle.

4) Siehe oben S. 47.

5) Der estnische Text: 6 tibbo.

die Strafe oder auch auf den Tatbestand des Verbrechens bezieht, kann daraus nicht festgestellt werden.

Im estnischen Texte (siehe oben) sind aber beide Artikel zusammengezogen, woraus die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass auch hier, im Falle des Kirchendiebstahls, die Wertgrenze von 6 Pfennigen verlangt wurde.

Zuletzt sei noch die Besonderheit der Rigaschen Umgearbeiteten Statuten X 1 erwähnt, wo verlangt wird, dass der Kircheneinbrecher auf frischer Tat festgenommen sei¹⁾: . . . vppe der openbaren schult begrepen . . . heisst es im Text. Die Handhaftigkeit der Tat erleichterte die Beweisführung im mittelalterlichen Gerichtsverfahren, war aber nicht notwendiges Erfordernis der Strafe des Räderns. In den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten X 1 wird sie nur besonders betont.

β. Diebstahl in Badstuben, Mühlen, Burgen und an ähnlichen Orten.

Bei Diebstahl an einem der hier genannten Orte — Badstube, Mühle, Burg und ähnliche — war die Strafe höher als bei gewöhnlichem Diebstahl. Waren doch diese Orte befriedet, d. h. unter höheren Frieden gestellt. In Mühlen und Badstuben herrschte reger Verkehr, sie hatten in gewissem Masse einen öffentlichen Charakter, da jederman sie besuchte.

Um den Frieden dort zu sichern, wurden die dort begangenen Missetaten mit schwereren Strafen bedroht. Auch hatten die Diebe an diesen Orten bessere Möglichkeit ihre Unternehmungen auszuführen, da die Leute dort nicht so leicht ihr Gut im Auge halten konnten. Hinsichtlich der Burgen und Stuben diente als Ursache höherer Ahndung das alte Prinzip der Ruhe, die im Heim herrschen soll.

Es heisst im Livländischen Rechtsspiegel II 1, 3: stelet ein def up einer borch, . . . edder in dem stoven²⁾, edder in der mölen, dat eines lodes wert is, dat is de galge; benedden dem gelt nicht, wo hirvor beret is. Ein Dieb, welcher auf einer Burg,

1) Vgl. P. Grossmann, op. cit., S. 260.

2) Im hochdeutschen Text des Wiek-Öselschen Lehnrechts, bei J. P. G. Ewers, steht: Badstube. Nach K. Schiller und A. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. IV, kann stoven wie Badstube so auch überhaupt Wohnung, Stube heissen.

in einer Badstube¹⁾, oder Mühle im Werte eines Lotes stiehlt, wird gehangen. Und im Werte eines Lotes, was einem Viertel eines Ferdings gleich ist, muss dort gestohlen werden, sonst liegt gewöhnlicher kleiner Diebstahl vor, bei dem der Ort der Begehung überhaupt nicht in Betracht kommt. Darauf weist der Schluss des Satzes hin, wo es heisst, dass diese Sätze nicht gelten, wenn in geringerem Werte gestohlen wird.

Von den Mühlen spricht auch eine andere Stelle des Livländischen Rechtsspiegels, und zwar heisst es im dritten Artikel des II. Buches: wer Mühlen beraubt, den soll man rädern. Hier ist die Rede von Rauben. Wie schon oben bemerkt worden ist²⁾, ist hier nicht so sehr der Raub als der Diebstahl gemeint, denn die Quellen des Mittelalters lieben es einige schwer geahndete Diebstahlsfälle als Raub zu bezeichnen. So auch in diesem Fall. Es bedeutet also, dass derjenige, welcher Mühlen bestiehlt, mit dem Rade gerichtet wird.

Aber oben sahen wir doch, dass laut einer anderen Stelle des Livländischen Rechtsspiegels — II 1, 3 — der Mühlendieb, welcher wenigstens im Werte eines Lotes gestohlen hat, gehängt wird. Man könnte denken, dass hier zwischen den beiden Bestimmungen ein Widerspruch klaffe. Immerhin lässt sich bei genauerer Betrachtung beider Stellen die Lösung des Widerspruchs finden. Es ist nämlich in II 1, 3 die Rede vom Stehlen in Mühlen, in II 3 dagegen vom Bestehlen der Mühlen; sagt doch diese Stelle deutlich: *de roven mölen*, jene aber: *stelet ein def in der mölen*. Die erste Stelle redet augenscheinlich vom Bestehlen der in einer Mühle befindlichen Personen³⁾. Die zweite Stelle dagegen handelt vom Berauben oder Bestehlen der Mühle, somit ist hier nach Osenbrüggen ein Einbruchsdiebstahl gemeint⁴⁾. Hier wird auch kein Mindestwert der gestohlenen Objekte, wie im ersten Fall, vorgesehen, weil der Einbruch schon die ganze Tat qualifiziert.

Soviel handelt vom Diebstahl in Mühlen, Badstuben und Burgen das Landrecht.

Von den Stadtrechten behandelt diese Art des Diebstahls bloss das Rigasche Stadtrecht, und innerhalb des letzteren allein die Um-

1) So R. v. Helmersen, op. cit., S. 244 und H. v. Freymann, op. cit., S. 272.

2) Siehe S. 53 f.

3) Vgl. oben S. 55 f. und 57 f.

4) Vgl. oben S. 57 f.: dasselbe beim Kirchendiebstahl.

gearbeiteten Rigaschen Statuten. Dort verordnet X 10: so welic minsche de in deme bastouen stelt ein looth vnde darenbouene, de vorboret sin liif. Damit ist kurz und klar gesagt, dass ein Mensch, der in der Badstube ein Lot oder mehr stiehlt, sein Leben verwirkt¹⁾. Wenn aber in diesem Falle im Werte unter einem Lot, also $\frac{1}{4}$ Fering, gestohlen wurde, so lag gewöhnlicher kleiner Diebstahl vor, und zwar der leichtere Fall desselben²⁾.

Über die Art der Todesstrafe, welche der Täter verwirkt hatte, fehlt es an Nachrichten. Soviel steht fest, dass nach den allgemeinen Anschauungen des Rigaschen Stadtrechts hier die Strafe des Stranges oder des Rades eintrat.

Das Revaler Stadtrecht erwähnt nur vorübergehend, dass, wenn eine Badstube³⁾ oder ein Weinkeller bestohlen werden, für jeden Pfennig 18 Pfennig Ersatz zu erstatten ist. So Artikel 276 der Ergänzung des Revalschen Kodex von 1282.

Es bleibt noch übrig, die Bestimmungen der Bauerrechte zu untersuchen. Es sind ihrer zwei, die eine im Kurländischen und die andere im Livischen Bauerrecht. Beide Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit dem Kirchendiebstahl. So heisst es im Kurländischen Bauerrecht, Artikel 21: wer in kereken und möhlen stellt⁴⁾, iss dat radt. Vom Diebstahl in der Kirche war schon oben die Rede. Es bleibt übrig, die Stelle in bezug auf den Mühlendiebstahl zu erörtern. Darüber ist nicht viel zu sagen. Wer in Mühlen stiehlt, wird mit der grausamsten Todesstrafe, mit dem Rade, bestraft. Ein Mindestwert des Objekts ist nicht vorgesehen. Massgebend ist allein der Ort der Begehung.

Die andere einschlägige Stelle — Artikel 42 resp. 41 des Livischen Bauerrechtes — sieht vor (es sei die Rigasche Handschrift angeführt): in der stuben undt in der kirchen ist deszgleichen, sonst ist der halsz ab. Damit wird auf den vorhergehenden Artikel verwiesen: wer den andern beraubet auf dem wege auf 6 pfennig wehrt, der soll bezahlen und wiederumb geben 40 mk. münzte. Dem Wortlaute nach ist hier die Rede vom Raube. Wie aber

1) Vgl. F. G. v. Bunge (und Napiersky), Riga, S. 318 und P. Grossmann, op. cit., S. 260.

2) Siehe oben S. 47.

3) Im Texte: stauen. M. E. ist hier Badstube, nicht bloss Stube gemeint.

4) pro stiehlt.

bei der Erörterung des Kirchenraubes nachgewiesen worden ist, ist in Artikel 42 resp. 41 kein Raub, sondern Diebstahl gemeint¹⁾. Aus dem Vergleich mit dem estnischen Text folgt auch, dass hier überall ein Mindestwert, 6 Pfennig, verlangt wird²⁾, und ebenso, dass das Wort Stube im Sinne von bewohnte Stube gemeint ist, wie es im estnischen Texte „toa“³⁾ heisst. Es sei hier erwähnt, dass bei den Eingeborenen Livlands die Badstube, estnisch „saun“, lettisch „pirts“, zugleich als Wohnung diente⁴⁾.

Was die Strafe des Diebstahls in den Stuben anbetrifft, so ist auch sie unter dem Kirchendiebstahl behandelt worden⁵⁾. Wer in Stuben im Werte von 6 Pfennigen stiehlt, wird nach dem Bauerrechte mit dem Strange bestraft. Die Rigasche Handschrift erlaubt hier, sich mit 40 Mark Münze von dem Tode zu lösen, und der estnische Text, der wohl einer jüngeren Zeit angehört⁶⁾, verlangt allein 40 Mark.

Somit kennt von den beiden Bauerrechten das eine bloss Müh-
lendiebstahl, das andere Stubendiebstahl. Was das urkundliche Material betrifft, so schweigt es in diesen Fragen.

B. Diebstahl an besonders erwähnten Gegenständen.

Hier kommen Gegenstände recht verschiedener Art in Betracht. Sie werden alle einzeln betrachtet, denn eine Gruppierung ist hier ebenso unmöglich wie unnötig, da die Bestimmungen voneinander sehr stark abweichen und wenig Gemeinsames haben. Von den Rechtsaufzeichnungen kommt für diese Art des Diebstahls in erster Linie das Bauerrecht in Betracht, weniger der Livländische Rechtsspiegel und das Rigasche Stadtrecht. Nur eine einzige Art des in diesem Abschnitt zu behandelnden Diebstahls wird von mehreren Rechtsaufzeichnungen erwähnt, nämlich der Funddiebstahl oder, wie man sich heute lieber ausdrückt, die Verheimlichung des Fundes, die Fundunterschlagung.

1) Siehe oben S. 53 f.

2) Die Argumentation siehe oben S. 59 f. unter Kirchendiebstahl nach Livischem Bauerrecht, Art. 42 (41).

3) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 69 f., Art. III.

4) A. Bielenstein, Die Holzbauten und Holzgeräte der Letten I, 1907, S. 110, 109 und 115 ff. — A. O. Heikel, Rakennukset *teremisseillä, mordvalaisilla, virolaisilla ja suomalaisilla*, 1887, S. 165 und 151.

5) Siehe oben S. 58.

6) Siehe oben S. 56 Anm. 2.

In diesem Abschnitt finden Behandlung auch die zum Teil schon im allgemeinen Teil berührten Diebstahlsfälle — Diebstahl an Menschen, an Grenzgegenständen und Diebstahl an eigenen Sachen.

a. Der Hakendiebstahl.

Dieser wird vom Landrecht — vom Livländischen Rechtsspiegel — berücksichtigt. Ganz kurz, etwas unklar und nur beiläufig, zusammen mit anderen schweren Missetaten, heisst es im Artikel 3 des II. Buches des Spiegels: alle mörder, unde de den haken roven edder mölen edder kerken edder kerkhof . . . — weiter ist noch die Rede von den Verrätern, Mordbrennern u. a. — de schal men alle radebrenken. Dass hier eher vom Diebstahl als vom Raube die Rede ist, trotz des Wortes roven, wurde schon oben bei der Behandlung des Kirchendiebstahls sowie des Mühlendiebstahls dargelegt¹⁾.

Unter haken ist der Pflug zu verstehen, von dem auch an der betreffenden Stelle des Sachsenspiegels, nämlich II 13, 4, die Rede ist²⁾. R. von Helmersen versteht darunter statt dessen Beraubung von Kornfeldern³⁾, dies ist aber nicht richtig. Denn solche Fälle wurden nicht mit dem Rade bestraft, sondern gewöhnlich mit den geringsten Strafen, mit Geldstrafen, höchstens mit Strafen an Haut und Haar. Die qualifizierte Strate des Pflugdiebstahls erklärt sich aus der Notwendigkeit des Ackergerätes, ebenso aus seiner Schutzbedürftigkeit: der Pflug steht oft schutzlos auf dem freien Felde⁴⁾.

Beiläufig heisst es in der Ergänzung des Revalschen Kodex von 1282, Artikel 276: en ploch de bestalen wert . . . dar wert en penninck vp XVIII penninge gerekent. Damit soll gesagt werden, dass, wenn ein Pflug gestohlen wird, beim Erstaten des Ersatzes für einen Pfennig 18 Pfennige gezahlt werden müssen.

1) Siehe oben S. 53 f. und 61.

2) Im Sachsenspiegel steht: pluch. Überhaupt gebraucht der Livländische Rechtsspiegel überall dort, wo es im Sachsenspiegel Pflug heisst, anstatt dessen Haken. Vgl. F. G. v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, S. 22. Dass nach dem Sachsenspiegel hier der Pflug und nicht das Feld gemeint ist, dazu siehe auch K. v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Bd. II, Teil I, S. 350.

3) R. v. Helmersen, op. cit., S. 244.

4) R. His, Strafrecht, S. 240. Anders Ed. Osenbrüggen, op. cit., S. 126.

β. Menschendiebstahl.

Wie schon im einführenden Teile erwähnt worden ist¹⁾, konnte nach den älteren Rechtsquellen Rigas, wie nach dem Ältesten Rigaschen Stadtrecht, so nach dem Riga-Hapsalschen Stadtrecht vom Jahre 1279 und auch nach dem Hapsalschen Stadtrecht von 1294 ein Diebstahl an Menschen begangen werden. Die Quellen nennen im ersten Falle den Täter ausdrücklich für civium, also Bürgerdieb. Der ganze Satz, es ist der Artikel 21, lautet: *quicunque de paganismo fugerit ad urbem, sev undecunque fugerit, hic liber sit sine contradictione, nisi cuius proprius aut captivus fuerat et eum sicut iustum est requirat, si quis talem subtraxerit, fur civium erit.* Im ersten Teil des Satzes wird der Grundsatz „Stadtluft macht frei“ ausgesprochen, der damals in bezug auf die ländliche Bevölkerung galt. Aber die Freiheit galt nicht in dem Falle, wenn der vom Lande in die Stadt geflüchtete Bauer ein Leibeigener oder ein Gefangener war. Wenn jemand von den Städtern einen nach der Stadt geflüchteten Bauern verheimlichte, so hatte er einen Diebstahl an einer Person begangen. Im Text wird ein solcher als Bürgerdieb — für civium — im Sinne des Diebes aller Bürger, also der Stadt²⁾, bezeichnet. In der Form abweichend, doch inhaltlich übereinstimmend verordnet das Rigasche Recht für Hapsal im Artikel 49: *item we eyn ffrometh dynck vorheleth, yt sy perth, mageth offte knecht, offte wat ith sy, de sal werden geholdenn vor der stath deff.* Wer einen fremden Gegenstand — ein fremdes Ding, heisst es ausdrücklich — verhehlt, es sei ein Pferd, eine Magd, ein Knecht oder irgend etwas anderes, der soll als ein Dieb der Stadt gelten.

In diesem Artikel ist nicht nur die Rede vom Verhehlen von Menschen, einer Magd oder eines Knechtes, sondern gleichzeitig auch vom Verhehlen der Pferde, oder anderer Sachen.

Nach diesem Artikel scheint es, dass hier mehr an das Hehlen gedacht wird, als an das Stehlen. Dasselbe könnte auch in dem Ältesten Rigaschen Stadtrecht der Fall sein. Inhaltlich ändert es den Tatbestand nicht, denn das Verbrechen war nach dem allgemeinen mittelalterlichen Grundsatz „der Hehler ist so gut wie der Stehler“³⁾ dasselbe.

1) Siehe oben S. 21 ff. — Vgl. auch C. J. Paucker, op. cit., S. 253 f.

2) Vgl. H. Zoepfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, 1839, Urkundenbuch S. 130: *mein dieb vnd vbers lands dieb.*

3) Siehe unten: Funddiebstahl.

Derselbe Satz, wie im Riga-Hapsalschen Stadtrecht, hat, wie J. G. L. Napiersky meint, wahrscheinlich auch im Hapsalschen Stadtrecht gegolten; ausdrückliche Beweise dafür sind aber nicht vorhanden¹⁾. Dagegen werden im Riga-Hapsalschen und im Hapsalschen Stadtrecht (in beiden: Artikel 48), desgleichen in den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten VI 10, ähnliche Fälle nicht mehr als Menschendiebstahl behandelt, sondern sie gelten dort als sozusagen *delicta sui generis*, wie es an der letztgenannten Stelle in der Überschrift heisst: *ofte men enen vrien minschen egen maket* — wenn man einen freien Menschen eigen macht, also sich aneignet²⁾.

Soviel enthalten die livländischen Quellen des Mittelalters über das Stehlen, oder richtiger Verhehlen von Menschen. Bloss das Rigasche Recht, und hier auch nur die beiden ältesten Aufzeichnungen, die erste aus dem Anfang und die zweite vom Ende des XIII. Jahrhunderts, behandeln diese Diebstahlsart. Später, als das Hamburgische Stadtrecht schon mehr Einfluss auf das Rigasche Recht erlangte, verschwindet diese Art des Diebstahls aus den Bestimmungen.

Ob solche Fälle tatsächlich oft vorgekommen sind, darüber fehlt es an Nachrichten. Auch haben wir keine Belege dafür, auf welche Weise dieses Verbrechen im Einzelfall ausgeführt wurde. Ebenso ist über die Bestrafung im einzelnen nichts gesagt. Vermutlich wurde hier nach den allgemeinen Grundsätzen der Diebstahlsbestrafung verfahren.

γ. Zehntendiebstahl.

Ein streng geahndetes Verbrechen ist nach Livischem Bauerrecht der Zehntendiebstahl. Über den Tatbestand wird nichts gesagt. Vermutlich ist folgendes gemeint. Da bekanntlich der Zehnte grösstenteils von den Bauern an den Guts- oder Grundherrschaft entrichtet wurde, so ist dieses im grossen ganzen, wenn nicht ausschliesslich, ein Bauerndelikt. Die Bauern hatten die Verpflichtung den Zehnten an gewissen Tagen des Jahres zu entrichten. Entrichtete jemand weniger, als vorgeschrieben war, indem er dies in heimlicher betrügerischer Weise tat, oder stahl der Bauer das für den Herrn bestimmte, auf dem Felde

1) Siehe J. G. L. Napiersky, op. cit., S. 36 Anm. 2.

2) Siehe oben S. 22.

aufgestapelte Getreide wieder zurück, so galt dieses als Zehntendiebstahl. Heute würde man es bisweilen als ein anderes Verbrechen auffassen, damals galt es aber als Diebstahl. F. Stillmark sieht im Zehntendiebstahl ausserdem die Verletzung der Untertanenpflicht, was diesen Diebstahl zu einem schweren Verbrechen machte¹⁾. Ob dies der Fall ist, ist schwer zu entscheiden. Übrigens wird meines Erachtens mit der besonderen Erwähnung des Zehntendiebstahls zum Ausdruck gebracht, dass hier kein privilegierter Diebstahl an Heu, Getreide usw. vorliegt, welcher bloss mit einer Geldstrafe gestraft wird, vielmehr wird hier der Dieb nach den allgemeinen Grundsätzen des Diebstahls behandelt²⁾.

Der Text des Livischen Bauerrechts, des einzigen Rechts, welches diese Art des Diebstahls vorsieht, ist lakonisch. Es heisst im Artikel 17 der Handschrift des Roten Buches: we dem hern den tegenden stelt, is de halsz. Ebenso lautet die Handschrift des Codex Alexandrow, Artikel 20, doch in hochdeutscher Mundart. Die Rigasche Handschrift lautet anders, Artikel 20: wer seinem herren den zehenden stiehlt, der hat verböhret 20 mk. münzte, sonst ist auch der hals ab³⁾. So ist die letzterwähnte Handschrift des Livischen Bauerrechts milder, indem sie wahlweise auch eine Geldstrafe festsetzt.

Somit ist im allgemeinen die Strafe hier die Todesstrafe, die nach einer Handschrift durch eine Zahlung von 20 Mark abgelöst werden kann. Es entsteht die Frage, welche Art der Todesstrafe den Zehntendieb erwartet.

Der Ausdruck „Hals ab“ deutet nur im allgemeinen auf die Todesstrafe hin, ohne die Art der Vollziehung auszusagen. Da aber diese im Falle des Diebstahls der Strang war, so ist letzteres auch hier anzunehmen⁴⁾. Somit kommt hier auch nicht in Betracht der Wert des Gestohlenen und die damit zusammenhängende Einteilung des Diebstahls in gewöhnlichen grossen und gewöhnlichen kleinen.

Schliesslich sei hier noch eine Abart des Zehnten-

1) F. Stillmark, op. cit., S. 48 f.; auch S. 44.

2) Siehe auch C. J. Paucker, op. cit., S. 10 f. und F. Stillmark, op. cit., S. 49 Anm. 1.

3) Siehe auch L. Arbusow, Bauerrechte, S. 55 Anm. 1. Vgl. auch F. G. v. Bunge, Estland, S. 324.

4) Vgl. oben S. 58.

diebstahls erwähnt, die in dem von Dr. Paul Johansen im Revaler Stadtarchiv gefundenen Texte des sogenannten Stiftisch-Dorpatener Bauerrechts vorkommt. Es heisst dort im Artikel 16, dass der Zehntendieb mit 40 Mark Münze gestraft werde. Der Text hat aber einen Zusatz, welcher in den übrigen Aufzeichnungen nicht vorhanden ist: ein külmēt ist so gutt alsz ein pfundt nach der diebischen weisze zu rechnen¹⁾. Dieses ist wahrscheinlich so auszulegen, dass der straffällige Täter in der Weise Ersatz zu leisten hat, dass er für jedes gestohlene Külmēt²⁾ ein Pfund³⁾ Getreide geben muss⁴⁾.

δ. Der sogenannte Grenzdiebstahl.

Dass unter dieser Bezeichnung kein Diebstahl an Immobilien zu verstehen ist, wurde schon in dem einleitenden Teile des Abschnitts über den Diebstahl gezeigt⁵⁾. Denn man stiehlt die Grenze, nämlich das Grenzzeichen, aber nicht das Land. Wenn das Grenzzeichen auf eine andere Stelle verrückt wird, was aus gewinn-süchtigen Gründen geschehen konnte, so liegt, wie die Urkunden meist sagen, Fälschung vor. Das Stehlen des Grenzzeichens gehört zum qualifizierten Diebstahl besonders deswegen, weil die Feststellung der Grenze im Mittelalter eine schwierige Aufgabe war; wie schon oben besprochen worden ist⁶⁾. Paucker fügt hinzu, dass auch der Wert des Materials und die Arbeit an der Einfriedung in Betracht kam⁷⁾.

Der Tatbestand des Grenzdiebstahls ist am besten zu sehen aus einem privaten Hofrecht aus der II. Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Es ist der Artikel 17 des Hofrechts, wo es heisst: Wer gräntze verfälschet, wenn er upflöget, grentzkreutz oder zeichen auf andere stätte bringet oder verkehret, der soll nach landrecht am halse gestraffet werden, oder mit 40 marck. Hierzu gehöret muthwillige anzündung und brand der

1) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 637 ff.

2) Ein kleines Hohlmass estnischen Ursprungs. Siehe F. G. v. Bunge, Estland, S. 229.

3) Vgl. H. Hildebrand, op. cit., S. LVI f.; K. v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht, I, S. 440 f.

4) Eine ähnliche Bestimmung des Revalschen Rechtes, Artikel 276 der Ergänzung zum Revalschen Kodex, siehe oben S. 62.

5) Siehe oben S. 23 ff.

6) Siehe oben S. 23. Siehe auch F. Stillmark, op. cit., S. 50 f.

7) C. J. Paucker, op. cit., S. 15.

gränze und wildniszen ¹⁾. Unter Landrecht ist hier anscheinend das Bauerrecht zu verstehen, denn nach den eigentlichen Landrechten — den Ritterrechten — ist die Strafe in diesem Falle nur 9 Mark Landguts ²⁾. Das Hofrecht sagt hier Landrecht anstatt Bauerrecht, um den Gegensatz zu dem Hofrecht hervorzuheben: ersteres gilt nur für einen Hof, letzteres fürs ganze Land. Das Verbrechen selbst wird hier als Grenzfälschung bezeichnet. Aus dem Inhalt des Artikels erfährt man den Tatbestand des Verbrechens, welches darin besteht, dass jemand Grenzzeichen auspflügt oder sie auf andere Stellen setzt.

Die betreffenden Bestimmungen des Livischen Bauerrechts, welche den Grenzdiebstahl als besondere Art von Diebstahl auffassen, lauten: Artikel 20 der Handschrift des Codex Alexandrow: wer dem herrn die scheidung stilt, ist der hals. Ebenso lautet Artikel 20 der Rigaschen Handschrift.

Von den Handschriften des Roten Buches stimmt damit nur die Samsonsche Abschrift ³⁾, Artikel 17, überein. Dagegen ist in mehreren Handschriften an den korrespondierenden Stellen die Rede vom Zehntendiebstahl, was zur Vermutung Anlass geben kann, dass die Erwähnung des Grenzdiebstahls oder, wie die Quellen sich lieber ausdrücken, des Scheidungsdiebstahls, nur ein Versehen ist, indem anstatt des Wortes Zehnte das Wort Scheidung in den Text geraten ist. Als Strafe setzen alle Handschriften des Livischen Bauerrechts ausschliesslich die Todesstrafe fest, ihre Vollziehungsart wird aber nicht erwähnt, es heisst bloss: „ist der Hals“ und im Text des Codex Alexandrow: ist halsz ab. Vermutlich war auch hier das Hängen die Hinrichtungsart, als typische Strafe des Diebes.

Ein ähnlicher Fall wird auch vom Landrecht behandelt. Der Livländische Rechtsspiegel, II 16, 2, lautet ⁴⁾: houwet he malböme, edder greft he stene up, de to markstenen gesettet sin, . . . de mot IX. mark langudes geven; den schaden gilt he up ein Recht. Es ist derselbe Artikel, welcher das unerlaubte Holzfällen, Fischen, ebenso das Abhauen von gepflanzten Bäumen, das Abbrechen von Obst und dergleichen andere Arten des

1) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 135, auch S. 133 und 105.

2) Mittleres Ritterrecht, Artikel 140.

3) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 21 und 54.

4) Dieser Artikel, eigentlich des Mittleren Ritterrechts, fehlt im Wiek-Öselschen Lehnrecht.

privilegierten Diebstahls, der unten behandelt ist, vorsieht. Also, wer Grenzbäume abhaut, oder Marksteine aufgreift, der muss 9 Mark Landguts zahlen, ausserdem noch Schadenersatz leisten. Im Gegensatz zum Livischen Bauerrecht ist hier bloss eine Geldstrafe festgesetzt, was diese Diebstahlsart zum privilegierten Diebstahl macht¹⁾. Dies erklärt sich vielleicht dadurch, dass hier kein Diebstahl, sondern bloss eine Beschädigung angenommen wird, und zwar in der Weise, dass die gewesene Stelle der Grenze erkennbar bleibt, so dass die Wiederherstellung des Zeichens keine Schwierigkeiten bietet. In diesem Fall würde also hier kein privilegierter Diebstahl, sondern Sachbeschädigung vorliegen. Mit Sicherheit lässt sich dies aber nicht sagen.

Von der Grenzbeschädigung spricht das Kurländische Bauerrecht im Artikel 25: so dar jemand scheedinge breckt twüschen ackern, 6 oseringe. Ein anderer Fall findet sich im Bauerrecht der Esten in der Wiek, Artikel VII 4, wo es heisst: ... entführet er ihm holz, für ein iglich fuder zaunholz ist 4 mark ... Was ist unter Zaunholz gemeint? Entweder Holz, aus welchem man einen Zaun errichtete, das also zum Zaun bestimmt war, oder der Zaun selbst. Wahrscheinlich ist das letztere hier gemeint. Das Niederreißen eines Zaunes hatte nicht nur den Nachteil, dass der Zaun jetzt fehlte, sondern es konnte auch das Vieh leicht in die Felder des Nachbars kommen und dort Schaden verursachen. Im Kapitel XII des letztgenannten Bauerrechts wird gleichfalls ein Fall des Niederreisens eines Zaunes behandelt. Diese Sätze des Kurländischen Bauerrechts und des Bauerrechts der Esten in der Wiek sind dem Livländischen Rechtsspiegel ähnlicher, als dem Livischen Bauerrecht, und gehören eigentlich nicht zum Diebstahl, sondern zur Sachbeschädigung. Man könnte vielleicht auch denken, dass das Livische Bauerrecht hierher gehöre, dagegen spricht aber die hohe Strafe, die doch eher auf besonderen qualifizierten Diebstahl hindeutet.

Einen ähnlichen, aber wieder eigenartigen Fall sieht Kapitel IX, 1 des Bauerrechts der Esten in der Wiek vor. Es ist dort die Rede vom Bezäunen von fremdem Land, also von einer Art der Grenzfälschung. Die Stelle ist verstümmelt, und der richtige Sinn wird erst dann erkennbar, wenn man den entsprechenden Artikel zu Hilfe zieht, welcher auch von Moritz Brandis in seinen Entwurf „Die Ritter-Rechte des Fürstentums Ehsten“

1) Vgl. unten: Holzdiebstahl.

aufgenommen worden ist (II. Buch, Artikel 3, lex 5 § 1)¹⁾. Es werden hier beide Texte nebenangestellt.

Das Bauerrecht der Esten in der Wiek.	Ritterrechte von M. Brandis. Bezeunet einer des andern landt, der erste oder letzte, es sey stock oder stacke, das seindt 3 mark, die andern alle zwo mar- ken.
--	--

Hier ist ein Fall der Deliktspaltung vorhanden²⁾.

Das im selben Bauerrecht Kapitel VII, 3 angegebene Vergehen gehört nicht hierher, weil es eine offene, eventuell mit Gewalt verbundene Handlung vorsieht³⁾.

Die zuletzt betrachteten Fälle gehören selbstverständlich nicht zum Diebstahl, sind aber an dieser Stelle berücksichtigt, um zu zeigen, dass in den übrigen Bauerrechten sowie in dem Landrechte eine andere Auffassung galt, als nach Livischem Bauerrecht.

Zugleich wird damit die Vermutung verstärkt, dass die Stelle des Livischen Bauerrechts über den Scheidungsdiebstahl irrtümlich an die Stelle des Zehntendiebstahls oder eines ähnlichen Falles gesetzt worden ist. Im deutschen Rechte des Mittelalters wird die Grenzverrückung selten als Diebstahl aufgefasst⁴⁾.

Zum Schluss werfen wir noch einen Blick auf die urkundlichen Belege, welche für diese Frage mehr als in bezug auf andere Diebstahls- resp. Fälschungsarten bieten. Alle hier angezogenen Urkunden entstammen dem XV. und XVI. Jahrhundert, also der zweiten Hälfte der hier betrachteten Periode.

Im allgemeinen reden die Urkunden mehr von Fälschung, aber nicht ausschliesslich. Denn auch Grenzdiebstahl wird erwähnt, so heisst es z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1532: ... würden ... Kreuzsteine gefälscht oder diebischer Weise weggeführt werden ...⁵⁾. Und in einer Urkunde von 1514 wird ausdrücklich ausgesprochen: ... wat hefst du schedings deff mit dem man tho donde ...⁶⁾. Das heisst: „was hast du Scheidungsdieb usw.“.

1) Monumenta Livoniae Antiquae, III, S. 151.

2) R. His, Strafrecht, S. 253.

3) Vergl. F. Stillmark, op. cit., S. 50.

4) R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 168 f.

5) Livländische Güterurkunden, II, 563. Siehe auch oben S. 25.

6) Livländische Güterurkunden, II, 983. Siehe auch oben S. 25.

Somit ausdrücklich Grenzdieb. Und die erstere Urkunde lässt den Täter: ohne alle gnade an das höchste gerichtet werden. Ebenso wird in einer Urkunde von 1501, welche eine Grenzstreitigkeit behandelt, unter anderem folgendes gesagt: ... dusse ... beiden partte ... befolen unnd geböden, mit namen, een jwelik synen bwern, dat se sick voort an na der grencze, als se se do gegan unnd befestiget hadden, holden unnd richten solden, b y vorlust orer helse etc. ... — ... ysset sake, men bevinden unnd nabringgen kan, dat jeniger dusser partte bwere de sulvige grencze, de do gemaket wart, alls baven steit, vorfelschet hedden, de sall men dar vör richten na stichttischem rechte...¹⁾. Daraus ist zu ersehen, dass auch hier die Todesstrafe vorgesehen ist, auch ist die Rede von der Verfälschung der Grenze. Beim Hinweis auf das stiftische Recht am Ende des Satzes, worunter das Landrecht, entweder das Mittlere oder das Umgearbeitete Ritterrecht, zu verstehen ist, ist schwer zu sagen, welche Stelle gemeint ist, denn eine direkte Bestimmung darüber ist dort nicht vorhanden.

e. Pfanddiebstahl.

Über diese besondere Art des Diebstahls geben Aufschluss zwei Artikel des Bauerrechts, einer des Livischen und der andere des Bauerrechts der Esten in der Wiek. Die letztere Stelle behandelt folgenden Tatbestand, welcher schwer verständlich ist. Es heisst nämlich im Kapitel XI § 3: keme nach der zeit jemandt zu holende was seines guthes von seinetwegen, — was der oder er selbstene nehme: nehme er es aus dem hause, so were es hausgewalt; aus dem hoffe oder gemeiner strasze, das were hoffgewalt; keme auch ein ander auf seinen trost: bekeme er das, es were diebstahl. Einige Handschriften haben anstatt der letzten Worte: bekeme er das: bequemeden. So auch bei Ewers im IV. Buch des Wiek-Öselschen Lehnrechts²⁾. Dieser Artikel kommt auch bei Moritz Brandis in seinen Ritterrechten des Fürstentums Ehsten, Buch II, Art. III, lex 6 vor, wo der

1) Livländische Güterurkunden, II, 8. Ausserdem kämen hier noch in erster Linie in Betracht Livländische Güterurkunden I, 397 (am Ende); I, 487; I, 617.

2) J. P. G. Ewers, Des Herzogtums Ehsten Ritter- und Landrechte, 1821, S. 132.

Schluss folgende Variante aufweist: begreift man ihn¹⁾. Das Wort bequeme bedeutet im mittelniederdeutschen soviel wie gefällig und die Wendung bequeme sîn — genehm sein, convenire²⁾. Was hier das richtigste sei, ist nicht leicht festzustellen. Man kann hier vielleicht, wenn man den ganzen Artikel zusammenfasst, folgendes vermuten. Voraussetzung ist der aus dem vorhergehenden Artikel des Bauerrechts der Esten in der Wiek folgende Umstand, dass wenn ein Bauer von seinem Herrn fortgeht, dabei aber etwas schuldig bleibt, für die Schuld das Mobilienvermögen des Bauern haftet, welches er nicht vor Tilgung der Schuld mitnehmen darf³⁾. Kommt aber der verschuldete Bauer nach einiger Zeit zurück, um sein zurückgebliebenes Vermögen fortzubringen, so begeht er ein Verbrechen, welches im Texte als Hausgewalt oder Hofgewalt bezeichnet wird. Kommt ihm jemand von den dort befindlichen Bauern zu Hilfe, um die Wegnahme zu erleichtern, und gelingt es ihm auch tatsächlich die Sachen zu bekommen, worauf die Worte „bekeme er das“ hinweisen, so liegt Diebstahl vor.

Die andere Stelle, es sind die Artikel 21—24 des Livischen Bauerrechts, behandelt die rechtswidrige Wegnahme des eigenen, aber von einem anderen rechtmässig gepfändeten Viehes. Die Artikel lauten nach der Rigaschen Handschrift: schiest der eine des andern qweck oder⁴⁾ wirdt es ihm genommen aus seinem stalle, so ist 9 mk., und wird es ihm genommen ausz seinem hoffe, so ists 9 mk.⁵⁾ müntze. Wenn ein manu dasz qweck vom acker gebracht hat, wird es ihm den entweldiget, so ists 9 mk., und wird ihm dasz qweck entweldiget auf seinem acker, ist es 1 mk. müntze. Die Handschrift des Roten Buches und des Codex Alexandrow stimmen damit inhaltlich überein. Schiest bedeutet so viel als pfändet; qweck ist Vieh. Es entsteht die Frage, ob im gegebenen Falle Raub oder, wenn die Zurücknahme heimlich ausgeführt wird, Diebstahl gemeint ist oder nicht. L.

1) Monumenta Livoniae Antiquae, III. Bd., M. Brandis, Collectanea, op. cit., S. 151.

2) K. Schiller und A. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, I, S. 236 und VI, S. 50.

3) Siehe insbesondere Kap. X, 1 desselben Bauerrechts.

4) „oder“ ist falsch, vgl. L. Arbusow, Bauerrechte, S. 59 Anm. e) zu Art. 21 und 22.

5) Einige Handschriften haben hier 6 Mark: siehe L. Arbusow, Bauerrechte, S. 58 und 637.

Arbusow nimmt hier weder Diebstahl noch Raub an¹⁾. F. Stillmark ist wohl geneigt den Fall als Raub aufzufassen, verhält sich dabei aber sehr vorsichtig²⁾. F. G. von Bunge spricht vom Stehlen, doch in einer Anmerkung dazu zweifelt er daran³⁾.

Meines Erachtens liegt hier immerhin Diebstahl vor, und nämlich Diebstahl an eigenen Sachen aus fremdem Gewahrsam, wovon schon oben die Rede war⁴⁾.

Eine entsprechende Stelle befindet sich im Erzstiftischen Bauerrecht, Artikel 20, das sich aber nicht so deutlich ausspricht. Es heisst dort: wer ed sacke dat eme queck mit gewalt wurde genohmmen, her sall betern eine marck. Aus dem Vorhergehenden ist zu ersehen, dass hier vom sogenannten Pfandraub die Rede ist, vom Raube des eigenen, aber vom anderen rechtmässig gepfändeten Viehes⁵⁾. Das folgt aus dem Worte mit gewalt. Doch kann es in gewissen Fällen auch Diebstahl sein, da der Ausdruck Gewalt im Mittelalter nicht wörtlich zu verstehen ist, sondern verallgemeinert im Sinne von „eigenmächtig“ oder „ohne Einwilligung des Gegners“⁶⁾.

Die Quellen sprechen in allen diesen Fällen wohl mehr von offener und gewaltsamer Wegnahme, was eigentlich zum Raube gehört und dort Behandlung finden müsste. Da aber vom Raube unten die Rede ist, so sind, um den Zusammenhang mit den hier besprochenen Diebstahlsfällen nicht zu verlieren, diese Fälle schon hier behandelt worden.

Die ganze Frage des Diebstahls an verpfändeten Sachen würde leichter zu lösen sein, wenn die Quellen mehr darüber enthielten, als der Fall ist. Überdies schweigen auch die Urkunden über derartige Fälle⁷⁾.

§. Funddiebstahl und ähnliche Fälle.

Der Funddiebstahl findet eingehendere Behandlung im Livländischen Rechtsspiegel, sowie im Rigaschen Stadtrecht.

Vor allem kommt hier der Livländische Rechtsspiegel in

1) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 58.

2) F. Stillmark, op. cit., S. 56.

3) F. G. v. Bunge, Estland, S. 324 und Anm. 175.

4) Siehe oben S. 32 f.

5) Siehe auch L. Arbusow, Bauerrechte, S. 48 Anm. zu Artikel 20.

6) Vergl. R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 157.

7) Siehe auch unten: Vieh- u. s. w. Diebstahl.

Betracht, dessen Artikel 26,1 des II. Buches von der Verheimlichung des Fundes, also vom Funddiebstahl spricht: vindet ein man wat, unde vorsaket he des, wenn men darna vraget, it is düfte. Wenn jemand irgend etwas gefunden hat und es auf Anfrage versagt, so liegt Diebstahl vor.

Diebstahl liegt nach dem Livländischen Rechtsspiegel II 18 auch vor im Falle der Verheimlichung von zugeflossenen Sachen, wovon unten die Rede ist¹⁾. Hier liegt ein ähnlicher Fall vor, wie derjenige des Funddiebstahls. Hiermit wird der Satz, welcher auch nach deutschem und nordischem Rechte galt: „Hehlen ist Stehlen“, ausgesprochen²⁾.

Ebenso nimmt das Rigasche Stadtrecht in entsprechenden Fällen Diebstahl an. Ein derartiger Fall wird behandelt im Artikel 22 des Ältesten für Reval bestimmten Rigaschen Stadtrechts aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Dort heisst es: *quodcunque pecus errauerit in pascuis communibus sine nota; aut domitum aut indomitum, uel etiam in ciuitate, ut sepe contingit, nemo sibi assumere debet, nisi de consensu et uoluntate communi; quicunque sine consensu fecerit, fur habeatur.*

Es wird danach als Dieb derjenige angesehen, welcher ohne Konsens und Willen der Stadtbürgerschaft sich ein Haustier aneignet, welches kein Zeichen der Angehörigkeit zu einem Besitzer hat und sich etwa auf der Stadtweide herumtreibt. Ein allgemeiner Satz findet sich im Rigaschen Stadtrecht für Hapsal von 1279 und ebenfalls im Hapsalschen Stadtrecht von 1294 (im ersteren — Artikel 50, im letzteren — Artikel 49), wo es heisst, dass wenn jemand irgend etwas findet und es nicht anzeigt, er ein unrechter Mensch, resp. unrechtfertiger Mann sei. Was darunter zu verstehen ist, ist nicht leicht zu sagen, vermutlich aber nichts anderes als ein Dieb. Denn darüber spricht das Rigasche Recht für Hapsal im Artikel 49: dort wird vom Hehler einfach gesagt, man halte ihn vor der stath deff³⁾. Derselbe Fall wird auch von den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten vom Ende

1) Siehe unten im ersten Exkurs.

2) R. Iis, Geschichte des Strafrechts, S. 160. — W. E. Wilda, op. cit., S. 920. Über das nordische Recht siehe auch J. Grimm, op. cit., II, S. 195: *tiufver hitter gierna, som klokare kalken. Der Dieb findet gern, so wie der Küster den Kelch.*

3) Es ist dies derselbe Artikel, welcher auch vom Menschendiebstahl (siehe oben S. 65 f.) redet.

des XIII. Jahrhunderts, II 25 erwähnt, und auch dort wird der Täter als unrechter Mann bezeichnet.

Dass im Rigaschen Stadtrecht hier ein Dieb gemeint ist, folgt noch aus einer anderen Stelle der Umgearbeiteten Rigaschen Statuten, nämlich XI 13,4, wo der Verheimlicher des Fundes als Dieb bezeichnet wird. Die Stelle lautet: mer vint en man güt in der se ofte vpme strande, unde vorhelet dat, eme sal ene holden vor enen def des güdes. Man betrachtet also als Dieb denjenigen, welcher Gut in der See oder am Strande gefunden und verhehlt hat¹⁾.

Zu derselben Gruppe gehört auch ein Fall, der in zwei Revaler Bauersprachen vorgesehen ist, nämlich in derjenigen ungefähr vom Jahre 1400 und in derjenigen von 1560 (in beiden: Artikel 20). Es heisst in der zweiten Bauersprache wörtlich:

Ist einer etwa gestorben
In irgend einem Hausze,
Er sey von Teutscher
Oder unteutscher Geburt,
Läst er Gut oder Erbe nach,
Der Wirth des Hauses
Soll es dem Rathe offenbaren,
Thut ers nicht,
Man solls richten vor Diebstahl.

Einer näheren Erklärung bedarf der Inhalt dieses Spruches nicht, er ist hochdeutsch und klar abgefasst.

In den Kreis dieser Diebstahlsarten gehören auch die Verbrechen, gegen welche im XIII. Jahrhundert Androhungen von Exkommunikation und Interdikt gerichtet worden sind.

An erster Stelle könnte hier genannt werden Erzbischof Alberts Verordnung vom Jahre 1256. Der Inhalt dieser und der anderen Verordnungen ist sehr weitläufig und mehr theologischen als juristischen Charakters.

Es ist dort ebenfalls die Rede von der Aneignung von schiffbrüchigem Gut, was meist als Raub bezeichnet wird, wie schon der Ausdruck Strandraub selbst sagt. Es fehlt aber andererseits auch nicht an Belegen, wo neben Raub auch Diebstahl erwähnt wird; so z. B. wird in einer Urkunde des Bischofs von Ösel

1) Vgl. auch C. J. Paucker, op. cit., S. 258 und F. G. v. Bunge (u. Napierky), Riga, S. 318.

an die Kaufleute vom Jahre 1256 gesagt, dass im Falle eines Schiffbruchs: nullus eos in rebus suis aut personis rapina vel furto audeat molestare . . .; also, dass niemand die Schiffbrüchigen an ihrem Vermögen oder an ihrer Person mit Raub oder Diebstahl zu belästigen wage¹⁾. Da aber an diesen Stellen meistens doch von der offenen Aneignung — vom Strandraube — die Rede ist, so ist es richtiger, diese Fälle eingehender bei der Behandlung des Raubes zu besprechen²⁾.

C. Qualifizierte Fälle des Diebstahls, welche sich durch die besondere Art der Begehung der Tat kennzeichnen.

Die in diesem Abschnitt zu besprechenden Fälle gehören nach heutiger Anschauung nicht in den Bereich des Diebstahls, sondern bilden teils das selbständige Verbrechen der Unterschlagung, teils andere besondere Verbrechen³⁾. Hierher gehört die Aneignung des zum Überbringen anvertrauten Gutes — des sogenannten Sendegutes, wie es in einzelnen Quellen genannt wird. In diesem Abschnitt soll auch der Diebstahl durch Gebrauch von falschem Mass und Gewicht als durch die besondere Art der Begehung gekennzeichnet besprochen werden. Heute gehört solch eine Tat zum Betrüge. Im Mittelalter, wo sich die Begriffe der Straftaten noch nicht differenziert hatten, galt dieses als Diebstahl, wie mehrere Rechtsquellen zeigen werden⁴⁾.

a. Diebstahl von sogenanntem Sendegut.

Nach Revaler Stadtrecht gilt der Täter als Dieb, wenn man ihm irgend etwas von einem Orte an einen anderen — aver water offte aver land — überzuführen anvertraut hat, er es aber ableugnet. Dabei muss allerdings das überantwortete Gut nach der Zeit der verabredeten Erfüllung bei ihm oder in seinem Gewahrsam, wozu er den Schlüssel besitzt, gefunden werden.

Dieser Fall findet sich in der Ergänzung des Revalschen Kodex vom Jahre 1282, im Artikel 320: we enem anderen wat voren scholde = Wer einem anderen irgend etwas von einem Ort an einen anderen überführen sollte. Derselbe Satz findet sich

1) U. B. I, 289; VI, 2879. Letztere Urkunde vom Jahre 1364.

2) Siehe unten: Strandraub.

3) Sie auch unten: erster Exkurs.

4) Siehe auch oben S. 27 f. Desgleichen K. Elben, Zur Lehre von der Warenfälschung, 1881, S. 31 f.

verkürzt und nicht so deutlich in der Revalschen Bauersprache von 1560, 10:

Wem Sende-Gut gethan
Oder befohlen wird;
Ueberantwortet er das nicht
Zu rechter Zeit
Man solls richten vor Diebstahl¹⁾.

Die dritte und vierte Zeile sind nicht wörtlich zu verstehen, denn es handelt sich hier nicht darum, dass schon eine nicht-rechtzeitige Erfüllung die Tat zum Diebstahl machte: vielmehr wird mit diesen Worten angedeutet, dass nur dann Diebstahl vorliegt, wenn der Verpflichtete sich das Gut aneignet. Denn wenn der Verpflichtete aus irgendeinem Grunde die Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllte, sondern erst nach Ablauf der vereinbarten Zeit, so musste er höchstens Schadenersatz zahlen.

Ein Fall dieser Diebstahlsart wird geschildert in einem Revaler Gerichtsprotokoll (im Herbersschen Auszuge) aus dem Ende der hier zu betrachtenden Periode. Es heisst dort: Ein Schiffskapitän gehängt. Er brachte nach Narva Salz und, wie er nach Ekholm kam, bemächtigte er sich daselbst 22 Säcke Salzes, die er danach in Wiborg verkaufte. Er sagte den Leuten hier, das Schiff wäre leck geworden und sie hätten das Salz müssen über Bord werfen²⁾. Wie zu ersehen, wurde der Täter mit dem Strange — der Strafe der Diebe — gerichtet. E. v. Nottbeck fasst diesen Fall als Unterschlagung auf, beweist es aber nicht³⁾. Dem heutigen Sinne nach liegt hier allerdings ein Fall von Unterschlagung vor, was auch E. v. Nottbeck hier anscheinend gemeint hat. Im Mittelalter wurden, wie oben schon gezeigt worden ist, alle diese Fälle als Diebstahl aufgefasst und gestraft.

β. Diebstahl durch falsches Mass und Gewicht.

Ein eigentümlicher Fall ist der Diebstahl durch falsches Mass resp. Gewicht. Hier weichen die Quellen voneinander ab. Es heisst im hochdeutschen Text des Livländischen Rechtsspiegels, im Wiek-Öselschen Lehnrecht, Buch II, Kapitel I: Das-

1) Vgl. oben S. 25.

2) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 85, Fol. 345.

3) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 34 Anm. 4.

selbe Recht¹⁾ gehet auch über unrechte Masse oder unrechte Wage, ob man es unter ihnen finden magk, denn so sein alle, die es thun, Diebe²⁾. Der mittelniederdeutsche Text schaltet ausserdem noch „unde aver unrecchten kope“ ein. Über das letzte Wort kope war eingehender oben die Rede³⁾. In welcher Weise dieses Verbrechen ausgeführt wird, folgt aus dieser einzigen dürftigen Stelle des Landrechts nicht.

Ausführlicheres bringen hierüber die beiden Stadtrechte, sowohl Revals als auch Rigas. Der Revalsche Kodex von 1257, ebenso auch derjenige von 1347 (in beiden Artikel 42), behandeln denjenigen, welcher mit einem zu grossen Masse oder Gewichte einkauft und mit einem zu kleinen verkauft, als einen Dieb, oder, wie es die Quellen ausdrücklich verfügen: *secundum furem iudicabitur, resp. na eyne deues rechte sal he gherichtet werden*. Inhaltlich identisch ist auch die Ergänzung des Revaler Kodex von 1282, Artikel 177⁴⁾.

Das Rigasche Stadtrecht sagt über falsches Mass und Gewicht folgendes. Erstens verordnet das Hamburgisch-Rigasche Stadtrecht von 1270, VII 22⁵⁾: wird jemand festgenommen mit zwei Scheffeln oder mit zwei Vierteln, worunter das eine zu klein und das andere zu gross ist und der Täter mit dem zu grossen einmisst und mit dem zu kleinen ausmisst, so ist er ein rechter Dieb des Scheffels und des Viertels⁶⁾.

Diese Fälle behandelt auch Cropp in seiner Abhandlung: Der Diebstahl nach dem älteren Rechte der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen⁷⁾.

Da bekanntlich die beiden erstgenannten Rechte mit den Stadtrechten Rigas und Revals im grossen ganzen in der älteren

1) Also das Recht des Diebstahls, denn im Vorhergehenden war die Rede von diesem.

2) Ausgabe von J. P. G. Ewers, Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte. Es wird an dieser Stelle der hochdeutsche Text und nicht der mittelniederdeutsche aus dem Grunde zitiert, weil letzterer am Ende des Satzes korrumpiert ist.

3) Siehe oben S. 27 Anm. 2.

4) Vgl. dazu F. G. v. Bunge, Estland, S. 318 und E. v. Nottbeck, op. cit., S. 35. Beide erwähnen diese Fälle im Abschnitt: Fälschung und Betrug, ohne den Inhalt des Verbrechens zu erörtern.

5) Siehe oben S. 27.

6) Vgl. dazu P. Grossmann, op. cit., S. 270 f. Auch R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 170.

7) Siehe daselbst S. 42 f.

Zeit übereinstimmen, so könnten die Erörterungen von Cropp auch für das livländische Recht in Betracht kommen. Cropp sagt, die Bezeichnung des Gebrauches von falschem Masse u. s. w. als Diebstahl beruhe auf der Verwirrung der Begriffe seitens der Theologen ¹⁾. In den früheren germanischen Rechten seien über den Gebrauch falscher Masse und Gewichte überhaupt keine Bestimmungen vorhanden. Letztere kommen zuerst in den Kapitularien der fränkischen Könige vor, welche öfters geradezu Vorschriften des mosaischen Rechts wiederholen. Im VII. Gebot wird aber die falsche Ware neben dem Stehlen genannt, weshalb auch erstere als Diebstahl bezeichnet wird. Heisst es doch in der Erklärung zum siebenten Gebot, das wir vnsers nehisten gelt odder gut nicht nemen, noch mit falscher wahr odder handel an vns bringen ²⁾. Somit wird auch von Martin Luther die Fälschung unter Diebstahl gestellt.

Die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten vom Ende des XIII. Jahrhunderts machen aber einen Schritt vorwärts, indem sie in demselben Fall, es ist VIII, 3 und 7, den Täter nicht mehr als Dieb, sondern als Fälscher bezeichnen ³⁾.

Die Strafe ist in allen diesen Fällen diejenige des einfachen Diebstahls, ausdrücklich wird es jedoch in den einzelnen Quellen nicht gesagt. Die Urkunden schweigen in diesen Fällen, so dass wir nichts näheres über das tatsächliche Vorkommen dieser Diebstahlsart erfahren ⁴⁾.

γ. Übrige Fälle.

In der Rigaschen Bauersprache aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts, Artikel 54, wird von einem Schuldner gesprochen, welcher ohne Not mehr borgt, als er zahlen kann. Er soll als Dieb bestraft werden. Der Text selbst lautet: . . . szo welck sich mötwilligen vnd vorsatliken, anhe jenige gewisslike nödth vnd vnfall tho wather edder tho lande, in gelickmethige schulde

1) Dabei weist Cropp hin auf J. H. Boehmer, *Jus ecclesiasticum protestantium usum hodiernum iuris canonici*, V, Halle 1736, S. 272 ff.

2) Zitiert nach dem Kleinen Katechismus v. Jahre 1529; Th. Harnack, *Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in seiner Urgestalt*, S. 9.

3) F. G. v. Bunge (u. Napiersky), *Riga*, S. 315 nennt bloss diesen Fall, ohne denjenigen des Hamburgisch-Rigaschen Rechts zu erwähnen. Vgl. auch C. R. Köstlin, *op. cit.*, S. 346.

4) Siehe auch oben S. 27 f.

stekende beschlagenn werdt, dat sodane vhor handtdedige deue sollen gerekenth vnd geholden werden, vnnd kenens geleides inn den drhen vpperardenn steden vnd erhn mercken genethen vnd so de auer kamen, deues recht ane begnadinge lidenn ¹⁾. Das Borgen muss ohne Not mutwillig und vorsätzlich geschehen sein, wie es im Text heisst. Auch muss keine Not vorliegen, auch kein Unfall auf Land oder Wasser. Der Fall wird sogar qualifiziert, es heisst, der Täter leide Diebesrecht, also die Strafe eines Diebes — ane begnadinge — ohne Möglichkeit begnadigt zu werden. Heutzutage könnte man diesen Fall gewissermassen als böswilligen Bankrott bezeichnen, im livländischen Recht des Mittelalters wird er als Diebstahl und zwar besonderer qualifizierter Diebstahl betrachtet ²⁾.

Ein eigentümlicher Fall des Diebstahls findet sich in der Revaler Bauersprache vom Jahre 1560, Artikel 11, wo in sehr verallgemeinerter Art folgender Tatbestand ausgesprochen wird:

Der Gut kauft mit Vorsatz
Und damit flüchtig würde,
Man solls halten vor Diebstahl.

Hier ist anscheinend die Rede vom Kreditkauf. Wenn jemand Gut kauft und damit flieht, ohne es bezahlt zu haben, so liegt Diebstahl vor ³⁾.

b. Privilegierte Fälle des besonderen Diebstahls.

Der privilegierte Diebstahl ⁴⁾ konnte sehr mannigfaltiger Art sein und wurde zuweilen sogar kaum als Verbrechen aufgefasst. Da die Handlungen jedoch meist in den Tatbestand des Diebstahls hineinpassen, so ist es zweckmässiger alle diese verschiedenen Fälle zum Diebstahl zu zählen, denn sonst wäre keine Klassifikation möglich und man befände sich auch heute im chaotischen Wirrwarr des Mittelalters, das einer Klassifikation

1) Vgl. auch J. G. L. Napiersky, op. cit., S. 233 Anm. 2.

2) Vgl. Karl Neumeyer, Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankrotts, S. 46 und 52.

3) Es wäre auch möglich, dass „Gut mit Vorsatz kaufen“ wissentlichen Kauf von gestohlenem oder geraubtem Gut bedeutet, also Begünstigung des Diebstahls, siehe unten: Beihilfe und Begünstigung.

4) Vergl. P. Grossmann, op. cit., S. 258, welcher ebenfalls den Ausdruck privilegierter Diebstahl verwendet.

der Verbrechen — eines Systems — völlig entbehrte. Es kommen hier in Betracht erstens die verschiedenen Arten des Diebstahls an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche in den Land- und Bauerrechten, auch in den Stadtrechten berücksichtigt werden. Ihnen schliessen sich die Feld-, Wald- und Fischereivergehen an. Andererseits gehören zum privilegierten Diebstahl Vieh- und Geflügeldiebstahl. Und ebenso nach Rigaschen Bauersprachen Diebstahl an Kalk und Steinen.

Als Strafen kommen an erster Stelle Geldstrafen: Bussen und Brüchen in Anwendung. Aber nicht nur diese. Denn auch Strafen an Haut und Haar werden in Fällen des privilegierten Diebstahls nicht selten angewandt.

Bevor wir jetzt zur Betrachtung der einzelnen Fälle übergehen, sei noch eine Frage besprochen.

Es ist dies die Frage, ob die Entwendung von landwirtschaftlichen Produkten sowie die Feld-, Wald- und Fischereivergehen zum Diebstahl resp. Raub gehören. Diese Frage wird in der fachkundigen Literatur meist verneint. Doch mit Unrecht. Man begnügt sich nämlich damit, diese Vergehen mit einem und demselben Ausdruck Frevel zu bezeichnen, ohne den Inhalt dieser Vergehen eingehend zu erklären¹⁾.

So sagt Rudolf His in seiner neulich erschienenen Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, dass, soweit eine Wegnahme vorliegt, solche Frevel (d. h. Feld-, Garten- und Holzfrevel), falls nicht besondere erschwerende Umstände vorhanden sind, im allgemeinen nicht als Diebstahl oder Raub gelten, sondern dass sie meist mit einer geringen Busse und Brüche gesühnt werden²⁾. Ebenso sagt er über die unerlaubte Fischerei, dass wie im Sachsenspiegel, so auch in den süddeutschen Quellen darin kein Diebstahl gesehen wird, sondern ein leichteres Vergehen. Dabei bleibt unerörtert, worin die besonderen erschwerenden Umstände bestehen, die diese leichteren Vergehen zum Diebstahl machen. Weiter wird noch erklärt, dass in der Regel nur die Wegnahme von geschlagenem Holz bei Nacht dem eigentlichen Diebstahl gleichgestellt wird, nicht aber bei Tage³⁾.

1) So bezeichnet K. von Amira sie als kleine Landfrevel. K. v. Amira, op. cit. II, 1, S. 383.

2) R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 161.

3) Dasselbst S. 163.

Als Grundlage ist hier anscheinend der Sachsenspiegel II 28, 3 genommen, wo es heisst: *swe nachtes gehouwen gras oder gehouwen holt stelet, dat sal man richten mit der weden*. Daneben ist aber auch gesagt: *stelt he't des dages, it gat to hut unde to hare*. Man stiehlt also das Holz auch am Tage.

Ebenso zurückhaltend ist V. Friese in seiner Abhandlung „Das Strafrecht des Sachsenspiegels“. Auch er sagt, dass die geringeren Feld- und Forstdiebereien nicht als technische Diebstähle behandelt werden, vielmehr werden sie nur mit Busse geahndet¹⁾.

Es scheint, dass His und Friese nur dort einen Diebstahl sehen wollen, wo die Strafe, wenn nicht gerade mit dem Tode, so wenigstens mit Verstümmelung droht.

Viele sehen in diesen Vergehen aus dem Grunde keinen Diebstahl, weil die Heuschläge und Wälder von alters her der Gemeinde gehört haben.

Einige, wie C. R. Köstlin, sehen im Holzfällen und Grasmähen deswegen keinen Diebstahl, sondern bloss einen geringeren Frevel, weil das im Walde stehende Holz und das wachsende Gras nicht als *res possessae* angesehen worden seien²⁾.

Meines Erachtens ist der Umstand, dass die Strafen gering sind und nur in Geldzahlungen bestehen, noch kein Grund zur Behauptung, dass kein Diebstahl vorliege.

Ebenso fällt die Behauptung, dass kein Diebstahl vorliege, weil das Objekt keine *res possessa* ist, fort, weil hier eine Anmassung auf Kosten des anderen immerhin deutlich hervortritt und weil man, wie schon gezeigt worden ist, im Mittelalter den Diebstahl in viel weiterem Sinne verstand, als heute.

Es seien deshalb die Fälle der Entwendung von landwirtschaftlichen Produkten, sowie Wald-, Feld- und Fischereivergehen, als privilegierter Diebstahl bezeichnet, zumal der Tatbestand in keinem Fall den Merkmalen des Diebstahls widerspricht. Auch W. E. Wilda, welcher das Strafrecht der germanischen Zeit schildert, sieht in allen diesen Fällen, wenn die Tat offen geschieht, einen Raub³⁾. Dieses wird bestätigt und bekräftigt durch folgende Umstände.

1) V. Friese, op. cit., S. 242 f. u. 249.

2) C. R. Köstlin, op. cit., S. 155 f.

3) W. E. Wilda, op. cit., S. 908.

Die Gerichtspraxis des Mittelalters war in bezug auf verbotenes Holzfällen, Fischen u. s. w. in Deutschland sehr schwankend. Wenn hier auch manchmal kein Diebstahl angenommen wurde, so gibt es doch auch eine Fülle von Stellen, die hier Diebstahl sehen ¹⁾).

Und bei Karl Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, erfahren wir, dass für Forst- und Jagdfrevel meist das lokale Recht der Forste, Märkerschaften und grundherrlichen Höfe anstatt des Landrechts in Anwendung kam. Letzteres sah mitunter sehr harte Strafen vor ²⁾).

Auch im livländischen Recht herrscht hier Mannigfaltigkeit. Es folgt z. B. aus einer über die hier betrachtete Periode hinausreichenden Urkunde — es ist dies ein Rezess des kurländischen Landtages zu Riga vom 28. Februar 1567 —, dass verbotene Jagd wie Diebstahl verfolgt wird ³⁾. Aus folgender Einzeldarstellung wird die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen der livländischen Rechtsquellen deutlich werden.

A. Heu diebstahl.

Diesem widmen die Bauerrechte den meisten Raum. Sie sprechen auch am deutlichsten vom Stehlen, also vom Vorhandensein des Diebstahls ⁴⁾).

Es verordnet das Erzstiftische Bauerrecht, Artikel 21: item wer dat hew steleth so vell, als er unter einem arm dragen kann, 3 mark not. Is ein moche sele am hoy, die betere ein mk. Der letzte Satz hat eine Variante: ist eine rechte sele an he her, die betere ein mk. Dieser Satz ist in beiden Variationen wegen des verstümmelten Textes schwer verständlich. L. Arbusow macht den Vorschlag ihn auf folgende Weise zu emendieren: is [dat] ein moch[t]e s[t]ele[n] am hoy, die betere ein mk. ⁵⁾. Dieses ist kaum anzunehmen, denn das würde eine mildere Bestrafung des Versuches bedeuten.

Der Versuch des Verbrechens wird in den mittelalterlichen Quellen nicht erwähnt. Der abstrakte Versuchsbegriff ist noch

1) Vgl. z. B. H. Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht, S. 235.

2) K. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, S. 129, 131. Auch C. R. Köstlin, op. cit., S. 164 f.

3) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 137, Artikel 24.

4) Siehe F. Stillmark, op. cit., S. 51, insbesondere Anm. 2.

5) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 49.

nicht ausgebildet und die hie und da vorkommenden sogenannten Versuchsverbrechen werden nicht in dieser Weise bezeichnet¹⁾.

F. Stillmark betrachtet die zweite Variante des Textes, diejenige der Dresdener Handschrift, als die richtigere, und deutet dieselbe in dem Sinne, dass Personen, die zum erstenmal dieser Tat überführt werden, einer kleineren Strafe unterliegen, als diejenigen, welche schon vorbestraft sind²⁾.

Eb. Frh. v. Künszberg schlägt vor, das Wort sele als Seil im Sinn von Tragseil aufzufassen³⁾. Die eine Mark wäre dann Zuschlag zu den drei anderen.

Dieses scheint am zutreffendsten zu sein mit der Abweichung, dass für sele die Bedeutung Schlitten, wie es im mittelniederdeutschen Wörterbuch von Schiller-Lübben heisst⁴⁾, richtiger zu sein scheint, zumal auch im Kurländischen Bauerrecht, Artikel 18, Heudiebstahl mit einem Schlitten, wie gleich zu ersehen, vorgesehen ist.

Hieraus ist zu ersehen, dass Diebstahl bloss mit einer Geldstrafe gestraft werden konnte und nicht unbedingt mit der Todesstrafe oder einer Leibesstrafe. Dass in diesem Fall Diebstahl vorliegt, daran besteht kein Zweifel; denn alle seine Merkmale liegen vor.

Ein Fall des Heudiebstahls wird auch vom Kurländischen Bauerrecht im Artikel 18 behandelt. Es heisst darin: so ener heu stelt: feert he dat met ehnen schleeden, iss 2 oseringe; drecht he dat met enn börde, iss 8 ortinge. Also, wer Heu auf einem Schlitten⁵⁾ fortführt, muss 2 Oseringe zahlen, trägt er es mit einer Bürde, also als Traglast, fort, so muss er 8 Artige zahlen. F. Stillmark nimmt an, dass das Tragen mit einer Bürde soviel bedeute, wie das Nehmen eines geringen Betrages und ohne Vorbereitungen zu der Ausführung der verbrecherischen Tat. Weshalb er das letztere annimmt, bleibt unerörtert und damit auch

1) Siehe unten: Versuchsverbrechen.

2) F. Stillmark, op. cit., S. 51 und 26.

3) L. Arbusow, Bauerrechte, II. Nachtrag zu den Bauerrechten, S. 640.

4) Siehe daselbst IV, S. 179.

5) Schleeden, im Mittelniederdeutschen eigentlich slede, heisst wie Schlitten, so auch ein bewegliches Gestell. K. Schiller - A. Lübben, op. cit. IV, S. 232. — C. J. Paucker, op. cit., S. 17, sagt hier: Schlitten oder wohl nur mit 2 unterlegten Hebebäumen (Schleeten), wie dies sehr gewöhnlich ist. Völlig willkürlich ist aber seine Überschrift zu dieser Stelle: Unrechtmässige Benutzung fremder Besitzungen.

unbewiesen. Auch fragt es sich, weshalb beim Stehlen mit einer Traglast nicht ebenso Vorbereitungen gemacht werden können¹⁾.

Und das Livische Bauerrecht sagt im Artikel 39 der Handschrift des Roten Buches vom Heudiebstahl: wer der Herrschaft ein Fuder Heu stiehlt, zahlt ihr 3 Mk. Und der nächste Artikel fügt hinzu: so manich foder, so manich 3 mk., und schall dat hoy voraff bethalen. Damit ist gesagt, dass für jedes Fuder drei Mark Busse zu zahlen ist.

Die entsprechenden Artikel der Handschrift des Codex Alexandrow (es sind dies dieselben Artikel 39 und 40) weichen inhaltlich vom Text des Roten Buches nur insoweit ab, als hier als Münze neben den drei Mark auch noch „oder 6 Lot Silber“ hinzugefügt wird, also bloss ein Unterschied in der Währung. Inhaltlich stimmen mit der Handschrift des Roten Buches auch die Artikel 38 und 39 der Rigaschen Handschrift des Livischen Bauerrechts überein²⁾.

Das Bauerrecht der Esten in der Wiek spricht im Kapitel IX § 5 nicht vom Heu, sondern vom Grase, überdies erwähnt es nicht das Stehlen, sondern gebraucht den Ausdruck entführen. Der Text ist in der Mitte des Satzes ein wenig korrumpiert. Der ganze Artikel lautet folgendermassen: ... ein borde grases zu entführendt auf einem pferde [ist 1 mk.?]³⁾; auf dem rüggen ist ein halb mark. Somit wird das Entführen einer Bürde Grases auf einem Pferde mit einer Mark gestraft, geschieht es auf dem Rücken, dann nur mit einer halben Mark⁴⁾.

Neben den Bauerrechten widmet dem Heudiebstahl auch das Rigasche Stadtrecht einige Bestimmungen. Schon das Älteste für Reval aufgezeichnete Rigasche Stadtrecht vom Ende des dritten Dezenniums des XIII. Jahrhunderts sieht, obwohl in ganz allgemeiner Form, den Heudiebstahl vor. Es heisst nämlich dort im Artikel 42: quicunque abstulerit... fenum... alterius, secundum quantitatem culpe infligatur quantitas pene. Gemäss der Schuld wird die Strafe verordnet. Eine willkürliche Strafe, deren

1) Über das Wort Bürde vgl. K. v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht I, S. 439 f.

2) Vgl. auch F. G. v. Bunge, Estland, S. 325.

3) Die in Klammern eingeschlossenen Wörter fehlen in den meisten Handschriften.

4) Siehe auch F. Stillmark, op. cit., S. 51 f. und C. J. Paucker, op. cit., S. 17.

Höhe von der jedesmaligen Entscheidung des Gerichts und der Gegenpartei abhing. Genaueres folgt nicht aus dem Text, und man kann nur vermuten, dass hier in erster Linie eine Geldstrafe in Anwendung kam¹⁾. Viel deutlicher drücken sich die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten in dieser Beziehung aus. Es sagt über den Heudiebstahl X 3 folgendes: wer eine Bürde Heu stiehlt, wird auf den Kak, also auf den Pranger, gesetzt. Es ist aber gestattet diesen abzulösen, indem man der Stadt eine Mark Silbers und dem Vogte vier Öre zahlt²⁾. Der Text desselben Artikels nennt neben dem Heudiebstahl noch einige andere Arten leichteren Diebstahls, so das Stehlen von Geflügel, Obst, Kohl und Holz, wovon später die Rede sein wird. Abweichend von den Bauerrechten tritt hier eine Strafe an Haut und Haar, die allerdings ablösbar ist, ein. Wenn man sich den Fall vorstellt, dass der Bauer die verschuldete Geldstrafe nicht zu bezahlen im Stande ist, so folgte auch nach Bauerrechten gewöhnlich eine Strafe an Haut und Haar. Somit zeigt sich die Ähnlichkeit, wenn nicht völlige Gleichheit der Behandlung des Heudiebstahls nach den Bauerrechten und dem Rigaschen Stadtrecht.

Über die Strafen sei hier noch soviel erwähnt, dass sie mehr oder weniger (je nach den einzelnen Quellen) in Geldzahlungen bestehen und in bezug auf die Höhe ziemlich gleich sind. Genaues zu sagen ist schwer, stammen doch die Quellen nicht aus einer und derselben Zeit. Die Münzverhältnisse änderten sich aber im Laufe der Zeit in den einzelnen Rechtsgebieten ziemlich stark, so dass ein Vergleich der Kurshöhe nicht leicht durchzuführen ist. Es ist aber durchaus falsch anzunehmen, dass in zwei verschiedenen Rechtsquellen vorkommende nominell gleiche Strafen, wie z. B. eine Mark, eo ipso auch gleichen Wert hatten. Über Kumulation der Strafen siehe unten bei der Behandlung des Holzdiebstahls.

Neben dem Heudiebstahl reden einige Quellen vom Entwenden von Gras. So im Bauerrecht der Esten in der Wiek IX § 5, wie oben gezeigt worden ist. Ebenso zahlt nach dem Livländi-

1) Siehe dazu P. Grossmann, op. cit., S. 258 und F. G. v. Bunge (und Napiersky), Riga, S. 317.

2) Die Hasenpotsche Handschrift dieses Stadtrechts hat anstatt dessen $\frac{1}{2}$ und 3. Diese Handschrift stammt aus den Jahren 1563 bis 1566; siehe J. G. L. Napiersky, op. cit., S. LXV und CXI.

schen Rechtsspiegel II 16, 1¹⁾ derjenige, welcher fremdes Gras mäht, ausser dem Schadenersatz eine Mark Landguts als Brüche²⁾.

Also nicht vom Stehlen des Grases, sondern bloss vom Mähen fremden Grases spricht der Artikel. Die Stelle lautet wörtlich: we . . . gras meiet . . . sine bröke is eine mark lantgudes; den schaden gilt he up ein recht. Hier ist der Diebstahl nicht erwähnt, auch kein anderes Verbrechen, es wird bloss der Bestand der widerrechtlichen Tat beschrieben. Die Strafe ist eine Mark Landgutes — eine Geldstrafe, welche neben dem Schadenersatz zu zahlen ist.

Die Urkunden reden von Heudiebstahl, aber daneben auch vom Wegführen von Heu. So heisst es in einer Urkunde aus der Mitte des XV. Jahrhunderts: . . . hatte unsern ältesten Bruder Hans vorgeladen um Gewalt, die unser Bruder Jürgen ihm sollte getan haben an einem Heuschlage an der Rytzyssso, von wo er Heu weggeführt hatte unter der Bekreuzigung . . .³⁾. Hier hatte der „um Gewalt“ beschuldigte Täter das Heu weggeführt, also nicht gestohlen. Es ist nicht direkt gesagt, ob das Wegführen heimlich oder offen geschehen war; war das letztere der Fall, so könnte man hier auch von Raub sprechen, wozu auch das Wort Gewalt Veranlassung gibt⁴⁾. In einer anderen Urkunde wird aber das heimliche Forttragen von Heu erwähnt, und auch dort wird die Tat nicht als Diebstahl bezeichnet. Es findet sich nämlich in einem notariellen Zeugnisse über Aussagen, die in betreff begangener Verbrechen gemacht wurden (ausgestellt in Reval 1431), folgender Satz: . . . clam abstulit certam magnam summam feni . . .⁵⁾. Mit anderen Worten ist hier die Rede vom heimlichen Forttragen einer gewissen Menge Heu. Ein heimliches Forttragen ist dem Inhalte nach dasselbe, wie ein Diebstahl. Somit liegt hier nur eine andere Ausdrucksweise vor. Am deutlichsten heisst es in einem Wackenbuch-

1) Dieser Artikel, der eigentlich dem Mittleren Ritterrecht angehört, fehlt im Wiek-Öselschen Lehnrecht. Siehe darüber unten: Ergebnisse und Folgerungen.

2) Vgl. H. v. Freymann, op. cit., S. 276 Anm. 248 und Neue Nordische Miscellaneen, Stück 11 und 12, Riga 1795, S. 291. Der letztere Brief ist vom Jahre 1340, ausgestellt vom Revaler Hauptmann.

3) Est- und Livländische Briefflade, hrsg. F. G. v. Bunge und R. v. Toll, Teil I, Dänische und Ordenszeit.

4) Siehe auch unten: Übrige besondere Fälle des Raubes.

5) U. B. VIII, 456.

fragment aus Nordestland, wo ein Bauer mit 20 Mark bestraft wurde: *quia furtive messuit fenicidium domini anno [14]45 to 1)*. Mit anderen Worten: „diebliches“ Mähen des herrschaftlichen Heuschlags.

Soviel vom Heudiebstahl. Wir sehen, dass die Mehrzahl der Quellen doch von Heudiebstahl redet; wo es aber nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist dem Inhalte nach die Tat doch ein Diebstahl. Was das Gras anbetrifft, so wird oft vom unbefugten Abmähen von fremdem Grase gesprochen. Es ist aber meist nicht gesagt, ob dieses heimlich oder offen geschieht. Die Strafen sind aber ohne Rücksicht darauf, ob das Objekt Heu oder Gras ist, dieselben.

B. Diebstahl an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie Korn, Obst und dgl.

Neben dem Heudiebstahl, der in den Rechtsquellen wohl am meisten behandelt wird, werden auch andere landwirtschaftliche Produkte, an denen ein Diebstahl begangen wird, erwähnt.

Schon von alters her war im germanischen Recht Getreidediebstahl sehr verrufen²⁾. Auch das Livländische Recht des Mittelalters redet von Korndiebstahl. Das Entführen von Korn behandelt das Bauerrecht der Esten in der Wiek, dessen Kapitel VII § 4 verordnet: . . . entführet er ihm korn . . . ist 4 mark. „Er ihm“ bedeutet soviel, wie ein Bauer dem anderen. Die Menge des Gestohlenen bleibt im Texte unerwähnt. Daher kann auch nicht entschieden werden, ob hier das Stehlen einer Bürde oder etwa eines Fuders vorgesehen ist. Vermutlich jedoch eines Fuders; zu welcher Vermutung das in demselben Paragraphen vorkommende Stehlen von einem Fuder Zaunholz, welches gleichfalls mit 4 Mark bestraft wird, veranlasst.

Von Korn, daneben auch von Früchten redet das Älteste für Reval bestimmte Rigasche Stadtrecht: *quicumque abstulerit... fruges avt segetes alterius, secundum quantitatem culpe infligatur quantitas pene*. Es ist dies derselbe Artikel 42, welcher ebenso von Heu- und Holzdiebstahl redet und in bezug auf den ersteren schon behandelt worden ist³⁾. Unter *se ges* ist nach du Cange

1) P. Johansen, *Analecta estonica*, S. 153.

2) J. Grimm, *op. cit.*, II, S. 195.

3) Siehe oben S. 86 f.

granum quod molendum defertur zu verstehen¹⁾. So mit Korn, welches gemahlen werden soll.

Nach den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten wird das Stehlen von Obst und Kohl mit dem Kak geahndet, welche Strafe man aber ablösen kann, indem man der Stadt eine Mark und dem Vogte vier Öre²⁾ geben muss. Der Text selbst, es ist X 3, behandelt auch Diebstahl an Geflügel, Heu und Holz und lautet wörtlich: so welic man stelt honre ofte gense, oveth, col, ene bürden höyes efte holtes, den sal men vppe den kak setten. Wil he auer mit gelde lösen den kak, dat mach he don vnde gheuen der stat I mr. süluers vnde deme voghede IIII ore. Oveth ist Obst und col — Kohl. Das Abbrechen von Obst wird im Landrecht, so nach dem Livländischen Rechtsspiegel Artikel 16,2³⁾, mit 9 Mark Landguts bestraft. Hier wird nicht direkt von Diebstahl gesprochen, sondern in umschreibender Weise gesagt: breket he sin avet, also bricht er sein Obst, bricht jemand das Obst eines anderen⁴⁾.

In demselben Artikel ist die Rede von einer anderen Art des Diebstahls: vom Umhauen von besetzten Honigbäumen, um den Honig daraus zu erhalten. Houwet he honichböme, de dar vlegen, heisst es wörtlich. Vlegen bedeutet fliegen⁵⁾, also Honigbäume, welche beflogen werden von Bienen, besetzte Honigbäume.

In gleicher Weise redet vom Aufbrechen oder Fällen der Honigbäume der Artikel 12 des Erzstiftischen Bauerrechts. Nur ist die Geldstrafe hier eine andere: drei Mark Notdurft, heisst es im Text⁶⁾. Das Wort Notdurft ist nicht leicht zu erklären und hat zu einigem Zweifel Anlass gegeben. Vor allem zweifelt F. Stillmark, ob die Worte des Schlusses des Artikels: 3 mark notdurft⁷⁾ sich nicht auf die Wertbestimmung des Diebstahls

1) C. du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis.

2) Vgl. S. 87 Anm. 2.

3) Siehe S. 88 Anm. 1.

4) Vgl. oben S. 87 f. die Besprechung desselben Artikels über Heudiebstahl, resp. Grasabmähen.

5) K. Schiller - A. Lübben, op. cit., R. v. Helmersen, op. cit., S. 233.

6) Es ist dies die einzige Stelle, wo das Wort Notdurft im Text in dieser Art ausgeschrieben sich findet. Sonst steht überall nur not. Vgl. L. Arbusow, Bauerrechte, S. 40.

7) Bei F. Stillmark, op. cit., S. 46 im Versehen 4 Mark.

beziehen, kommt aber endlich zu dem richtigen Schluss, dass sie doch die Geldstrafe bezeichnen ¹⁾).

Nach v. Transehe bedeutet die zumeist vorkommende Abkürzung not an Stelle von Notdurft vielleicht noten oder nôt-schillink im Sinne von einer Gerichtsbusse ²⁾).

Meinerseits möchte ich auf die Deutung C. G. Homeyers hinsichtlich des Wortes not im Register zum ersten Teil des Sachsenspiegels hinweisen mit der Bemerkung, ob sich nicht vielleicht diese Deutung auch auf das entsprechende Wort des Erztiftischen Bauerrechts anwenden lässt ³⁾). Nach C. G. Homeyer bedeutet not eine üble Folge, eine Strafe. Dieses Wort findet auch an mehreren Stellen des Sachsenspiegels Anwendung, allerdings in anderem Zusammenhang. Danach lässt sich auch der Umstand erklären, dass im Erztiftischen Bauerrecht meist not steht und nur ein einziges Mal das Wort „Notdurft“, was wohl dasselbe bedeuten müsste. Damit würde aber auch bewiesen sein, dass an allen jenen Stellen, wo das Wort vorkommt, zweifellos von der Strafe die Rede ist und nicht von der Wertbestimmung. Das Wort findet auch im Landrecht, im Livländischen Rechtsspiegel, Anwendung, und zwar ist dort der Text des Sachsenspiegels in einer eigentümlichen Weise verändert worden.

Im Sachsenspiegel III 37,3 ist davon die Rede, dass es kein Verbrechen sei, wenn jemand im Versehen fremdes Vieh in seinen Stall eintreibt, das er am nächsten Morgen wieder heraus-treibt, dabei darf er aber daraus keinen Nutzen ziehen: nene nut dar af ne neme. Im Livländischen Rechtsspiegel III 32 wird die letztere Bedingung in einen anderen Satz gekleidet, nämlich: so schal he dar nen not umme hebben. Der Livländische Rechtsspiegel beruhigt hier den aus Versehen handelnden Täter, indem er ihm sagt, dass er keiner Not, also keiner Strafe deswegen unterliege.

Vom Honigdiebe spricht auch Artikel 14 des Kurländischen Bauerrechts, wo jedoch der Ausdruck nur als Beispiel einer oft vorkommenden Diebstahlsart angeführt wird ⁴⁾).

1) F. Stillmark, op. cit., S. 46. Vgl. auch C. J. Paucker, op. cit., S. 13. welcher eine ganz willkürliche unbewiesene Ansicht hat.

2) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 143, 639 und 644 f.

3) C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels I. Teil, S. 463.

4) Siehe darüber oben S. 39 und 47 f.

C. Holzdiebstahl.

Hier wird in den altlivländischen Rechtsquellen unterschieden das Fällen von Bäumen und das Abführen von gefälltem Holz. Letztere Art des Holzes zerfällt ihrerseits in verschiedene Holzgattungen, so Brennholz, Zimmerholz, Zaunholz u. s. w.

Das Landrecht, es ist der Livländische Rechtsspiegel II 16,1¹⁾, behandelt nur das unerlaubte Holzfällen — we holt houwet. Als Strafe ist ausser dem Schadenersatz nur eine Mark Busse²⁾ — sine bröke is eine mark lantgudes — vorgesehen. Ebenso wie beim verbotenen Grasmähen wird auch hier nicht von Diebstahl gesprochen. Im nächsten Paragraphen — 16,2 — erwähnt der Livländische Rechtsspiegel einen etwas strenger gehandeten Fall. Dort ist die Rede vom Fällen von solchen Bäumen, welche gepflanzt sind: edder bouwet holt, dat gesettet is . . . , desgleichen von fruchttragenden Bäumen: . . . edder böme, de vrüchte dregen . . . Anstatt einer Mark ist die Busse im letzteren Fall 9 Mark: . . . de mot IX. mark lantgudes geven . . . Ausserdem ist der Schaden zu erstatten, wie ausdrücklich erwähnt ist. Zum privilegierten Holzdiebstahl gehört, vielleicht wegen der kleinen Strafe, nach Landrecht auch das Abhauen von Grenzbäumen³⁾. In allen diesen Fällen wird der Ausdruck Diebstahl nicht gebraucht.

Von Brennholzdiebstahl redet der mittelniederdeutsche Kodex des Revaler Rechts vom Jahre 1282, Artikel 37 folgendes: so wor dhvne an berneholte angesprochen wert vnde de twe dar desse sake twischen is beide to deme stemme ten, dar dit holt van gehowen is. So weleker den anderen dar verwinnet de behelt dat holt vnde de nederuellich wert, de schal beteren mit sestich schillingen. Dasselbe in der lateinischen Ergänzung des Revaler Kodex vom Jahre 1257, Artikel 106 unter dem Text: De furto lignorum. Der Inhalt lautet: ubi furtum lignis ad cremandum sectis, impingitur et illi duo inter quos talis causa uertitur ambo ad radicem uel truncum arboris de qua secta fuerunt ligna appellando se traxerint, quicumque alium preualuerit, ligna retinebit, et deficiens, LX sol. componet. In diesen Artikeln wird mehr das Gerichtsverfahren als das Verbrechen selbst be-

1) Siehe oben die Anmerkung 1 auf S. 88.

2) Vgl. H. v. Freymann, op. cit. S. 240

3) Näheres siehe oben S. 69 f

handelt. Beide, der Kläger und der Beklagte, werden zu den Baumstümpfen geführt, wo das abgehackte Holz verglichen wird. Der Niederfällige, ganz gleich ob es der Kläger oder der Beklagte war, musste sechzig Schilling Busse zahlen. So wurde demnach auch der Kläger, welcher seine Klage nicht beweisen konnte, gleich dem Beklagten bestraft. Die beiden Stellen bieten für das materielle Recht wenig; erstens bleibt unerwähnt die Quantität des gestohlenen Holzes; zweitens ist keine Rede davon, ob der Schadenersatz in den genannten 60 Schillingen schon inbegriffen ist oder nicht, und ob dieser überhaupt zu zahlen war; schliesslich ist es auch nicht klar, was hier unter Brennholz gemeint wird, ob schon gespaltenes Holz, oder bloss gefällte Baumstämme, welche zum Gebrauch als Brennholz bestimmt sind. Es scheint, dass eher das letztere der Fall sei, denn anderenfalls würde vielleicht die Beweisführung, wie sie verlangt wird, nämlich der Vergleich mit den Stümpfen, wenn nicht unmöglich, so wenigstens sehr erschwert sein.

Ebenfalls spricht vom Holzdiebstahl Artikel 42 des Ältesten für Reval bestimmten Rigaschen Stadtrechts, er straft den überwiesenen Täter mit einer willkürlichen Strafe, die wahrscheinlich eine Geldstrafe, wie oben besprochen worden ist, war¹). Wörtlich wird die dort bezeichnete Tat ausgedrückt durch: *quicunque abstulerit ligna . . .* Viel ist daraus nicht ersichtlich, nur ganz kurz wird der Tatbestand angedeutet, nicht einmal die Worte Diebstahl oder stehlen werden hier angewandt, obwohl kein Zweifel daran besteht, dass vom Diebstahl die Rede ist.

Die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten strafen nach X 3 denjenigen, welcher eine Bürde Holzes gestohlen hat, mit dem Kak, es sei denn, dass der Verurteilte sich loskauft, indem er der Stadt eine Mark Silbers und dem Gerichtsvogt vier Öre²) zahlt. Dieselbe Stelle wurde schon oben beim Heudiebstahl und Obstdiebstahl behandelt³). Hier wird ausdrücklich das Stehlen erwähnt.

Ganz allgemein, ohne sich in die Einzelheiten einzulassen, wie es in ihnen üblich ist, verordnen die Rigaschen Bauersprachen vom Jahre 1376, Artikel 8; vom Jahre 1384, Artikel 8; vom Jahre 1399, Artikel 7; vom Jahre 1405, Artikel 7; vom Jahre

1) Siehe oben S. 86 und 89.

2) Siehe S. 87 Anm. 2.

3) Siehe oben S. 87 und 90.

1412, Artikel 7; aus dem XV. Jahrhundert, Artikel 8; aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts, Artikel 7 und aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts, Artikel 7, also im Laufe von fast 200 Jahren: wer des andern Holz nimmt, ohne es dem Eigentümer oder dem Vogte¹⁾ mitzuteilen, ist ein Dieb des Holzes. Nach Napiersky ist in diesen Fällen der Diebstahlsort der öffentliche Holzstapelplatz²⁾. Also heimliches Nehmen, ohne dass es der Eigentümer oder Vogt weiss, liegt vor. Daher wird auch der Täter Dieb genannt. Es bleibt unerörtert, was für eine Holzart oder Holzgattung hier gemeint ist, ob Brennholz oder Bauholz oder andere Holzarten, welche zum Verschiffen auf dem Stapelplatz lagen. Ebenso ist hier keine Rede von der Art und Höhe der Strafe. Vermutlich traten hier nicht die Folgen des gewöhnlichen Diebstahls ein, da Holzdiebstahl fast überall privilegierte Behandlung findet und bloss mit Geldstrafen geahndet wird; gewiss behaupten kann man das aber nicht.

Am ausführlichsten behandelt den Holzdiebstahl das Bauerrecht der Esten in der Wiek. Er findet hier Behandlung sowohl im VII. als auch im IX. Kapitel. Im ersteren Kapitel werden im 4. Paragraphen neben anderen Verbrechen auch zwei Arten des Holzdiebstahls vorgesehen. Erstens wird das Entführen von Zaunholz mit 4 Mark für jedes Fuder bestraft, oder, wie es ausdrücklich heisst: entführet er ihm (also ein Bauer dem anderen) holz, für ein iglich fuder zaunholz ist 4 mk. Was unter Zaunholz zu verstehen ist, lässt sich nicht so leicht sagen. Entweder ist damit der Zaun, der aus einzelnen Hölzern zusammengestellt ist, gemeint oder Holz, welches zum Bauen eines Zaunes gebraucht werden konnte. Im ersten Fall könnte das Entführen von Zaunholz unter gewissen Voraussetzungen zum Grenzdiebstahl gehören, wenn nicht die allzu geringe Strafe dagegen sprechen würde³⁾. Es scheint daher, dass in diesem Artikel der letztere Fall gemeint ist.

Im selben Paragraphen ist ausserdem die Rede von einer anderen Art des Holzdiebstahls, die allerdings nicht sehr deutlich bezeichnet ist. Es heisst nämlich: . . . entführet er ihm . . . einig holz zu bauwen, ist 4 mark. Anstatt des Wortes zu bau-

1) In den vier letztgenannten Bauersprachen steht anstatt Vogt — Kämmerer.

2) F. G. v. Bunge (und Napiersky), Riga, S. 336.

3) Siehe oben S. 68 ff.

wen steht in einer anderen Handschrift zur baren und in einer dritten hauen. Es entsteht die Frage, was unter dem Ausdruck holz zu bauwen zu verstehen ist: ob Holz, welches zum Bauen dient, Bauholz, oder einfach Holz, welches im gegebenen Falle zum Bauen benutzt wurde oder werden sollte; im letzteren Falle brauchte es nicht Bauholz im technischen Sinne zu sein, sondern es konnte auch eine andere, vielleicht schlechtere Holzgattung sein, welche gestohlen wurde, da der Täter damit sein Haus bauen oder ausbessern wollte. Ebenso kann darunter auch Holz gemeint sein, welches ein Bauer zum Bauen zusammengeführt hatte, das aber danach von einem anderen vom Bauplatz gestohlen wurde. Diese Frage kann nicht so leicht entschieden werden, da es in den anderen Bauerrechten an entsprechenden Stellen fehlt. Auch die Strafe 4 Mark bietet keine Erklärung, sondern macht die Frage noch schwieriger, da nicht gesagt wird, für eine wie grosse Menge sie vorgesehen ist, ob etwa pro Fuder; der Text sagt bloss einig holz.

Im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Zaunholzdiebstahl kann aus dem Umstand, dass auch hier eine gleiche Strafe vorgesehen ist, entnommen werden, dass die Strafe von 4 Mark auch im Falle des Diebstahls von Bauholz für ein Fuder bestimmt war. Was die Varianten anbetrifft, so ist es am wahrscheinlichsten anzunehmen, dass die Worte baren und hauen hier bloss Verstümmelungen sind, da sie im vorliegenden Text keinen annehmbaren Inhalt haben können.

Im IX. Kapitel des Bauerrechts der wickschen Esten handeln vom Holzdiebstahl im ganzen vier Paragraphen, nämlich § 2 — § 5 einschliesslich. Vom Brennholzdiebstahl ist im erstgenannten Paragraphen die Rede, welcher kurz verordnet: item brenholz, ein izlich fuder ein mark. Hier wird weder das Stehlen noch das Wegnehmen erwähnt; das Wort item müsste wohl darauf hindeuten, doch im vorhergehenden § 1 ist die Rede von einem ganz anderen Tatbestande, welcher damit nichts Gemeinsames hat. Aber im darauffolgenden Paragraphen ist die Rede vom Wegführen des Holzes, somit kann es auch hier vermutet werden und im Versehen oder als ein selbstverständliches Wort ausgelassen worden sein. Geschieht das Wegführen heimlich, so liegt Diebstahl vor, wie es auch meistens der Fall war; wenn es offen geschah, so liegt Raub vor, wovon unten die Rede ist.

Der folgende Paragraph 3 lautet: item vor zimmerholz zu entfuhrnde 3 mark. Im Gegensatz zum vorigen Paragraphen ist hier das Entführen erwähnt, dagegen fehlt es hier an der Angabe der Grösse des Diebstahlobjekts. Auf Grund des Zusammenhangs mit den anderen Artikeln ist auch hier als Mass ein Fuder anzunehmen. Als Objekt ist hier die Rede vom Zimmerholz, also Holz, das zum Zimmern, zu Zimmerarbeiten benutzt wurde; weil es grösseren Wert hatte als Brennholz, so war auch hier die Strafe, anstatt einer Mark, drei Mark. Da aber nach VII 4 das Entführen desselben Quantums von Zaun- und Bauholz mit 4 Mark bestraft wurde, so mussten diese Holzarten höheren Wert besitzen. Dass Zimmerholz von Bauholz unterschieden wurde, ist daraus zu ersehen, dass das Entführen des ersteren leichter geahndet wurde, als das des letzteren.

Im folgenden, d. i. vierten, Paragraphen werden andere Arten des Holzdiebstahls vorgesehen. Der Paragraph hat folgenden Inhalt: item holz aus der hege zu entführen, ein izlich fuder ist 3 mark. Den Inhalt zu erklären bietet mannigfaltige Schwierigkeiten, zumal die Varianten voneinander abweichen. Erstens das Wort hege, unter welchem die Hecke, also eine Umzäunung, insbesondere von stachligem Gebüsch, ebenso Gehölz, kleiner Wald u. s. w. zu verstehen ist¹⁾. Neben Hecke findet sich in einer Abschrift das Wort heyede, also Heide. Ausserdem ist in zwei Abschriften anstatt eines Fuders „für jedes Holz“ gesagt. Da aber die Mehrzahl der Abschriften doch den obenerwähnten Inhalt haben, so müssen sie für richtiger gehalten werden. Es entsteht aber jetzt die Frage, warum das Entführen des Holzes aus der Hecke besonders erwähnt wird. Darauf kann folgendes gesagt werden. Es kam wahrscheinlich nicht die Holzgattung in Betracht, wenn Holz aus einer Umzäunung, was hier die annehmbarste Erklärung für Hecke ist, gestohlen wurde, sondern es bestand hier das Schwergewicht der Tat vielmehr darin, dass das Holz aus einem eingegrenzten, wenn auch nicht tatsächlich geschlossenen, so wenigstens rechtlich als im engeren Gewahrsam des anderen befindlich gekennzeichneten Raume gestohlen wurde. So wurde z. B. das Stehlen von Brennholz gewöhnlich mit einer Mark pro Fuder geahndet, geschah es aber aus der Hecke, dann mit 3 Mark. Fraglich bleibt es, was in dem Falle

1) K. Schiller u. A. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

geschah, wenn z. B. Zaunholz (nach VII 4) aus der Hecke gestohlen wurde, denn das wurde schon ohnehin mit 4 Mark für jedes Fuder bestraft. Die richtige Erklärung würde hier sein, dass, wenn schon beim gewöhnlichen Holzdiebstahl die Strafe höher war, also beim Diebstahl aus einem nicht eingegrenzten Raume, hier Paragraph 4 des XI. Kapitels nicht in Anwendung kam ¹⁾.

Wir kommen schliesslich zum letzten Paragraphen des IX. Kapitels des Bauerrechts der Esten in der Wiek, welcher vom Holzdiebstahl handelt. Es ist dies § 5, welcher folgenden Tatbestand vorsieht: ein borde holzes . . . zu entführendt auf einem pferde [ist 1 mk. ?], auf dem rüggen ist ein halb mark. Borde ist Bürde, also eine Traglast ²⁾; 1 mk. fehlt in den meisten Abschriften, ist aber nur aus Versehen ausgelassen und versteht sich von selbst. Es ist dies derselbe Artikel, welcher auch einen entsprechenden Fall des Heudiebstahls vorsieht ³⁾. An dieser Stelle ist beim Holzdiebstahl die Holzart nicht von Wichtigkeit; es werden bloss kleinere Quantitäten des Diebstahls an Holz vorgesehen. Also ein Fuder kommt hier nicht in Betracht, sondern kleinere Lasten, die der Bauer auf seinem eigenen Rücken oder auf dem Pferde wegzuführen vermag. In sprachlicher Hinsicht ist hier zu bemerken, dass das Bauerrecht der Esten in der Wiek das Wort Stehlen, und ebenso Diebstahl, nicht gebraucht. Dadurch unterscheidet es sich von den anderen Bauerrechten, welche in ähnlichen Fällen vom Stehlen reden, so z. B. im Livischen Bauerrecht Artikel 39 ⁴⁾.

Fassen wir jetzt kurz alle Bestimmungen, die den Holzdiebstahl behandeln, nochmals zusammen, so stellt sich heraus, dass die altlivländischen Rechtsquellen strafrechtlich folgende Holzgattungen erwähnen, an denen Diebstahl begangen werden konnte. Einfach das Wort Holz ohne nähere Bezeichnung findet sich im Livländischen Rechtsspiegel sowie im Rigaschen Stadtrecht und zum Teil auch im Bauerrecht der Esten in der Wiek. Das Revalsche Stadtrecht spricht von Brennholz, was auch im obenerwähnten Bauerrecht vorkommt. Degegen wird nach Wiekischem Bauerrecht zwischen mannigfaltigen Holzarten unter-

1) Vgl. die Urkunde vom Jahre 1469, unten S. 98 f.

2) Siehe oben S. 85.

3) Siehe oben S. 86.

4) Siehe oben S. 86.

schieden, so wird ausser Brennholz noch Zaunholz, Bauholz, Zimmerholz genannt.

In Sachen der Bestrafung sei hier noch folgendes gesagt. Nach dem Bauerrecht der Esten in der Wiek wird in allen Bestimmungen, welche den Holzdiebstahl behandeln, im Gegensatz zu den übrigen Quellen die Kumulation, also die Häufung der Strafen angewandt¹⁾. Dagegen sehen die Land- und Stadtrechte, desgleichen auch das Erzstiftische und Kurländische Bauerrecht in entsprechenden Fällen anscheinend keine Kumulation vor. Es sei zum Vergleich auf die Artikel betreffend den Heudiebstahl hingewiesen, da die letztgenannten Bauerrechte den Holzdiebstahl nicht vorsehen, im ersteren: Artikel 21 und im zweiten: Artikel 18. Das Livische Bauerrecht kennt hier Kumulation, z. B. Artikel 39²⁾.

Bevor wir die Behandlung des Holzdiebstahls abschliessen, seien noch einige Urkunden herangezogen, um zu zeigen, wie Holzdiebstahl tatsächlich aufgefasst wurde. Das urkundliche Material wird in dieser Frage erst seit der zweiten Hälfte der hier zu betrachtenden Periode ergiebig; die beiden Urkunden, die hier angeführt werden, entstammen dem XV. und XVI. Jahrhundert.

Einen interessanten Fall von Fällen fremden Holzes schildert eine Güterurkunde vom Jahre 1469. Der Fall hat bei Roop stattgefunden. Jakob Koskull, Vogt zu Kokenhusen, bezeugt vor dem Manngericht: . . . und vornam, dat dar lude weren in der hege und dar ynne holt houwen und sede dat Hanse van Rosen, dat ick de lude aldar gehort hedde. Alse sande Hans erbenomet van stundan in de sulvige grote hege, boven der Bowghe gelegen, und leth den luden ere bile nemen, darumme dat se in syner hege ane love sodan holt und struck gehouwen hedden. Dar na qwam tho eme olde Otte van Rosen und vor droch syck myd Hanse erbenomet van Wolmers wiff van Rosen wegen, also dat vordan und in tho komenden tyden nymandes van Wolmers van Rosen zeligen wives wegen ofte van erer lude wegen nen tymmer, thuenholdt, struck in der vorbenomeden hege sulde houwen ane Hanses und syner erve vulbordt und

1) Vgl. R. His, Strafrecht, S. 256; R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 46; auch Fr. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 346 und 420.

2) Vgl. L. Arbusow, Bauerrechte, S. 84, und F. Stillmark, op. cit., S. 43.

wille¹⁾. Aus dieser Urkunde ergibt sich unter anderem folgendes. Das Fällen von fremdem Holz wird nicht ausdrücklich als Diebstahl bezeichnet. Es ist einfach gesagt, dass den Tätern, sobald die Tat zur Kenntnis gelangt war, die Beile fortgenommen wurden, weil sie ohne Erlaubnis Holz und Strauch gehauen hatten. Vors Gericht kam die Sache nicht, weil die Parteien sich aussergerichtlich vertragen hatten, deshalb kann auch nicht erkannt werden, welche Strafen hier vorgesehen waren. Von Holzarten werden in der Urkunde Zimmerholz, Zaunholz und Strauch erwähnt.

In der anderen hier angeführten Urkunde, welche aus dem Jahre 1520 stammt, wird behandelt: . . . dass . . . Bauern . . . sich erdreisten auf unserer Insel Naryeden Holz zu fällen; wir bitten daher ihre Bauern zu unterweisen, sich unserer Holzung zu enthalten, widrigenfalls sie gestraft werden müssen²⁾. Hier ist die Rede von verbotenem Holzfällen auf der Insel Nargen, auch hier wird es nicht als Diebstahl bezeichnet. Es bleibt auch unbekannt, was für eine Strafe in dem hier erwähnten Falle erfolgt wäre. Soviel vom Holzdiebstahl.

D. Vieh-, Geflügel- und Fischdiebstahl und ähnliche Fälle.

Viehdiebstahl war von germanischer Zeit an sehr verurufen³⁾. Man müsste daher erwarten, dass auch die mittelalterlichen Rechtsquellen Livlands dieser Diebstahlsart eingehendere Behandlung widmeten und sie mit schweren Strafen belegten. Doch ist dieses nicht der Fall. Vielmehr kann gesagt werden, dass nur das Rigasche Stadtrecht sich mehr oder weniger damit beschäftigt, während die übrigen Quellen diese Art des Diebstahls übergehen und sie somit als gewöhnlichen Diebstahl behandeln. Und nicht Viehdiebstahl, sondern richtiger Pferdediebstahl ist die einzige Art des Diebstahls, welcher in den livländischen Quellen Raum gewährt wird. Ausser dem Rigaschen Stadtrecht behandelt den Pferdediebstahl nur das Erzstiftische Bauerrecht, und auch dieses nur vorübergehend, ihn mehr als Beispiel anführend,

1) Livländische Güterurkunden I, 458.

2) G. v. Hansen, Regesten aus zwei Missivbüchern des XVI. Jahrhunderts im Revaler Stadt-Archiv I, 143.

3) J. Grimm, op. cit. II, S. 195.

wie es dessen Artikel 12 vorsieht. In einer bunten Reihe von Diebstahlsfällen, wie der Einbruch in Honigbäume und Kleeten, das Aufschlagen von Gefässen und Kisten, heisst es schliesslich: effte perde de gestolen werden, effte ander dingk, 3 mark notdurfft — oder Pferde, die gestohlen werden, oder irgendein anderes Ding, — darauf folgt die Strafe von 3 Mark. Der ganze Artikel ist überhaupt recht unklar und es ist schwer zu sagen, auf welche Art von Diebstahl er sich bezieht, ob auf den gewöhnlichen oder den besonderen. Wenn die drei Mark bloss die Geldbrüche bezeichnen und ausserdem noch eine peinliche Strafe erfolgte, so liegt hier qualifizierter Diebstahl vor¹⁾.

Von Viehdiebstahl redet eine Stelle eines nordestländischen Wackenbuchfragments aus dem XV. Jahrhundert, wo es heisst: hic Bertolt furatus est 1 bouem et iudicatus est pro collo 40 mr. Somit, wegen des Diebstahls eines Ochsen Todesstrafe, die mit 40 Mark ersetzt wird²⁾.

Mehr Raum widmet dem Pferdediebstahl das Rigasche Stadtrecht, welches daneben auch Diebstahl an Geflügel behandelt.

So wird schon im Artikel 46 des Ältesten für Reval bestimmten Rigaschen Stadtrechts vom Pferdedieb gesprochen³⁾.

Fast ebenso lautet das Rigasche Stadtrecht für Hapsal vom Jahre 1279, Artikel 59, wo der Täter ausser den gebührenden 3 Mark Pfennigen noch eine Mark der Stadt zu zahlen hat. Und Artikel 59 des Hapsalschen Stadtrechts von 1294 verordnet: so sal he beteren dem heren des perdes III mark penning vnd I mark der Stadt, also beinahe dasselbe, wie die vorhergehenden Rigaschen Quellen⁴⁾.

Das Stehlen von Hühnern und Gänsen, also Geflügeldiebstahl, wird in den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten X 3 im selben Artikel, welcher vom Stehlen von Obst, Kohl, Heu und Holz spricht, erwähnt⁵⁾. Es ist dort gesagt: so welic man stelt honre ofte gense . . . u. s. w. Der Dieb soll auf den Kak, d. h.

1) Eingehenderes siehe oben S. 39 f. und unten: Ergebnisse und Folgerungen.

2) P. Johansen, *Analecta estonica*, S. 153.

3) Dieser Fall ist besprochen oben S. 34. Vgl. auch P. Grossmann, *op. cit.*, S. 261 f. und C. J. Paucker, *op. cit.*, S. 259.

4) Siehe auch F. G. v. Bunge (und Napiersky), *Riga*, S. 317.

5) Siehe oben S. 87, 90 und 93.

Pranger gesetzt werden, den er aber abzulösen das Recht hat, indem er der Stadt 1 Mk. Silbers und dem Vogte 4 Öre¹⁾ geben soll. Soviel das Rigasche Recht über Vieh- und Geflügeldiebstahl.

Schliesslich gehören zum Viehdiebstahl gewissermassen auch vier schwer zu erklärende Artikel des Livischen Bauerrechts, nämlich die Artikel 21 bis 24, welche von der rechtswidrigen Zurücknahme des eigenen, von einem anderen rechtmässig gepfändeten Viehs reden. Inwiefern diese Fälle zum Diebstahl resp. Raub gehören, ist schon oben näher besprochen worden²⁾.

Als Strafen werden in allen diesen Fällen Geldstrafen verordnet, die in den einzelnen Handschriften voneinander abweichen. Geschieht „das Stehlen“ aus dem Stalle, so verlangen alle Handschriften 9 Mark Strafe. Andere Fälle werden ebenso hoch oder leichter bestraft³⁾.

Was die Urkunden anbetrifft, so wurde nach einem Bauergerichtsprotokoll aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts ein Bauer, der einen Bock — botling — gestohlen hatte, mit zehn Mark bestraft⁴⁾.

Wir gelangen zur Behandlung des Diebstahls an Fischen oder, wie die Quellen sich lieber ausdrücken, des Fischens in fremden Gewässern. Im Zusammenhang damit wird an dieser Stelle auch der Diebstahl von Fischereigeräten besprochen, welcher allerdings bloss in dem Bauerrecht der Esten in der Wiek Erwähnung findet.

Es beschäftigen sich mit dieser Art des Diebstahls — mit dem verbotenen Fischen und Fischdiebstahl — nur die Land- und Bauerrechte, während die stadtrechtlichen Quellen darüber schweigen.

Vor allem sei darauf aufmerksam gemacht, dass die livländischen Quellen das Stehlen, somit den Diebstahl, in diesen Fällen nicht ausdrücklich erwähnen. Nach dem Inhalte der Tat kann hier dennoch Diebstahl angenommen werden; denn das Fehlen des betreffenden Ausdrucks ist noch nicht allein dafür massgebend, dass die Tat nicht als Diebstahl aufgefasst werden kann. Betrachten wir die deutschen Rechtsquellen des Mittel-

1) Siehe S. 87 Anm. 2.

2) Siehe oben S. 32 f. und 73 f.

3) Vergl. auch die Meinung F. Stillmark's, op. cit., S. 53 ff.

4) P. Johansen, *Analecta estonica*, S. 211.

alters, so sehen wir, dass auch dort in den Ausdrücken die grösste Mannigfaltigkeit geherrscht hat. Und es fehlt auch nicht an Belegen, die das Wort Stehlen in den betreffenden Fällen direkt aussprechen. Es sei hier hingewiesen auf das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs — das Bairische Landrecht 28, 1, wo es heisst: wer dem andern sein visch stilt oder nimmt aus weyern oder ausz gruben oder aber aus kasten . . .¹⁾).

Das Fischen im fremden Wasser wird im Artikel 16, 1²⁾ des II. Buches des Livländischen Rechtsspiegels vorgesehen, und zwar heisst es darin: we vischet in eines andern mannes water an wilder wage, sine bröke is eine mark lantgudes; den schaden gilt he up ein recht. Somit hat derjenige, welcher in fremden Gewässern fischt, eine Mark Busse zu zahlen, überdies aber auch den Schaden zu entgelten. Der Satz sagt: im fremden Wasser „an wilder wage“. Was ist darunter zu verstehen? Nach der Glosse zum Sachsenspiegel II 28,1, mit welchem letzteren im grossen und ganzen der Livländische Rechtsspiegel an dieser Stelle im Einklange steht, wird von dem Ausdruck wilde wage folgendes gesagt: wilde wage het water dat sic wegite na deme winde unde anders nicht, dar nen stram is, de de vische in unde ut dreget. Mit anderen Worten ein Wasser, das sich nur nach dem Winde bewegt und keinen Strom hat, welcher die Fische hinein und heraus treibt. Im mittelniederdeutschen Wörterbuch von Schiller und Lübben wird bei der Erklärung des Wortes wage an der Richtigkeit der Erklärung der Glosse des Sachsenspiegels gezweifelt. Vielmehr soll danach der Ausdruck on wilder wage strömendes Wasser im Gegensatz zu einem gegrabenen Teich bedeuten. Es ist sehr möglich, dass die Glosse des Sachsenspiegels, die jüngeren Datums ist als das Rechtsbuch, hie und da einige Begriffe verkannt und falsch aufgefasst hat. Wie aus dem Zusammenhang mit den nächsten Paragraphen noch mehr ersichtlich wird, scheint die Ansicht von Schiller und Lübben richtiger zu sein als diejenige der Glosse.

Der nächste Paragraph des Livländischen Rechtsspiegels, also II 16, 2, erklärt, dass das Fischen in fremden Teichen, die von menschlicher Hand gegraben sind, höher geahndet wird, nämlich mit 9 Mark Landguts; ausserdem ist auch hier, wie

1) Zitiert nach K. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, S. 141.

2) Siehe oben S. 88 Anm. 1 und unten: Ergebnisse und Folgerungen.

oben, der Schaden zu erstatten. Die höhere Busse erklärt sich aus dem Umstande, dass ein gegrabener Teich menschliche Arbeit erfordert und das Fischen in diesem dem Besitzer grösseren Schaden verursacht, als wenn es in natürlichen Gewässern ausgeführt worden wäre. Von Diebstahl wird in diesen beiden Fällen nicht ausdrücklich gesprochen, vielmehr heisst es einfach, ohne dass der Tat irgendeine spezielle Benennung gegeben wird: vischet he dike, de gegraven sin . . . u. s. w. (es folgt die Sanktion).

Ausser dem Landrecht erwähnt den Fischdiebstahl das Bauerrecht der Esten in der Wiek, dessen Paragraph 6 des IX. Kapitels lautet: beschleust einer des andern netze oder korbe, oder fischet er ohn urlaub in eines andern wasser, wird er darmit begriffen, das sein drey mark. Führet er aber die korbe mit sich oder angell oder netze, der vorbricht 9 mark, er entlege sich den mit dem eide. Findet man darnach was desselbigen dinges in seinem schlosse, da er die schlüssel zu traget, das ist 9 mark landguths. Dieser Satz sieht mehrere Fälle vor, im ganzen drei, denn der vierte Tatbestand ist eng mit dem dritten verbunden. Vor allem sei auf das erste Wort der Bestimmung: beschleust hingewiesen. Dieses würde bedeuten beschliesst, von beschliessen, festschliessen. Aber wenn man diese Erklärung annimmt, bleibt der Inhalt sinnlos. Vielmehr ist hier eine Verstümmelung entstanden, und das richtige Wort wäre anstatt dessen nichts anderes als beschleicht, von beschleichen, mittelniederdeutsch: besliken. Besliken wird nach Schiller und Lübben im Sinne von überfallen gebraucht¹⁾. Dieses wird bekräftigt auch durch den Text der Ritterrechte des Fürstentums Ehsten von Moritz Brandis, welcher an dieser Stelle besieht liest. Das „Besehen“ fremder Fischnetze war ja nicht als blosses Besehen ohne Folgen gemeint, sondern das Stehlen ist darin inbegriffen. In einer Anmerkung zu Brandis wird auch als Emendation beschleicht zurückhaltend vorgeschlagen²⁾.

Wir gehen jetzt über zur Betrachtung der einzelnen in diesem Paragraphen vorgesehenen Fälle. Erstens ist also die Rede vom Stehlen der Fische aus fremden Fischfanggeräten. Daneben wird vom unerlaubten Fischen im fremden Wasser geredet. Als Strafe ist in beiden Fällen 3 Mark Busse gesetzt.

1) K. Schiller und A. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

2) Monumenta Livoniae Antiquae, Band III, S. 151.

Der Schadenersatz wird nicht erwähnt, versteht sich aber von selbst, denn die Quantität des Gestohlenen ist hier nicht genannt, wie z. B. beim Holzdiebstahl nach demselben Bauerrecht im selben Kapitel¹⁾. Der dritte, schwerer geahndete Fall liegt dann vor, wenn der Täter die fremden Fischereigeräte: die Körbe, Angeln, Netze sich aneignet. Hierzu gehört gleichfalls der Fall, wenn später die Geräte im verschlossenen Gewahrsam des Diebes gefunden werden. Als Strafe wird hier ausser dem Schadenersatz 9 Mark Landguts als Busse verordnet, welche Strafe mit derjenigen des Livländischen Rechtsspiegels II 16,2 übereinstimmt.

In einem notariellen Zeugnis über die in betreff begangener Verbrechen gemachten Aussagen vom Jahre 1431 aus Reval ist folgendes gesagt: . . . certam summam siccorum piscium a quodam villano abstulit furtive . . . , also, dass jemand eine gewisse Anzahl von gedörrten Fischen von einem Landbewohner „dieblich“ weggebracht hat²⁾. Somit Diebstahl an gedörrten Fischen, also nicht aus dem Wasser.

E. Übrige Fälle des privilegierten Diebstahls.

Zu diesen gehören nach einer Rigaschen Bauersprache das Stehlen von Kalk und Steinen, ebenso, in erster Linie nach dem Erztiftischen Bauerrecht, einige eigenartige kasuistische Arten des Diebstahls. Schliesslich wird in dem vorliegenden Abschnitt die vielumstrittene Frage des Hopfenbrechens, die aus textkritischen Gründen zusammen mit der unerlaubten Rodung behandelt werden muss, besprochen.

Artikel 7 der Rigaschen Bauersprache aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts sieht denjenigen als Dieb an, welcher des anderen Kalk oder Steine, ohne es diesem oder dem Kämmerer mitzuteilen, nimmt³⁾. Vermutlich ist hier nicht die Rede vom Stehlen aus dem Besitz, aus der Scholle des andern, indem der Kalk resp. die Steine ausgegraben werden, vielmehr ist hier das Stehlen von Kalk und Steinen, welche der andere z. B.

1) Vgl. darüber L. Arbusow, Bauerrechte, S. 84, welcher anderer Meinung ist.

2) U. B. VIII, 456.

3) Dieser Fall wird zusammen mit dem Holzdiebstahl in der Bauersprache behandelt, siehe oben S. 93 f. Siehe über den Text J. G. L. Napierky, op. cit., S. CXI, 227 u. 239.

zum Bau auf irgendeinen Platz fertig hingelegt hat, gemeint, ebenso wie der entsprechende Fall des Holzdiebstahls, siehe oben, auf dem Stapelplatze vollbracht wird ¹⁾).

Kasuistisch verfügt das Erbstiftische Bauerrecht in Artikel 12: wer in eine Kleete einbricht, Gefässe oder Kisten ²⁾ mit Keulen aufschlägt, hat 3 Mark zu zahlen. Es ist dies der Artikel, welcher vom Honigbaumeinbruch, vom Pferdediebstahl sowie vom einfachen Diebstahl redet, worüber oben eingehender die Rede war ³⁾. Da aber dort der Artikel nicht wörtlich wiedergegeben ist, so sei es hier getan. Der ganze Artikel lautet: item is dat ein brecke effte felt honnichbome eder kleyt, mit kulen schlet kumme effte kisten up, effte perde de gestolen werden, effte ander dingk, 3 marck notdurfft. Wie zu ersehen, ein recht mannigfaltiger Inhalt! Was das Aufbrechen der Kleete anbetrifft, so ist auch im Kurländischen Bauerrecht, Artikel 14, ein entsprechender Fall vorgesehen, wird aber mit dem Strange gestraft. Dieser Ausdruck scheint aber dort nur als Beispiel des einfachen grossen Diebstahls angeführt zu sein ⁴⁾. Darauf weist der Zusammenhang des Artikels hin, denn es heisst: breckt en deeff honig-böhme, ehne klethe adder dinge, dat bether iss als 8 artogen, den sall man up hangen und lathen em drögen. Die teilweise Übereinstimmung oder richtiger Ähnlichkeit der beiden Artikel des Erbstiftischen und des Kurländischen Bauerrechts dürfte Anlass zur Vermutung geben, ob nicht auch Artikel 12 des Erbstiftischen Bauerrechts den einfachen Diebstahl behandle, und die Sätze vom Honigbaumeinbruch, von der Kleete, Kisten und Pferden vielleicht auch nur erläuternde Beispiele seien. Daraufhin nimmt auch F. Stillmark hier drei Abstufungen des Diebstahls an, von denen der hier geschilderte Fall wegen der geringen Strafe zum kleinsten gehöre, und daraus schliesst er auf die Ähnlichkeit mit den nordischen Rechtsquellen, welche drei Abstufungen des Diebstahls kennen ⁵⁾. Doch dieses sind bloss Vermutungen, welche unbewiesen bleiben, denn Artikel 12 des Erbstiftischen Bauerrechts

1) Siehe oben S. 94.

2) Einen Fall des Kistenöffnens siehe bei P. Johansen, *Analecta estonica*, S. 210.

3) Siehe oben S. 39 f., 90 f., 99 f.

4) Vgl. auch S. 91 über Honigbaumeinbruch nach Kurländischem Bauerrecht.

5) F. Stillmark, *op. cit.*, S. 45.

enthält kein allgemeines einheitliches Merkmal, das den Diebstahl zum einfachen machen könnte. Es bleibt nichts anderes übrig, als wegen Mangels paralleler Stellen und urkundlichen Materials die Frage der Zugehörigkeit dieses Artikels dahingestellt bleiben zu lassen. Es sei nur soviel bemerkt, dass L. Arbusow auf die Verwandtschaft dieses Artikels mit dem Livländischen Rechtsspiegel II 16 hinweist, was aber auch schwer anzunehmen ist ¹⁾.

Besondere Bestimmungen über Bestrafung des Diebes enthalten die Schragen der Gilde oder Brüderschaft des Heiligen Kreuzes und der Heiligen Dreifaltigkeit in Riga, vom Jahre 1252. Es heisst darin im Artikel 8: vortmer welk broder ute der gilde enen beker stelt, de sal den beker gelden unde der broderschop ewichliken enberen ²⁾. Keine peinliche Strafe noch gerichtliche Verfolgung wird hier vorgesehen, sondern ausser der Erstattung des Schadens die ewige Ausschliessung aus der Brüderschaft ³⁾.

Schliesslich sei in diesem Abschnitt ein Fall behandelt, welcher einigen Zusammenhang hat mit Fällen, wie das verbotene Holzfällen und dergleichen. Es ist dies das vorzeitige Abbrechen von Hopfen, wie es im Kurländischen Bauerrecht, Artikel 26, heisst: so jemand hoppen breckt in dem busche adder walde vör der tiedt, jeder herrschop 1 osering, und dem ohk 1 osering, de dat vermeldt. Der Schuldige ist verpflichtet einen Osering der Herrschaft und ebensoviel dem Anmelder zu geben. Es wird weder die Menge des Hopfens genannt, noch eine nähere Erörterung der Vorzeitigkeit des Abbrechens gegeben ⁴⁾.

Das Livische Bauerrecht, Artikel 18 (Handschrift des Roten Buches) bzw. 17 (Rigasche Handschrift), enthält einen eigentümlichen Satz, der nicht leicht zu erklären ist. Der erstgenannte Text lautet: we des andern roeht velth, is 9 mk. Beinahe ebenso der andere Text: so einer dasz rödt fället, der hat verböhret 9 mck.

Das Wort roeth, rödt ist schwer zu verstehen. Nach F. Stillmark kann es neben anderen Bedeutungen auch Hopfen bezeichnen ⁵⁾, weshalb diese Stelle zusammen mit dem eben er-

1) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 40.

2) U. B. I, 242.

3) P. Grossmann, op. cit., S. 261.

4) Siehe auch F. Stillmark, op. cit., S. 53.

5) F. Stillmark, op. cit., S. 52 Anm. 5.

wähnten Artikel 26 des Kurländischen Bauerrechts besprochen wird.

Der Stiftisch-Dorpatener Text des Bauerrechts hat roht¹⁾.

Klarer heisst es in einer wohl nicht mehr in die hier betrachtete Periode fallenden Abschrift des Revaler Stadtarchivs: wer des andern in röhdung fält, 11 Rtlr²⁾. Somit ist hier im Livischen Bauerrecht eher die Rede von der Rodung als vom Hopfenbrechen.

Nach Schiller-Lübben bedeutet im Mittelniederdeutschen das Wort rôt soviel als ein Stück Waldboden, das zu Rodeland gemacht werden soll oder ist³⁾.

Nach P. Johansen bedeutet der Tatbestand des Livischen Bauerrechts 18, dass es verboten wird, die Rodung von Schwendäckern vorzunehmen, welche im privaten Walde durch Abbrennen gewonnen und später wieder bewachsen sind⁴⁾.

Überhaupt kann das Wort roeth folgende Bedeutungen haben: eine Art Schilf⁵⁾, Hopfen, Hopfenstange⁶⁾, das Verrottenlassen des Flachses im Wasser⁷⁾ u. a.⁸⁾.

L. Arbusow ist für Hopfenstange, denn es kann sich nach seiner Meinung wegen des hohen Strafsatzes um das Brechen des Hopfens selbst nicht handeln⁹⁾. Weiter sagt er, dass das Vergehen, wegen der gleichen Busse, in dieselbe Kategorie gehöre, wie die Anmassung eines fremden, schon gedüngten Feldes nach dem Livischen Bauerrecht Artikel 19 (Text des Roten Buches). Auf Grund der gleichen Strafen allein so etwas zu behaupten ist unvorsichtig, weil dann eine grosse Anzahl von Straftaten zu einer und derselben Kategorie gehören würde. Oder, fährt L. Arbusow fort, indem er H. v. Freymanns Ansicht folgt, ist der Fall in die vom Livländischen Rechtsspiegel II 24,1 (bei Arbusow versehentlich 25) als „mit Gewalt [im weitesten Sinn] genommen“ charakterisierte „dritte Art widerrechtlicher Wegnahme fremder Sachen“ einzuordnen. Somit haben wir es nach

1) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 639.

2) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 640.

3) K. Schiller - A. Lübben, op. cit., III, S. 512.

4) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 641.

5) C. J. Paucker, op. cit., S. 14.

6) F. Stillmark, op. cit., S. 52 Anm. 5.

7) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 56: vlas in de rote bringen.

8) Vgl. auch F. G. v. Bunge, Estland, S. 325.

9) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 56.

H. v. Freymann mit Entwendung zu tun. Darüber, dass auch dieses nicht hierher passt, siehe näher unten im letzten Exkurs.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass F. Stillmark und L. Arbusow annehmen, dieser Artikel sei ein späterer Einschub¹⁾. Ob dies wirklich der Fall ist, ist schwer zu sagen. P. Johansen erklärt diesen Artikel auf Grund einer Urkunde vom Jahre 1445²⁾, woraus folgt, dass das Brechen des Hopfens verboten war, bevor die Herrschaft ihren Anteil genommen hatte³⁾.

3. Zusätze.

I. Rückfall.

Der Rückfall spielt im heutigen Strafrecht eine bedeutende Rolle und wird in allen Strafgesetzbüchern behandelt. Die Hauptwirkung des Rückfalls besteht darin, dass der Täter strenger bestraft wird, als nach der erstmaligen Begehung des Verbrechens. Anders im mittelalterlichen Recht. Dort findet der Rückfall nur in wenigen Rechtsaufzeichnungen Erwähnung, und zwar fast nur beim Diebstahl. Von den livländischen Rechtsquellen berücksichtigt ihn bloss das Rigasche Recht, nämlich die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten, indem sie den Täter strenger strafen.

Ausser dieser Wirkung hat aber der Rückfall noch eine andere Folge. Es treten bei rückfälliger Tat gewisse prozessrechtliche Nachteile ein, wie es in Livland an erster Stelle der Livländische Rechtsspiegel vorsieht.

Es heisst in den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten X 4: so welic man de so stelt beneden I verdinc, iset dat he vntkumt, den sal men scriuen in dat swarte boc, vnde stelt he auer anderwarue, so sal men ene han. Also wer unter einem Ferding stiehlt, also einen kleinen Diebstahl begangen hat, — denn Diebstahl im Werte eines Ferdings und darüber gehört zum grossen Diebstahl, — dessen Name wird in das „Schwarze Buch“ eingetragen, falls er entkommt, also sich freimacht. Wenn er aber nachher stiehlt, so wird er gehangen. Das Wort vntkumt bedeutet, dass der Täter der Strafe entkommt, sich von der

1) F. Stillmark, op. cit., S. 53 und L. Arbusow, Bauerrechte, S. 44.

2) U. B. X, 164.

3) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 639 f.

Strafe löst, nicht aber, wie P. Grossmann behauptet, dass hier die Rede von dem flüchtig gewordenen Diebe sei¹⁾. Denn im letzteren Falle würde der Verbrecher als flüchtig bezeichnet und vom Gericht als verfestet erklärt werden; davon ist aber in dieser Bestimmung gar nicht die Rede.

Wie in Reval im Falle der Wiederholung des Diebstahls verfahren wurde, darüber fehlt es an Nachrichten. E. v. Nottbecks Schilderung des Verfahrens im Falle des rückfälligen Diebstahls bezieht sich auf die Zeit vom XVII. Jahrhundert an und kommt hier nicht in Betracht²⁾.

Ein Fall, welcher im Herbersschen Auszuge aus dem alten Gerichtsbuch in Reval vorkommt, wo ein Dieb, dem schon früher ein Ohr abgeschnitten worden war, gehängt wurde, bezieht sich sowohl auf den Rückfall, als auf die unerlaubte Rückkehr aus der Verbannung in die Stadt. Das Protokoll ist vom Jahre 1467, und es heisst darin: . . . da ward hier ein Mann gehängt, der hatte Hans Berlings Leuten zu Segalith gestohlen eine Armbrust, die hatte er verkauft für 6 Gulden . . . Er hatte nur ein Ohr, das andere hatte ein Meister Hermann abgeschnitten³⁾, und er hatte die Stadt geschworen. So wurde er gehängt. Gott gnade der Seele⁴⁾.

Ob die 6 Gulden den Diebstahl zum grossen machen oder nicht, lässt sich nicht sagen, da es schwer ist, das damalige Verhältnis des Guldens zur Revaler Geldwährung festzustellen. Dass an dieser Stelle jedoch nicht soviel vom Diebstahl die Rede ist, als von unerlaubter Rückkehr in die Stadt, zeigen die am Rande des Textes hinzugeschriebenen Worte: „einer vmb 6 fl. gehangen. Solchs darumb geschehen, dat he de stadt geschworen, vnd doch darnach aff schinbar dat beschlagen“⁵⁾.

Von materiellrechtlichen Nachteilen im Falle des Rückfalls findet sich in den übrigen Quellen nichts, und es muss daher dahingestellt bleiben, inwiefern der Rückfall beim Diebstahl eine Wirkung hatte.

Anders verhielt es sich in bezug auf prozessrechtliche

1) P. Grossmann, op. cit., S. 261. Siehe auch F. G. v. Bunge (u. Napierky), Riga, S. 318.

2) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 34 und 100.

3) D. h. auf Klage des Meisters Hermann, den er bestohlen hatte.

4) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 53, Folio 30.

5) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 53 Anm. 2.

Nachteile. Diese sind eingehender vorgesehen im Livländischen Rechtsspiegel, ausserdem redet davon ein Artikel des Ältesten Rigaschen Stadtrechts aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts.

Vor allem heisst es im Livländischen Rechtsspiegel I 29: de mit dufte . . . vorwunnen wert vor gerichte edder gebetert heft, wert he beschuldiget anders wor, he mach mit sinem ede nicht entschuldiget werden, sunder twier heft he kore: dat iser to dregen edder in einen sedendigen ketel to gripen bet an de ellenpogen. Ebenso auch der Livländische Rechtsspiegel II 1, 4, nur wird hier allein das Tragen des Eisens vorgesehen. Derjenige, welcher vor Gericht des Diebstahls überführt worden ist oder gebessert hat, kann sich im Falle abermaliger Klage nicht mehr durch seinen Eid entschuldigen, sondern hat die Auswahl entweder das Eisen zu tragen oder in den siedenden Kessel seinen Arm bis an den Ellenbogen zu stecken. Die Worte „im Falle abermaliger Klage“ beziehen sich nicht nur auf Diebstahl, sondern ebenso auf andere schwere Verbrechen, die im selben Artikel genannt werden, wie Raub¹⁾, Mord, Kircheneinbruch, Verrat, Vergiftung und Zauberei²⁾.

Wird jemand zum zweiten Mal vor dem Gericht wegen Diebstahls beschuldigt, so kann er sich nur selbender mit dem Eide befreien, also nicht allein durch seinen eigenen Eid, sondern er muss einen Eideshelfer haben. Geschieht es aber zum dritten Mal, so muss der Angeklagte das Eisen tragen. So nach dem Livländischen Rechtsspiegel II 1, 6 und II 1, 7³⁾.

Und im Ältesten Rigaschen Stadtrecht ist im Artikel 13 gesagt, dass wer wegen Diebstahls eine Genugtuung erlegt hat, das bürgerliche Recht im Falle der abermaligen Anklage verliert, oder wie es im Texte wörtlich lautet: iure civili carebit. Dieses bezieht sich teils auf den Ehrverlust, wovon schon oben die Rede war⁴⁾, teils auch auf prozessuelle Nachteile, denn letztere sind im Ehrverlust schon inbegriffen.

Alle diese Fälle zusammenfassend, kommt man zu dem

1) Über Raub siehe unten: Zusätze.

2) Vgl. F. G. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland, S. 156, sowie Estland, S. 358. Auch R. v. Helmersen, op. cit., S. 279.

3) Vgl. F. G. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 155 f.

4) Siehe S. 44 f.

Schluss, dass der Begriff des Rückfalls nach den livländischen Rechtsquellen des Mittelalters zum Teil ein weiterer war, als im heutigen Recht. Denn wenn man z. B. die Bestimmung der Umgearbeiteten Rigaschen Statuten X 4 in Betracht zieht, so folgt daraus, dass nicht die Vorbestraftheit verlangt wurde, sondern dass zur strengeren Bestrafung des Täters die Tatsache genügte, dass der Täter schon einmal wegen Diebstahls angeklagt gewesen, selbst wenn er dann freigesprochen war.

Dies sind die wenigen Bestimmungen der livländischen Rechte des Mittelalters über den Rückfall des Diebstahls.

II. Beihilfe und Begünstigung.

Es gibt im Mittelalter keine abstrakten Begriffe der Beihilfe und der Begünstigung. Beides wird nur in kasuistischen Sätzen hie und da berücksichtigt.

Gegenwärtig wird die Beihilfe milder als die Täterschaft gestraft. Denn die Rolle des Täters bei Ausführung der Tat, hier des Diebstahls, ist eine viel wichtigere, als diejenige des Gehilfen; dieser führt beim Diebstahl nur nebensächliche und untergeordnete Handlungen aus.

Im Mittelalter galten andere Anschauungen. Es wurden nämlich die Gehilfen bei heimlichen Missetaten, wie Mord, Mordbrand und Diebstahl, in der Bestrafung den Tätern meist gleichgestellt¹⁾. Und auch in Livland war die Strafe des Gehilfen ebenso hoch, wie die des Diebes selbst. Dieses wird klar ausgedrückt im Livländischen Rechtsspiegel II 5 in folgenden Worten: *we düfte efte rofgut entegen nimt, edder de mit hülpe sterket, werden se daran vorwunnen, men schal se richten gelik den jennen, de dat don. Die mit Hilfe stärken — dadurch wird die Tätigkeit der Gehilfen gekennzeichnet — soll man richten gleich denjenigen, die es tun. Also man soll sie gleich den Tätern selbst — den Dieben resp. Räubern — strafen²⁾.*

Ganz ebenso steht es mit der Begünstigung. Auch hier wird der Begünstiger gleich dem Haupttäter gestraft. Dieses wird durch die eben erwähnte Stelle des Livländischen Rechtsspiegels ausgesprochen: *we düfte efte rofgut entegen nimt...³⁾.*

1) His, Geschichte des Strafrechts, S. 27.

2) Vgl. R. His, Strafrecht, S. 123, 139 und Sachsenspiegel II 13, 6, der mit dem Livländischen Rechtsspiegel hier völlig übereinstimmt.

3) Vgl. R. His, Strafrecht, S. 164 f. und Sachsenspiegel II 13, 6.

Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die Begünstigung, im Gegensatz zum heutigen Recht, im Mittelalter als eine Art der Teilnahme aufgefasst wurde.

Diebstahl liegt vor in dem Falle, wenn jemand sich weigert gekauftes Gut dem Besitzer, von welchem es gestohlen ist, zurückzugeben. So verordnet der Livländische Rechtsspiegel II 24, insbesondere § 2: weigerde he överst, dat gut weddertogeven, so were it düfte edder rof. Die Voraussetzung ist, II 24, 1, dass jemand vom anderen offen Gut gekauft hat, welches gestohlen, geraubt oder mit Gewalt genommen ist, wie es die Stelle ausdrückt: welk man apenbar gut koft, dat gestalten, gerovet edder mit gewalt genomen is . . . Das Wort apenbar — offen, also in gutem Glauben — steht hier im Gegensatz zu heimlich, weil vorausgesetzt ist, dass der Käufer nicht gewusst habe, dass das Gut, das er gekauft, gestohlen sei. Darin liegt aber noch kein Diebstahl; dieser liegt erst im Falle der Weigerung das gekaufte Gut auszuliefern vor. Denn im letzteren Fall hat man es mit der wissentlichen Unterstützung des Diebes — der Begünstigung — zu tun¹⁾.

Zur Begünstigung gehört auch das Kaufen und überhaupt Handeln mit geraubtem und seetriftigem Gut. So Artikel 292 der Ergänzung zum Revaler Kodex vom Jahre 1282, welcher lautet: vortmer schall nen man rover effte seedrifflich gudt kopen offte hanteren, wol dat deit, den schall men richten an sin hogeste, . . . koeft ock ein man alsodanne gudt, des he up unwetenheit toege, de unwetenheit schall he waer macken up den hilligen sulve drudde, unde dat sulve gudt schall vorfallen wesen, alse hir vorschreven steit. Der Täter soll auf das höchste gerichtet werden, wenn er das Gut wissentlich gekauft hat. Dem Inhalte nach ist hier ein Fall der Begünstigung des Diebstahls vorhanden. Auch ist aus diesem Artikel zu ersehen, dass nur wissentliche Tat strafbar ist, nicht aber die Tat bei Unwissenheit des Käufers²⁾. Ähnlich heisst es in der Rigaschen Bauersprache vom Jahre 1412, Artikel 64: . . . dat nemant gud kopen schal, dat deme copmanne afgerovet wert, by lyve vnde by gude. Und ebenso im Rezess des Städtetages zu Wolmar vom 4. Januar 1434, wo direkt gesagt wird, dass der Täter ein Dieb sei:

1) R. His, Strafrecht, S. 154 und 165.

2) R. His, Strafrecht, S. 154.

12: vortmer hebben desse stede eynsgedregen, weret dat jemant gut van eynes anderen wegen hedde, dat he vortherede, tobrechte edder van sich schickede mit vorsate, de en sall neyn geleyde hebben In unsen steden unde sall geholden werden vor eynen deeff des gudes. Ein anderer Fall wird von den beiden Stadtrechten Revals und Rigas vorgesehen, erstens in der Ergänzung des Revalschen Kodex, Artikel 454 und zweitens im Hamburgisch-Rigaschen Stadtrecht von 1270, X 5. In beiden ist die Rede von folgendem. Jemand wird seines Gutes wegen angesprochen. Der Beklagte behauptet, das Gut sei ihm geschenkt. Falls er im Laufe von 14 Tagen den Schenker ¹⁾ nicht zu nennen vermag, wird er als Dieb erkannt. Hier wird, im Unterschied vom besprochenen Artikel 24 des II. Buches des Livländischen Rechtsspiegels, der Täter als Dieb behandelt, ohne Unterschied dessen, ob die Sachen gestohlen oder geraubt waren. Im Livländischen Rechtsspiegel wird der Täter im letzteren Falle — wenn die Sachen geraubt sind — als Räuber behandelt, also demgemäss, ob das Gut gestohlen oder geraubt worden ist. Wörtlich heisst es: weigerde he överst, dat gut weddertogeven, so were it düfte edder rof; weigert er sich aber das Gut zurückzugeben, so ist es Diebstahl oder Raub. Im Rigaschen Stadtrecht, ebenso auch im Revalschen, steht dagegen: seghet he auer, dat et eme gegeuen si, so sal he sinen warent vorebringhen binnen vertin nachten; vnde de doit he des nicht, de scade is sin, vnde he is des gudes ein def. Sagt er aber, dass es ihm gegeben sei, so soll er seinen Gewährsmann vorbringen innerhalb 14 Nächten; tut er es nicht, so ist das sein Schaden und er ist ein Dieb des Gutes.

Endlich heisst es im Revalschen Stadtrecht von 1282, Artikel 123, dass derjenige, welcher ohne des Vogtes Erlaubnis gestohlenes Gut nimmt, mit 60 Schillingen bestraft werde, — dhvuet gvt ne mot neman weder nemen svnder des vogedes orlof . . . — heisst es im Text ²⁾. Offenbar sollte dies bedeuten, dass es nicht gestattet sei das vom Vogte mit Beschlag belegte gestoh-

1) Im Texte steht warent, was nichts anderes als Gewährsmann bedeutet. C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil, S. 499, und Schiller-Lübben, op. cit. — Hier ist das Wort mehr im Sinne von Schenker gebraucht, vgl. dazu das Lübsche Stadtrecht nach der Revision vom Jahre 1586 (F. G. von Bunge, Die Quellen des Revaler Stadtrechts I) IV, 1, 9.

2) F. G. v. Bunge, Estland, S. 325.

lene Gut ohne dessen Erlaubnis zu nehmen. In der eigenmächtigen Wegnahme des Gutes sah man eine Begünstigung des Diebstahls, was auch durch die verhältnismässig hohe Strafe bestätigt wird.

III. Versuchsverbrechen.

Das mittelalterliche Recht macht keinen genauen Unterschied zwischen Vollendung und Versuch. Das gilt auch im Falle des Diebstahls. Der Begriff des Versuches ist noch nicht ausgebildet. Gewisse Tatbestände, die einen Versuch eines Verbrechens darstellen können, nennt die heutige Strafwissenschaft Versuchsverbrechen. Oft genügte als Voraussetzung schon die böse Absicht. Es ist nichts anderes als die Vorstufe zum abstrakten Begriff des Versuches des Verbrechens.

Meist wurde im Mittelalter, wenn ein Dieb während der Tätigkeit, welche wir heute Diebstahlsversuch nennen, ertappt wurde, ganz ebenso verfahren, als ob der Diebstahl schon vollendet gewesen wäre ¹⁾.

Es werden in den livländischen Quellen des Mittelalters auch einige Verbrechen erwähnt, die man als Versuchsverbrechen bezeichnen kann. Im ältesten für Reval aufgezeichneten Rigaschen Stadtrecht findet sich ein Satz, nämlich Artikel 41, welcher einen Tatbestand enthält, den man in gewissem Sinne als Versuch des Diebstahls ansehen kann. Es heisst dort in lateinischer Sprache: *quicumque soluit ianuam alterius, si serata fuerit, III marcas soluet; si non seratam aufert* ²⁾ *VI horas soluet cum intrat, VI cum exit* ³⁾. Wenn jemand eines anderen verschlossene Haustür öffnet, so soll er 3 Mark zahlen, ist die Tür aber nicht verschlossen, so zahle er 6 Öre für das Eintreten und 6 fürs Heraustreten.

In einer Revaler Bauersprache ungefähr vom Jahre 1400 ⁴⁾ heisst es ganz lakonisch: *it. den gradendeuen*. Dieses müsste

1) Siehe dazu R. His, Strafrecht, S. 167 f.

2) Wahrscheinlich eine Verstümmelung, anstatt *aperit*, was hier mehr Sinn hat. Vgl. Napiersky, op. cit., S. 11 Anm. 1.

3) Die Art, das Eintreten und Heraustreten, wie hier, gesondert zu strafen kommt im Mittelalter nicht selten vor. Andere Fälle siehe z. B. R. His, Strafrecht, S. 173 und 253 f.

4) Abgedruckt in F. G. v. Bunge, Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Bd. III, S. 82—93.

heissen: dasselbe von den Gartendieben¹⁾. Diese bis zur Unverständlichkeit verkürzte Bestimmung redet wahrscheinlich vom unbefugten Betreten eines fremden Gartens. Die Vermutung spricht für eine Diebstahlsabsicht. Es könnte ein Versuch des Diebstahls sein, wie er in einer gleichzeitigen Stelle einer Rigaschen Bauersprache Erwähnung findet. Es heisst nämlich in der Rigaschen Bauersprache vom Jahre 1405, Artikel 26: . . . weret sake dat ymand begrepen werde in enes anderen garden, vnde worde he dar dotgeslagen, dat schulde wesen sunder beteringhe; worde he beholden edder queme et ut, we he ghewest were, den schal men richten. Wenn jemand im fremden Garten ergriffen und dabei totgeschlagen wird, so unterliegt der Totschläger keiner Strafe. Wenn derjenige, welcher im fremden Garten war, festgenommen wird, oder erkannt wird, so soll man ihn richten. Selbstverständlich verlangt die Tat hier ein unerlaubtes Verweilen im fremden Garten. Die Tötung wird hier als in der Notwehr geschehen betrachtet²⁾, weil ein unbefugtes Betreten eines fremden Gartens als Versuchsverbrechen angesehen wurde, und es scheint, dass es derselbe Fall des Diebstahlsversuches sei, welcher in der eben behandelten Revaler Bauersprache derselben Zeit vorkommt³⁾.

Ganz ebenso kann sich auf einen Diebstahlsversuch folgende Bestimmung der Revaler Bauersprache ungefähr vom Jahre 1400 beziehen: vortmer, we na der tiid, dat de klokke IX heft gheslagen, upper straten gheit, den sal men bringen vor sinen wert, edder men sal em upsetten. Das heisst: wer nach neun Uhr abends auf der Strasse in Reval geht, der soll zu seinem Wirte gebracht werden oder man soll ihn einsetzen, also ins Gefängnis einsperren.

Aus diesen einzelnen Stellen der städtischen Bauersprachen ist zu sehen, wie wenig entwickelt der Versuchsbegriff im mittelalterlichen Rechte Livlands war.

1) Graden ist eine Verstümmelung anstatt garden. Denn das Wort grade ist hier sinnlos. Grade ist soviel wie Gräte (cronus), Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, S. 137.

2) Über den weiten Umfang der Notwehr im Mittelalter vgl. R. His, Strafrecht, S. 204 ff., insb. auch S. 207.

3) Vgl. dazu R. His, Strafrecht, S. 188.

Exkurs.

Das Fehlen des selbständigen Begriffes der Unterschlagung im livländischen Rechte des Mittelalters.

Nah verwandt mit dem Diebstahl ist nach heutigem Recht die Unterschlagung, welche sich vom Diebstahl dadurch unterscheidet, dass hier kein Wegnehmen aus einem fremden Gewahrsam vorliegt. Die Sache befindet sich schon im Gewahrsam des Täters. Ihre rechtswidrige Aneignung bildet das Verbrechen der Unterschlagung. Es entsteht die Frage, ob das mittelalterliche Recht Livlands schon ein vom Diebstahl unterschiedenes Verbrechen der Unterschlagung kannte oder noch nicht.

Die herrschende Meinung geht dahin, dass schon der Sachsenspiegel, das bekannteste und verbreitetste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters, die Unterschlagung abgesondert vom Diebstahl kannte. Als Argument wird Sachsenspiegel II 29, wo die Rede von den „zugeflossenen Sachen“ ist, angeführt. Der Tatbestand ist folgender. Wenn fahrende Habe durch das fließende Wasser, etwa durch Überschwemmung, in den Gewahrsam eines anderen gebracht wird, so muss der letztere die zugeflossenen Gegenstände¹⁾ wieder dem früheren Besitzer zurückgeben. Dafür erhält er Ersatz der Unkosten. Wenn derjenige, dem die Sachen zugeflossen sind, wegen derselben gefragt wird, so soll er es bekennen. Bekennt er es nicht und werden die Sachen doch bei ihm gefunden, so ist es Diebesgut, welches er zurückzugeben verpflichtet ist und dabei die Busse und das Gewette wegen des heimlichen Haltens zu entrichten hat. Weiter heisst es in demselben Artikel: „Diebstahl ist es aber nicht, der an die Ehre oder an die Gesundheit, oder auch an das Leben geht, weil die Sachen nicht dieblich, d. i. heimlich, noch auf räuberische Art, d. i. offen, aus der Gewere gebracht worden sind“.

Somit wird nach dem Sachsenspiegel das Vorhandensein eines besonderen Verbrechens — der Unterschlagung — anerkannt, wenn auch das Wort selbst nicht vorkommt. Dementsprechend will Karl Lueder, von dieser Stelle des Sachsenspiegels ausgehend, für das

1) In der Bilderhandschrift des Sachsenspiegels werden hier ein Ziegenbock und ein Schwein gerettet. K. v. Amira, op. cit. II, 1, S. 390.

ganze vorkarolinische deutsche Recht Folgerungen ziehen, indem er behauptet, dass im älteren deutschen Recht Diebstahl und Unterschlagung in der Sache scharf, bestimmt und bewusst voneinander geschieden und zwei verschiedene, selbständig nebeneinander stehende Delikte sind¹⁾. Wenn es auch möglich ist, auf Grund des Sachsenspiegels II 29 das Bekanntsein der Unterschlagung für den Sachsenspiegel anzuerkennen, so ist es mehr als unvorsichtig, auf Grund einer einzigen Quelle so etwas für das ganze deutsche Recht zu behaupten. Hauptsächlich auf Grund desselben Artikels des Sachsenspiegels erkennen die Unterschlagung als selbständiges Verbrechen noch V. Friese²⁾ und Cropp³⁾ an. Die anderen Stellen des Sachsenspiegels, welche von diesen Autoren als Beweise des Bekanntseins der Unterschlagung herangezogen werden, sind Sachsenspiegel III, 22, 2; 43; 89.

Im allgemeinen wird von einem Teil der deutschen Rechtshistoriker das selbständige Verbrechen der Unterschlagung im deutschen Recht des Mittelalters und schon früher anerkannt, so z. B. von H. Brunner⁴⁾ und Cl. Frh. v. Schwerin⁵⁾. Andere, wie Binding⁶⁾ und Loening⁷⁾, in der letzten Zeit auch Eckard Meister⁸⁾, verneinen dieses und erkennen nur Diebstahl an.

Rudolf His, einer der gründlichsten Kenner des deutschen Strafrechts des Mittelalters, spricht sich hierüber nicht bestimmt aus; er sagt, dass Diebstahl im weiteren Sinne unter anderem auch die Unterschlagung umfasst, welche häufig als Diebstahl bezeichnet und in der Bestrafung dem Diebstahl gleichgestellt wird⁹⁾.

1) K. Lueder, Die Entwicklung des selbständigen Begriffs der Unterschlagung im älteren deutschen Recht, S. 10 f. und 23.

2) W. Friese, op. cit., S. 238 f. und 259.

3) Cropp, Der Diebstahl nach dem älteren Rechte der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, S. 7, 13, 43 u. a.

4) H. Brunner, op. cit., Bd. II, 2. Aufl., S. 840.

5) Cl. Frh. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 171.

6) Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, I § 67, S. 254, zit. n. E. Meister, Fahrnisverfolgung und Unterschlagung im deutschen Recht, S. 48.

7) R. Loening, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen I, zit. nach E. Meister, op. cit., S. 49 f. und V. Friese, op. cit., S. 258.

8) E. Meister, op. cit., insbesondere § 4, dazu die Besprechung von U. Stutz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Band 34/47, S. 726 ff., insbes. S. 731 und 733.

9) R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 153 und 160 f.

Die aufgestellte Frage ist gar nicht so einfach zu lösen, wenn es auch für den ersten Augenblick so scheint. Es sei nicht vergessen, dass die mittelalterlichen Rechtsbücher und andere Rechtsaufzeichnungen nicht eine strikte Klassifikation der Rechtsinstitute zu geben hatten, sondern bloss die Erscheinungen schilderten, die im tatsächlichen Rechtsleben vorkamen. Deswegen ist es nicht leicht, in den Quellen eine klare Abgrenzung der einzelnen Verbrechen zu finden, es werden vielmehr oft verschiedenartige Verbrechen als eins betrachtet¹⁾.

Wie stand es mit dem Verbrechen der Unterschlagung in Livland? Es sei vor allem das Landrecht — das Recht des Livländischen Rechtsspiegels — betrachtet. Die Stellen des Sachsenspiegels, auf Grund welcher das selbständige Vorhandensein der Unterschlagung im Recht des Sachsenspiegels konstruiert wird, fehlen im Livländischen Rechtsspiegel fast alle.

Diese Bestimmungen des Sachsenspiegels: II 29 a. E.; III 22, 2; 43; 89 sind im Livländischen Rechtsspiegel ausgelassen worden, welcher Umstand darauf weist, dass hier in dieser Beziehung andere Ansichten galten, als nach dem Rechte des Sachsenspiegels.

Der Tatbestand des Sachsenspiegels II 29 von den zugeflossenen Sachen ist in den Livländischen Rechtsspiegel II 18 hinübergangen. Der Unterschied zwischen beiden Rechtsbüchern besteht im folgenden:

Livländischer Rechtsspiegel II 18:

1. Wem eines andern mannes varende have tovlüt, de schal se dem jennigen weddergeven, de se up den hilligen beholden wil, unde he do eme vulle sine arbeit, alse gude lüde reden. 2. He schal se ok upbeden, unde beholden se unvordan sös weken. 3. Vraget dar jemants na, he schal it bekennen. Vorsaket he des so is

Sachsenspiegel II 29:

Sweme enes anderen mannes have, dat varende have het, in watere to vlüt, die sal se jeneme weder geven, dest he sik dar to tie als recht is, unde he ime sine kost gelde na guder lüde kore. He sal't ok upbieden unde halden unverdan ses weken. Vreget der jeman na, he sal's bekennen. Besakt he's so man dar na vreget, so is it diuvech, of man't seder under ime vint,

1) Vergleiche auch F. C. Huber, Die Unterschlagung, S. 19.

it düfte, ift men it bi eme be-
vunde darna; he schal it
beteren, als hirvar ge-
schreven steit.

unde mut it mit bute weder
geven unde mit gewedde, wende
he't düfliken gehalden hevet.
Nene düve ne hevet he aver dar
an gedan, die eme an sin ere
oder an sin gesunt oder an sin
lief ga, wende he't undüflike
unde unroflike ut von jenes man-
nes weren gebracht hevet.

Somit muss nach dem Livländischen Rechtsspiegel der Täter bessern, worunter das Leisten eines Ersatzes, einer Genugtuung zu verstehen ist. Leider ist hier aber nicht gesagt, worin der Ersatz bestand und wie gross er war. Der Zusatz des Sachsenspiegels, dass hier kein eigentlicher Diebstahl vorliege, ist im Livländischen Rechtsspiegel ausgelassen.

Ganz dasselbe liegt vor im Sachsenspiegel III 22, 1, 2 und Livländischen Rechtsspiegel III 20, wo von der Sachleihe die Rede ist, wenn die Sache nicht zum bestimmten Tage zurückgeliefert wird. Auch hier fehlen im Texte des Livländischen Rechtsspiegels die Worte des Sachsenspiegels: düve noch roves ne mach man ine nicht tien dar an, wende he it ime leich.

Eine dritte Stelle, nämlich Sachsenspiegel III 5, 1 und Livländischer Rechtsspiegel III 1, 1, stimmt überein, und der Livländische Rechtsspiegel hat hier den sonst ausgelassenen Zusatz, dass man keines Diebstahls noch Raubes wegen klagen darf. Es ist auch hier vom Leihen die Rede, doch nicht von den über den Termin gehaltenen Gegenständen. In diesem Artikel wird gesagt, dass wenn einer dem anderen irgend etwas geliehen hat, er den Entleiher deswegen nicht wegen Diebstahls noch Raubes beschuldigen darf. Die erstere Stelle vom Leihen aber handelte vom Behalten der Gegenstände über die bestimmte Frist. Somit ist zu bemerken, dass die Bestimmungen des Sachsenspiegels, auf welche sich stützend man den besonderen Begriff der Unterschlagung aufbauen will, im Livländischen Rechtsspiegel fehlen. Das gilt in bezug auf das Landrecht.

Für das Stadtrecht kommen für Livland von den Stadtrechten Deutschlands nur diejenigen von Lübeck und Hamburg, als die Mutterrechte Revels und Rigas, in Betracht. Der Diebstahl nach diesen Rechten ist eingehend bearbeitet von Cropp, welcher, um

das Bekanntsein der Unterschlagung — des dieblichen Behaltens — zu beweisen, den Sachsenspiegel, und zwar die obenerwähnten Stellen, zur Hilfe herangezogen hat. Er rechtfertigt dieses dadurch, dass sich in den Stadtrechten keine passenden Stellen finden, und da diese Stadtrechte die gleiche Grundlage und den gemeinsamen sächsischen Ursprung haben, so greift er nach dem Sachsenspiegel¹⁾.

Damit ist aber auch zugleich gesagt, dass in den Rechten Lübecks und Hamburgs keine Abgrenzung der Unterschlagung vom Diebstahl vorgenommen ist.

Bezugnehmend darauf, dass die Stadtrechte von Reval und Riga im grossen ganzen ihren Mutterrechten, wenigstens in den Grundsätzen, folgen, und da auch wirklich darin keine Bestimmungen, welche auf die Abgrenzung der Unterschlagung vom Diebstahl deuten könnten, zu finden sind, muss gefolgert werden, dass nicht nur das livländische Landrecht, sondern auch das Stadtrecht keine selbständige Unterschlagung gekannt hat. Noch weniger Anlass dazu geben die kasuistischen und schwerfälligen Bestimmungen der livländischen Bauerrechte.

Einzelne Andeutungen über die Unterschlagung kommen seit der II. Hälfte des XVI. Jahrhunderts in wenigen Urkunden vor. So findet sich das Zeitwort unterschlagen, nicht aber das Hauptwort, in einem estländischen privaten Hofrecht aus jener Zeit, wo es im Artikel 11 heisst: es soll auch keiner dem pastoren seine zins und zehenden, was er von seinem lande geben soll jährlichen, nicht unterschlagen bey straff mit ruthen²⁾.

Von den Bearbeitern des livländischen Strafrechts des Mittelalters meint H. v. Freymann, dass für die Unterschlagung noch kein einheitlicher, selbständiger Begriff ausgebildet war und sie als Diebstahl behandelt wurde. Desgleichen in bezug auf Betrug und Fälschung³⁾.

Paul Grossmann sagt einfach, dass nach rigaschen Rechtsquellen die Trennung von Diebstahl und Unterschlagung sich nachweisen lässt; er hat es aber leider weder bewiesen noch gezeigt⁴⁾.

1) Cropp, op. cit., S. 6, 7, 43.

2) L. Arbusow, Bauerrechte, S. 135, 133 und 105.

3) H. v. Freymann, op. cit., S. 276 f., 279.

4) P. Grossmann, op. cit., S. 262 f.

Nach Friedrich Stillmark, Beiträge zur Kenntnis der altlivländischen Bauerrechte, dehnt die Anschauung der Rechtsbücher die Bezeichnung Diebstahl auf alle Fälle aus, die man heute als Unterschlagung bezeichnet, da es sich dort nicht um Wegnahme aus fremdem Gewahrsam handelt¹⁾. Er wagt aber nicht zu entscheiden, ob diese Begriffsverallgemeinerung bewusst stattgefunden hat oder ob man vielleicht nur zwei verschiedene Verbrechen mit einem und demselben Ausdruck bezeichnete.

E. v. Nottbeck übergeht die Frage und äussert sich nur vorübergehend dahin, dass die Unterschlagung wie Diebstahl geahndet wurde²⁾.

Somit kann gesagt werden, dass die livländischen Rechtsquellen des Mittelalters keinen selbständigen Begriff der Unterschlagung wie abhanden gekommener so auch anvertrauter Sachen kennen, vielmehr die Unterschlagung als Diebstahl bezeichnen und behandeln. Es soll damit nicht verkannt werden, dass man vielleicht auch einige Fälle als nicht recht zum Diebstahl gehörend ansah, aber deswegen noch keinen besonderen Begriff für diese Fälle aufbaute, sondern sie tatsächlich doch als Diebstahl betrachtete.

Der mittelalterliche Jurist war von abstrakten Rechtsbegriffen und Definitionen weit entfernt. Er suchte nicht, letztere für einen jeden Tatbestand oder Komplex von Tatbeständen aufzustellen. Es wurden einfach gewisse ähnliche Fälle zusammengenommen und zu bereits bekannten, alltäglichen Fällen hinzugezählt. Die Analogie spielt im Strafrecht des Mittelalters eine grosse Rolle.

1) F. Stillmark, op. cit., S. 44 f.

2) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 34.

Der Raub.

Til med maa ingen tage den andens
Mands Queg op, paa Adelvej, eller i
By, huem det giør, haud holdis for en
Røfuere, men kommet det i Skow,
Marchen, Enge, maa mand optage det,
oc fare der med lowligen.

— Aus Huitfeld, Danmarckis Rigis Krø-
nicke¹⁾: Bestimmungen der Vasallen
Estlands vom Jahre 1306.

1. Begriff.

I. Neben dem Diebstahl erwähnen die mittelalterlichen Quellen Livlands nicht selten den Raub. So eng wie die Begriffe Mord und Totschlag miteinander verbunden sind, ebenso nahe stehen sich auch diejenigen des Diebstahls und des Raubes.

Der offene Raub ist sozusagen ehrlicher, als der heimliche Diebstahl. Mit dem Tode wurde aber beides geahndet, im heutigen Sinne also mit gleicher Strafe. Der Dieb wurde gehängt, der Räuber enthauptet — beides waren Todesstrafen. Aber die erstere Strafe galt als eine der schimpflichsten, die letztere dagegen war eine ehrliche²⁾.

Einer Definition des Raubes enthalten sich die livländischen Quellen. Kasuistische Beschreibungen des Raubes finden sich im Bauerrecht der Esten in der Wiek. So z. B. Kapitel VIII, § 1: nimpt einer dem anderen was auf freyer strasze oder anderswo, kombt dar klage nach, dass er das nicht gibt, und antwortet er das seinem herren oder tegder nicht des tages, des anderen oder des dritten, so ist es roff.

1) Arrild Huitfeld, Danmarckis Rigis Krønike, Kopenhagen, 1652, S. 328. Siehe auch unten: Übrige besondere Fälle des Raubes.

2) Vgl. dazu V. Friese, op. cit., S. 253 und J. L. Müthel, Handbuch der livländischen Criminalrechtslehre, S. 42.

Im Vergleich mit dem Diebstahl sind die Bestimmungen über den Raub in den Quellen viel spärlicher. Dasselbe ist von den Arten des Raubes zu sagen; es wird hier viel weniger in Unterabteilungen gegliedert, als es in der Behandlung des Diebstahls der Fall ist. Vielleicht ist die Differenzierung des Raubes neben derjenigen des Diebstahls aus dem Grunde zurückgeblieben, weil, wie man übereinstimmend vor allem mit Gustav Geib¹⁾ annehmen kann, im frühen Mittelalter der Raub kaum als ein Verbrechen angesehen worden ist. Und nicht allein im frühen Mittelalter, sondern sogar noch im XIII. Jahrhundert soll Thomas von Aquino erklärt haben: „bei den Deutschen seien Räubereien jetzt noch keine Sünde“. Und so stand es in der Tat — fügt Hans Fehr²⁾ hinzu.

In den Rechtsquellen erscheint das Wort und der Begriff Raub in mehreren Formen und Arten. Man muss erstens den Unterschied zwischen lateinischen und deutschsprachigen Quellen berücksichtigen. Letztere zerfallen wiederum in mittelniederdeutsche und neuhochdeutsche Quellen. Ausserdem ist die einzige dänische Quelle nicht zu vergessen, wo der Räuber, also der Täter, *Røfuerer* genannt wird³⁾.

Das Wort Raub bezeichnet in den Texten fast ausschliesslich die verbrecherische Handlung⁴⁾ und wird in den einzelnen Quellen auf folgende Weise ausgedrückt:

- a) depredatio — so Rev 1257, 73.
- b) rof — ÄRR 52, 1; ÄRR 42, 2; LRsp II 24, 1 u. 2.
- roff — WBR III am Ende; WBR VIII, 1.
- c) raub — WBR VIII, 2.

Im Gegensatz zum Ausdruck Diebstahl, welcher im Mittelalter entweder die Tätigkeit des Stehlens oder das Objekt dieser Tätigkeit bedeutet, wird der Ausdruck Raub im Mittelalter in den Quellen überwiegend im Sinne der verbrecherischen Tätigkeit aufgefasst, während die geraubten Objekte meistens als Raubgut oder ähnlich und selten als Raub bezeichnet werden. Es kommen Ausdrücke vor wie:

1) G. Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Band I: Geschichte, S. 186.

2) H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 125.

3) Siehe oben das Motto zum vorliegenden Abschnitt.

4) Siehe auch Jakob Grimm, op. cit., Bd. II, S. 192.

gut, dat gerovet	— so LRsp II 24, 1.
rofgut	— LRsp II 5.
rover gudt	— Rev 1282 Erg, 292.
Dagegen auch rof	— LRsp I 4, 2.

Der Räuber wird, ausser dem genannten dänischen Worte Røfuere, durch folgende Ausdrücke bezeichnet:

rövere	— so Rig Umg X 6.
rouere	— Rig 1270, X 7.

Auf einen Umstand muss noch an dieser Stelle hingewiesen werden. Da Livland in weitem Masse ein Küstenland war und nicht wenig mit der Seeschifffahrt zu tun hatte, so hatte es auch nicht wenig mit der Seeräuberei zu tun. Die livländischen Rechtsquellen erwähnen deshalb auch den Seeräuber, welcher in den Texten der Stadtrechte mit folgenden Ausdrücken bezeichnet wurde:

seerover	— so Rev 1282 Erg, 291; 292; 334.
vytallyenbruder ¹⁾	— Rig Bauersprache v. J. 1412, 64.
zerouber	— Rig BSpr. v. Anfang des XVI. Jh., 52.

Näheres darüber folgt unten unter Seeräuberei.

Das Zeitwort rauben kommt in den Texten der livländischen Rechtsquellen in folgenden Formen vor:

gherouet	— so Rev 1282 Erg, 179.
gherovet heft	— Rig Umg X 6.
roven	— LRsp II 3; 4; 21.

Ausserdem werden Ausdrücke angewandt wie:

a) qui est depredatus	— so Rev 1257, 62.
b) wem sin gud aff gerouet wert	— Rev 1347, 62.
rofliken	— LRsp III 5.

Wie die heutige Wissenschaft — so vor allem Franz von Liszt — den Diebstahl definiert, haben wir oben gesehen ²⁾. Beim Raube tritt ein besonderes Mittel der Wegnahme in den Vordergrund: Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder Gewalt gegen eine Person ³⁾.

Ebenso versteht Franz von Liszt unter Raub nach dem

1) Siehe L. Arbusow, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, S. 105 Anm. 2.

2) Siehe S. 20.

3) Fr. v. Liszt, op. cit., S. 634 f.

mittelalterlich-deutschen Recht die offene gewaltsame Wegnahme einer fremden Sache¹⁾.

Da die mittelalterlichen livländischen Rechtsquellen einer Definition des Raubes entbehren, so ist diese aus einzelnen Stellen zu konstruieren.

Nach Jakob Grimm scheint die Urbedeutung von Raub keine andere, als das lateinische *vestis*, französisch *robe* zu sein, nicht aber das lateinische *rapina*. Durfte der Held doch seinen erlegten Feind berauben²⁾. Die Wegnahme folgt auch aus dem dritten Kapitel des Bauerrechts der Esten in der Wiek, wo es heisst: wer des todten habe oder guth etwas nehme, das were roff; der hette seinen hals verbrochen³⁾. Das Verbrechen ist wohl als Raub bezeichnet, gehört dem Inhalte nach aber eher zum Diebstahl⁴⁾.

II. Die Bestimmungen der Rechtsaufzeichnungen, welche den Raub behandeln, übergehen fast immer die Objekte des Verbrechens, ohne sie aufzuzählen oder wenigstens als Beispiele zu nennen. Meist wird bloss die Wertgrenze genannt. So z. B. in den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten vom Ausgange des XIII. Jahrhunderts, in welchen es in X 6 heisst: en rövere, de bouen en loth gherovet heft, wert he des vorwunnen, so sal men eme sin höuet afslan. Die Gegenstände selbst sind hier nicht erwähnt, es heisst bloss ganz kurz: einem Räuber, welcher im Werte von über einem Lot geraubt hat, soll man sein Haupt abschlagen. Oder noch einfacher, z. B. das Älteste Livländische Ritterrecht: welk man rof . . . vor gerichte averwunnen wert, dat is sin hals. Wer des Raubes vor dem Gericht überwunden, also überwiesen wird, das geht ihm an seinen Hals. Somit handeln die Rechtsquellen in bezug auf den Raub viel kürzer, als es beim Diebstahl der Fall war. Und diese zwei Arten der Ausdrucksweise kommen bei der Behandlung des Raubes fast allein in allen Quellen vor. Nur das Bauerrecht der Esten in der Wiek ist weitläufiger, wie unten ausführlicher zu untersuchen sein wird. Auch ist aus den Bestimmungen der Rechtsquellen nicht zu ersehen, was für Gegenstände als Raubobjekt dienen konnten. Da vom Raube von

1) Siehe daselbst.

2) Jakob Grimm, op. cit. II, S. 192.

3) Nach J. Grimm folgt, dass Leichenraub kein Diebstahl, sondern Raub ist; siehe daselbst II, S. 192 unten, althochdeutsch *hrëoraup* u. s. w.

4) Siehe unten: Übrige besondere Fälle des Raubes.

Immobilien, sowie von Menschenraub in den Quellen keine Rede ist, so muss angenommen werden, dass Gegenstand des Raubes gewöhnlich nur Mobiliarvermögen bildete, wie dieses auch die Urkunden bekräftigen. Denn Menschenraub und Immobilienraub würden, falls diese Fälle als Raub aufgefasst worden wären, in den Rechtsquellen als mehr oder weniger aussergewöhnliche Fälle erwähnt sein und besondere Beachtung geniessen, wie es im Falle des Menschendiebstahls war¹⁾.

III. Der Raub ist im Gegensatz zum heimlichen Diebstahl eine offene Tat. Demnach ist im Falle des Raubes das Erfordernis der Wegnahme aus fremdem Gewahrsam viel wichtiger als beim Diebstahl. Denn, wenn der Gegenstand schon im Gewahrsam des Täters sich befindet, so lässt sich eine offene Aneignung viel schwerer denken, als eine heimliche. Daraus ist zu folgern, dass sich im Falle des Raubes zumeist der Gegenstand in fremdem Gewahrsam befindet. Ebenso ist es mit dem Erfordernis der Wegnahme. Wir sahen oben, dass im Falle des Diebstahls die Wegnahme die Regel bildet, notwendiges Requisit des Diebstahls war sie aber in keinem Fall. Die Öffentlichkeit der Handlung bei der Aneignung von fremdem Vermögen wird erst besonders durch die Wegnahme ersichtlich, fehlt sie, so hat die Tat immerhin mehr Ähnlichkeit mit dem Diebstahl.

Es lassen sich aber auch Fälle denken, wo die Wegnahme beim Raube fehlt. So nach Artikel 62 des Revalschen Rechts von 1257 und ebenso nach demselben Artikel der Ausgabe vom Jahre 1347²⁾. Es ist dort von einem Tatbestande die Rede, wo man heute Erpressung annehmen würde; damals gehörte er aber zum Raube, da das vom Raube abgezweigte Verbrechen der Erpressung erst eine Schöpfung des Strafrechts der Neuzeit ist. Die Artikel handeln von dem Fall, wenn in der Nacht einer den andern auf der Strasse anhält und ihn eine gewisse Summe von Geld zu geben oder sich zu verpflichten zwingt, die betreffende Summe zu geben. Die Stelle lautet im lateinischen Text: . . . et coactus detentori summam aliquam pecunie indebite exhibuerit seu dederit . . . F. G. v. Bunge rechnet diesen Fall im Register zu den Quellen des Revaler Stadtrechts

1) Siehe oben S. 21 ff.

2) Siehe unten: Übrige Fälle des Raubes.

zum Raub¹⁾. In diesem Tatbestand ist die Rede nicht so sehr vom Raube, als vom Zwingen etwas zu geben oder vermögensrechtliche Vorteile zu versprechen.

Der Raub ist ein gewinnsüchtiges Verbrechen. An erster Stelle steht hier die *causa lucri faciendi*, das gewinnsüchtige Ziel. Bezieht sich hier die Absicht des Täters an erster Stelle auf die Gewalt an der Person, so liegt kein Raub vor, sondern ein Verbrechen, das die Quellen gewöhnlich als Gewalt bezeichnen, welcher Ausdruck im mittelalterlichen Recht einen allgemeinen Sinn hat.

Beim Raube ist Gewalt nicht unbedingt notwendig. Wesentlich ist bloss die offene Wegnahme, die offene Anmassung von fremdem Vermögen²⁾. So wird z. B. im Livländischen Rechtsspiegel II 24, 1 unterschieden Gut, dat gestalten, gerovet edder mit gewalt genomen is, also gestohlenes, geraubtes und mit Gewalt genommenes Gut. Weiter wird aber im selben Artikel von den entsprechenden Verbrechen geredet, von denen aber bloss zwei: Diebstahl und Raub genannt werden. Somit wird unter Raub verstanden Raub ohne und mit Anwendung von Gewalt. Und ersterer ist demnach bloss eine offene Wegnahme.

IV. Die Rechtswidrigkeit ist, wie bei jedem Verbrechen, so auch beim Raube notwendiges Erfordernis, denn anderenfalls liegt überhaupt kein Verbrechen vor. Vom Raube zu unterscheiden ist, mangels der Rechtswidrigkeit, vor allem die erlaubte Pfändung³⁾. Auf das Fehlen der Rechtswidrigkeit deutet auch eine Stelle des II. Buches des Livländischen Rechtsspiegels, nämlich Artikel 26, 2: was jemand den Räubern abjagt u. s. w.⁴⁾. Erlaubt ist nach deutschem Recht auch die Erbeutung im Kriege⁵⁾.

Über das Verhältnis des Raubes zur Fehde sei folgendes gesagt. Es muss zuerst die Zulässigkeit der Fehde in Livland festgestellt werden und danach die Zulässigkeit des Raubes in der Fehde.

1) F. G. v. Bunge, Die Quellen des Revaler Stadtrechts, Band II, S. 606 und 625.

2) R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 157. — J. Hoops, op. cit. III, S. 460, Raub.

3) Zum Beispiel Livländischer Rechtsspiegel II 37 und Bauerrecht der Esten in der Wiek VII 5; VIII 2.

4) Vgl. über die entsprechende Stelle des Sachsenspiegels V. Friese, op. cit., S. 255.

5) H. Brunner, op. cit. II, S. 837.

Auf dem Lande war nach dem Ältesten Ritterrecht und ebenso nach dem Mittleren Ritterrecht, wo die Bestimmungen des Ältesten Ritterrechts Aufnahme gefunden haben, die Fehde direkt erlaubt. So z. B. Artikel 56 und 59 des Ältesten Ritterrechts und dementsprechend die Artikel 84 und 87 des Mittleren Ritterrechts. Als Beispiel sei an dieser Stelle angeführt Artikel 59 des ersteren Rechtsbuches, wo es heisst: lemet edder wundet ein den andern, dar is nen recht up gesettet; men legere en edder drege sine veide. Wenn einer den andern verletzt, so ist darauf kein Recht gesetzt, er vergleiche sich oder trage seine Fehde. So also im XIV. Jahrhundert. Ebenso zeigen urkundliche Belege, dass auch noch später die Fehde in Geltung war. So wird in einer Urkunde vom Jahre 1548 folgendes ausgesprochen: Robert Tolcks erklärt vor Gericht, er wolle das mit des Edelmanns Rechte, als der Faust beschützen, dass es nicht geschehe u. s. w.¹⁾.

Im Geltungsgebiet des Stadtrechts waren die Fehden ausdrücklich verboten. So verordnet schon das Rigasche Recht für Reval aus dem zweiten Dezennium des XIII. Jahrhunderts, Artikel I: *primum quidem sit, vt nemo ipse iudicet; sed si quis nocet alicui aduersus proximum suum coram iudice satisfactionem exigit secundum ius ordinatum*. Es dürfe niemand sein eigener Richter sein, sondern man wende sich an den ordentlichen Richter²⁾. Tatsächlich sind jedoch, wie F. G. von Bunge behauptet, Spuren der Geltung des Fehderechts in den Städten nachzuweisen³⁾.

Was die Fehden zwischen Bauern anbetrifft, so ist davon wenig bekannt. An einer Stelle von Balthasar Russows Chronik wird eine solche erwähnt⁴⁾. In den Bauerrechten sowie anderen Rechtsquellen fehlt es an Nachrichten betreffend Fehden zwischen Bauern. F. G. von Bunge erkennt die Fehde zwischen Bauern an⁵⁾.

Soviel über die Zulässigkeit der Fehde in Livland. Andererseits sei hier erwähnt, dass schon früh versucht worden ist, die Fehden einzuschränken und einzudämmen⁶⁾.

1) F. G. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 148 Anm. 682.

2) Siehe F. G. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 147 ff. Vgl. dazu R. His, Strafrecht, S. 291.

3) F. G. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 147 Anm. 681.

4) Siehe daselbst Blatt 18 b: die Bauern haben den Totschläger ane Ordel vnde sententz, vnde ane den Scharprichter, süluest strackes hengerichtet ...

5) F. G. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 150.

6) F. G. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 150. — O. Schmidt, op. cit., S. 192/120.

Inwieweit der Raub in der Fehde gestattet war, ist in den livländischen Rechtsquellen nicht gesagt. Es fehlen ausdrückliche Belege für die in der Fehde erlaubten Handlungen.

Die Fachliteratur sieht in der Fehde die Grundlage erlaubter Rachehandlungen gegen Person und Vermögen des Täters. Denn die Taten gegenüber einem Friedlosen galten als busslose. So nach Cl. Frh. v. Schwerin im Lexikon der germanischen Altertumskunde¹⁾. Demnach gehört mitunter in den Kreis der Fehde auch der Raub, welcher jedoch nicht eine regelmässige, nicht die gewöhnlichste Fehdetat, wie Tötung, Heimsuchung und Brandstiftung ist²⁾. Denn schwer lassen sich Fälle denken, wo eine Rachehandlung mit einem eingennützigen Zwecke, wie der Raub es erfordert, verbunden ist.

V. Wir gelangen schliesslich zur Frage, ob Raub auch an eigenen Gegenständen begangen werden kann, wenn diese z. B. in fremdem Besitze sich befinden. Auf den ersten Blick scheint es unwahrscheinlich, doch wenn wir die einzelnen Bestimmungen unserer Rechtsaufzeichnungen näher betrachten, so finden wir einiges, was die Frage bejahen lässt. Es sind dies die Artikel 21—24 des Livischen Bauerrechts, welche schon oben eingehend besprochen worden sind³⁾. Dass man einen Gewinn durch die Aneignung eigener Sachen aus fremdem Besitz erhält, so im Falle des Livischen Bauerrechts bei der Pfändung, kommt nur mehr oder weniger selten vor. Auch zeigt diese Stelle, dass beim Raub hier der fremde Gewahrsam ein wichtiges Erfordernis war. Und wenn auch R. His richtig behauptet, dass auch der Eigentümer, der sein gepfändetes Vieh aus dem Stalle des Pfänders herausholt, einen Raub begeht⁴⁾, so ist das immerhin ein mehr oder weniger aussergewöhnlicher Fall des Raubes, mit anderen Worten kein typischer Raub.

Ein typischer Fall von Raub wird z. B. in einem notariellen Zeugnis, ausgestellt in Reval im Jahre 1431, wiedergegeben. Es heisst dort: . . . postea prenominationum Andream comprehendit in via . . . et eum vinctum duxit ad silvam et quod eum duris-

1) Herausgegeben von J. Hoops, Band II, S. 16.

2) Vgl. dazu Cl. Frh. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 158 und R. v. Hippel, Deutsches Strafrecht, I, 1925, S. 124.

3) Siehe oben S. 32 f. und 73 f.

4) His, Geschichte des Strafrechts, S. 157.

sime ligatum rebus suis spoliaverat ad valorem 50 mrc. Rigen-
sium, prout asseruit . . .¹⁾.

Raub liegt auch vor, wenn jemand in gewaltsamer Weise einen Gegenstand vertauscht; selbstverständlich muss der Täter dadurch einen Gewinn erlangt haben. Solche Fälle kamen auch wirklich vor. Es wird im Jahre 1523 an den Vogt zu Wesenberg geschrieben: ein Landknecht von Seinigal hat auf der Landstrasse gewaltsamerweise ein Pferd vertauscht²⁾.

Hiermit ist die Behandlung der einzelnen Merkmale des Begriffes des Raubes beendet. Eins fällt sogleich ins Auge, nämlich der Umstand, dass bei der Behandlung des Begriffes des Diebstahls die Rechtsquellen, sowie ihre einzelnen Bestimmungen, viel ergiebiger waren als hier, weshalb auch der Behandlung des Begriffes des Diebstahls viel mehr Raum gewidmet worden ist.

H. v. Freymann versteht unter Raub nach den livländischen Ritterrechten eine widerrechtliche nicht heimliche Aneignung beweglicher Sachen. Ausserdem, meint er, werde dabei noch ein anderes Recht einer Person, wie Körperintegrität oder Freiheit, oder eine ganz spezielle Rechtsvorschrift verletzt³⁾. Wo diese Verletzung der besonderen Rechtsvorschrift fehlt, liegt nach H. v. Freymann ein *delictum sui generis* — die Entwendung — vor. Dabei stützt er sich auf den Livländischen Rechtsspiegel III 39, wo aber von einem ganz anderen Tatbestand die Rede ist⁴⁾. Auch der Artikel II 24 des Livländischen Rechtsspiegels beweist dieses nicht, denn in § 2 desselben Artikels werden bloss Diebstahl und Raub erwähnt. Die im ersten Paragraphen vorkommenden Wörter — *gerovet edder mit gewalt genomen* — bedeuten nur soviel, dass Raub mit oder ohne Gewalt stattfinden kann, beide gehören zum Raube und zeigen, dass die Gewalt kein unbedingt notwendiges Erfordernis des Raubes ist⁵⁾.

F. Stillmark will ebenso, obwohl ganz ohne Grund, eine dritte Gruppe von Eigentumsvergehen annehmen — die Entwendung,

1) U. B. VIII, 456.

2) G. v. Hansen, op. cit. I, 217.

3) H. v. Freymann, op. cit. S. 273 ff. Die Definition des Raubes des Sachsenspiegels nach V. Friese (siehe bei ihm op. cit., S. 254) ist nicht genau.

4) Siehe unten im Exkurs, S. 158 ff.

5) Vgl. oben S. 127.

wohin nach ihm von den unter Diebstahl behandelten Fällen das Hopfenbrechen resp. „Röthfällen“ und das Brechen der Scheidung, nach dem Text des Kurländischen Bauerrechts, gehören würden, wofern die Heimlichkeit fehlt. F. Stillmark spricht ganz nach H. v. Freymann von einer anderen Rechtsverletzung¹⁾, worin sie aber besteht, erwähnt weder der eine noch der andere²⁾. Dieser Unterschied ist unbegründet und unbewiesen.

Raub im weitesten Sinne ist nach den livländischen Rechtsquellen des Mittelalters eine jede offene Aneignung fremder beweglicher Sachen, also dessen, was einem anderen zukommt. Der am häufigsten in den Quellen vorkommende Fall — Raub im engern Sinne — ist eine offene oder gewaltsame Wegnahme fremder beweglicher Sachen³⁾.

2. Arten des Raubes.

Im Vergleich zu den Artikeln der einzelnen Rechtsquellen, welche sich mit dem Diebstahl beschäftigen, ist die Anzahl derjenigen, welche den Raub behandeln, sehr gering. Aus diesem Grunde sind auch weniger Arten des Raubes, als des Diebstahls, zu unterscheiden. Wie der Diebstahl, so kann auch der Raub ein gewöhnlicher oder besonderer sein, je nachdem die Bestimmungen der livländischen Rechtsaufzeichnungen sich kurz ausdrücken ohne Erwähnung besonderer Umstände, welche bei der Begehung der Tat strafrechtlich in Betracht kommen, oder die Rechtssätze besondere Bedingungen beim Tatbestand des Verbrechens fordern. Diese besonderen Bedingungen können recht verschieden sein, sowohl in bezug auf den Ort der Begehung, was nach den Quellen am meisten in Betracht kommt, als auch auf andere Umstände, wie unten festzustellen sein wird. Nur eins sei hier noch erwähnt, nämlich die Bestrafung. Die Strafen sind hier viel einheitlicher und variieren nicht so stark, wie es bei den verschiedenen Arten des Diebstahls der Fall war. Die häufigste, regelmässige Strafe ist auch hier die Todesstrafe, doch die Hinrichtungsart ist nicht so entehrend, wie der Strang. Hier tritt an dessen Stelle die Enthauptung.

1) H. v. Freymann, op. cit., S. 276: eine anderweitige Rechtsverletzung.

2) F. Stillmark, op. cit., S. 57.

3) Vgl. auch Hoops, op. cit., unter Raub. — Hierauf bezieht sich auch die Argumentation über den Diebstahl oben S. 35 f.

I. Gewöhnlicher Raub.

In den Rechtsquellen des mittelalterlichen Livlands werden zwei Arten dieses Raubes unterschieden. Einige Quellen — hierher gehören das Älteste Livländische Ritterrecht und der Livländische Rechtsspiegel, somit das Landrecht — sehen keine Mindestgrenze beim Raubobjekt vor. Dagegen verlangen die Stadtrechte und auch grösstenteils die Bauerrechte ein gewisses Minimum des Wertes der Raubgegenstände, das in den einzelnen Rechtsaufzeichnungen nicht gleich ist. Es sei zuerst die erstere Art behandelt, wonach zur Betrachtung der letzteren geschritten wird.

a. Gewöhnlicher Raub ohne Bezeichnung des Mindestwertes des Objekts.

Ganz lakonisch ist das Älteste Livländische Ritterrecht, aus dessen Artikel 52, 1 man nur folgendes erfährt: welk man rof... vor gericht averwunnen wert, dat is sin hals. Und das ist alles. Man erfährt daraus bloss, dass derjenige, welcher des Raubes vor dem Gericht überführt wird, seinen Hals verliert. Ob in demselben Artikel die nach der Behandlung des Diebstahls folgenden Worte „is se eines verdinges wert“ sich auch auf den Raub beziehen, muss mangels näherer Belege dahingestellt bleiben. Die Frage ist eher zu verneinen, denn der Nachfolger des Ältesten Livländischen Ritterrechts — der Livländische Rechtsspiegel — verlangt kein Minimum.

Es heisst im Livländischen Rechtsspiegel II 4 einfach: de (einen man ¹⁾) ... rovet ..., den is it umme dat hövet aftoslande. Von einem Mindestwerte ist hier nichts gesagt, es heisst bloss, dass wegen Raubes dem Täter das Haupt abzuschlagen ist. Dies sind die beiden dürftigen Bestimmungen des Landrechts. Besondere Voraussetzungen sind nicht genannt, und es kommen anscheinend auch weitere Umstände, z. B. in bezug auf den Ort der Begehung, nicht in Betracht. Der Wert des Objekts ist auch nicht angegeben. Es ist durchaus möglich, dass hier gemäss den Gewohnheiten immerhin ein Wertminimum erforderlich war, das heisst, dass Raub von Gegenständen, welche einen sehr geringen Wert hatten, nicht als gewöhnlicher Raub aufgefasst und gestraft wurde; sicher behaupten kann man das aber nicht.

1) Es ist fraglich, ob sich die Worte einen man hierauf beziehen.

b. Gewöhnlicher Raub mit Bezeichnung des
Mindestwertes des Objekts.

In dieser Gruppe sei zuerst das Rigasche Stadtrecht betrachtet, welches das beste Beispiel dieser Gruppe bietet. Zwei verschiedene Quellen des Rigaschen Rechts schildern diese Art des Raubes. Erstens das Hamburgisch-Rigasche Recht von 1270 und zweitens die ungefähr zwanzig Jahre später zusammengestellten Umgearbeiteten Rigaschen Statuten. Beide behandeln den gewöhnlichen Raub, ohne besondere Umstände zu berücksichtigen.

Die erste Quelle, nämlich X 7, spricht sich in folgender Weise aus: ... eime rouere sal men sin houet afslan vmme rof, de III pennige wert is ofte darbouen. Dem Räuber soll man sein Haupt abschlagen wegen Raubes, dessen Wert 3 Pfennig oder mehr ist. Raubte er Gegenstände, deren Wert insgesamt noch nicht drei Pfennig ausmachte, so verlor er nicht sein Leben, sondern es folgte eine leichtere willkürliche Strafe, wie es nach der Gerichtspraxis des Mittelalters allgemein üblich war.

Die Umgearbeiteten Statuten Rigas sagen im grossen ganzen dasselbe; sie behandeln den Raub in einem besonderen Artikel, im Gegensatz zum Hamburgisch-Rigaschen Stadtrecht, welches in einem und demselben Artikel von Diebstahl, Raub, Mord und noch anderen schweren Missetaten redet. Der Artikel 6 der Umgearbeiteten Statuten hat die Überschrift: van eneme rövere — von einem Räuber, und lautet: en rövere, de bouen en loth gherovet heft, wert he vorwunnen, so sal men eme sin hōuet afslan. Hier musste im Werte über ein Lot geraubt werden, damit die Todesstrafe angewandt werden konnte. So das Rigasche Recht¹⁾.

Das Revaler Stadtrecht widmet dem Raub gar keine Bestimmungen. Doch damit ist noch nicht gesagt, dass die Revalenser keinen gewöhnlichen Raub kannten.

Vom Raube reden auch Artikel 73 des Revalschen Kodex von 1257 und 1347, und auch die Ergänzungen dazu vom Jahre 1282, Artikel 179, doch nur von der prozessuellen Seite. Vom materiellen Strafrecht wird dort nichts erwähnt²⁾.

1) Vgl. P. Grossmann, op. cit., S. 266 und F. G. v. Bunge (u. Napiersky), Riga, S. 319.

2) Vgl. dazu F. G. v. Bunge, Estland, S. 325 f.

Von den Bauerrechten gehört nur ein Fall des Bauerrechts der Esten in der Wiek zum gewöhnlichen Raub: sonst werden nur Fälle besonderen Raubes vorgesehen¹⁾. Es ist Artikel VIII, 1, welcher den Tatbestand weitläufig schildert. Der Text lautet: nimpt einer dem andern was auf freyer strasze oder anderswo, kombt dar klage nach, dass er das nicht wieder gibt, und antwortet er das seinem herren oder tegder nicht des tages, des andern oder des dritten, so ist es roff. Jemand nimmt irgend etwas einem anderen auf freier Strasse oder irgendwo anders. Damit werden keine besonderen Umstände des Begehungsortes hervorgehoben; „auf freier Strasse“ ist nur als Beispiel angeführt, wie das folgende „oder irgendwo anders“ bezeugt. Wird also darauf geklagt, dass die weggenommenen Gegenstände nicht zurückgegeben worden sind, und gibt der Täter im Laufe von drei Tagen dem Gutsherrn oder Zehntner keinen Bescheid über seine Tat, so liegt Raub vor. Einige Handschriften haben anstatt des Wortes Zehntner (tegder): zeigt er u. s. w., somit würde die Variante lauten: und gibt der Täter keinen Bescheid über seine Tat und zeigt die Sache nicht an²⁾. Inhaltlich bleibt es dasselbe. Die Strafe ist hier nicht angegeben, sie folgt aus dem nächsten Paragraphen desselben Artikels, wo als Strafe 40 Mark Landguts angeführt wird. Somit die Höhe der Mannbusse der livländischen Bauerrechte³⁾.

Dieser etwas kasuistisch klingende Artikel des Bauerrechts der wiekischen Esten ist sehr weitläufig formuliert und enthält, abgesehen von den prozessuellen Bestimmungen, für das Strafrecht im rein materiellen Sinne folgenden Tatbestand: wenn jemand des anderen Gut nimmt, so liegt Raub vor.

Wie zu ersehen, folgt in der grossen Mehrzahl der besprochenen Bestimmungen im Falle des Raubes die Todesstrafe durch Enthauptung. So heisst es im Landrecht, und ebenso nach den Rigaschen Rechtsaufzeichnungen.

Bloss das Bauerrecht der Esten in der Wiek nimmt hier eine Sonderstellung ein. Dieses erklärt sich vielleicht dadurch, dass diese Quelle jünger ist, als die anderen. Doch soll damit nicht gesagt werden, dass im Laufe der Zeit die Anschauungen hier

1) Über Raub nach den Bauerrechten vgl. auch C. J. Paucker, op. cit., S. 18 f.

2) Siehe auch unten S. 164.

3) Siehe z. B. Livisches Bauerrecht, Artikel 9 (8).

milder geworden waren; nein, gerade das Gegenteil war der Fall. Man war nicht mehr so konsequent, wie während der ersten Jahrhunderte, und der Reiche konnte sich jetzt viel leichter durch Zahlung von Geldsummen von den peinlichen Strafen freimachen. Und auch in diesem Fall des Wiekischen Bauerrechtes folgt die Todesstrafe, falls der Bauer sie nicht ablösen konnte, vielleicht auch nicht wollte.

Über die tatsächliche Vollstreckung des Gerichtsurteils durch die Enthauptung wegen Raubes vergleiche z. B. die Urkunde des Komturs zu Pernaу über ein im Jahre 1325 ausgesprochenes Todesurteil, wo es in lateinischer Sprache heisst: . . . quod quidam latro, dictus Gerardus de Moden, tanquam salutis suae immemor, . . . Luchowen, clandestine et hostiliter deorsum invasisit, infingens eidem sex vulnera cum cultello . . . — . . . per diffinitivam sententiam decollatur¹⁾. H. v. Freymann bezeichnet diesen Fall als Strassenraub, denn er sieht in Fällen, wo der besonders erwähnte Überfall aus einem Hinterhalt ausgeführt wird und mit Gewalttätigkeiten gegen Personen und mit Plünderung verbunden ist, immer Strassenraub. Dabei stützt er sich auch auf die obige Urkunde. Hier ist aber immerhin der Täter nicht als Strassenräuber bezeichnet. Zu dieser Bezeichnung des Täters seitens H. v. Freymanns hat vielleicht die deutsche Übersetzung der ebengenannten Urkunde von F. G. v. Bunge Anlass gegeben, welcher latro in den Regesten des Urkundenbuches mit Strassenräuber übersetzt hat. Überdies geben auch die anderen beiden von H. v. Freymann angeführten Urkunden U. B. III, 1187 und V, 2385 keinen Anlass dazu²⁾. Somit ist hier einfach vom Räuber die Rede, aber nicht ausdrücklich vom Strassenräuber.

Auch ist aus den Gerichtsprotokollen Revels zu sehen, dass dort, obwohl die Quellen davon nicht ausdrücklich reden, im Falle des gewöhnlichen Raubes der Täter durch Enthauptung gestraft wurde. Nach dem Protokolle des Gerichtsvogts Grymmert vom Jahre 1438 Nr. 23 wurde ein Räuber, welcher Fischer-netze, Schafe und Kessel in Russland geraubt hatte, enthauptet³⁾. Dessenungeachtet dass der Tatort nicht in Reval, also in der Stadt, auch nicht in Livland, sondern in Russland war, wurde

1) U. B. III, 713 a.

2) H. v. Freymann, op. cit., S. 274 f., auch die Anm. 244 daselbst.

3) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 43.

der Täter zum Tode verurteilt. Desgleichen redet vom Raube das Revaler Gerichtsprotokoll vom Jahre 1439 Nr. 21¹⁾.

Ein dritter Fall befindet sich im Herbersschen Auszuge aus dem Revaler Gerichtsbuch, wo folgendes protokolliert ist: im Jahre 1496 Dienstag nach den Heiligen Drei Königen wurden zwei mit dem Schwert gerichtet. Der eine hiess Heinrich, der andere Hans. Sie hatten zur Abendzeit ein Weib beraubt, die Bier holen wollte, und sie hatten sie zur Erde gezogen und sie rief um Hülfe, so dass sie gerettet wurde, und beide Räuber liefen fort und nahmen mit sich ihre Haube und „beretke“²⁾; und sie wurden des andern Tages festgekriegt und bekannten ihre Untat vor dem Vogt und zwei besitzlichen Bürgern . . .³⁾.

Aber nicht immer wurde hier die Todesstrafe angewandt. Es finden sich daneben Fälle vor, wo die Räuber mit Geldstrafen davonkommen. Ein solcher Fall liegt vor z. B. in einer Notiz aus dem Jahre 1496 in dem Ältesten Wackenbuch des Revaler St. Johannis-Siechenhauses, wo gesagt ist: . . . hadde Merten enen medeknecht van Lumbe vt getogen op der vrien straten, dit wort von den buren gerichtet op 9 m. de broke⁴⁾. Merten hatte einen Mietknecht auf freier Strasse ausgezogen, also beraubt, was von dem Bauerngericht mit 9 Mark Brüche bestraft wurde. Somit wegen Raubes auf freier Strasse nur mit 9 Mark bestraft. Ganz einfach heisst es in einem Bauerngerichtsprotokoll aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts: Rode Thomas hefft Laur Meuspoick 1 ossen mit gewalt genamen, daruor schuldig 20 m.⁵⁾. Dagegen erfahren wir aus einem Urteil vom Jahre 1505 ganz allgemein, dass ein jeder Bauer, welcher bei einer anderen Herrschaft, also nicht bei der seinigen, irgend etwas geraubt hat, seinen Hals und sein Vermögen verwirkt habe. Dieser Fall wurde näher beim einfachen grossen Diebstahl besprochen⁶⁾.

1) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 46.

2) Nach E. v. Nottbeck: Tuch. Dies ist nicht richtig. Denn beretke ist nichts anders als brace, bretze und bedeutet soviel als Brosche: Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Siehe auch dasselbe Wort im Register zu U. B. VII—IX und z. B. in U. B. VII, 21.

3) E. v. Nottbeck, op. cit., S. 65 Fol. 117.

4) P. Johansen, Das älteste Wackenbuch des Revaler St. Johannis-Siechenhauses, S. 35.

5) P. Johansen, *Analecta estonica*, S. 211.

6) Siehe oben S. 44.

Fassen wir jetzt nochmals alles über den gewöhnlichen Raub Gesagte zusammen, so kommen wir zu folgenden Ergebnissen. Beim gewöhnlichen Raub kommt es nur darauf an, dass der Wert des Geraubten einen gewissen vom jeweiligen Rechte bestimmten Betrag übersteigt. Aber nicht alle Rechtsquellen verlangen hier einen Mindestwert. Beim Diebstahl wurde im Falle gewöhnlichen Diebstahls ein Unterschied zwischen grossem und kleinem Diebstahl gemacht, und nur ersterer wurde mit dem Tode geahndet. Beim Raube war der Regel nach die Strafe der Tod. In den Quellen, wo im Falle des Raubes kein Minimum verlangt ist, wird somit der Raub strenger geahndet, denn bei minderwertigen Gegenständen wurde der Dieb nur „an Haut und Haar“ bestraft. Andererseits galt aber der Raub als geringeres Verbrechen gegenüber dem Diebstahl, denn dieser wurde mit der verächtlichen Galgenstrafe geahndet, jener aber mit der leichtesten (so galt es damals) und ehrlichsten Hinrichtungsart — mit dem Enthaupten durch das „ehrlüche Schwert“.

Vom Eintreten der Recht- und Ehrlosigkeit im Falle des Raubes redet nur eine einzige Stelle, nämlich der Revalsche Kodex vom Jahre 1282, Artikel 165, unter dem Titel „van men edhen“ — vom Meineide: so war dat is witlic dat en man heuet men edhe sworn, oder rouet, oder stolen, ichteswanne vnde dat gebeteret oder gelegeret heuet. De ne scal nicht hebben so gvt recht als en ander gvt vnbesproken man. Der Artikel bedeutet: wenn bekannt ist, dass jemand Meineid geschworen, geraubt oder gestohlen hat, so soll er kein so gutes Recht, als ein anderer unbesprochener Mann haben. Was darunter gemeint worden ist, lässt sich nicht feststellen. Vermutlich aber gewisse prozessuelle Nachteile, mit anderen Worten eine beschränkte Rechtsfähigkeit¹⁾. Und das ist alles in betreff der Recht- und Ehrlosigkeit im Falle des Raubes nach den Rechtsquellen des livländischen Mittelalters.

II. Besonderer Raub.

Die Fälle des besonderen Raubes sind verschiedener Art und können in folgende Gruppen zusammengezogen werden. Es kommt zumeist darauf an, an welchen Orten der Raub begangen worden ist. Andere Umstände kommen sehr wenig in Betracht

1) Vgl. oben S. 44 ff.

oder machen den Raub nicht zu einem besonderen. Zu den Orten der Begehung des Verbrechens, welche hier in den einzelnen Bestimmungen der livländischen Rechtsaufzeichnungen erwähnt werden, gehört nach den Bauerrechten vor allem die Strasse, die gemeine Strasse. Wird der Raub dort begangen, so liegt Strassenraub vor. Ebenso wird von den bauerrechtlichen Quellen der Raub in Stuben besonders erwähnt. Drittens gehört hierher der schon von einer grösseren Anzahl von Rechtsquellen behandelte Raub in Kirchen — der Kirchenraub. Diese Art des Raubes umfasst mehrere Unterarten und gehört dem Tatbestande nach eher zum Diebstahl, als zum besonderen Raub. Ferner kommt in Betracht die Seeräuberei im weitesten Sinne, die wiederum in die Piraterie und den Raub auf der See oder Seeraub im engeren Sinne zerfällt. Die übrigen Fälle des besonderen Raubes, welche in den livländischen Quellen des Mittelalters Berücksichtigung finden, werden hier zusammengezogen und in einem Abschnitt als übrige Fälle des besonderen Raubes behandelt.

a. Strassenraub.

Unter Strassenraub ist zu verstehen Raub auf der Strasse, auf dem grossen Wege, auf der Heerstrasse u. s. w. Um den Verkehr zu sichern, wurden die dort begangenen Missetaten, an erster Stelle wohl der Raub, in den Quellen, wenn nicht mit schwereren Strafen, als gewöhnlicher Raub, bedroht, so doch wenigstens hervorgehoben¹⁾. Die oben erwähnte Stelle des Bauerrechts der Esten in der Wiek VIII 1 hebt bei der Schilderung des gewöhnlichen Raubes den Strassenraub als Beispiel hervor, indem dort die freie Strasse erwähnt wird²⁾. Damit soll aber zugleich gesagt werden, dass die Strasse einem jeden zur Benutzung freistehe, und niemand dieses Recht beeinträchtigen dürfe, ebenso aber auch, dass bloss die öffentlichen — dem Verkehre offenstehenden — Strassen hier gemeint seien. Die freien Strassen waren durch Sonderfrieden befriedet, um den Fehden dadurch Schranken zu ziehen³⁾.

Vom Strassenraub redet an erster Stelle das Livische Bauer-

1) Über den Ausdruck Strassenraub nach einigen Rechten des Mittelalters vergleiche R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 157.

2) Siehe oben S. 134 f.

3) Vgl. dazu auch R. His, Strafrecht, S. 224 f. und H. Hälschner, Das preussische Strafrecht III, 1868, S. 525.

recht. Es heisst in der Handschrift des Roten Buches, Artikel 41: we de andern berovet up dem wege up sesz penninge, is de halsz. Hier wird in gleicher Weise, wie es im allgemeinen beim gewöhnlichen Raube der Fall war, auch ein Minimum des Wertes der geraubten Gegenstände vorgesehen. Dieser beträgt hier sechs Pfennige. Die Rigasche Handschrift des Livischen Bauerrechts, die bekanntlich in hochdeutscher Sprache überliefert ist, spricht sich an dieser Stelle ein wenig weitläufiger aus, indem sie im Artikel 40 verordnet: wer den andern beraubet auf dem wege auf 6 pfennig wehrt, der soll bezahlen und wiederumb geben 40 mk. müntze. Nur in bezug auf die Strafe weicht diese Handschrift vom Texte des Roten Buches ab¹⁾. Nach dem Text des Kodex Alexandrow, Artikel 41, wird aber die Erwähnung der Begehung des Raubes auf dem Wege ausgelassen, und man könnte demnach denken, dass dort die Rede vom gewöhnlichen Raube ist. Es heisst dort einfach: wer den andern beraubet auf 6 pfennig, ist der hals. Doch hat die Mehrzahl der Überlieferungen immerhin den Zusatz, dass der Raub auf dem Wege geschehen muss, aus welchem Grunde meines Erachtens hier dieser Zusatz einfach aus Nachlässigkeit ausgelassen worden ist. Ausser diesen Handschriften findet sich auch ein Bruchstück desselben Bauerrechts in estnischer Sprache, welches lautet: III: kess roiwi wise uestest teisest wotep teh pehl... ux assi miss kuss tibbo wert on, se maksap 40 w. Dieses würde wörtlich ins Deutsche übersetzt heissen: wer in „raublicher Weise“ von einem andern nimmt auf dem Wege... eine Sache, welche sechs Pfennig wert ist, der zahlt 40 w. Pfennig hiess somit im Estnischen nach dieser Bestimmung tibbo, und als Mark ist hier bloss w gesagt, vielleicht valge — weiss²⁾.

Inhaltlich sagt auch der estnische Text dasselbe, wie der des Livischen Bauerrechts in der Rigaschen Handschrift.

Was die Bestrafung des Strassenräubers anbetrifft, so ist sie im allgemeinen dieselbe, wie im Falle des gewöhnlichen Raubes. Der Strassenräuber wird hier geköpft. Ein Teil der Handschriften, so die Rigasche Handschrift, verlangen hier an erster Stelle die Zahlung von 40 Mark Münze, also die Höhe der Mannbusse³⁾.

1) Siehe auch F. Stillmark, op. cit., S. 56 f. und F. G. v. Bunge, Estland, S. 326.

2) Siehe oben S. 56.

3) Über Mannbusse siehe oben S. 134.

Wird diese nicht gezahlt, so folgt nach dem nächsten Artikel derselben Rezension die Enthauptung. Der estnische Text, welcher viel jüngeren Datums ist — er stammt aus dem XVII. Jahrhundert ¹⁾ —, verlangt bloss die Geldzahlung. Soviel sagen die livländischen Quellen vom Strassenraub. Nur die Bauerrechte erwähnen ihn besonders, nach den übrigen Rechtsaufzeichnungen gehörten diese Fälle zum gewöhnlichen Raube. Und wenn man davon ausgeht, dass die Strafe des Strassenräubers auch nach den Bauerrechten die gleiche wie die des gewöhnlichen Räubers war, so bildet auch nach ihnen der Raub auf der Strasse keine Art des besonderen Raubes. Nur wird er besonders erwähnt und betont.

b. Stubenraub.

Neben dem Strassenraub findet im Bauerrecht der Stubenraub Erwähnung. Aber auch bloss im Bauerrecht. Weder die landrechtlichen Rechtsquellen, noch die beiden Stadtrechte widmen ihm eine besondere Erwähnung. Artikel 42 des Livischen Bauerrechts, welcher gleich auf den Artikel über den Strassenraub folgt, verordnet nach allen Handschriften dieselben Strafen auch in dem Falle, wenn der Raub in Stuben stattgefunden hat. Somit wurde der Stubenräuber, welcher im Werte von wenigstens 6 Pfennigen geraubt hatte, enthauptet, wenn er nicht, wie die Rigasche Handschrift es zulässt, 40 Mark zahlte ²⁾.

c. Kirchenraub.

Da Kirchenraub in den altlivländischen Rechten dem Kirchendiebstahl sehr nahe steht und selbst der Ausdruck Raub hier nicht selten anstatt des Diebstahls gebraucht wird, so ist es zweckmässiger ihn zusammen mit dem Kirchendiebstahl zu behandeln, was im Abschnitt über den Diebstahl auch geschehen ist ³⁾. Es sei über Kirchenraub hier nur soviel bemerkt, dass die oben behandelten Fälle, welche dort als Diebstahl aufgefasst worden sind, in dem Falle, wenn die Taten offen und vielleicht auch mit Anwendung von Gewalt vollbracht worden sind, zum eigentlichen Kirchenraub gehören.

1) Siehe oben S. 56 Anm. 2.

2) Siehe oben S. 56, 59 f. und 63.

3) Siehe oben S. 51 ff.

d. Seeräuberei.

Die Seeräuberei war im Mittelalter nicht nur in den Gewässern Livlands, sondern in denen der ganzen damals schiffbaren Welt weit verbreitet. In Livland erreichte sie ihren Höhepunkt am Ausgang des XIV. Jahrhunderts¹⁾.

Daher sollte man denken, dass die livländischen Rechtsquellen — in erster Linie die Stadtrechte, aber auch die Land- und Bauerrechte — von Bestimmungen über die Seeräuberei wimmeln würden. Aber es zeigt sich gerade das Gegenteil. Überhaupt wird die Seeräuberei nur sehr selten hie und da, an erster Stelle im Revaler Stadtrecht, erwähnt²⁾. Nirgends ist aber eine Norm zu finden, welche sich mit diesem Verbrechen eingehender befasst. Auch die betreffende Literatur ist an der Seeräuberei beinahe stillschweigend vorübergegangen³⁾.

Selbstverständlich wurde die Seeräuberei strafrechtlich verfolgt und schwer geahndet, und der Umstand, dass es in den Rechtsquellen an einem besonderen Strafsatz für dieses Verbrechen mangelt, bedeutet noch durchaus nicht, dass die Seeräuberei erlaubt und straffrei war.

Von der Unterstützung der Seeräuber reden die Rigaschen Bauersprachen von 1412, Artikel 65; ebenso diejenigen aus dem XV. Jahrhundert, Artikel 66 und vom Anfange des XVI. Jahrhunderts, Artikel 52. So heisst es in der letzterwähnten Bauersprache: dath nemandt apenbarn zerouhernn tho hulpe werden solle, noch mith vitalie, noch mith harnissche edder generlei wissz, wher eth woll dede, de sall synn liff vorbordt hebenn. Nach diesem wird die Unterstützung der Seeräuber, auf welche Art sie auch erfolge, verboten und der Täter mit der Todesstrafe bedroht⁴⁾.

1) W. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt, Bd. I, S. 271. — Th. Schiemann, Die Vitalienbrüder und ihre Bedeutung für Livland, S. 318.

2) So die Ergänzungen zum Revaler Kodex von 1282, Artikel 291, 292, 334. Ebenso in der Rigaschen Bauersprache vom Jahre 1412, Artikel 64, 65 und in der Rigaschen Bauersprache vom Anfang des XVI. Jahrhunderts, Artikel 52.

3) So widmet z. B. P. Grossmann, op. cit., S. 266 der Seeräuberei nicht mehr als zwei Sätze.

4) Die von F. G. v. Bunge, Estland, S. 326 und F. G. v. Bunge (und Napiersky), Riga, S. 319 geschilderten Massnahmen der geistlichen Obrigkeit im XIII. Jahrhundert gegen den See- und Strandraub beziehen sich nur auf den letzteren. Siehe oben S. 76 f. unter Stranddiebstahl und unten S. 150 f. unter Strandraub.

Bevor die Seeräuberei genauer besprochen werden kann, muss zwischen ihren beiden Hauptarten — dem Seeraub im engern Sinne oder dem Raube auf der See und der Piraterie — ein Unterschied gemacht werden.

Die Piraterie ist nach Paul Stiel¹⁾ ein unpolitisches, auf die gewerbsmässige Ausübung räuberischer Gewaltakte gegen prinzipiell alle Nationen gerichtetes Seeunternehmen.

Die Piraterie ist in juristischer Beziehung völkerrechtlicher und landesrechtlicher Natur. Von der Piraterie ist der Seeraub im engern Sinne zu unterscheiden als Verbrechen rein landesrechtlicher, genauer strafrechtlicher Natur. Der Seeraub²⁾ ist gemäss dem Strafrecht des Staates nichts anderes als Raub, welcher auf der See begangen ist. Im folgenden ist die Rede wie von der Piraterie, so auch von dem Seeraube, von der ersten aber nur in strafrechtlicher Beziehung.

Innerhalb der Piraterie muss wiederum ein Unterschied gemacht werden, insbesondere für das Mittelalter, nämlich zwischen der Piraterie unter staatlicher Autorität und der eigentlichen, der privaten Piraterie. Die Definition P. Stiels umfasst somit, angewandt auf das Mittelalter, nur die private Piraterie.

Heute ist die Grenzziehung zwischen den beiden Arten nicht schwierig, sie ist durch den Staatsbegriff gegeben³⁾. Ganz anders im Mittelalter, wo man keinen Staatsbegriff im heutigen Sinne kannte. Hier muss man den Begriff der staatlich autorisierten Piraterie anders auffassen, hier gelten als „Staaten“ auch einzelne Landesherren, Territorien und andere autonome staatsähnliche Bildungen, wie einzelne Städte und Verbände.

Anderenfalls müsste man annehmen, dass in der Ostsee allein die private Piraterie möglich war, ausgenommen die etwa vom heiligen Römischen Reiche, Skandinavien oder Russland unterstützte Piraterie.

1) P. Stiel, Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht, S. 28.

2) Im folgenden werden, wie hier, die Worte „im engern Sinne“ ausgelassen.

3) P. Stiel, op. cit., S. 41 u. a. — Seit dem XIV. Jahrhundert tritt eine besondere Abart der Piraterie unter staatlicher Autorität, wenn man es so nennen kann, hervor: es ist dies die Wegnahme fremder Schiffe auf Grund von Repressalienbriefen in Friedenszeiten, — ein Institut, das als Ersatz der Selbsthilfe Privater gegen fremde Staaten und fremde Untertanen getreten ist. Vgl. P. Stiel, S. 38 f.

Die private Piraterie wird strafrechtlich, die Piraterie unter staatlicher Autorität überwiegend völkerrechtlich bekämpft.

Im grossen ganzen gilt heute der Satz, — es ist die herrschende Ansicht —, dass der Pirat grundsätzlich rechtlos sei¹⁾. Der Pirat befindet sich in demselben Zustande, wie ein jeder Rechtlose: er ist rechtlos an Leib und Gut. Ebenso konnte der verletzte Pirat (auch solche Fälle waren möglich) keinen Schutz vor den Gerichten finden.

So die herrschende Ansicht. Dass dies aber tatsächlich nicht der Fall war, bezeugen mannigfaltige Beispiele.

Die Piraten schliessen rechtsgültige Verträge. Um das Jahr 1382 wurde ein Waffenstillstand zwischen den Hansastädten und den Piraten geschlossen²⁾, worin die Vertreter der Städte den in der Urkunde erwähnten Seeräubern das Gelöbnis von seiten der Städte leisteten³⁾. Für die Piraten leisten das Gelöbnis ihre Vertreter. Wären die Piraten rechtlos gewesen, so hätte niemand mit ihnen kontrahiert.

Das gleiche folgt aus der Hilfeleistung der Vitalienbrüder am Ende des XIV. Jahrhunderts, welche Aktion gegen Dänemark gerichtet war⁴⁾. Zwar beziehen sich diese Stellen nicht direkt auf Livland, sie entstammen jedoch dem Küstengebiet der Ostsee und des hanseatischen Handels, wohin auch Livland gehörte.

Überdies beklagen sich im Jahre 1391 die Rostocker und Wismarer wegen ihrer hingerichteten Piraten, es seien unter ihnen vele bedderver lude, somit viele tüchtige Leute, gewesen⁵⁾.

Von der Seeräuberei — von der Piraterie und dem Seeraube im engern Sinne — ist anderseits der Strandraub zu unterscheiden, welcher nichts anderes ist als Aneignung schiffbrüchigen Gutes, das an den Strand gelangt ist. Geschieht diese Aneignung heimlich, so liegt Stranddiebstahl vor, wenn offen, so

1) P. Stiel, op. cit., S. 44.

2) U. B. III, 1188, dazu Reg. 1401.

3) Am Ende dieser Urkunde steht: de seerovere scholen den vrede upseggen deme rade to Lubeke edder to deme Sunde [d. h. Stralsund], und willen de stede den vrede upseggen, so scholen se ere breve senden, dar se ene mede up seggen, deme drosten, de schal se vort an scikken malk de sine.

4) W. Vogel op. cit., S. 298 f. — H. Chr. Cordsen, Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder, S. 13 f.

5) W. Vogel, op. cit., S. 300. Bedarve ist nach Schiller-Lübben, op. cit., I, S. 172: tüchtig, rechtschaffen, unbescholten u. s. w.

hat man es mit dem Strandraube im engeren Sinne zu tun. In der Literatur wird leider nicht selten Strandraub mit Seeräuberei zusammen behandelt und beinahe als ein und dasselbe Verbrechen aufgefasst, was aber völlig verfehlt ist¹⁾.

In diesem Abschnitt sollen nur die beiden Arten der Seeräuberei behandelt werden, nicht aber der Strandraub, welcher an anderem Orte Behandlung findet.

Da die livländischen Rechtsaufzeichnungen über die Seeräuberei schweigen, so bleibt nichts anderes übrig, als sich mit urkundlichem Material in dieser Hinsicht zu begnügen.

In einem Briefe der Stadt Riga an Lübeck vom 25. Juli 1458 wird folgendes über die Piraterie unter staatlicher Autorität erwähnt: . . . schipper den de utliggers der erszamen heren van Danczk by der Rune gefangen, gewund unde zin schipp unde gud genomen hebben . . .²⁾. Die Piraten, hier als Auslieger bezeichnet, der Herren von Danzig — somit ist hier ein gewisses Verhältnis zwischen den Piraten einerseits und den Herren, also Ratsherren von Danzig andererseits vorhanden. Ebenso kann man in den Regesten aus dem älteren Missivbuch des XVI. Jahrhunderts von Reval von den staatlich begünstigten Piraten lesen.

In einem Briefe aus dem Jahre 1519, welcher an den schwedischen Reichsverweser Sten Sture gerichtet ist, wird gebeten gewisse weggenommene Güter zurückzuerstatten und gesagt: dass zu Beginn der Fehde den geistlichen Leuten gehörige Waren von schwedischen Ausliegern genommen, welche Waren doch zum Gottesdienst bestimmt waren . . .³⁾. Im Einzelfall ist es nicht immer leicht zu entscheiden, ob von der Piraterie oder dem regulären Kaperkriege die Rede ist.

Ein anderes Schreiben erinnert vielleicht sogar mehr an den letzteren. In demselben Jahre — 1519 — wird geschrieben, wie es in der Überschrift wörtlich lautet: an den H. Meister⁴⁾ des Houetmanns haluen van Gotlande Szeveryn Norby⁵⁾. Es

1) Siehe oben S. 141 Anm. 4.

2) U. B. XI, 764.

3) G. v. Hansen, Regesten aus zwei Missivbüchern des XVI. Jahrhunderts im Revaler Stadt-Archiv I, 123.

4) Ordensmeister, nicht Hochmeister; denn H ist nichts anderes als das abgekürzte Herr.

5) Sören Norby, der Seelöwe genannt, war einer der berühmtesten Seeräuber: L. Arbusow, Geschichte, S. 141.

heisst im Schreiben unter anderem: . . . über uns ist geklagt, dass etliche unserer Bürger im vorigen Herbst Schuten, mit Gütern befrachtet nach Schweden, dem Lande der dänischen Hauptfeinde, abgesandt hätten, bei Nargen aber sind sie von dänischen Jachten genommen und für gute Preise erklärt . . .¹⁾. Unter Jachten sind Piraten zu verstehen.

Im Jahre 1526 wird folgendes an Knesze Iwane Buynos, Hauptmann zu Iwangorod, wegen desselben Piraten Severin Norby geschrieben: Severin Norby hat mit seinem Schiffsvolk Zuflucht bei Euch gesucht und Geleit erlangt, so dass er wieder seine Jachten seewärts schickt und uns, Schweden, Dänen und Deutsche aus den 73 Städten beraubt, die genommenen Güter nach Iwangorod bringt, dort veräussert und nicht selten in unchristlicher Tyrannei Menschen über Bord werfen lässt. Wir bitten Norbys Gewalttaten von Iwangorod aus abstellen zu lassen und nach Inhalt des Kreuzbriefes die Güter dem Kaufmann zurückzugeben. Sonst habt Ihr wohl zu bedenken, dass bei Gelegenheit man sich an den Untertanen des Grossfürsten rächen werde, was wir sehr gern verhütet sehen möchten. XX. Octobris²⁾.

Überall ist die Rede von gewissen Machthabern, welche die Ausübung der Piraterie befördern. Auch livländische Machthaber sind unter gewissen Umständen nicht davor zurückgeschreckt, sich an Piraten um Hilfe und Unterstützung zu wenden. Im Kampfe gegen den Deutschen Orden wurden seitens des Dorpater Bischofs Theoderich Vitalienbrüder verwendet³⁾.

Eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1382 schildert einen Fall von privater Piraterie. Es heisst dort: item was hir ein man, de apenbarde van den roveren, de den timmerman roveden in dem Vulvessunde, de heet Børen; de apenbarde enen, de dar mede gewest hedde, de heet Jones Vinne, de hovetman darven; item enen, de heet Claus Duderstat; item Cort Intenman mit der groten nesen⁴⁾.

Letzterer Fall kann auch zu dem Seeraub im engeren Sinne gehören, denn es ist auch möglich, dass der dort geschilderte Tatbestand nichts anderes ist als ein Raub, der auf der See begangen worden war. Auch der Ort der Begehung lässt letz-

1) G. v. Hansen, op. cit., I, 135.

2) G. v. Hansen, op. cit., I, 319.

3) Th. Schieman, op. cit., S. 311. — W. Vogel, op. cit., S. 301.

4) U. B. VI, 2915.

teres zu, — es ist die Rede vom Sunde der Insel Wulf, der, wie bekannt, unweit von Reval liegt, in der Nähe von einem grösseren Orte, sozusagen noch in dessen Küstengewässern; und es lässt sich nicht so leicht denken, dass eigentliche Piraten in dieser Nähe ihre Freveltaten ausübten.

Beide, wie die Piraterie, so auch der Seeraub, werden auf der See begangen, sei es auf dem offenen Meere, sei es in der Nähe der Küsten. Eine Grenze zu ziehen ist hier nicht möglich, um so weniger, als zu jener Zeit von dem völkerrechtlichen Begriffe des Territorialgewässers fast gar nichts vorhanden war. Somit muss hier angenommen werden, dass die Seeräuberei ohne engere Begrenzung, auf der See, auf dem Wasser, vielleicht sogar in der Mündung eines schiffbaren Flusses ausgeübt werden konnte. Aus diesem Grunde gehört der Fall nicht mehr zur Seeräuberei, wenn die Täter — die Seeräuber — auf dem festen Lande rauben, brennen, morden oder auf irgendeine andere verbrecherische Weise sich betätigen¹⁾. In diesem Fall liegt einfacher Raub, Brandstiftung u. s. w. vor. So gehört auch der Fall nicht zur Piraterie, von welchem der Bischof von Ösel an den Hochmeister im Jahre 1427 schreibt: es seien ins Stift Seeräuber mit vielen Seefahrzeugen gekommen — mit twen cregern unde 13 snycken unde kafas — und hätten die Kirche und die Untersassen beraubt und mehrere Stätten niedergebrannt²⁾. Dasselbe gilt von dem Schreiben des schwedischen Reichsverwesers Sten Sture an Reval, datiert vom 25. Juli 1499, wo es unter anderem heisst: etliche Seeräuber, deren Hauptmann Paul Potkamer genannt wird, welche auf meinem Strande geraubt — wie es ausdrücklich heisst: gerovet, genomen und thogetastet — haben³⁾.

Schliesslich gehört auch nicht zur Piraterie, sondern zu einem Raubzuge, vielleicht noch eher zu einer Kriegsoperation, der Fall, welcher in der Chronik Heinrichs geschildert wird. Auf einer seiner Rückreisen nach Estland traf Bischof Albert heidnische Esten von der Insel Ösel mit 16 Schiffen, die eben eine Kirche verbrannt, Menschen erschlagen und etliche gefangen genommen

1) Nur vereinzelt wird in der Fachliteratur in solch einem Falle von einer Landpiraterie geredet. So erkennt André Senly, *La Piraterie*, S. 98 f. auch eine „piraterie terrestre“ an.

2) U. B. VII, 663.

3) U. B., II. Abteilung, 1; 847.

hatten; auch hatten sie das Land verheert — *terram vastaverunt* —, Glocken und Kirchenggeräte weggeschleppt — *asportaverunt* —, wie die heidnischen Esten und Kuren in den Königreichen Dänemark und Schweden bisher zu tun gewohnt gewesen waren ¹⁾.

Da der hier gemachte Unterschied zwischen den beiden Arten der Seeräuberei ein rein theoretischer ist, so muss aus dem allgemeinen Zusammenhang des Tatbestandes nach den Quellen in jedem Einzelfalle erschlossen werden, ob von der Piraterie oder von dem Seeraube die Rede ist, ebenso ob von einem Piraten oder einem Seeräuber, richtiger: einem Räuber auf der See, geredet wird.

Folgende Bezeichnungen kennzeichnen den Täter. Die lateinische Überschrift von Buch VI, Titel 5 des Lübschen Rechts für Reval bezeichnet die Täter als *pyratae*: eigentümlicherweise heissen sie daneben auch *fures*, was wieder als ein Beweis dafür dienen kann, wie wenig Gewicht man im Mittelalter auf die Terminologie legte. Die ganze Überschrift lautet: *de nave, quam fures vel pyratae depraedantur*. Und darunter dasselbe im Deutschen: von Schiff und Gut, welches von Seeräubern genommen ²⁾. Die übrigen livländischen Rechtsaufzeichnungen sprechen von Seeräubern oder Vitalienbrüdern ³⁾. Die Urkunden kennen ausserdem noch Ausdrücke wie Ausliieger ⁴⁾, oder einfacher Räuber, Buben ⁵⁾ und dergleichen ⁶⁾. Die Bezeichnung der Piraten als Vitalienbrüder entstammt nicht, wie vielfach gemeint wird, dem Umstande, dass man am Ende des XIV. Jahrhunderts die Seeräuber mit der Aufgabe beauftragte, das damals von den Dänen belagerte Stockholm mit Viktualien zu versehen. Denn diese Bezeichnung kommt schon viel früher

1) Heinricus, *Origines Livoniae* VII, 1 [24] (*Scriptores Rerum Livonicarum* I), S. 78 ff.

2) Näher wird darauf nicht eingegangen, da dieses Recht über die hier betrachtete Periode hinausreicht. Soviel sei hier gesagt, dass der Inhalt dieses Titels nichts näheres über die Seeräuberei enthält und nur damit verwandte Verbrechen behandelt.

3) Siehe oben S. 143.

4) U. B. XI, 200 und 802.

5) U. B. VIII, 850; IX, 770. In letzterer Urkunde vom Jahre 1441 heisst es: . . . von den boeven unde roevers, dye dye Russen over boert gehouwen hebben unde de gueder genomen . . .

6) Vereinzelt kommt auch vor: Gleichteiler — likendeler.

vor¹⁾. Vitalienbrüder sind Piraten — heisst es mehrfach in livländischen Urkunden. So heisst es in einer lateinischen Urkunde aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts: . . . isti quoque piratae nominant se fratres victualium, nemini parcentes, nos et nostros et quoscunque alios invadentes et depraedantes . . .²⁾. In einer anderen Urkunde vom Jahre 1397 wird gesagt: . . . die Vitalienbrüder; dat sint die sehe rowber . . .³⁾.

Aus einzelnen Urkunden erfährt man auch einiges über die Tätigkeit der Piraten, den Tatbestand des Verbrechens der Piraterie. Die Tätigkeit — die einzelnen Handlungen der Piraten — sind eingehend aus einem Schreiben des livländischen Ordensmeisters an den Ordensprokurator, ungefähr aus dem Jahre 1392, zu ersehen: die Piraten schonen niemand, sie berauben die Unsrigen und jedermann, sogar haben sie mit einem Schiffe, das sie unsern Untertanen gewaltsam — violenter — abgenommen haben, noch neulich den Bischof von Strengnäs, der mit vielem Vermögen und Volke reiste, überfallen — hostiliter invaserunt — und ihn mit seinem ganzen Volke gefangen genommen, und noch bis heute halten sie ihn in schweren Fesseln um Hals und Füsse in Haft⁴⁾. In einer anderen Urkunde, die aus dem Jahre 1396 stammt, heisst es dagegen ganz kurz: das Gut, welches von Vitalienbrüdern auf der See genommen und geraubt war⁵⁾. Der Pirat nimmt und raubt das Gut, ganz ebenso wie es im Falle eines einfachen Raubes geschieht. In einer dritten Urkunde — aus dem Jahre 1434 — werden die Handlungen der Piraten ein wenig anders beschrieben: es heisst dort, dass die Räuber wieder gekommen waren, um zu rauben, sie stiegen in die Lodjen und marterten⁶⁾ die Leute⁷⁾. Und schliesslich muss noch erwähnt

1) Siehe H. Chr. Cordsen, op. cit., S. 17 ff. — W. Vogel, op. cit., S. 297, 299. Der Name kommt im Französischen und Englischen schon im XIV. Jahrhundert vor. Das Volk machte keinen Unterschied zwischen Lebensmittel requirierendem Militär — Vitailleurs, Vitailleurs — und gewöhnlichen Räubern; der Name wurde später auch auf Seeräuber übertragen. Vgl. dazu noch L. Arbusow, Geschichte, S. 105, insb. Anm. 2.

2) U. B. III, 1334.

3) U. B. IV, 1449.

4) U. B. III, 1334 und Th. Schieman, op. cit., S. 312.

5) U. B. IV, 1407.

6) Wörtlich im Texte: beschynneden. Nach Schiller-Lübben, op. cit. I, S. 263 bedeutet dies martern.

7) U. B. VIII, 850.

werden, dass die Piraten sich nicht damit begnügten, die Güter zu rauben, sondern sie fielen nicht weniger selten die Leute an und brachten sie ums Leben. Es schreibt am 12. September 1441 aus Raseborg der Hauptmann auf Wiborg nach Reval von Piraten, welche die Russen über Bord gehauen und deren Güter genommen haben¹⁾.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Piraterie wohl in erster Linie auf offenes, meist gewaltsames Wegnehmen von Gütern gerichtet war, daneben aber mit Gewaltakten gegen Menschen, die in den Tatbestand des gewöhnlichen Raubes nicht hineingehören, wie Tötung, Gefangennahme und dergleichen, verbunden war.

Die Tätigkeit des Seeräubers im Falle des Seeraubes im engeren Sinne ist aber die gleiche, wie beim gewöhnlichen Raube; der ganze Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, dass bei jenem der Begehungsort stets die See ist, während der einfache Raub auf dem Lande geschieht.

Am schwierigsten ist es, die Art der Bestrafung der Piraten und der Seeräuber zu erschliessen, denn in dieser Beziehung schweigen nicht nur die Rechtsaufzeichnungen, sondern auch die Urkunden. Einzelne Urkunden reden wohl von Hinrichtungen von Seeräubern, doch wird höchst selten die Strafe, die Hinrichtungsart genannt. In einer Urkunde vom Jahre 1426 heisst es, dass der Seeräuber Klaus Dock to dem dode gerichtet sei, weil er gröt gud upp der see hebbe gerovet²⁾. Aus dieser Stelle folgt aber nichts Genaueres. Erst aus einer späteren Urkunde, in betreff derselben Angelegenheit ausgestellt in Reval im Jahre 1431, erfährt man die Art der Vollziehung der Todesstrafe; es heisst dort: item wart hiir en man gekoppert int iar do men screff 24 . . .³⁾. Hieraus ist ersichtlich, dass der hier zum Tode verurteilte Verbrecher enthauptet wurde. Aber das sagt bloss ein einziges Urteil. Ob auch im allgemeinen in dieser Weise verfahren wurde, ist unbekannt. Oswald Schmidt sagt in seiner Liv-, Est- und Kurländischen Rechtsgeschichte, es seien nach Berichten der Chronisten Seeräuber — also Piraten und Seeräuber — am Schienbein aufgehangen worden. Lei-

1) U. B. IX, 770.

2) U. B. VII, 470. Vgl. dazu auch U. B. VII, 445, 446, 471.

3) U. B. VIII, 458.

der gibt er die Chronisten nicht an¹⁾. Aus Urkunden, welche sich auf die Nachbargebiete Livlands beziehen, erfährt man, dass wegen Seeräuberei die Missetäter enthauptet wurden. Die Köpfe der 150 Hingerichteten, es handelt sich um eine Aktion gegen die Piraten, wurden zum abschreckenden Exempel an der Elbe „up ene wisch“ aufgestellt, „to eme tekene, dat se de zee gerovet hadden“²⁾.

Im Revaler Gerichtsprotokoll des Gerichtsvogts Grymmert vom Jahre 1439 wird ein Fall von Seeräuberei geschildert — ob es Piraterie oder Seeraub war, kann nicht entschieden werden, wahrscheinlicher ist hier wohl erstere zu verstehen. Danach wird der Täter enthauptet, weil er zur See in den Holmeschen Schären bei Ferdoe geraubt hatte. Leider ist der Schluss des Protokolls nicht vorhanden, der Text bricht plötzlich ab³⁾.

Absolut richtige, der Wirklichkeit tatsächlich entsprechende Schlussfolgerungen über die Bestrafung der Seeräuber sind auf Grund dieses wenigen Materials schwer zu ziehen. Nur soviel steht fest, dass die Seeräuberei mit dem Tode bestraft wurde, und am wahrscheinlichsten war es das Enthaupten, das gegen Seeräuber angewandt wurde. Wie schon oben erwähnt worden ist⁴⁾, wurde die Beihilfe, die Unterstützung der Seeräuber, wie die Rigaschen Bauersprachen bemerken, mit der Todesstrafe geahndet. Auch dort wird die Art der Hinrichtung nicht erwähnt.

e. Strandraub⁵⁾.

Unter Strandraub ist Raub an gestrandetem schiffbrüchigem Gute zu verstehen. Geschieht die Aneignung offen und vielleicht auch mit Anwendung von Gewalt, so liegt Raub vor. Geschieht sie heimlich, dann ist es richtiger, von Stranddiebstahl zu sprechen, obwohl in den Quellen der Ausdruck „Strandraub“ üblicher ist.

Im XIII. Jahrhundert wurde der Strandraub seitens der geistlichen Machthaber besonders bekämpft, in geringerem Masse auch der Seeraub, welcher in der einschlägigen Literatur oft

1) O. Schmidt, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands, S. 186/114.

2) W. Vogel, op. cit., S. 304. Über Köpfen der Piraten ist in einem anderen Zusammenhange auch auf S. 300 die Rede.

3) Eug. v. Nottbeck, op. cit., S. 48 Nr. 25.

4) Siehe oben S. 141.

5) Über Stranddiebstahl siehe oben S. 76 f.

betont wird¹⁾. Es sei hier hingewiesen auf die Massnahmen des Erzbischofs Albert um die Mitte des erwähnten Jahrhunderts, nach welchen nicht nur die Strandräuber, sondern auch die Käufer und Richter, welche dagegen nicht eingeschritten sind, mit der Exkommunikation und ausserdem das ganze Kirchspiel mit dem Interdikt bedroht werden²⁾.

Sehr ausführlich sind die Androhungen und Massnahmen der Geistlichkeit gegen die Strandräuber³⁾. Selbstverständlich war auch nach dem weltlichen Rechte Livlands der Strandraub unzulässig und strafbar, und wenn die Rechtsquellen ihn auch nicht ausdrücklich erwähnen, so kann dazu nur gesagt werden, dass hier gewöhnlicher Raub angenommen wurde, dessen Sanktionen im Falle des Strandraubes angewandt wurden. Dass gerade die geistliche Verwaltung den Strandraub besonders erwähnt und ihn hohen Strafen unterstellt, erklärt sich daraus, dass sie daran interessiert war, den Handel, der in damaligen Zeiten ein riskantes Unternehmen war, zu fördern und vor den Küstenbewohnern, welche an ihren alten Gebräuchen stark festhielten, zu sichern.

H. v. Freymann führt als Beweis der Strafbarkeit des Strandraubes nach weltlichem Rechte die Urkunde der königlich dä-

1) Z. B. F. G. v. Bunge, Estland, S. 326, wo der Unterschied zwischen See- und Strandraub nicht gekennzeichnet ist. P. Grossmann, op. cit., S. 263 f. u. S. 266 f. behandelt den Strandraub wie unter Hehlerei so auch unter Verbrechen wider die Persönlichkeit und das Vermögen.

2) F. G. v. Bunge, Estland, S. 326. — F. G. v. Bunge (u. Napiersky), Riga, S. 319. — H. v. Freymann, op. cit., S. 275.

3) So heisst es in einer Urkunde des Erzbischofs Albert vom Juni 1256: . . . si vero, quod non speramus, aliquis tam sceleratus fuerit et prophanus, qui ad rapinam praedictarum rerum praesumpserit extendere manus suas, statim ipso facto sententiam excommunicationis incurrat, et nisi infra octo dies restituerit, quod accepit, Divina cessent in tota parochia, ubi rapina commissa fuerit, et in illa similiter, ad quam dilatae fuerint res huiusmodi de rapina, . . . si non procuraverit ablata restitui infra mensem. Quod si ad episcopum loci querela de huiusmodi facto perlata fuerit, et ipse similiter remedium adhibeat, si voluerit officii sui periculum evitare. Quod si quisquam praedictorum excommunicatorum discrimen mortis incurrerit, antequam fuerit absolutus, omnino ecclesiastica careat sepultura, quin immo cadaver in mare proiectum ibi condignam poenam accipiat, ubi fa(s)cinus est commissum. . . U. B. I, 291. Ebenso U. B. I, 251, vom Jahre 1253; I, 392, vom Jahre 1266 und I, 440, v. J. 1275. Auch U. B. VII, 690, 39. Die letzterwähnte Urkunde gehört zu den im J. 1428 erlassenen Kirchenstatuten der Rigaschen Provinz.

nischen Rätke für die Hansastädte vom Jahre 1369 an. Diese Urkunde gehört aber nicht ins Gebiet des livländischen Rechtes¹⁾.

In der daselbst von H. v. Freymann angeführten Urkunde des Harrisch-Wierischen Rats vom Jahre 1508 wird noch gar nicht gesagt, dass, wie Freymann meint, der Strandraub zulässig sei. Die ganze Stelle lautet bloss: was an eines jeden Strand schlägt (?sleit), soll jeder geniessen²⁾. Denn diese Worte deuten noch gar nicht auf Strandraub hin, sondern damit wird nur gesagt, dass, wenn niemandem gehörige Sachen am Strande gefunden werden, von welchen es im Einzelfalle vielleicht sogar schwer ist zu sagen, wann sie angetrieben worden sind, man sie sich aneignen darf. Überhaupt lässt sich aus diesem lakonischen Sätzchen nichts Sicheres folgern. Dass der Strandraub, also die Aneignung von gestrandetem Gute, ob sie nun offen, mit Gewalt oder andererseits heimlich vollzogen worden, strafbar war, liegt ausser Zweifel. Und zwar war sie strafbar wie nach geistlichem, so auch nach weltlichem Rechte. Im letzteren Falle wurde, wie schon gesagt, hier die Strafe des gewöhnlichen Raubes angewandt, da keine besonderen Vorschriften in den Rechtsquellen zu finden sind.

f. Übrige besondere Fälle des Raubes.

Hier sei an erster Stelle der Fall betrachtet, welcher in A. Huitfeld's Dänischer Chronik Erwähnung findet³⁾. Die Chronik ist in dänischer Sprache geschrieben und die hierauf bezügliche Stelle lautet in deutscher Übersetzung: ferner darf niemand eines andern Vieh aufnehmen [optage] auf adeligen Besitzungen oder in einem Dorfe; wer es tut, wird für einen Räuber angesehen; kommt es aber in den Wald, Grenzen oder Felder, so darf es aufgenommen (gepfändet) und gesetzlich damit verfahren werden⁴⁾.

Diese Rechtssätze sind von den Vasallen Estlands im Jahre 1306 vereinbart worden, somit hatten sie auch nur für Estland Geltung⁵⁾. In dieser Vereinbarung wird nichts Besonderes in

1) H. v. Freymann, op. cit., S. 275.

2) H. v. Freymann, op. cit., S. 275, insb. Anm. 246 und Est- u. Livländische Briefflade I, 728.

3) Siehe oben S. 122, wo der dänische Text angeführt ist.

4) So im Liv-, Est- und Kurl. Urkundenbuch II, Regeste 713.

5) Vgl. auch H. v. Freymann, op. cit., S. 274.

betreff des Raubes ausgesprochen, es wird nur betont, dass wenn jemand des anderen Vieh auf adeligen Besitzungen oder in einem Dorfe aufnimmt, also pfändet, er als Räuber angesehen wird. Hier wird besonders die Art und das Objekt des Raubes gekennzeichnet. Von der Strafe ist hier nichts gesagt; vermutlich wurde hier wie beim gewöhnlichen Raub verfahren, und so verlor der Täter wegen Viehraubes sein Haupt. Auch ist hier nichts über den Mindestwert gesagt.

Ein ähnlicher Fall von Raub, welcher an dieser Stelle behandelt werden soll, wird im Kapitel VIII 2 des Bauerrechtes der Esten in der Wiek erwähnt. Es heisst dort in sehr ausführlicher Weise: dasselbe¹⁾ ist auch, wer den andern pfendet in dem felde oder in dem grase oder fischerey, oder wo er ihn pfendet: entbeuth oder thut er das nicht zur borge oder entsetzet er ihn nicht redtlich mit gerichte, da er zwey stichtsmänner zu haben soll, oder entbeuth er das dem obersten richter nicht in zween oder dreyen tagen, so ist es raub und soll es bessern mit vierzig mark landtguths.

Wenn man von dem Teil des Textes absieht, welcher prozessrechtliche Angelegenheiten behandelt, so erhalten wir folgenden Tatbestand, welcher als Raub aufgefasst wird. Wenn jemand dem andern irgend etwas, — es wird wohl in erster Linie an das Vieh gedacht, — pfändet, d. h. nimmt im Felde, auf dem Heuschlage oder auf den fischbaren Gewässern oder noch sonst irgendwo und tut es widerrechtlich, so liegt Raub vor. Offenbar ist es widerrechtliche Pfändung von Vieh. Als Strafe ist hier die übliche Geldstrafe für den Fall des Raubes vorgesehn: 40 Mark Landgut, an deren Stelle bei Nichtzahlung die Enthauptung trat.

Ein dritter Fall, der hier zu besprechen ist, wird auch in dem Bauerrecht der Wiekischen Esten erwähnt, am Ende des III. Kapitels. Es heisst dort: wer . . . des todten habe oder guth etwas nehme, das were roff: der hette seinen hals verbrochen. Hier ist offenbar die Rede vom Leichenraub, der aber vielleicht mehr zum Diebstahl gehört, wobei der Ausdruck Raub vielleicht nur gebraucht wird, um das Verbrechen zu qualifizieren, wie es z. B. beim Kirchenraub der Fall war²⁾.

1) D. h. Raub, gemäss dem vorhergehenden Paragraphen.

2) Vgl. oben S. 125.

Schon das Älteste Livländische Ritterrecht erwähnt einen Fall des besonderen Raubes. Es heisst nämlich dort im Artikel 42, 2: *nimt . . . jemant wat ut binnen der besprekinge, so deit he rof.* Das Wegnehmen von Sachen aus einem mit Beschlag belegten Gut wurde somit als Raub aufgefasst¹⁾. Denn in dem Falle, wo ein Gut aus irgendeinem Grunde mit Beschlag belegt worden war, oder, wie es die Quellen ausdrücklich nennen, unter der Besprechung war, galt das Fortbringen von Sachen aus demselben als offene gewaltsame Handlung; denn das Gut war in der Gewalt desjenigen, welcher den Beschlag veranlasst hatte, und eine Verletzung des Beschlages war somit eine offene Handlung.

Wir kommen zum eigentümlichen Artikel 62 der Revaler Kodizes von 1257 und 1347²⁾. Der Tatbestand wird im erstgenannten Kodex unter dem Titel: *de eo qui tempore nocturno euagatur* geschildert. Der zweite Kodex, der die mittelniederdeutsche Übersetzung des ersteren darstellt, betitelt diesen Artikel: *so we des nachtes up der strate wat dot.* Wenn die Übersetzung des Titels auch keine sehr genaue ist, so sind doch die Artikel selbst inhaltlich gleich. Es sei hier der ursprünglichere, also der lateinische Kodex von 1257 angeführt. Er lautet: *quicumque tempore nocturno per uicos ciuitatis incesserit et ab aliquo detentus fuerit, et coactus detentori summam aliquam pecunie indebite exhibuerit seu dederit, et iudici presentatus non fuerit, et si hoc probare potuerit detentus, detentor reus erit culpe, que uulgo dicitur vorsate, pro quo X. marc. arg. et plaustratam uini componere tenetur.* Der Schluss lautet im mittelniederdeutschen Text von 1347: *so is de gene schuldich de en up gheholden heft des dat he id myt vorsate gedan heuet vnde beteret dat myt X mark suluers vnde eyn voder wynes.* Das merkwürdigste bildet hier die Sanktion, nämlich dass der für schuldig erklärte Täter, der die Tat mit Vorsatz getan hat, verpflichtet ist, die Tat mit zehn Mark Silbers und einem Fuder Wein zu bessern. Man darf hier nicht denken, dass die Strafe für die Tat nur darin allein bestand und dass eine vorsätzliche Tat, wie es direkt im Text erwähnt wird, in Reval auf diese Art geahndet wurde. Vielmehr ist unter der Strafe wegen Vorsatzes

1) Vgl. R. v. Helmersen, op. cit., S. 74 f. und H. v. Freymann, op. cit., S. 274.

2) Siehe oben S. 126 f.

etwas ganz anderes zu verstehen. Sie ist eine Zusatzstrafe. Der Täter wurde wegen Raubes schon sowieso bestraft, und die hier erwähnte Vorsatzstrafe wurde noch überdies auferlegt. Somit Deliktspaltung auf Grund des subjektiven Tatbestandes. Dieses erklärt sich daraus, dass gewisse Verbrechen, welche in der Stadt begangen wurden, einer doppelten Gerichtsbarkeit unterlagen: dem Gerichtsvogt nach der allgemeinen Zuständigkeit und zweitens dem städtischen Gerichte des Magistrats, wegen Störung des Stadtfriedens. Der Gerichtsvogt urteilte die Sache peinlich, und das Stadtgericht legte dann noch eine Geldstrafe wegen Störung des Stadtfriedens auf¹⁾.

Unter Vorsatz oder Vorsatzstrafe ist somit nur ein Teil der Strafe für das Verbrechen zu verstehen. Es kannte also auch das livländische Recht oder wenigstens die hier betrachtete Quelle eine Strafe für den Vorsatz, und R. His drückt sich zu allgemein aus, wenn er in seinem Werk „Das Strafrecht des deutschen Mittelalters“ sagt, dass die livländischen und estländischen Stadtrechte die Bestimmungen über Zusatzstrafen wegen Vorsatzes nicht übernommen haben²⁾. Denn bloss das Rigasche und das Hapsalsche Stadtrecht haben es nicht übernommen, anders aber das Revalsche, wie hieraus zu ersehen ist.

Der Tatbestand des in diesem Artikel geschilderten Verbrechens gehört zum Raub, da das mittelalterliche Recht dazu auch die heutige Erpressung zählte³⁾, wie oben schon gezeigt worden. Der Tatbestand ist hier etwa folgender. Jemand geht nachts auf der Strasse, wird dort angehalten und gezwungen, eine gewisse Geldschuld anzuerkennen oder zu zahlen, überdies davon keine Anzeige zu machen. Es sind hier alle wesentlichen Merkmale, wie sie im Mittelalter nach den livländischen Rechtsquellen für den Raub vorgesehen werden, vorhanden. Doch wird das Wort Raub selbst weder in dem einen noch in dem anderen Kodex gebraucht. Die Überschriften deuten nur sehr unwesentliche Elemente der Tat an, wie es in den mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen oft vorkam. Sie wiederholen oft, wie dies auch zum Teil hier der Fall ist, bloss den Anfang des Rechtssatzes. Der ganze Artikel hat hauptsächlich das Ziel,

1) R. His, Strafrecht, S. 28 f., 82 f. und 254 f.

2) R. His, Strafrecht, S. 83.

3) Siehe oben S. 126.

den Vorsatz zu kennzeichnen und die ihm folgende Strafe zu fixieren¹⁾.

Der Fall des Raubes an eigenem, von einem anderen gepfändeten Vieh nach dem Livischen Bauerrecht, Artikel 21—24, sowie nach dem Erztiftischen Bauerrecht, Artikel 20, ist schon oben behandelt worden²⁾.

Das verbotene Holzfällen, Grasmähen und Fischen, ebenso ähnliche Fälle, welche alle unter dem Diebstahl Behandlung gefunden haben, können dort, wo die Handlungen offen oder mit Gewalt verbunden sind, ins Gebiet des Raubes gehören, werden aber hier nicht mehr behandelt, weil davon schon eingehend die Rede gewesen ist³⁾. Es handelt sich hier in erster Linie um den Livländischen Rechtsspiegel II 16 und das Bauerrecht der Esten in der Wiek, Kapitel VII 4, IX 2—5 und XII. Auch W. E. Wilda, der das Strafrecht der germanischen Periode behandelt, sieht in entsprechenden Fällen Raub im weiteren Sinne, worunter er eine Aneignung dessen, was einem anderen gebührt, versteht⁴⁾.

Erwähnung verdient hier eine Urkunde aus der Mitte des XV. Jahrhunderts, wo es heisst: . . . hatte unsern ältesten Bruder Hans vorgeladen um Gewalt, die unser Bruder Jürgen ihm sollte getan haben an einem Heuschlage an der Rytzyssö, von wo er Heu weggeführt hatte unter der Bekreuzigung⁵⁾. Hier klagt einer den andern der Gewalt an wegen Wegführung von Heu. Somit eine offene Tat, doch wird der Ausdruck Raub nicht gebraucht⁶⁾. Unter Gewalt kann hier schon einfach eine offene Handlung verstanden werden, welche ohne Einwilligung des Gegners vorgenommen ist, also das blosse Fehlen der Einwilligung, wie dies im mittelalterlichen Strafrecht vorkommt⁷⁾. Ein anderer Fall findet sich in einem Bauerngerichtsprotokoll aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts, wo es heisst: Wandscher hefft Peter Tomas son gewaldig afgemeih[et] 1 hoyslag . . .⁸⁾. Somit gewaltsame Abmähung eines Heuschlages.

1) Inhaltlich übereinstimmend ist Artikel 69 des Revaler Kodex von 1282.

2) Siehe oben S. 32 f., 73 f., 101, 129.

3) Siehe oben S. 88, 92, 94 ff., 101 ff.

4) W. E. Wilda, op. cit., S. 908.

5) Est- und Livländische Brieflade I, 236.

6) Siehe oben S. 88.

7) Siehe R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 157.

8) P. Johansen, *Analecta estonica*, S. 211.

3. Zusätze.

Der Rückfall, welcher beim Diebstahl gemäss der einen oder anderen Rechtsquelle wie in materiellrechtlicher so auch in prozessrechtlicher Hinsicht gewisse Nachteile brachte, wird beim Raube fast gar nicht berücksichtigt. Es scheint, dass der Rückfall für die Qualifikation der Strafe beim Raube nicht in Betracht kam. Bloss im Livländischen Rechtsspiegel findet sich ein Artikel, nach welchem der Räuber bei nochmaliger Begehung der Tat gewissen prozessuellen Nachteilen unterworfen war, und nur diesen, denn von einer Erhöhung der Strafe und anderen materiellrechtlichen Nachteilen wird nichts gesagt. Es ist dies der Artikel 29 des I. Buches, welcher schon beim Rückfall in den Diebstahl eingehender besprochen worden ist¹⁾. Es ist davon die Rede, dass der zum zweitenmal wegen Raubes beschuldigte Täter sich durch seinen Eid nicht befreien kann, sondern die Auswahl hat, entweder: dat iser to dregen edder in einen sedendigen ketel to gripen bet an de ellenpogen. Also das glühende Eisen zu tragen oder mit der Hand in den siedenden Kessel bis zum Ellenbogen zu greifen. Beim Diebstahl kommen noch andere Nachteile in Betracht, nicht aber beim Raube²⁾.

Nach dem Livländischen Rechtsspiegel II 5 wird der Begünstiger des Räubers und ebenso dessen Gehilfe gleich dem Täter bestraft. Es heisst dort: we . . . rofgut entegen nimt, edder de mit hülpe sterket, . . . men schal se richten gelik den jennen, de dat don. Näheres darüber wurde bei der Beihilfe und Begünstigung des Diebstahls besprochen³⁾. Auch bedrohen die geistlichen Machthaber im Falle des Strandraubes die Gehilfen und Begünstiger mit gleichen Strafen, wie die Täter selbst, wovon eingehender oben bei der Betrachtung des Strandraubes die Rede war⁴⁾.

Desgleichen gilt als Raub die Weigerung geraubtes Gut, das man gekauft hat, zurückzuerstatten, welcher Fall vom Livländischen Rechtsspiegel II 24 vorgesehen wird. Näheres darüber bei der Behandlung des Diebstahls⁵⁾. Nur soviel sei hier

1) Siehe oben S. 110.

2) Siehe oben S. 108 ff.

3) Siehe oben S. 111 ff.

4) Siehe oben S. 150 f.

5) Siehe oben S. 112.

gesagt, dass dieser Satz selbstverständlich nur dann Geltung hatte, wenn der Käufer beim Kaufe dieses nicht gewusst hatte und sich später nur weigerte, das Gekaufte dem eigentlichen Eigentümer zurückzugeben.

Exkurs.

Artikel III 39 des Livländischen Rechtsspiegels.

Der Artikel 39 des III. Buches des Livländischen Rechtsspiegels, inhaltlich übereinstimmend mit dem Sachsenspiegel III 47, 1¹⁾, hat nach dem Text des ersteren Rechtsbuches folgenden Wortlaut: we dem andern wat des sinen nimt mit gewelde edder ane sine witschop, it si lüttich edder vele, dat schal he weddergeven mit bote, edder sweren, dat he des nicht weddergeven möge, unde schal it em gelden, also de jenne spreket, dat it wert were, edder de it gelden schal, de swere, wat it wert, unde geve em dat.

Über den Sinn dieses Artikels ist viel geschrieben worden, ohne dass er richtig verstanden worden wäre. Es seien vor allem die Ansichten der Bearbeiter des Sachsenspiegels über diese Stelle herangezogen. Der Herausgeber des Sachsenspiegels C. G. Homeyer hat diese Bestimmung betitelt: Ersatz für genommenes Gut²⁾. Also nicht ins Strafrecht, sondern in das Gebiet des Privatrechts wird dieser Artikel von ihm gesetzt. Und nicht von Diebstahl und Raub, sondern bloss vom Ersatz für genommenes Gut redet er. Auf welche Weise das Gut aber genommen ist, darüber ist nichts gesagt.

Dieselbe Stelle behandelt Th. F. Sachse in seinem Handbuch des Grossherzoglich-Sächsischen Privatrechts, 1824, und auch dort wird, wie es in den Darstellungen des Privatrechts üblich ist, in bezug auf diese Stelle nur vom Besitze geredet³⁾.

In ähnlicher Weise wird bei Wilhelm Eduard Albrecht, Die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts,

1) Es sei auch darauf hingewiesen, dass dieser Artikel des Sachsenspiegels ein späterer Zusatz zum ursprünglichen Text ist. Im ursprünglichen Text fehlt diese Bestimmung. Vgl. über die durch Kursivdruck gekennzeichneten Stellen der Homeyerschen Ausgabe des Sachsenspiegels C. G. Homeyer, op. cit. I, S. 104.

2) C. G. Homeyer, op. cit., S. 342.

3) Siehe daselbst S. 231 f.

1828, am betreffenden Orte nur von gewaltsamer Dejektion gesprochen, wobei daneben erwähnt wird, dass hier die Klage teils auf Restitution der Sache, teils auf eine Strafe gerichtet ist¹⁾. Somit eine gewaltsame Dejektion, keine heimliche; wie er aber dieses aus den Worten mit gewelde edder ane sine witschop ableitet, bleibt ungesagt.

C. R. Köstlin, Der Diebstahl nach dem deutschen Rechte vor der Karolina, sieht an dieser Stelle Fälle der Entziehung fremden Gutes, die nicht Diebstahl oder Raub sind²⁾. Seine Ausführungen sind aber bedenklich.

Von den jüngeren Erforschern des Sachsenspiegels sei an erster Stelle auf die Arbeit Victor Friese's, Das Strafrecht des Sachsenspiegels, hingewiesen³⁾. In einer Anmerkung erwähnt V. Friese, dass im erwähnten Artikel III 47, 1 des Sachsenspiegels nicht von der Bestrafung die Rede ist, sondern dass höchstens die Verpflichtung dessen in Frage kommt, der einem anderen irgendetwas mit Gewalt genommen hat⁴⁾. Hier wird allein die Wegnahme mit Gewalt erwähnt, weil an dieser Stelle bloss vom Raube die Rede sei.

Es sei auch herangezogen Karl von Amira's Werk: Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, 1926⁵⁾. Darin hat K. v. Amira den Versuch gemacht, die Bilder der Bilderhandschriften des Rechtsbuches zu erklären. Beim Artikel 47, 1 des III. Buches schildert das begleitende Bild folgendes: Fig. 2 hat einem andern ein Pferd entführt. Er gibt es ihm zurück und zahlt Busse. Und K. v. Amira bemerkt am Rande: Busse für Entwendung. Damit soll aber auch zugleich gesagt werden, dass diese Stelle des Rechtsbuches bloss die zivilrechtliche Seite des Tatbestandes, wie man heute sagt, wiedergibt. Denn das Bild schildert nichts vom peinlichen Verfahren.

Auch in livländischen Urkunden fehlt es nicht an Stellen, wo in ähnlichen Fällen bloss von der Entschädigung die Rede ist und von der peinlichen Strafe abgesehen wird.

So bestimmt der Ordensmeister Otto von Lutterberg im

1) Siehe daselbst S. 16.

2) Siehe daselbst S. 352 und 356 f.

3) Siehe daselbst S. 241, 242, 248, 254 und 255.

4) Siehe daselbst S. 255 Anm. 57.

5) Teil II, 1, S. 39 f.

Jahre 1267 die Leistungen der Kuren: § 2: welike irer under guden truwen dem anderen sine perde stelet oder nemet, so sal die schuldige si betalen und wider geven, oder it sal bliven in einer unvruntlicher minne¹⁾. Demnach soll derjenige, welcher eines andern Pferde stiehlt, sie bezahlen und zurückgeben. Hier ist die Rede nicht von peinlicher Strafe, welche nur in dem Falle eintritt, wenn die Bezahlung und Zurückerstattung nicht stattgefunden hat, worauf die Worte: in unfreundlicher Minne deuten. Bezahlen und Zurückgeben ist vielleicht: bezahlen oder zurückgeben, doch deutet das erste Wort auch auf die Busse.

Eine aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts stammende Urkunde, in welcher die Weigerungsgründe zur Annahme Johannis von Hohenhorst zum Ordensmeister in Livland enthalten sind, zeigt dasselbe, nämlich dass im Falle des grossen Diebstahls nicht immer die peinliche Verfolgung und die Todesstrafe eintrat, sondern dass auch andere Wege vorhanden waren — nämlich die Rückerstattung zusammen mit der Busse. Es heisst dort: *religiosi et honesti viri, personae videlicet in ordine reputatae . . . fratrem Johannem de Hoenhorst, ipsis pro . . .*²⁾ *magistro deputatum, de furto manifeste, sicut dictant statuta ordinis, convicerunt, pro[te]stantes, quod tempore, quo . . .*³⁾ *advocatus Jerwiae fuerat, sit furatus et furtive alienaverit ab ordine quandam summam pecuniae, quae ad CLXIX marchas argenti se extendit. Et hanc convictionem et protestationem prius fecerant coram LXV fratribus, qui omnes dictum fratrem Johannem addixerunt poenitentiae et emendae, quam rigor ordinis contra tales transgressores praecipit intentari, et hoc facto proposuimus legationem, quam habuimus in commisso . . .*⁴⁾.

Hier ist gesagt, dass der genannte Bruder, der zum Ordensmeister bestimmt worden war, förmlich nach den Ordensstatuten des Diebstahls überführt worden war. Diese Überführung sei schon früher vor 65 Brüdern geschehen, welche insgesamt den Bruder Johann zur Busse und zum Ersatz — *poenitentiae et emendae* — nach der Strenge der Statuten verurteilten.

Nicht nur bezüglich des Diebstahls, sondern auch bezüglich des Raubes fehlt es nicht an entsprechenden Belegen. Es wird im Jahre

1) U. B. I, 405.

2) Sic.

3) Sic.

4) U. B. II, 657.

1521 aus Reval an den Vogt zu Narva — an den Vageth thor Narue — geschrieben: unser Bürger Marten Vormann beklagt sich, wie vor einigen Tagen er auf seiner Reise nach Narva eine Meile Weges von dieser Stadt von 2 J. W. Dienern, Simen und Jacob, ohne irgendeine Verschuldung seiner Pferde beraubt, die ausgespannt und weggeführt wurden. So ist unsere Bitte, seine beiden Pferde ihm nicht länger vorzuenthalten . . . ¹⁾). Anscheinend hatte dieses Schreiben des Revaler Rates keine Wirkung, denn nach einiger Zeit — im Jahre 1525 — wird abermals geschrieben: unser Mitbürger Otto Formann klagt, dass er mit einigen aufgeladenen Waren nach Narva fahrend auf offener Strasse ohne irgendeine Verwirkung von J. W. Landknecht Hinrick eines Pferdes von 7 und einer Stute von 6 Mark beraubt worden ist, welche er bei J. W. vorgebrachten Klage nicht hat zurückerhalten können. Wir bitten, die Pferde ohne Verzug von J. W. Landknecht zu verlangen oder den Wert in Geld entrichten zu lassen, bitten zugleich, solche Anhaltung auf freier Strasse gegen die Unsrigen künftig nicht zu gestatten ²⁾). Dem Tatbestande nach ist hier offenbar die Rede von Strassenraub, wenn wir aber die Bitte der Revalenser betrachten, so folgt daraus, dass man bloss daran interessiert ist, die geraubten Pferde selbst oder ihren Wert zurückzubekommen. Die peinliche Bestrafung wird anscheinend nicht beansprucht.

Somit folgt aus den altlivländischen Urkunden, dass im Falle des Diebstahls und des Raubes nicht notwendig die peinliche Verfolgung folgte, sondern dass es daneben auch andere Wege zur Restitution des Rechtes gab.

Wir gehen jetzt zur livländischen Literatur über, um zu sehen, wie der obengenannte Artikel des livländischen Rechtsspiegels von ihr aufgefasst wird. Es kommt zeitlich an erster Stelle Reinhold von Helmersens Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561 in Betracht. R. v. Helmersen nimmt an, dass nicht eine jede widerrechtliche Wegnahme fremden Gutes als Diebstahl oder als Raub betrachtet werden konnte, sondern dass nur die heimliche und heimtückische Entziehung fremden Gutes in der Absicht es als anerkannt fremdes Eigentum zu behalten, d. i. in der Absicht zu stehlen

1) G. v. Hansen, op. cit. I, 186.

2) G. v. Hansen, op. cit. I, 287.

und zu rauben, nach germanischen Ansichten als Diebstahl betrachtet wurde. Als Beleg dazu führt der Autor Jakob Grimms Deutsche Rechtsaltertümer an. Somit wäre nach ihm in dem hier besprochenen Artikel keine Rede von Diebstahl oder Raub, sondern von irgendeinem anderen Delikt, vielleicht von der widerrechtlichen Wegnahme fremden Gutes, wie der § 84 von R. von Helmersen betitelt ist. Von diesem *delictum sui generis* wird aber von R. v. Helmersen in dem Abschnitt, wo er das Strafrecht behandelt, nichts erwähnt, und es bleibt deshalb auch die Frage offen, was für ein Delikt hier R. v. Helmersen eigentlich gemeint hat¹⁾.

H. v. Freymann nimmt in dem vorliegenden Fall²⁾ an, dass die Rechtsbücher ausser dem Diebstahl und Raube noch eine dritte Art von Verbrechen gegen das Eigentum kennen, nämlich ein Verbrechen, welches er als Entwendung bezeichnet. Der Tatbestand dieses Verbrechens soll auch im Artikel III 39 des Livländischen Rechtsspiegels wiedergegeben sein. Denn — fährt H. v. Freymann fort — der einfache Entwender ist bloss verpflichtet, das Genommene oder dessen Wert mit Busse zurückzugeben. Freilich vergisst er hier, dass es auch beim Diebstahl und Raub Fälle gibt, wo als Strafe eine Geldzahlung gesetzt ist³⁾. Auch unterlässt es H. v. Freymann die Entwendung näher zu erklären, was ein Beweis dafür ist, dass unter Entwendung kein besonderes Verbrechen zu verstehen ist. Es ist ein bequemer, aber kein richtiger Weg, überall dort ein besonderes Verbrechen zu sehen, wo sein Inhalt schwer zu erklären ist.

Fassen wir alle mitgeteilten Meinungen zusammen, so ergibt sich nur soviel, dass der in dem betreffenden Artikel geschilderte Tatbestand nicht bloss vom strafrechtlichen Standpunkte, nicht bloss von der peinlichen Seite aufgefasst wird. Soviel steht fest. Es ist die Rede davon, in welcher Weise der Diebstahl und der Raub, ausser der peinlichen Klage, verfolgt werden konnten. Es lässt sich aber bezweifeln, ob hier überhaupt die Rede vom Diebstahl bzw. vom Raube ist, deren Vorliegen mitunter auf die Worte mit gewelde edder ane sine witschop gegründet wird, was

1) Siehe daselbst S. 230 f.

2) Siehe daselbst op. cit., S. 275 f.

3) So bei Freymann selbst, S. 252, wo die Rede von 6 Mark Landgut ist.

wörtlich soviel bedeutet, wie „mit Gewalt oder ohne sein Wissen“. Der Ausdruck mit Gewalt braucht nicht unbedingt wörtlich aufgefasst zu werden, es heisst vielmehr: ohne Einwilligung, in welchem Sinne das Wort Gewalt im mittelalterlichen Recht oft angewandt wird¹⁾).

Ein Teil der älteren Literatur nimmt hier nur Raub an, so J. Schilter, welcher am Ende des XVII. Jahrhunderts schrieb²⁾. Nach ihm ist im genannten Artikel nur von Gewalt die Rede; beide Ausdrücke deuten darauf hin, der erste: mit gewelde auf dolose Gewalt, mit Wissen, wissentlich; der zweite Ausdruck: ane sine witschop auf kulpöse Gewalt — ohne Wissen des Täters, wonach diese Worte sich nicht auf den Geschädigten, sondern auf den Täter beziehen. Der Täter handelt unwissend, er sieht den Erfolg seiner Tat nicht voraus — sie ist, mit einem Wort, eine ungewollte Tat³⁾).

Die ganze Argumentierung der Stelle lautet nach J. Schilter, § 65: *Atque si textum dicti articuli XLVII recte consideramus et cum articulo LXXVIII § 9 lib III conferimus, oppido patet, de sola violentia vtramque clausulam et mit Gewalt/ und ohn sein Wissen/ intelligi posse. Prior enim agit de vi dolosa, atque proprie dicta mit Wissen/ de qua etiam d. Art 78 § 8 disponit: posterior loquitur de vi culposa tantum, de qua etiam d. Art. 78 § 9 tractat, vbi alter alteri vim quidem infert sed inscianter, ohn sein Wissen. Ita codices veteres, non vt H. Pistoris Vorwissen/ vel vt § 9 unwissend vocula scilicet sein non ad damnum passum, sed ad inferentem refertur. J. Schilter führt die Stelle des Sachsenspiegels III 78, 8 und 9 an, auf welche er sich zur Beweisführung stützt. Demnach wäre in diesen Artikeln die Rede nur vom Raube und nicht vom Diebstahl, und vom Raube nur insofern, als bloss auf Rückerstattung des Entwendeten geklagt wird,*

1) Vgl. V. Friese, op. cit., S. 254 und R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 157.

2) J. Schilter, Praxis iuris romani in foro germanico, Jena 1698, Bd. II S. 268 f.

3) R. His, Strafrecht, S. 86 f. Das mittelalterliche Recht kennt keine moderne Dreiteilung des subjektiven Tatbestandes, es unterscheidet bloss absichtliche und nichtabsichtliche Taten. Vgl. ausserdem noch R. His, Geschichte des Strafrechts, S. 9.

nicht aber auf peinliche Verfolgung. Dies scheint um so annehmbarer zu sein, als die Rechtsquellen im Falle eines Diebstahls sich immer etwas präziser ausdrücken, wie: heimlich nehmen, stehlen und dergleichen Ausdrücke, aber nicht bloss: ohne Wissen nehmen.

Dass hier eher vom Raube die Rede ist, beweisen auch ähnliche Stellen des Bauerrechts des Esten in der Wiek, wo von ähnlichen Tatbeständen die Rede ist. Im ersten Paragraphen des VIII. Kapitels ist nämlich gesagt: nimpt einer dem andern was auf freyer strasze oder anderswo, kombt dar klage nach, dass er das nicht wieder gibt, und antwortet er das seinem herren oder tegder nicht des tages, des andern oder des dritten, so ist es roff. Der letzte Teil der Bestimmung, vom Worte tegder an, kommt auch in folgender Variante vor: zeigt es es nicht des andern oder des dritten tages, so ist es raub¹⁾. An dieser Stelle wird von der Klage sehr zurückhaltend geredet, denn derjenige, welchem irgend etwas weggenommen ist, klagt nur, dass der Nehmer, also eigentlich der Räuber, ihm das Genommene nicht wiedergibt. Nach diesem Bauerrechte liegt aber noch kein gewöhnlicher Raub vor, wenn der Nehmer die Sachen nun zurückgibt. Und noch mehr: der Täter hat noch drei Tage Zeit die Sache zu liquidieren, ehe die Tat als Raub aufgefasst wird. Wurde das Verhältnis früher, vor Ablauf der drei Tage liquidiert, so lag kein Raub vor, sondern ein Tatbestand, wie ihn der Livländische Rechtsspiegel III 39 vorsieht, und der Täter hatte ausser der Rückgabe und Entschädigung für die Sache noch eine Busse zu erlegen. Ein gleicher Fall findet sich im nächsten Paragraphen desselben Bauerrechts. Es treten in diesen Fällen dieselben Folgen ein, als wenn die Sachen auf rechtmässigem Wege in die Hände des anderen gekommen wären; ebenso sind auch die Folgen nach dem Livländischen Rechtsspiegel III 20, wo einer, wenn er die ihm bis zu einem festgesetzten Termin gegebenen Gegenstände länger behält, deswegen verklagt wird: he schal dat altohant weddergeven, unde betern em, heft he it geergert; ausserdem muss der Schaden ersetzt werden.

Somit werden im Artikel III 39 des Livländischen Rechtsspiegels die Folgen vorgesehen, wenn der Geschädigte im Falle des Verlustes seines Gutes zwar auf die peinliche Klage verzich-

1) Siehe oben S. 134.

tet, das verlorene Vermögen jedoch zurückverlangt; stand es doch einem jeden frei, den Weg zu wählen, welchen er beschreiten wollte. Und demnach hat der Artikel folgenden Inhalt: wenn jemand dem anderen irgend etwas vorsätzlich (wissentlich, ohne Einwilligung des Besitzers) oder unwissentlich nimmt, so muss er es mit Busse erstatten; wenn aber der Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, so ist Ersatz zu leisten.

Ergebnisse und Folgerungen.

„Das Geld ging heimlich in grossen Zahlen
Zu Land und zu Wasser nach Westphalen . . . 1).“

Die weit überwiegende Mehrzahl der nach Livland Eingewanderten stammte aus dem deutschen Rechtsgebiet und brachte daher deutsches Rechtsleben mit. Denn eine ihren Anforderungen entsprechende Rechtsordnung fanden die Einwanderer und Eroberer im neuerkämpften Lande nicht vor; das Leben aber musste auch rechtlich geregelt werden, und so knüpfte man an das Recht an, an welches die neuen Herren schon gewohnt und mit welchem sie von Kindheit an aufgewachsen waren. Hieraus erklärt es sich, dass in Livland deutsches Recht in Geltung kam — ein Umstand, den ein verhältnismässig reger Verkehr zwischen beiden Ländern²⁾ begünstigte. Auf diese Weise wurden in Livland der Sachsenspiegel und die Stadtrechte Hamburgs und Lübecks rezipiert³⁾. Im allgemeinen stimmten die livländischen Verhältnisse mit denjenigen Deutschlands, genauer ausgedrückt Niedersachsens, überein, doch hatten sie sich in Einzelheiten schon umgestaltet, was hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen ist, dass in Livland eine kleine Zahl von Deutschen über mehrere ihnen gegenüber zahlreiche, sprachlich und kulturell dem Deutschtum ganz fremde Völker herrschten. So mussten die rezipierten Rechtssammlungen teilweise umgearbeitet werden. Und dies geschah im Laufe der Zeit. Im folgenden ist die Rede davon, wie die Umarbeitung in bezug auf die Normen in betreff des Diebstahls und des Raubes sich vollzog.

1) Aus einem Spottgedichte, verfasst von Hans von Taube: näheres siehe unten S. 174 Anm. 3.

2) L. Arbusow, Geschichte, S. 77.

3) F. G. von Bunge, Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 81 f. — O. Schmidt, op. cit., S. 99/27 f.

Die Diebstahlsbestimmungen sind in den livländischen Rechtsaufzeichnungen im Vergleich mit denjenigen, welchen sie nachgebildet sind, mehr erweitert als umgearbeitet worden. Damit kann aber noch keineswegs behauptet werden, dass die in den livländischen Rechtsaufzeichnungen erweiterten Bestimmungen über den Diebstahl im Gebiete des Mutterrechts unbekannt waren, vielmehr kann nur soviel mit Bestimmtheit gesagt werden, dass man mit den in die livländischen Rechtsaufzeichnungen aufgenommenen genaueren Bestimmungen über den Diebstahl nur dieses Verbrechen besonders bekämpfte. Besonders aber ist aus der genaueren schriftlichen Fixierung der Diebstahlsarten ersichtlich, dass dieses Verbrechen öfter vorkam, als in den Gebieten der betreffenden Mutterrechte.

Es sei hier vor allem das Landrecht — der Livländische Rechtsspiegel, welcher unmittelbar dem Sachsenspiegel nachgebildet worden ist — untersucht. Hier muss folgendes hervorgehoben werden. Hinsichtlich des Diebstahls ist im Livländischen Rechtsspiegel gegenüber dem Sachsenspiegel eine Erweiterung vorgenommen worden. Livländischer Rechtsspiegel II 1 ist aus dem Sachsenspiegel II 13 geschöpft, aber nur der Anfang ist wörtlich übernommen, nämlich der Satz, dass man den gewöhnlichen grossen Dieb hängen soll ¹⁾. Danach spricht der Sachsenspiegel von der Gerichtsbarkeit des Bauermeisters ²⁾, der Livländische Rechtsspiegel dagegen erklärt eingehend den gewöhnlichen kleinen Diebstahl ³⁾ und dann ist vom Diebstahl in Burgen, Kirchen, Badstuben und Mühlen ⁴⁾ die Rede, was im Sachsenspiegel fehlt ⁵⁾.

Die Bestimmungen des Sachsenspiegels über die Holz-, Gras-, Fischerei- u. a. Vergehen im Buche II Artikel 28 sind im Livländischen Rechtsspiegel nicht vorhanden, kommen jedoch in dessen Nachfolger, im Mittleren Ritterrecht, in einer dem Sachsenspiegel nachgebildeten Weise vor. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass alle erhaltenen Texte des Livländischen Rechtsspiegels einen

1) Siehe oben S. 38.

2) V. Friese, op. cit., S. 247.

3) Siehe oben S. 46.

4) Siehe oben S. 52 ff., 60 f.

5) Siehe auch F. G. v. Bunge, Über den Sachsenspiegel, als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts, so wie des öselschen Lehnrechts, Riga 1827, S. 59 f.

Teil der Rechtssammlung des Wiek-Öselschen Rechts, nämlich das Recht der Freien und Ritterbürtigen darstellen, diese Vergehen aber nach der Auffassung der Verfasser der Rechtssammlung als solche angesehen werden, die in erster Linie von der Bauernbevölkerung begangen werden und deswegen nur ins Bauerrecht, wohl in einer modifizierten Art, aufgenommen wurden. Im Wiek-Öselschen Bauerrecht, welches das vierte Buch der Sammlung „Wiek-Öselsches Recht“ bildet, galten diese Vergehen als privilegierter Diebstahl¹⁾. Im Mittleren Ritterrecht, welches ausserhalb einer solchen Rechtssammlung entstanden ist, ist der betreffende Artikel als Artikel 140 (Livländischer Rechtsspiegel II 16) eingeschoben, und zwar in einer dem Sachsenspiegel II 28 ähnlichen Form, woraus sich auch erklärt, dass im Mittleren Ritterrecht an dieser Stelle das Vorhandensein des Diebstahls nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Dass hier die Bauerrechte einen gewissen Einfluss gehabt haben, zeigt der Umstand, dass auch im Mittleren Ritterrecht in diesen Artikel das Fällen von Honigbäumen, ein regelmässiger Bestandteil der Diebstahlsbestimmungen der Bauerrechte²⁾, eingeschaltet ist, während diese Bestimmung im Sachsenspiegel fehlt.

Eine grössere Erweiterung ist im Rigaschen Stadtrecht zu finden. Die ersten Aufzeichnungen des Rigaschen Stadtrechts waren noch ganz kasuistisch und lückenhaft. Dies bezieht sich sowohl auf das Älteste Rigasche Stadtrecht, als auch auf das sogenannte Riga-Hapsalsche Recht³⁾. In den siebziger Jahren des XIII. Jahrhunderts wurde das Hamburgische Stadtrecht in Riga eingeführt. Aber schon bald darauf, an der Jahrhundertwende, wurde dieses umgearbeitet und ergänzt. So entstanden die Umgearbeiteten Rigaschen Statuten, welche Umarbeitung um so eher möglich war, als Hamburg nicht als Oberhof Rigas, wie Lübeck in bezug auf Reval, galt⁴⁾. In diesen Statuten wurden unter anderem auch die Bestimmungen über die Verbrechen wider das Vermögen eingehender dargestellt. Besonders aber fand der Diebstahl eine eingehende Behandlung, was aus folgendem zu ersehen ist.

1) Siehe oben S. 81 ff.

2) Vgl. Erztiftisches Bauerrecht, Artikel 12; Kurländisches Bauerrecht, Artikel 14.

3) Siehe oben S. 8 f.

4) F. G. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 23.

Im Hamburgisch-Rigaschen Recht wird der Diebstahl bloss in einem einzigen Artikel, nämlich in X 7, und auch in diesem zusammen mit anderen Verbrechen, erwähnt. Dort werden bloss der gewöhnliche grosse und kleine Diebstahl, ferner noch der Kircheneinbruch vorgesehen. Dagegen handelt in den Umgearbeiteten Rigaschen Statuten ein ganzes Hauptstück davon, betitelt „von Räubern und von Dieben“¹⁾. In betreff des Diebstahls sind folgende Fälle berücksichtigt worden. Kapitel 1 redet vom Kircheneinbrecher. Im nächsten Kapitel ist die Rede vom gewöhnlichen Diebstahl, wobei drei Stufen unterschieden werden. Das darauffolgende Kapitel 3 behandelt das Stehlen von Hühnern, Gänsen, Obst und Kohl, Heu und Holz — somit Diebstahl an Geflügel und an wirtschaftlichen Produkten. Im 4. Kapitel ist die Rede von der Eintragung ins „schwarze Buch“ wegen bereits erfolgter Anschuldigung wegen Diebstahls. Danach wird im Kapitel 5 der „Missgriff“ erklärt. Ausserdem sind dem Diebstahl noch die Kapitel 9 und 10 gewidmet: letzteres redet vom Diebstahl in Badstuben, ersteres berücksichtigt prozessualrechtliche Angelegenheiten im Falle des Diebstahls²⁾.

Im ganzen eine weitgehende Erweiterung in der Darstellung des Diebstahls nach den Rigaschen Stadtrechtsaufzeichnungen, wodurch auf die einzelnen Diebstahlsarten aufmerksam gemacht wird und diese Fälle hervorgehoben werden.

Über den Inhalt dieses Hauptstücks ist noch folgendes zu bemerken. X 2 der Umgearbeiteten Statuten über den gewöhnlichen Diebstahl, das aus dem Hamburgisch-Rigaschen Recht X 7 geschöpft ist, ist umgearbeitet, und zwar inhaltlich erweitert worden³⁾.

Dagegen könnte X 3 der Umgearbeiteten Rigaschen Statuten wohl dem Ältesten Rigaschen Stadtrecht aus der I. Hälfte des XIII. Jahrhunderts entnommen worden sein, und zwar der Artikel 42, wo vom Stehlen von Holz, Heu, Früchten und Korn die Rede ist⁴⁾. Doch hat der Artikel X 3 in den Umgearbeiteten Statuten eine viel präzisere und auch erweiterte Fassung erhalten⁵⁾.

1) Wörtlich: van roveren vnde van deven.

2) Siehe über alle Diebstahlsarten nach Rigaschem Stadtrecht oben an den betreffenden Stellen.

3) So auch J. G. L. Napiersky, op. cit., S. LXX.

4) Siehe oben S. 89 f. u. a.

5) Siehe auch J. G. L. Napiersky, op. cit., S. LXXII.

Somit enthält das Rigasche Stadtrecht ausser den Bestimmungen über den gewöhnlichen Diebstahl noch solche über Kircheneinbruch und Badstubendiebstahl, und überdies wird, was den Gegenstand betrifft, besonders das Stehlen von Geflügel und wirtschaftlichen Erzeugnissen, wie es X 3 vorsieht, erwähnt.

In Reval sind keine autonomen Veränderungen des Rechts vorhanden, denn hier galt Lübeck als Oberhof und die Redaktionen des Lübischen Rechts wurden unverändert von den Revalensern angenommen. Aus diesem Grunde ist im Revaler Stadtrecht keine besondere Bearbeitung der Bestimmungen über den Diebstahl vorgenommen worden.

Wenden wir uns schliesslich zu den Bestimmungen über den Diebstahl in den Bauerrechten. Die Bauerrechte Livlands im Mittelalter bilden eine eigentümliche Gruppe von Rechtsaufzeichnungen, über die Rechte und Pflichten der unfreien Bauernbevölkerung. Sie sind entstanden aus den besonderen Verhältnissen der autochthonen Bevölkerung Livlands und aus dem Grunde mit den deutschen Weistümern und anderen Bauerrechten schwer zu vergleichen. Sie bilden eine ganz besondere Gruppe von Rechtsaufzeichnungen für sich¹⁾. Aus ihrem Inhalt ist zu ersehen, dass die weit überwiegende Mehrzahl ihrer Bestimmungen Fälle behandelt, die bloss die Interessensphäre des Herrenstandes im Auge hatten. Die Bauerrechte waren dem Bauernstande von den Herren gegeben²⁾, um die Verhältnisse der beiden Stände (wenn die unfreien Bauern überhaupt als Stand betrachtet werden können, vielleicht also richtiger: des Herrenstandes zur Bauernbevölkerung) zu regeln. Die Bauerrechte enthalten mit wenigen Ausnahmen ausschliesslich strafrechtliche Bestimmungen. Lag es doch im Interesse des Herrenstandes, in erster Linie sich und sein Vermögen zu schützen. Dies war desto leichter durchzuführen, als in der Hand des Vassallen die Jurisdiktion und der Zins und Zehnte vereinigt war, worauf die Eigenartigkeit des livländischen Mannlehens³⁾ beruhte. Die Verhältnisse der Bauern untereinander wurden durch das ungeschriebene einheimische Gewohnheitsrecht geregelt. Und wo die Missetaten der Bauern untereinander in den Bauerrech-

1) Vgl. F. G. v. Bunge, Rechtsgeschichte, S. 127 Anm. a.

2) Vgl. L. Arbusow, Bauerrechte, S. 15.

3) Carl Schilling, Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechts, S. 109.

ten erwähnt wurden, geschah dieses im Interesse der Herrschaften, vor allem, um die Gerichtsbrüche zu erhalten.

Der Diebstahl findet in den Bauerrechten eingehende Behandlung. So z. B. ist in einer Bestimmung des Erzstiftischen Bauerrechts — im Artikel 12 — die Rede von verschiedenen Diebstahlsfällen, vom Honigbaumfällen, vom Einbrechen in Kleeten, vom Aufschlagen von Gefässen und Kisten mit Keulen, sowie vom Pferdediebstahl und anderen Fällen. Und als Sanktion wird bloss ganz kurz verordnet: drei Mark Notdurft. Es lässt sich schwer annehmen, dass Pferdediebstahl nur mit 3 Mark Notdurft geahndet wurde, vielmehr ist anzunehmen, dass dieser Artikel sich nur in Hinsicht der Geldbrüche, welche dem die richterliche Funktion ausübenden Vasallen zufiel, ausspricht¹⁾.

Im Kurländischen Bauerrecht, Artikel 26 ist die Rede vom vorzeitigen Hopfenbrechen. Als Strafe wird gesagt: jeder herrschop 1 osering . . . Und um solche Fälle leichter entdecken zu können, wird auch dem Anmelder ein Osering verordnet²⁾. Hier wird die Brüche direkt der Herrschaft zugesprochen.

In gleicher Weise werden bei den übrigen privilegierten Fällen des Diebstahls, wie Heu- und Holzdiebstahl, vorwiegend die Interessen der Herren berücksichtigt. Desgleichen die Fischerei-vergehen nach dem Wiekschen Bauerrecht IX 6³⁾.

Von den Fällen des besonderen qualifizierten Diebstahls sei besonders der Zehntendiebstahl, so im Livischen Bauerrecht Artikel 16, sowie der Grenzdiebstahl nach Artikel 20 desselben Bauerrechts hervorgehoben. In diesen Fällen treten ausdrücklich die Ansprüche des Herrenstandes zutage⁴⁾.

Es bleibt übrig, hier den Artikel 21 des Kurländischen Bauerrechts zu erwähnen. Darin ist die Rede vom Stehlen in Kirchen und Mühlen. Was das Stehlen in Kirchen anbetrifft, so ist hier, wie schon oben erwähnt worden, der Diebstahl am Kirchenvermögen anzunehmen⁵⁾. Durch diese Norm wurde die neugegründete christliche Kirche geschützt. Und ebenso war es mit den Mühlen, wo das Getreide und das Mehl der Gutsherren in Schutz genommen werden musste.

1) Siehe oben S. 90 f., 100 und 39 f.

2) Siehe oben S. 106.

3) Siehe oben S. 103 f.

4) Siehe oben S. 66 ff.

5) Siehe S. 57.

So erklärt es sich, dass der Diebstahl in den Bauerrechten, im Vergleich zu den übrigen livländischen Rechtsquellen, eingehender behandelt wird.

Anders steht es mit den Bestimmungen der livländischen Rechtsaufzeichnungen über den Raub im Verhältnis zu denjenigen des Mutterrechts. Die livländischen Rechte haben die Normen über den Raub einfach übernommen, ohne irgend etwas besonders zu modifizieren.

So zunächst das Landrecht — der Livländische Rechtsspiegel. Ein einziger Artikel, nämlich II 4, redet hier vom Raube und stimmt vollständig mit dem Sachsenspiegel II 13, 5 überein. Der Raub wird schon im Ältesten Ritterrecht, 52, 1, erwähnt, dessen Bestimmung enthält aber nichts Abweichendes, sondern ist inhaltlich gleich dem Livländischen Rechtsspiegel, es ist eine der lakonischsten Bestimmungen, welche den Raub überhaupt kennzeichnen kann: wer des Raubes überführt wird, das geht ihm an den Hals ¹⁾.

Von den Stadtrechten ist, wie schon gesagt, das Revalsche gegenüber dem Lübschen unverändert geblieben ²⁾; was aber das Rigasche anbetrifft, so sind dessen Bestimmungen hinsichtlich des Raubes nicht modifiziert worden, auch X 6 der Umgearbeiteten Rigaschen Statuten gibt bloss X 7 des Hamburgisch-Rigaschen Stadtrechts wieder, denn die abweichende Geldwährung bedeutet nichts Neues.

Wir gelangen zum Bauerrecht. In diesem findet der Raub besonders wenig Erwähnung. Das Erzstiftische Bauerrecht, ebenso auch das Kurländische Bauerrecht, unterlassen es, den Raub überhaupt zu erwähnen. Das Bauerrecht der Esten in der Wiek enthält zwei mehr oder weniger deskriptive Bestimmungen, nämlich VIII, 1 und 2 ³⁾; ausserdem nur noch III, wo der Totenraub behandelt wird. Es bleibt übrig das Livische Bauerrecht. Dieses spricht vom Raub in den Artikeln 41 und 42, im ersteren vom Strassenraub, im letzteren vom Raube in Stuben und unter Umständen auch in Kirchen ⁴⁾; ferner vom Pfandraub in den Artikeln 21—24. Und das ist alles.

1) Siehe oben S. 132.

2) Vom Raube handelt im ganzen nur ein einziger Artikel, siehe oben S. 154 f.

3) Siehe oben S. 134 und 153.

4) Darüber, dass hier hauptsächlich Kirchendiebstahl gemeint wird, siehe oben S. 53 ff.

Wenn wir noch eine Bestimmung der Einigung der estländischen Vasallen, wo vom Viehraub die Rede ist, erwähnen¹⁾, so ist alles vom Raube gesagt.

Hieraus folgt, dass erstens der Raub viel weniger in den Rechtsquellen behandelt wird, als der Diebstahl. Zweitens folgt, dass die Rechtsaufzeichnungen, wie die Land- so auch die Stadtrechte, in bezug auf ihr Mutterrecht unverändert geblieben sind. Andererseits muss hier auch erwähnt werden, dass die Bestimmungen der livländischen Rechtsquellen über den Raub im Vergleich zum Mutterrecht auch nicht vermindert worden sind. Schliesslich folgt drittens, dass die altlivländischen Bauerrechte nur an wenigen Stellen und mehr oder weniger vorübergehend den Raub erwähnen.

Die Diebstahlsbestimmungen der livländischen Rechtsquellen sind in bezug auf das Mutterrecht erweitert worden, diejenigen des Raubes unverändert geblieben.

Die Gründe der Erweiterung der Diebstahlsbestimmungen in den Rechten Livlands mögen recht verschieden gewesen sein; ihre Feststellung und Untersuchung gehört nicht hierher: es ist ein selbständiges Problem.

Nur auf eins sei hier hingewiesen.

Die gründlichere Bearbeitung der Diebstahlsbestimmungen in den livländischen Rechtsquellen zeigt zugleich, dass der Diebstahl in Livland ein häufiges Verbrechen gewesen ist, ein häufigeres als im Gebiete des Mutterrechts.

Das häufige Vorkommen des Diebstahls in Livland erklärt sich einerseits daraus, dass die autochthonen Völker Livlands, die seit Jahrhunderten sich als Herren des Landes gefühlt hatten, in den Eroberern keine rechtmässigen Herren sahen. Die Liven, Letten und Esten wurden durch die überwältigende Kriegskunst der Eroberer unterdrückt, vermochten nicht im aktiven, offenen Widerstande das Verlorene zurückzugewinnen und gingen allmählich auf den passiven Widerstand über. Und eine entartete Form von diesem ist die heimliche Entziehung und Entwendung — der Diebstahl. So hat auch C. J. Paucker Recht, wenn er behauptet, dass der Diebstahl bei den Nationalen Livlands sehr im Schwange ist, wozu die althergebrachte Ansicht beigetragen haben mag, dass es so grosses Unrecht nicht sei, insbesondere von dem heimlich wiederzunehmen, was

1) Siehe oben S. 152 f.

die Herrschaft nur durch der Bauern Schweiss und Arbeit gewonnen ¹⁾).

Andererseits beruht das häufige Vorkommen des Diebstahls in Livland auf Folgendem.

Die Einwanderer bildeten, was ihre Sittlichkeit anbetraf, eine recht bunte Masse, unter der es auch an einem gewissen Element nicht gemangelt hat, welches, um sich leichter bereichern zu können, der rechtswidrigen Arten der Bereicherung sich bediente. Spielten doch bei der Eroberung und Verwaltung Livlands eine nicht geringe Rolle Kriegs- und andere Leute, deren kriegerische Tugenden wohl nicht zu verkennen sind, deren sittliches Niveau aber desto niedriger stand ²⁾. Ein auf einer niedrigen sittlichen Stufe stehendes Element greift von allen rechtswidrigen Bereicherungsformen vor allem zu den heimlichen Arten, so auch zum Diebstahl. Hierauf beruht das häufige Vorkommen des Diebstahls unter den Einwanderern. Dieses hat auch dazu beigetragen, dass Livland schliesslich unterging, wie Hans von Taube in seinem politischen Gedichte spöttisch berichtet ³⁾:

„Das Geld ging heimlich in grossen Zahlen
Zu Land und zu Wasser nach Westphalen,
Da fand es guten Platz und Ruh.
Dort richteten unsere Herren sich zu
Gar schöne Häuser, wohl abgesteckt,
Mit guten Ziegeln alle bedeckt.
Die vorher, von Stroh und Leim, nicht fester
Gewesen waren als Schwalbennester,
Die wurden nunmehr in kurzer Zeit
Ganz herrlich gebauet, lang und breit;
Sie mussten wie Königshäuser prangen, —
Darüber ist Livland zu Grunde gegangen“.

1) C. J. Paucker, op. cit., S. 1.

2) Siehe vor allem den Bericht der Gesandten des Deutschen Ordens über die Schwertbrüder vom Jahre 1236: der Schwertbrüderorden nehme Leute schlimmster Art auf, darunter „die schon in Sachsen wegen Verbrechen gebannt worden waren“. Ernst Seraphim, *Livländische Geschichte*, Band I, S. 96.

3) Verfasst in Moskau 1565. Der hier angeführte Text ist ohne Sinnänderung von O. v. Rutenberg in Reim und Rhythmus umgearbeitet, siehe daselbst, S. 426 f. Das Original siehe Eduard Pabst, *Vier politische Gedichte Livland in der II. Hälfte des XVI. Jahrhunderts betreffend* (Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, hsg. v. F. G. v. Bunge, Bd. III), S. 146 ff., insb. S. 168.

Inhalt.

Allgemeines.

1.	Einleitung	1
2.	Quellen	5
3.	Literatur	12
4.	Einiges über das Münzwesen des mittelalterlichen Livlands . . .	14

Der Diebstahl.

1.	Begriff	17
2.	Arten des Diebstahls	36
	I. Gewöhnlicher Diebstahl	„
	a) Grosser Diebstahl	37
	b) Kleiner Diebstahl	46
	II. Besonderer Diebstahl	50
	a) Qualifizierte Fälle	51
	A. Durch den Ort	„
	α) Kirchendiebstahl	„
	β) Diebstahl in Badstuben, Mühlen, Burgen und an ähnlichen Orten	60
	B. Durch den Gegenstand	63
	α) Hakendiebstahl	64
	β) Menschendiebstahl	65
	γ) Zehntendiebstahl	66
	δ) Der sogenannte Grenzdiebstahl	68
	ε) Pfanddiebstahl	72
	ζ) Funddiebstahl und ähnliche Fälle	74
	C. Durch die Art	77
	α) Diebstahl von sogenanntem Sendegut	„
	β) Diebstahl durch falsches Mass und Gewicht	78
	γ) Übrige Fälle	80
	b) Privilegierte Fälle	81
	A. Heudiebstahl	84
	B. Diebstahl an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie Korn, Obst u. dgl.	89
	C. Holzdiebstahl	92
	D. Vieh-, Geflügel- und Pferdediebstahl und ähnliche Fälle .	99
	E. Übrige Fälle des privilegierten Diebstahls	104
3.	Zusätze	108
	I. Rückfall	„

II. Beihilfe und Begünstigung	111
III. Versuchsverbrechen	114
Exkurs: Das Fehlen des selbständigen Begriffes der Unterschlagung.	116
Der Raub.	
1. Begriff	122
2. Arten des Raubes	131
I. Gewöhnlicher Raub	132
a) Gewöhnlicher Raub ohne Bezeichnung des Mindestwertes des Objekts	"
b) Gewöhnlicher Raub mit Bezeichnung des Mindestwertes des Objekts	133
II. Besonderer Raub	137
a) Strassenraub	138
b) Stubenraub	140
c) Kirchenraub	"
d) Seeräuberei	141
e) Strandraub	150
f) Übrige besondere Fälle des Raubes	152
3. Zusätze	157
Exkurs: Artikel III 39 des Livländischen Rechtsspiegels . . .	158
Ergebnisse und Folgerungen	166

Bemerkte Druckfehler.

- S. 27 Zeile 7 statt te lies se
- S. 63 Zeile 18 am Ende des Satzes hinzuzufügen: 7)
- S. 63 unten hinzuzufügen: 7) Zwei lakonische Sätzchen betreffend „molenduffte“ stehen bei P. Johansen, *Analecta estonica*, S. 153.
- S. 77 Anm. 3 statt Sie lies Siehe
- S. 92 Zeile 14 statt bouwet lies houwet
- S. 161 Zeile 21 statt daren lies daran
- S. 176 Zeile 21 statt 16 lies 166